Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 1. den 5. Jänner 1854.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 86 veröffentlichte höchste Bekanntmachung und Vollzugs-Instruktion im rubricirten Betreffe, dann mit Beziehung auf nachfolgende Bekanntmachung der für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg niedergesetzten Prüfungs-Commission werden sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden, Stadtmagistrate, Polytechnische- und Gewerbs-Schulen, Handelskammer, Handels-Gewerbe, und Fabrikräthe, und alle sonstigen zur Beförderung gewerblicher Zwecke bestehenden Vereine im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg aufgefordert, das Wirken der gedachten Commission zur Erreichung des erhabenen und hochwichtigen Zweckes der Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München auf jede nur mögliche Weise zu unterstützen und zu fördern.

Augsburg, den 19. November 1853.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Die kgl. Commission, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3ten v. Mts. zur Prüfung der zur allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München im Jahre 1854 einzusendenden Gegenstände für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg ernannt worden ist, hat heute ihre Thätigkeit begonnen.

Dieß zur öffentlichen Kenntnißnahme bringend, ladet dieselbe alle Judstriellen und Gewerbtreibenden des Kreises ein, durch entsprechende allgemeine Betheiligung eifrigst mitzuwirken, daß die Industrie von Schwaben und Neuburg in allen bedeutenden Zweigen derselben eine würdige Vertretung finde.

Die Prüfungs-Commission glaubt mit dieser Einladung die sichere Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß, nachdem bereits die vorjährige provinzielle Ausstellung für den diesseitigen Regierungsbezirk in Augsburg durch die allseitige rege Theilnahme des Fabrik- und Gewerbe-Standes in einem sehr erfreulichen Maße beurkundet hat, auf welcher hohen Stufe die Industrie in demselben sich befindet, dieß in einem noch erhöhteren Grade bei der gegenwärtigen, für die gesammte deutsche und insbesondere auch für die bayerische Industrie hochwichtigen Ausstellung der Fall sein wird.

Zugleich wird an sämmtliche Behörden, an die Handelskammer, Handels-Gewerbs- und Fabrik-Räthe, sowie an sämmtliche Gewerbvereine des Kreises das dringende Ersuchen gestellt, ihrer Seits gleichfalls mit allem Eifer, durch Belehrung und Aufmunterung dahin zu wirken, daß die Theilnahme des Fabrik- und Gewerbstandes möglichst angeregt und befördert werde.

Gerne ist die Commission bereit, auf an dieselbe portofrei gerichtete Anfragen alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Gegenwärtig aber schon sieht sie sich veranlaßt, bezüglich der Produkte, welche sich zu der vom 15. Juli bis 15. Oktober 1854 in München stattfindenden Ausstellung eignen, und für solche wünschenswerth erscheinen, auf die Ziffer 2 und 3 obiger höchster Bekanntmachung und Ziffer 2 der hiezu ergangenen Vollzugs-Instruktion vom 3. v. Mts. (veröffentlicht in dem bei jeder Gemeinde-Verwaltung einzusehenden dießjährigen Kreis-Intelligenzblatt Nr. 86. S. 585 u. flgd.) zu verweisen, nach welcher

1) zulässig sind,

a) alle Erzeugnisse vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welche nach ihrer Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet sind, und durch Neuheit des Verfahrens und des angewendeten Stoffes, durch Schönheit und Eigen-

thümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher sie erzeugt werden, oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnen;

b) zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt ebensowenig ausgeschlossen sind, als gewöhnliche Handwerks-Arbeiten, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt sind;

c) aus dem Bereiche der bildenden Künste, Werke der Plastik, andere nur in so weit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung verdienen;

2) ausgeschlossen sind

a) feuergefährliche und explodirende Produkte;

b) Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind;

c) Produkte, welche in denselben Exemplaren schon auf frühern allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

Schlüßlich werden sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes ersucht, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung durch Aufnahme in den Lokal-Intelligenz- und Tagblättern dem Industrie- und Gewerbstande zur möglichst allgemeinen Kenntnißnahme gebracht werde.

Augsburg, den 19ten November 1853.

Die für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg bestellte Prüfungs-Kommission zur Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in München.

Der kgl. Regierungs-Präsident:
Frhr. v. Welden.

v. Buchner, kgl. Reg.-Rath als stellvertretender Vorstand. Dr. Emil Dingler, Privatier Ernst Forster, Gerant, Gustav Frommel, Maschinenfabrikant Reichenbach, Kaufmann Casella, Professor Walther.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten der Zinngiesser ausserhalb ihres Wohnortes betr.

Gemäß hoher Entschliessung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 15/25. d. Mts. ist das Zinngiessergewerbe weder seiner Natur nach, noch gemäß irgend eines rechtlichen Herkommens ein solches, welches auf dem Lande als wanderndes Gewerbe ganz oder theilweis getrieben werden darf, was zur Darchachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß dagegen handelnde Zinngiessermeister oder Gesellen strenge Ahndung zu erwarten hätten und die kgl. Gendarmerie requirirt ist, herumziehende Zinngiesser sammt bei sich führenden Handwerkszeuge anher einzuliefern.

Ottobeuren, am 28. Dezember 1853.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Besetzung der Hebamendistrikte betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nunmehr auch die erledigte Hebamendistrikte Frechenrieden und Buxheim besetzt sind, und zwar Ersterer mit der Söldnersehefrau Scholastika Menhild in Frechenrieden, und Letztern mit der Oekonomieknechtsehefrau Christina Roth von Buxheim, von denen jede von der kgl. Direktion der Hebamenschule die Approbationsnoten: ausgezeichnet erhielt.

Am 4ten Jänner 1854.

Graf, Landrichter.

Fleisch-Taxe für den Monat Jänner 1854 betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Januar folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	11 kr.	4 hl.
Rindfleisch	„ „	10 „	— „
Kalbfleisch	„ „	11 „	— „
Schweinfleisch	„ „	16 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1.) dasselbe von ganz guter Qualität ist; und

2.) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibbhörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörde zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes

anſchreiben zu laſſen, und deſſen genaueſte Einhaltung zu überwachen.

Ottobeuren, den 2ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichert.

Die Hundebeſchau pro Ite Semeſter 1854.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Gemeinde-Vorſteher.

Die Hundeviſitation für das erſte Semſter 1854, in jeder Gemeinde wird in nachſtehender Ordnung vorgenommen:

1.) Am 7ten Jänner Vormittags 9 Uhr für **Egg an der Günz**, beim Wirth in Lauben, um 10 Uhr für **Frickenhauſen** beim Wirth in Lauben, um 12 Uhr Mittags für **Lauben** beim Wirth daſelbſt; Nachmittags 2 Uhr für **Günz** und **Rumeltshauſen** beim Wirth in Rumeltshauſen.

2.) Am 9ten Jänner Vormittags 8 Uhr für **Amendingen** beim Wirth; um 9 Uhr für **Eiſenburg** und **Trunkelsberg** beim Wirth in Amendingen; um 11 Uhr Mittags für **Steinheim** beim Wirth; Nachmittags 1 Uhr für **Buxheim** beim Wirth.

3.) Am 11ten Jänner Vormittags 9 Uhr für **Beningen** beim Wirth, um 11 Uhr Mittags für **Memmingerberg** beim Wirth, Nachmittags 1 Uhr für **Schweighauſen** und **Holzgünz** beim Wirth in Holzgünz, um 2 Uhr für **Weſterheim** beim Wirth in Holzgünz.

4.) Am 13ten Jänner Vormittags 9 Uhr für **Lachen** beim Wirth; Nachmittags 1 Uhr für **Ungerhauſen** und **Hawangen** beim Wirth in Hawangen.

5.) Am 16ten Jänner Vormittags 9 Uhr für **Erkheim** beim Poſthalter, um 11 Uhr Mittags für **Daxberg** beim Poſthalter in Erkheim, Nachmittags 1 Uhr für **Schlegelsberg** und **Arlesried** beim Poſthalter in Erkheim.

6.) Am 18ten Jänner Vormittags 9 Uhr für **Frechenrieden** beim Wirth, um 11 Uhr Mittags für **Sontheim** beim Wirth, Nachmittags 2 Uhr für **Artenhauſen** beim Wirth.

7.) Am 20ten Jänner Vormittags 9 Uhr für **Unter-** und **Oberegg** beim Wirth in Oberegg; Nachmittags 1 Uhr für Gottenau und **Windeberg** beim Adlerwirth in Rettenbach; um 2 Uhr Nachmittags für **Rettenbach** beim Adlerwirth.

8.) Am 23ten Jänner Vormittags 8 Uhr für **Betzisried** beim Straßwirth in Eheim; um 10 Uhr für **Engetried** und **Wieneden** beim Wirth in Engetried; Nachmittags 2 Uhr für **Ollarzried** beim Wirth.

9.) Am 27ten Jänner Vormittags 9 Uhr für **Böhen** beim Wirth, um 12 Uhr Mittags für **Wolfertſchwenden** beim Poſthalter; Nachmittags 2 Uhr für **Niederdorf** und **Dietradried** beim Wirth in Niederdorf.

10.) Am 30ten Jänner Vormittags 8 Uhr für **Leupolz**, um 10 Uhr für **Langenberg** beim Kronenwirth dahier; Nachmittags 1 Uhr für den Markt **Ottobeuren** beim Kronenwirth dahier.

Ottobeuren, am 28. Dezember 1853.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Curatel über den Haldenmüller Johann Rody von Reicholzried betr.

Bekanntmachung.

Der vormalige Haldenmüller Johannes Rody von Reicholzried hat ſich freiwillig der Curatel unterſtellt, und es kann daher derſelbe ohne Zuſtimmung ſeiner verpflichteten Curatoren Joſeph Anton Meggle, und Willebold Maier von dort keinerlei läſtige Rechtsgeſchäfte gültig eingehen.

Grönenbach, am 28. Dezember 1853.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Die Curatel über den Bauern Georg Lang von Remelsberg betr.

Bekanntmachung.

Georg Lang, Bauer von Remelsberg, hat ſich freiwillig der Curatel unterworfen.

Alle demſelben läſtigen Rechtsgeſchäfte, welche Georg Lang ohne Genehmigung ſeines gerichtlich aufgeſtellten Curaters Johann Baptiſt Waldmann, Vorſteher von Unterasried vornimmt, ſind daher ungültig.

Obergünzburg, am 27. Dezember 1853.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stöger, k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Für das Ziel Lichtmeß 1854 können bey der Spar-Caſſa-Anſtalt Ottobeuren Freitag, den 3ten und Samstag, den 4ten Februar l. Jrs. Einlagen bey den unterzeichneten Caſſiren in dem Hauſe des Weinwirths Lerner gemacht werden, was mit dem Bemerken, daß nur kaſſamäßigen Münzen angenommen und für die frühern Einlagen vom Ziele Lichtmeß die Jahreszinſe erhoben werden können, zur Kenntniß bringen.

Ottobeuren, den 4ten Jänner 1854.

Joh. Natterer.

Max Lerner.

Publikatio wegen Holzverkauf.

Mittwoch, den 11ten Jänner 1854 wird in dem königl. Forstrevier Ottobeuren Walddistrikten Ungerhauserwald und Fürsthalde folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert:

1 Stück Eichen Abschnitt
120 » Fichten Sägbäume
13 » » Bauhölzer
125 » » Zaunstangen
168 Klafter Fichten-Scheitholz
61 » » Prügelholz
42 » weiche Stecken
152 Haufen Daas
14 » Reisig

Kaufslustige, welche dieses Material vorher einsehen wollen haben sich deßhalb an den königl. Forstwart zu Ungerhausen zu wenden, und übrigens am obigen Tage in Hawangen beim Wirth Früh bis 9 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Königliches Forstamt Ottobeuren.
Ganghofer, k. Forstmeister.

Bekanntmachung wegen Holzverkauf.

Dienstag, den 10ten Januar 1854. Morgens 10 Uhr wird im Adlerwirthshause zu Rettenbach das in der Fürstl. Fugger. Waldung Holzerwald aufgerarbeitete Holzmaterial öffentlich versteigert, als:

142 Stück Fichten und Weißtannene Sägklötze
88 Klafter Fichten Scheitholz
1 1/2 » Buchen Steckenholz
18 » Fichtene Stecken,

crica 50 Stück unaufgemachte Wellen, und 26 Haufen Daasstreu.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen dieses Holzmaterial auf Verlangen von dem Fürstl. Revierförster Remmler in Rettenbach vorgezeigt werden wird.

Babenhausen, den 29ten Dezember 1853.

Fürstlich Fugger'sches Rentamt.
Kuhn, Rentbeamter.

Lotto.

In der Nürnberger-Ziehung wurden gezogen:

63. 29. 8. 90. 25.

Nachtrag

folgender Personen, welche sich gegen eine Gebühr zum Lokal-Armenfund der Neujahrs-Gratulationen entbunden haben.

Dr. Wittwe Kneusel. Wagenhäuser, Gerichtsdiener. Max Durocher. Johann Weishaupt. Joh. Nepomuck Stiegeler. Xaver Herz. Rauh Sattler. Anton Rothärmel. Katharina Hölzle. Georg Beni. Sales Eichele. Engelbert Maier. Joseph Lieb. Kasimir Maier.

Ottobeurer Schranne vom 5. Jänner 1854.

Kern	höchster	33 fl.	8 kr.	mittlerer	32 fl.	25 kr.	niederster	31 fl.	19 kr.
Roggen	höchster	25 fl.	24 kr.	mittlerer	24 fl.	55 kr.	niederster	24 fl.	10 kr.
Gersten	höchster	24 fl.	— kr.	mittlerer	23 fl.	38 kr.	niederster	22 fl.	54 kr.
Haber	höchster	10 fl.	15 kr.	mittlerer	9 fl.	43 kr.	niederster	9 fl.	2 kr.

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 1 fl. 4 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten 1 fl. 38 kr. Haber — fl. 38 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 50 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxen, vom 30. Dezember bis 5. Jänner.

Semmelbrod vom Auszugmehl.		Ordinäres Semmelbrod v. Kernmehl.		Halbweißbrod.				Roggenbrod.					
zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.	
Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.
—	4 3/4	—	7	—	9 7/8	—	19 7/8	1	7 6/8	—	11 1/8	—	22 1/4	1	12 1/2

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 2. den 12. Jänner 1854.

Die Register über die Heimathsberechtigten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Bei den seitherigen Gemeindevisitationen hat man sich überzeugt, daß die Register über die Heimathsberechtigten entweder gar nicht angelegt sind, oder nicht richtig geführt wurden.

Da dieselben aber in vorschriftmäßiger Form vorhanden sein müssen, so ergeht zu deren Anfertigung nachstehende Instruktion.

Die Heimathsberechtigten in jeder Gemeinde theilen sich:

1) in wirkliche Gemeindeglieder, welche entweder auf Grundbesitz oder Gewerbe ansässig sind,
2) sogenannte Beisassen, welche aus einem andern Titel die Ansässigkeit in der Gemeinde erworben haben; hieher gehören: Schullehrer, öffentliche Diener, welche die Verehelichungs-Bewilligung erhalten haben, Lohnerwerber, Taglöhner,
3) bloße Heimathsangehörige ohne Ansässigkeit z. B. Näherinnen, Pfründner, sonstige ledige selbstständige Personen.

Da die Urwahllisten ohnehin schon sämmtliche wirkliche Gemeindeglieder enthalten, so ist ein Register hierüber nicht nothwendig, es wird aber deren Evidenthaltung den Gemeinde-Vorstehern eingeschärft.

Für die Beisassen und Heimathsangehörigen folgt das Formular sub Nro. I. und II.

Endlich ist auch für die Miethleute, d. h. solche Individuen, welche andern Gemeinden angehören, jedoch sich vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, ein Verzeichniß nothwendig, welches ebenfalls sub Nro. III. der Formulare folgt.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher erhalten den Auftrag, diese Register binnen eines Vierteljahres anzufertigen und solche ferner im offektiv Stand zu halten.

Beigefügt wird, daß für jede Familie und dessen Individuen eine Seite zu verwenden ist.

Am 6ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Haus-Nummer . . . .

Formular I.

Einziechnungsbogen

für

den In- und Beisassen . . . . .
in der Landgemeinde . . . . .

Vor- und Zuname.	Religion.	Ziet der Geburt.			Geburtsort.				Naturalisation des Eingewanderten.		Art der Ansäßigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisasse.	Familien-Steuer-Anlage.		Bemerkungen.
					In Bayern		Im Ausland.							
		Jahr	Monat	Tag	Kreis	Gericht	Land	Gericht	Zeit	Art.		fl.	kr.	

Haus-Nummer . . . .

Formular II.

Einzeichnungsbogen

für

den Heimathsangehörigen ohne Ansäßigkeit . . . . . .
in der Landgemeinde . . . . . .

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus-Numer).	Name und Stand der Eltern.	Heimaths-titel.	Erwerbsart.	Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei anwesenden Heimathsberechtigten.	Familien-Steuer-Anlage.		Bemerkungen.
						fl.	kr.	

Haus-Nummer . . . . .

Formular III.

Einzeichnungsbogen

für

den Mieth- und Inwohner . . . . . .
in der Landgemeinde . . . . . .

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus-Nummer).	Stand und Erwerb.	Familienstand	Heimathsort mit Anführung der Certificate.	Familien-Steuer-Anlage. fl.	kr.	Bemerkungen.

Die Einhaltung des Winterbiersatzes betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einige Bräuer den definitiven Winterbiersatz mit 6 kr. 2 pf. per Maaß nicht einhalten, und das Bier um 6 kr. per Maaß ausschenken.

Da die Verleitgabe des Biers unter dem Satze ohne hohe Regierungsgenehmigung nicht geschehen darf, so werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Bräuer mit dem Beifügen hievon in Kenntniß zu setzen, daß die Dawiederhandelnden unnachsichtlich zur Strafe gezogen würden.

Am 9. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Gemeindevisitationen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher, Stiftungs- und Gemeindepfleger.

Bei der jüngsten Quartalversammlung wurden die Gemeindevorsteher von der neuen Instruktion über Vorname der Gemeindevisitationen zur geeigneten Darnachachtung verständigt.

Einen Hauptbestandtheil dieser Verhandlung bildet das Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen. Um nun auch die Pfleger über den Umfang der in ihren Geschäftskreis einschlagenden Visitation nicht in Ungewißheit zu lassen, folgt unten ein Extrakt zur vorläufigen Kenntnißname, und geeigneten Darnachachtung, wobei besonders auf die genaue Haltung der Tagbücher, deren Uibereinstimmung mit den Kassabeständen, und auf die Anfertigung des Verzeichnisses über die vorhandenen Obligationen aufmerksam gemacht wird.

Nachdem nunmehr die Rechnungen pro 1852/53 größtentheils eingesendet sind, so wird demnächst mit den Gemeindevisitationen nach dem neuen Schema begonnen, und es werden die Gemeinde-Vorsteher hiemit ein für allemal beauftragt, sobald ihnen zur Gemeindevisitation eingesagt wird:

1) den betreffenden Herrn Pfarrer als Vorstand der Kirchenverwaltung und der Localarmenpflegen hiezu einzuladen,
2) sämmtliche Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung, sowie den Gemeindeschreiber, endlich noch
3) den Gemeindediener, Wald- und Fluraufseher sodann Nachtwächter hiezu vorzuladen.

Beigefügt wird, daß mit dem Sturze der Gemeinde- und Stiftungs-Kassen jedesmal begonnen, sodann die Feuerspritzen probirt und hierauf zur Gemeindevisitation selbst in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers geschritten wird.

Nachdem sich bei den bisherigen Gemeindevisitation ergeben hat, daß bei einigen Lokalarmenpflegen und die Hrn. Vorstände, die Verwaltung des Armenfondes und der Kassa besorgen, was sich mit ihrer Stellung nicht verträgt, so ergeht die Weisung, binnen 4 Wochen Kassa- und Tagbuch an die Armenpflegen zu übergeben, und sich fortan nur mit der Aufsicht und Uiberwachung der Verwaltung zu befassen.

Am 5ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Extrakt aus dem Schema über die Gemeindevisitationen.

§. 5.

Kassa- und Rechnungswesen, Führung vorschriftsmäßiger Kassabücher bei den Gemeinde- und Stiftungskassen, rechtzeitige Verbuchung der Einnahmen

und Ausgaben, — vollständige Sammlung der Belege. Art und Ort der Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungskassen — der Gelder und geldwerthen Papiere — Resultat der Kasse — Bücher — Abschlusses und des Kassasturzes bei der Visitation — öftere Vornahme des Kassasturzes durch die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen — Stand der Rechnungslegung — Erledigung der Rechnungsreservate von den Vorjahren — Führung und Evidenthaltung des summarischen Verzeichnisses über die Aktiv-Obligationen und die sonstigen, das Vermögen der Gemeinde oder Stiftung betreffenden Dokumente — Einhaltung des Grund-Etats, — des Schuldentilgungs-Planes ungeschmälerte Erhaltung des Vermögens und insbesondere der Aktiv-Capitalen der Gemeinden und Stiftungen.

Die Handhabung der Sittenpolizey betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Viele Gemeindevorsteher haben auf die in Nro. 49 des Wochenblattes 1853 ergangenen Aufforderung vom 18. Novbr. v. Jrs. sich darauf beschränkt lediglich ein Verzeichniß der ledigen Weibspersonen, welche unehelich geboren haben, einzusenden, ohne beizufügen, ob sie müssig daheim oder im Stüble sitzen, und in einen Dienst tretten könnten. Ebenso ist bei den meisten Anzeigen nicht zu entnehmen, ob die Weibspersonen schon mehrmals geboren haben, daher sich zum Verboth des Wirthshaus und Tanzbodensbesuches eignen.

Die in diesen Beziehungen mangelhaften Anzeigen wurden heute zur Vervollständigung zurück geschlossen, und erhalten die betreffende Gemeindevorsteher hiemit den Auftrag dieselbe längstens binnen 8 Tagen wieder anher einzusenden.

Am 9. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Eröfnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1854 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher

Nach einer hohen Regierungsausschreibung vom 29. Dezember v. J. Nro. 1. des Kreisamts-Blattes wird das Beschälgeschäft bei dem köngl. Landgestüte auf der Station Memmigen mit 2 Hengsten zu Anfang März l. Jrs. eröfnet, was die Gemeindevorsteher ungesäumt öffentlich bekannt zu machen haben. Am 7. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Anzeigen der Todtenbeschauer und Hebamen betr.

An sämmtliche Todtenbeschauer und Hebamen.

Da bei der jüngsten Quartalversammlung von den Gemeindevorstehern Beschwerden vorgebracht wurde, daß die Todtenbeschauer und Hebamen sehr läßig mit denen ihren obliegenden Anzeigen sind, so ergeht an dieselben hiemit der Auftrag, diese Anzeigen jedesmal sogleich bey Vermeidung unnachsichtlicher Einschreitung der betreffenden Gemeindevorsteher zu stellen.

Die Gemeindevorsteher haben Sorge zu tragen, daß vorstehender Auftrag an Todtenbeschauer und Hebamen ihres Bezirkes bekannt wird.

Am 7. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter

Debitwesen des Wirthschaftspächters Wilhelm Kücherer vormals zu Rummeltshansen betr.

Gläubiger Convocation.

Der vormalige Wirthschaftspächter, Wilhelm Kücherer in Rummelrshausen ist in der Nacht vom 10ten auf den 13ten November v. Jrs. flüchtig geworden, und hinterließ an Mobilien nur einen Werth von 129 fl. 10 kr., dagegen bedeutende Schulden. Es ergeht daher an dessen bekannte und unbekannte Gläubiger die Aufforderung ihre Ansprüche gegen denselben

Samstag, den 21ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

um so gewißer hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem über obige Mobilien ohne weitere Rücksicht auf die unbekannten Gläubiger verfügt werden würde.

Ottobeuren, den 4ten Januar 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Kuratelbestellung über Johann Glöggler von Rettenbach betr.

Bekanntmachung.

Laut gerichtlicher Uebereinkunft vom 27ten d. Mts. haben die Johann und Franziska Glögglerischen Gürtlers Eheleute von Rettenbach die von ihnen im Ehevertrag vom 23ten Juni v. Jrs.

stipulirte Gütergemeinschaft freiwillig wieder aufgehoben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ottobeuren, am 30ten Dezember 1853.

Königliches Landgericht.
Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehen zum Schaden des Söldners Martin Schmid von Schlegelsberg betr.

Bekanntmachung.

Am Anfang des vorigen Monats wurde dem Bauren Martin Schmid in Schlegelsberg eines seiner schönsten Schafe (vierzahnig, dreijährig, von deutscher, rauher Wolle, auf dem Rücken mit einem rothen Ringe gemerkt, von weißer Farbe, am rechten Ohre war ein Gäbelchen ausgezwickt) entwendet.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über das gestohlene Schaf und über den Dieb schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Am 4ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Gant des Bräuerei-Besitzers Ludwig Friederich aus Günzach betr.

Vom Königlichen Landgericht Obergünzburg.

Nach nunmehr eingetretenem definitiven Verkauf der Gantrealitäten werden die zur Gantmaße des Bräuereibesitzers Ludwig Friederich zu Günzach gehörigen Mobilien der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen Baarzahlung unterstellt werden.

Zum Verkaufe kommen:
Gährgeschirre, Lager- und Ausfüll-Fäßer, Kiefereiund Steinbruch-Werkzeug; Chaisen, Wägen, Schlitten, Pflüge, Kiefer- Bau- und Brennholz, Winden, Ketten, Säcke, Pferdgeschirre, Hopfen, Malz, Stroh, Heu, Ohmat, altes Eisen, Hirschgeweihe, Haus- und Küchen-Einrichtung ꝛc ꝛc.

Die Verkaufsverhandlungen beginnen am
Montag, den 16ten Januar 1854. Nachmittags 1 Uhr
im Bräuhause zu Günzach, und werden an den darauf folgenden Tagen, der Donnerstage und Montag den 23ten Januar ausgenommen, fortgesetzt werden.

Mit Feilbietung des Faßzeuges, welchem die übrigen Gegenstände in vorstehender Reihe folgen, wird man den Anfang machen, dabei aber auch die Wünsche der jeweil anwesenden Kaufsliebhaber welche für Erwerbung einzelner Objekte besonderes Interesse haben, nach Billigkeit berücksichtigen.

Obergünzburg, am 2ten Januar 1854.

Der Königliche Landrichter:
Stöger.

Holz-Versteigerung

vom Heu- Weiher- und Attenhauserwald und zwar 123 Säg- und Bau-Stücke, 31 Deichel, 112 Klafter Scheitholz, 34 Klafter Stecken und 55 Normal Haufen Daas.

Samstag, den 21. d. Mts. Früh 9 1/2 Uhr beim Wirth in Frechenrieden.

Das Uebrige ist bekannt.

Ottobeuren am 11. Jänner 1854.

Königliches Forstamt.
Ganghofer, Forstmeister.

Ottobeurer Schranne vom 13ten Jänner 1854

Kern	höchster	32 fl.	27	kr.	mittlerer	31 fl.	55	kr.	niederster	31 fl.	3 kr.
Roggen	höchster	25 fl.	45	kr.	mittlerer	24 fl.	55	kr.	niederster	23 fl.	40 kr.
Gersten	höchster	23 fl.	—	kr.	mittlerer	23 fl.	—	kr.	niederster	22 fl.	-- kr.
Haber	höchster	10 fl.	1	kr.	mittlerer	9 fl.	31	kr.	niederster	8 fl.	55 kr.

Brodtaxen, vom 15. bis 19. Jänner.

Semmelbrod vom Auszugmehl.		Ordinäres Semmelbrod v. Kernmehl.		Halbweißbrod.				Roggenbrod.							
zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.	
Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.
—	4 1/2	—	6 1/2	—	9 5/8	—	19 3/8	1	6 3/4	—	10 7/8	—	21 3/4	1	11 1/2

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 3. den 19. Jänner 1854.

Wie's nun ist auf Erden
Allso sollt's nicht seyn:
Laßt uns besser werden,
Gleich wird's besser seyn.

Overbuck.

Den Vollzug des Jagd-Gesetzes betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat wahrgenommen, daß die bezüglich der Ausübung der Jagd und namentlich hinsichtlich der Jagdkarten bestehenden Gesetze und Vollzugsvorschriften von vielen Behörden nicht vollständig und strenge genug gehandhabt werden, und deßhalb den Auftrag ertheilt, die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 sammt den nachgefolgten Vollzugsvorschriften zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen, hierbei insbesondere die strengste Prüfung bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdkarten einzuschärfen, und gegen Uebertretungen die entsprechende Einschreitung zu veranlassen. —

Es werden daher:

1) das Gesetz vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd (im Kr.-Bl. 1850 Nr. 31. S. 241 — 246);

2) die Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. April 1850 (im Kr.-Bl. 1850 Nr. 33 S. 265 — 276);

3) das Ausschreiben vom 10. Junius 1852 die allgemeine Jagdordnung betr. (im Kr.-Bl. 1852 Nr. 48. S. 426)

wiederholt in Erinnerung gebracht.

Ferner werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, zur Ermittlung der ohne Jagdkarte Jagenden nicht nur die kgl. Gendarmerie zu requiriren, und das Gerichtsdiener-Personal anzuweisen, sondern auch die Gemeindevorsteher hiezu aufzufordern, und Letztern bemerklich zu machen, wie eine Vernachlässigung dieser Obliegenheiten strenge Strafen nach sich ziehen müsse.

Augsburg, den 19. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Die Ausübung der Jagd betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher des Bezirks.

Nach hohem Regierungs-Ausschreiben vom 28ten Oktober v. Jrs. ist in Verpachtung von Gemeinde-Jagden an Mitglieder der betreffenden Gemeinde-verwaltung oder deren Verwandte in auf- u. absteigender Linie, dann Seitenverwandte, oder Verschwägerte im ersten Grade die Curatel-Genehmigung erforderlich, indem die §§. 123, 103 und 128. des revidirten Gemeinde-Edikts durch Art. 7. des Jagdgesetzes in keiner Weise modificirt worden ist.

Es ergeht daher an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag, binnen 8 Tagen die Verhandlungen über die Jagdverpachtung zur Einsicht vorzulegen und im Einsendungsberichte genau anzugeben, ob die Jagdpächter etwa Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung seien oder Verwandte unter den Gemeindeverwaltungs-Mitgliedern — und in welchem Grade — haben.

Zugleich werden die Gemeinde-Vorsteher unter Hinweisung auf die hohe Regierungs-Ausschreibung vom 19. v. Mts. (Intell.-Blatt Nro. 106. Seite 782) angewiesen, bei Vermeidung strenger Strafen die ohne Jagdkarte Jagenden, oder die allein d. h.

ohne Begleitung des wirklichen Jagdpächters Jagenden so viel möglich zu ermitteln und dieselben wie die Jagdfrevler selbst hieher anzuzeigen.

Ottobeuren, den 16ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Da das Verboth des Befahrens und Viehtreibens auf dem Feldwege von Schwaighausen nach Trunkelsberg zur Winterszeit seit kurzem wieder häufig übertretten wird, so werden die Gemeinde-Vorsteher der umliegenden Gemeinden hiemit beauftragt, ungesäumt bekannt zu machen, daß jeder Uibertretter desselben, um 1 fl. 30 kr. gestraft wird.

Am 16ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Stolgebühren Ordnung betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher kath. Gemeinden.

Zur Vermeidung von Exzessen und fernern Beschwerden, welche schon gegen die Ansätze einiger Chorregenten für Kirchenmusicken vorgekommen sind, hat die königl. Regierung mittelst hohen Rescriptes vom 24. Dezember v. Jrs. verfügt, daß künftig jeder Chorregent von den Pflichtigen vorher sich genau angeben lasse, wie viele Musiker dieselben bei abzuhaltenden Hochzeits- oder Leichengottesdiensten verwendet haben wollen.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, ihre Gemeindeglieder von dieser Anordnung sofort durch öffentlichen Verruf in Kenntniß zu setzen.

Am 15ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Verkauf eines Armenhauses in Amendingen betr.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Amendingen hat ein Haus angekauft, welches zu einem Armenhaus umgeschaffen werden soll.

Der Kostenveranschlag hierüber beläuft sich auf 452 fl. 42 kr.

Zur Verakkordirung dieser Bauunternehmung hat man auf Montag den 6ten Februar l. Jrs. Vormittags 9 Uhr hierorts Tagsfahrt angesetzt und werden hiezu Lusttragende Zimmer- und Maurermeister mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag von der Ratifikation der Gemeindeverwaltung Amendingen und hoher Regierungsgenehmigung abhängig sey und bis dahin Plan, Kostenvoranschlag und Bedingnißheft dahier eingesehen werden können.

Ottobeuren, am 10ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Aufforderung.

Die beiden Brüder Jakob und Joseph Zeberle von Wineden d. G, ersterer geb. am 26ten Juli 1780 und letzterer am 9ten Februar 1782, werden schon seit vielen Jahren vermißt und ergeht daher an dieselben oder deren etwaige eheliche Descendenz die Aufforderung sich binnen 6 Monaten a dato um so gewißer hierorts zu melden, als außerdem ihr in circa 51 fl. bestehendes Vermögen ohne Caution an deren Intestat-Erben würde verabfolgt werden.

Ottobeuren, am 14ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Gläubiger Convocation.

Am 3ten Dezember v. Jrs. starb der Bauer und Güterhändler Joh. Michael Maier von Egg a/Günz und sind daher etwaige dessen Wittwe unbekannte Forderungen an denselben bis oder am

Dienstag, den 7ten Februar d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Maierschen Verlassenschaft hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Ottobeuren, am 9ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Auffindung einer Leiche im Walddistrikte Kesselborn betr.

Vom

Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, nach der Herkunft der in dem Walddistrikte Kesselborn unweit Wiesbaden aufgefundenen männlichen Leiche, deren Signalement in der hohen Regierungsausschreibung vom 19. Dezember v. Jrs. (Kreis-Blatt Nro. 105. S. 777) enthalten ist, ungesäumt genaue Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 28ten d. Mts. anher anzuzeigen.

Am 12ten Jänner 1854.

Graf, Landrichter.

Untersuchung wegen Schafdiebstahls zum Nachtheil des Anton Leiterer von Wieneden betr.

Bekanntmachung.

Am Montag den 23ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Straßwirthshause zu Oeheim 11 Stück von der Egelkrankheit befallene, zum Schlachten noch geeignete Schafe öffentlich gegen Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Ottobeuren, am 16ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrchert..

Gantproklama.

Mit Beschluß vom 7ten November 1853 wurde auf Eröffnung der Gant über das Rechenmacher Franz Lein'sche Immobiliarvermögen zu Probstried erkannt.

Es wird wegen Unbedeutendheit der Maßa nur ein einziger Ediktstag nemlich auf

Mittwoch, den 8ten Februar l. Jrs. Vormittags 8 Uhr

bey hiesigem Gerichte und zwar zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisungen Vormittags zur Vorbringung der Einreden und den Schlußverhandlungen Nachmittags mit dem Bemerken angesetzt, daß die am genannten Vormittage nicht Erscheinenden den Ausschluß von der Maßa und die Nachmittags Wegbleibenden die Präklusion mit der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Das Gantgut besteht aus einem halben Hause zu Probstried Haus-Nro. 2, Plannumer 14. per 0,04 Dezim., und einem dabey befindlichen Gärtchen Plan-Nr. 1 1/2 per 0,01 Dezim,,, Ersteres gerichtlich auf 300 fl., Letzteres auf 4 fl. 40 kr. eingewerthet, mit 629 fl. z. Z. bekannten Schulden und zwey Wohnungsrechten belastet.

Zum öffentlichen Verkaufe desselben ist Tagsfahrt auf

Montag, den 30ten Jänner d. Jrs. Vormittags 11 Uhr

in loco Probstried anberaumt.

Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, darf dieses bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nur bey Gericht übergeben.

Am 7ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Der Königliche Landrichter:

Steiner.

Holzversteigerung

vom Bannholz und Hoferwald Montag, den 23ten d. Mts. Früh halb 10 Uhr auf der Post dahier: 6 Bauhölzer, 43 Sägbäume, 33 Klafter Fichtenscheitholz und 14 Klafter Stecken.

Das Uebrige ist bekannt

Ottobeuren, am 17ten Jänner 1854.

Königliches Forstamt.

Ganghofer.

Anempfehlung.

Der Unterzeichnete bringt hiemit dem verehrlichen hiesigen und auswärtigen Publikum zur geziemendsten Anzeige, daß er die Concession als Glaser-Meister in Ottobeuren erhalten habe; und wird sich bestreben in allen Arbeiten, die in sein Fach sich eignen, jeden Auftrag, pünktlich, und billig auszuführen.

Ottobeuren, den 16ten Jänner 1854.

Joh. Baur, Glasser-Meister.

Ein ordentlicher junger Mensch kann bei einem Schuhmacher-Meister sogleich in die Lehre tretten. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blattes.

250 fl. Stiftungs-Kapital
700, 300 und 200 fl. Vormundschaftskapital
zu 4 0/0 verzinslich sind gegen doppelte Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Zu verkaufen ist:

ein im guten Zustande befindlicher Schäferkarren. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verloren wurden:

vor 4 Wochen von Wolfertschwenden bis in's Brandholz 2 Maltersäcke, auf welchen der Name Joseph Zettler in Schellenberg befindlich. — Man ersucht um Zurückgabe.

Von Günz bis nach Ungerhausen:
Eine schwarz sammetne Tasche darinn zwey weiße Taschentücher und ein seidenes Halstuch. Abzugeben bei der Redaction dieses Blattes. Der Finder erhält ein angemessenes Geschenk.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen

in der Pfarrei Ottobeuren
im Monat Dezember 1853.

Geboren: Den 2., Xaver, Kind des Michael Schneider; Bauers von Langenberg. — Den 4., Franz Xaver, Kind des Alexander Kosler, Mühlarbeitgesell von Ottobeuren. — Den 9., Johann v. Kreuz, Kind des Joseph Dolp, Taglöhners von Ottobeuren. — Den 17., Joseph, d. V.: Konrad Weiß, Schmid von Eheim. — Den 19., Anna, unehelich, von Ottobeuren. — Den 23., Maximilian, d. V.: Joseph Schaber, Hutmacher von Ottobeuren. — Den 27., Maria Anna, d. V.: Joseph Wegmann, Glasermeister von Ottobeuren. — Den 27., Maria, Josepha, d. V.: Theodor Hölzle, Söldner von Brüchlins.

Gestorben: Den 3., Maria Anna Eichele, geb. Huit, Bäckersgattin von Ottobeuren, 68 Jahre alt, an Lungen und Wassersucht. — Den 4., Joh. Georg Immerz, Pfründner von Stephansried, 84 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 5., Jgfr. Maria Anna Deniffel von Guggenberg, 64 Jahre alt, an Folge von Verblutung. — Den 9., Wilibald Schmidtz, verw'ttw. Söldner von Leupolz, 71 Jahre alt, an Katahrfieber. — Den 18, Franz Dengel, Oehlmüller von Ottobeuren, 70 Jahre alt, an Lungenlähmung. — Den 19., Joh. von Kreuz, Kind des Taglöhners Joseph Dolp von Ottobeuren, 9 Tage alt, an Gichtern. — Den 24., Franz Luitz, Mich., Kind des Franz Sales Zink, Bauers von Böglins, 25 Wochen alt, an Gichter.

Lotto.

In der Münchener-Ziehung wurden gezogen:

79. 16. 34. 68. 5.

Ottobeurer Schranne vom 19. Jänner 1854.

Kern	höchster	31 fl.	42	kr.	mittlerer	31 fl.	16	kr.	niederster	30 fl.	29 kr.
Roggen	höchster	25 fl.	—	kr.	mittlerer	24 fl.	30	kr.	niederster	24 fl.	15 kr.
Gersten	höchster	23 fl.	15	kr.	mittlerer	22 fl.	23	kr.	niederster	22 fl.	11 kr.
Haber	höchster	9 fl.	44	kr.	mittlerer	9 fl.	15	kr.	niederster	9 fl.	— kr.

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 39 kr. Roggen — fl. 25 kr. Gersten — fl. 35 kr. Haber — fl. 16 kr.

Brodtaxen, vom 20. bis 26. Jänner.

Semmelbrod vom Auszugmehl.		Ordinäres Semmelbrod v. Kernmehl.		Halbweißbrod.				Roggenbrod.					
zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.	
Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.
—	4 3/4	—	7	—	9 7/8	—	19 3/4	1	7 1/2	—	11 1/4	—	22 1/2	1	13

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 4. den 26. Jänner 1854.

Motto!

Sprech der Mensch doch nie von Freiheit, als könnt er sich selber regieren,
Losgebunden erscheint, sobald die Schranken hinweg sind
Alles Böse — das tief das Gesetz in die Winkel zurück trieb

Auszug aus dem Kgl. Bayer. Kreis-Amts-Blatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 1.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17 November 1837 auf die Uebertretungen der kaiserlich österreichischen Zollgesetze betr. — Königlich allerhöchste Verordnung, die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Credit-Papiere betr. — Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1831. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Die Aufstellung von Flußmeistern. — Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1854. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Straß, kgl. Landgerichts Neu-Ulm. — Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums zu Illertissen, königl. Landgerichts gleichen Namens. — Das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium für das Schuljahr 1853|54. — Die Erledigung der Pfarrei Mosbach, Dekanats Feuchtwangen. — Die Erledigung der Pfarrei Colmberg, Dekanats Leutershausen. — Untersuchung gegen A. Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes, wegen Preßvergehens. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Nro. 2.

Inhalt: Der Verkehr mit den Ländern der k. k. öster. Monarchie — Straßen-Polizei. — Die Prüfung der Kandidaten für Stadt- und Marktschreiberstellen. — Kollekte für die durch Hochwasser Beschädigten. — Die Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach sich erledigten Lehrstelle für Mathematik und Physik. — Zehnter Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Nro. 3.

Inhalt: Das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium für das Schuljahr 1853|54. — Uebersicht der Frucht-Normal-Preise der sämmtlichen k. Rentämter des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1853|54. — Die Prüfung der Steinhauer, Maurer- Zimmerleute und Mühlärzte wegen Erlangung des Meisterrechtes. — Die Erledigung des Curat-Beneficiums zu Aach, k. Landgerichts Immenstadt.

Zählung des Viehstandes im Königreiche betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Seit dem Jahre 1844 ist im Königreiche keine Aufname des Viehstandes mehr erfolgt, dessen Kenntniß doch einen der wichtigsten und sichersten Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Entwicklung der Landwirthschaft und des Wohlstandes der Landbevölkerung darbiethet.

Das unterfertigte Landgericht wurde daher durch hohes Regierungsausschreiben beauftragt in der letzten Woche des gegenwärtigen Monats Januar eine genaue Zählung des Viehstandes, dann der Bienenstöcke in allen Gemeinden vornehmen zu lassen.

Dem zu Folge ergeht an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag, diese Zählung am Freitag den 27ten d. Mts. von Besitzer zu Besitzer mit der größten Genauigkeit vorzunehmen, das Ergebniß in ein Verzeichniß nach unten folgendem Formulare einzutragen, und dasselbe längstens bis zum 15ten Februar l. Jrs. anher einzusenden.

Am 22ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Gemeinden	Pferde.							Rindvieh						
	Von 3 Jahren und darüber					Unter 3 Jahr alt	Summa.	Ochsen						Summa.
	Arbeitspferde.	Zum persönlichen Gebrauche.	Geschlecht derselben: Hengste	Wallachen	Stuten			Zur Arbeit gehalten	in Mast	Zuchtstier	Kühe	Jung Vieh	Kälber.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Bemerkung. Die Angabe des Geschlechtes der 3 Jahre und darüber zählenden Pferde bezieht sich auf die zur Arbeit und zum
2 und 3 gleich ist der Summa der drei Spalten 4. 5. und 6.

Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen betr.

Vom
Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, über die Heimath der in der hohen Regierungsausschreibung vom 5ten d. Mts. in Nro. 5 des Kreis-Blattes bezeichneten in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen schleunigst genaue Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 10ten Februar l. Jrs. anzuzeigen.

Am 22ten Jänner 1854.

Graf, Landrichter.

Edictalladung.

Der Bauerssohn Michael Waibl geboren den 22ten August 1772 zu Maggmannshofen lies sich im Jahre 1789 in preußische Militärdienste werben, seit welcher Zeit keine Nachrichten über das Leben desselben vorliegen.

Da nun das Vermögen eines gleichfalls vermißten Bruders des Michael Waibl nemlich des Xaver Waibl unter des Letztern Geschwisterte und Geschwisterkinder zu vertheilen ist, so wird Michael Waibl, wenn er noch leben sollte, und dessen allenfallsige legitime Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen drey Monaten bey unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls der treffende Erbtheil der übrigen Geschwistern und deren Kindern würde ausgefolgt werden.

Am 16ten Januar 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 1ten Februar l. Jrs. Früh halb 10 Uhr loco Hawangen aus dem Ungerhauserwald: 113 Stück Fichten Säg- und Bauholz, 2 1/2 Klafter Buchen Scheiter, 76 Klafter Fichten Scheit- und Prügelholz ꝛc. ꝛc.

Das Uebrige ist bekannt.

Ottobeuren, den 26ten Jänner 1854.

Königliches Forstamt.

Ganghofer.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der Ratifikation werden am Montag den 13. Februar d. Jrs. Morgens 9 Uhr im Bräuhause dahier, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

circa 29 Schaff guter Winterroggen
» 2 1/2 » schwacher »
» 11 1/2 » guter Sommerroggen
» 1/2 » schwacher »
» 11 1/2 » gute Veesen,
» 1 1/2 » schwache »
» 32 Schober 250 Buscheln Winterroggenstroh,
» — » 84 » Sommerroggenstroh
» 7 » 41 » Veesenstroh und
» — » 380 Buscheln Haberstroh.

Hiezu werden Kaufsliebhaber, geziemend eingeladen.

Babenhausen, am 21ten Januar 1854.

Fürstlich Fugger'sches Rentamt.

Kuhn, Rentbeamter.

Schafe.							Schweine.					Ziegen.	Bienenstöcke.
llig	halbveredelte		feinwollige		langwollige		Summa.	Mutterschweine	Eber	Mastschweine	Junge-Schweine	Summa.		
Lämmer	Alt-Vieh	Lämmer	Alt-Vieh	Lämmer	Alt-Vieh	Lämmer								
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

önlichen Gebrauch gehaltenen Pferde zusammengenommen, so daß die Summa der Zahlen in den zwei Spalten

Lotto.

In der Regensburger-Ziehung wurden gezogen:

35. 28. 23. 63. 26.

Einladung zum Abonnement auf das Bayerische Volksblatt.

Mit dem Beginne eines neuen Jahres und Quartales laden wir zu zahlreichem Abonnement auf das »Bayerische Volksblatt« geziemend ein. Seit fünf Jahren ist es dieses Blattes Bestreben, die conservativen Interessen der Kirche und des Staates zu vertreten. Von diesem Standpunkte aus wird das »Bayerische Volksblatt«, entsprechende Leitartikel an der Spitze, möglichst Vieles aus den wichtigsten Begebenheiten der Gegenwart kurz und schnell bringen und so den geehrten Lesern ein vollständiges Bild der Zeit und ihrer Zustände geben. Das sonntägliche Unterhaltungsblatt wird neben Unterhaltendem auch Belehrendes aus dem Gebiete der Religion, Wissenschaft und Kunst, der Belletristik, der Technik und Oekonomie bieten. Bei dem weiten Leserkreise, in welchen das »Bayerische Volksblatt« mit dem kommenden Jahre eintritt, ist dasselbe namentlich für entsprechende Inserate jeder Art zu empfehlen und werden dieselben billig [die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum zu 2 kr.] und schnell durch den dazu eigens aufgestellten Expeditor besorgt. Das Bayerische Volksblatt mit dem Unterhaltungsblatte kostet vierteljährig nur 1 fl. und nehmen auswärtige Bestellungen alle kgl. Postämter und Postexpeditionen an.

Regensburg, den 28ten Dezember 1853.

Priester Friedr. Honorat Krüll,
Redacteur des „Bayerischen Volksblattes."

Zu verkaufen sind:

2 Tagwerk 1 Dezimal Wiese mit Acker im Kretten. — 93 Dezimalen Wiese beim Fröhlins. — 83 Dezimalen Wiese auf den untern, Wiesen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blattes.

Kapital-Verleihungen.

850 fl. — und 100 fl. Vormundschaftsgelder, 300 fl. Privatgeld sind gegen genügende Versicherung zu 4 0/0 auszuleihen. Von Wem? sagt Verleger dieses Blattes.

Bei der Kirchenstiftung Dickenreishausen sind 100 fl. Stiftungs-Kapital gegen genügende Versicherung auszuleihen.

Verloren wurden:

den 10ten d. Mts. von Ottobeuren bis nach Rettenbach ein Steuer-Register. — Von Ottobeuren bis in Alenberg eine Ackerzugkette. Der redliche Finder wird ersucht, diese Gegenstände gegen Belohnung beim Verleger dieses Blattes abzugeben.

Mittel gegen Feldmäuse

Bei der großen Menge von Feldmäusen, welche sich gegenwärtig in vielen Feldmarkungen unserer Gegend zeigen und mitunter an den Saaten für die kommende Ernte schon sehr bedeutenden Schaden angerichtet haben, sehe ich mich veranlaßt folgendes zuverlässige Mittel deren Vertilgung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Man fängt Mäuse, je mehr je besser, faßt sie beim Genicke und zieht sie einige Mal durch dünne mit Fischthran ver-

mengte Wagenschmiere und läßt sie wieder laufen. Der Geruch hiervon ist ihnen unerträglich, sie laufen sich zu Tode und die andern Mäuse fliehen alle Orte, wo diese den Geruch verbreitet haben. — In 2 bis 3 Tagen sieht man auf weit und breit keine lebenden, wohl aber viele todte Mäuse, die sich zu todte gelaufen haben. — Wenn die mit obiger Flüssigkeit beschmierten Mäuse einige Stunden durch die Gänge gelaufen sind, so kommen alle andere auf die Oberfläche und laufen wie toll herum, wo viele leicht mit einem Brett oder Besen getödet werden können. — Wer dieses Mittel in der Weise, so lange er noch Mäuse in der Gegend bemerkt und fangen kann, 2 bis 3 mal auf seinen Feldern anwendet, wird sich wundern, wie schnell dieses Ungeziefer spurlos verschwunden ist. — Gleiche Wirkung haben Königskerzen (Verbascum Thapsus), mit Blüthen und Wurzel dahin gelegt, wo Mäuse sind. Sie fliehen diese Pflanze außerordentlich, laufen davon und kehren nie mehr an den Ort zurück, wo die Königskerze lag oder liegt. — Bei Bäckern und Müller, auf Fruchtböden, in Scheunen zwischen die Garben gelegt, hat die Königskerze die beste Wirkung und man sollte diese Pflanze zu diesem Gebrauche besonders anbauen. Gleiche Wirkung hat das Heidekraut (Erica vulgaris), indem die Mäuse sobald sie in die Nähe dieses Krautes kommen von einer Laufwuth befallen werden, deren Folge gewöhnlich der Tod ist.

(Aus Allg. Zeitg. für deutsche Forst- und Landwirthe.)

Abhanden gekommen:

Verwichene Nacht auf der Sägmühle in Eheim eine lange Baumkette, vor dem Ankaufe dieser Kette wird Jedermann gewarnet.

Charade.

(Dre'sylbig.)

Der ers ten Sylb' entströmen Wein und Lieder,
Und was du einsam denkst macht sie bekannt,
Oft geht sie mit dem Zwang auch Hand in Hand
Schlägt selbst in Fesseln deine freien Glieder!
Doch gibt das zweite Paar dir Hoffnung wieder,
Sein Feuerathem weht von Land zu Land,
Sprengt deines Kerkers festgethürmte Wand
Wirft deine Häscher, deine Fesseln nieder.
Scheint zwei mit eins sich nimmer zu vertragen,
So ist das Ganze doch ein hohes Wort,
Woran man nur den Widerspruch getadelt,
Doch hat sein Widerspruch manch großen Geist geadelt,
Fürwahr! es starb des letzten letzter Hort,
Wär' es gestorben jüngst in unsern Tagen.

(Auflösung folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 26. Jänner 1854.						Memmingen, den 24. Jänner 1854.						Kempten, den 18. Jänner 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	32	—	31	26	30	42	30	44	30	11	29	14	32	14	31	35	30	55
Roggen.	24	52	24	24	23	50	25	2	24	36	23	54	25	49	24	23	23	28
Gerste.	23	5	22	40	22	36	23	34	22	47	22	10	24	36	23	31	21	57
Haber.	10	2	9	38	8	51	9	36	9	17	9	4	10	12	9	42	9	12

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 10 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 17 kr. Haber — fl. 23 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 6 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxen, vom 27. Jänner bis 2. Februar.

Semmelbrod vom Auszugmehl.		Ordinäres Semmelbrod v. Kernmehl.		Halbweißbrod.				Roggenbrod.							
zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.	
Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.
—	4 3/4	—	7	—	9 3/4	—	19 5/8	1	7 1/4	—	11 1/8	—	22 1/4	1	12 1/2

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Freitag № 5. den 3. Februar 1854.

Motto!

Der Mensch gleicht einer Münze, Freund!
Ist er von gutem Korn und scheint
Dir ächt sein Schlag, und ist **noch scharf** sein Rand
Dann reich ihm unverweilt die Hand.
Griff aber schon die Welt ihn zu sehr ab
So mindert das den Werth, den die Natur **ihm gab**,
Doch hat ihn gar **die Kunst** beschnitten,
Dann Freund magst du **vor ihm** dich hüten.

Auszug aus dem Kgl. Bayer. Kreis-Amts-Blatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 4.

Inhalt: Die mathemat. Lehrbücher des Professor Dr. Ohm in Berlin. — Aufnahme armer Kranken in das chirurgische und Augenranken-Klinikum der Universität Erlangen. — Die Erledigung der Pfarrei Dotternheim, Dekanats Neustadt a. A. — Untersuchung gegen den quiesc. k. Landgerichts-Assessor Dr. v. Neider wegen Preßvergehens. — Untersuchung wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Schrift „Rastatter Kasemattenerzählungen ꝛc. ꝛc." im Jahre 1853. — Kreis-Notizen.

Nro. 5.

Inhalt: Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern. — Todesscheine der in Frankreich und Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Der Bedarf an Formularien zu den Schulvisitations-Protokollen und Schulnachweisungen. — Die Verloosung der ältern k. k. österr. Staatsschuld. — Die Distriktskassa-Rechnung der Distrikts Gemeinde Kempten pro 1852/53. — Kreis-Notizen.

Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu München im Jahre 1854 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Auf die von der Industrie-Ausstellungs-Prüfungs-Kommission für Schwaben und Neuburg an die königl. Ministerial-Industrie-Ausstellungs-Commission in München wegen nicht ganz klarer Fassung der Ziffer 21 und 22, der höchsten Bekanntmachung vom 3ten Oktober v. Jrs. im Gegenhalte zu Ziffer 11 der höchsten Vollzugs-Instruktion vom gleichen Tage, dann Ziffer 16 der höchsten Bekanntmachung und Ziffer 9 der Vollzugs-Instruktion, gestellte Anfrage, ob die ausgestellten Produkte auf eigene Kosten und Gefahr der Einsender oder der Ausstellungs-Commission nach beendigter Ausstellung in den Wohnort jener zurückgesendet werden, dann ob von Seite der benannten Commission bei den ausgestellten Gegenständen auch gegen Entwendung gehaftet wird? wurde von derselben folgendes erwiedert:

»Die k. Industrie-Ausstellungs-Commission hat sich mit der Versendung der Ausstellungs-Gegenstände nicht selbst zu befassen. Nach Ziffer 11 der Vollzugs-Instruktion ddo. 3ten Oktober v. Jrs. ist daher, wie die Einsendung durch die Prüfungs-Commission erfolgt, die Rücksendung der Gegenstände durch die Aussteller oder die von ihnen aufzustellenden Bevollmächtigten zu besorgen.

Für diese Rücksendung ist aber, wenn die Gegenstände von den Ausstellern oder ihren Bevollmächtigten innerhalb des 14tägigen Termines, vom Schluße der Ausstellung an gerechnet, zurückgenommen werden und ohne daß sie verkauft sind oder sonstige Disposition darüber getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen, nach der Bestimmung in Ziffer 21 der Bekanntmachung vom 3ten Oktober v. Jrs. die gebührenfreie Beförderung ausdrücklich eingeräumt.

Eine Ausnahme bezüglich der gebührenfreien Rückbeförderung besteht sohin nach Ziffer 21 der Bekanntmachung und Ziffer 11. Abs. 3. der Instruktion nur für jene Gegenstände, welche wegen Verkaufs oder wegen sonstiger über sie getroffenen Disposition nicht direkt an den Aussteller zurück-

gehen oder welche wegen nicht rechtzeitig erfolgter Zurücknahme einem Spediteur zur Uebersendung an den Aussteller auf dessen Kosten übergeben werden müßen.«

Bezüglich der Anfrage, ob die Industrie-Ausstellungs-Commission für die Rücksendung der Ausstellungs-Gegenstände eine Haftung übernimmt, wurde Ziffer 9. Abs. 3. der Vollzugsinstruktion hingewiesen, nach welcher eine weitere Haftung, als in Ziffer 15 und 16 der Bekanntmachung ausdrücklich zugestanden ist, von Seite dieser Commission nicht übernommen werden kann.

Auf die weitere Anfrage, ob von Seite der kgl. Ausstellungs-Commission bei den ausgestellten Produkten auch gegen Entwendung die Haftungs-Verbindlichkeit übernommen wird, wurde erwiedert, daß die Bestimmung der Ziffer 16. der Bekanntmachung allerdings auch die Haftung gegen Entwendung von Ausstellungsgegenständen während der Ausstellung und bis zu der nach Ziffer 11 der Instruktion innerhalb 14 Tagen, vom Schlusse der Ausstellung an gerechnet, zu erfolgenden Rückgabe derselben an den Aussteller oder seinen Bevollmächtigten in sich schließe.«

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, Vorstehendes ungesäumt zur Kenntniß der Gewerbstreibenden ihres Bezirkes zu bringen, und dieselben wiederholt zur Lieferung von Erzeugnissen ihres Gewerbs-Fleißes aufzumuntern.

Am 1ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Montage, den 23ten d. Mts. Abends kam dem Bauren Georg Köhle von Holzgünz der unten näher beschriebene Hund abhanden.

Allenfallsige Aufschlüsse über diesen Hund oder über die Person des Diebes wollen schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitgetheilt werden.

Ottobeuren, den 30ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Beschrieb.

Der Hund war beiläufig 3 Jahre alt, geschnitten, ca. 2 Schuh in der Höhe, von grauer Farbe, an den Füssen, Ohren und am ganzen Leibe schwarz gefleckt, die Nase war weißlicht, und ebenso das Ende des Wedels. Der Hund folgt auf den Namen »Tiger.«

Er war versehen mit einem glatten, messingenen Halsbande, woran ein Ring und ein Markschloß befestiget waren und waren in das Halsband die Buchstaben: J. G. K. eingeschlagen.

Fleisch-Taxe für den Monat Februar betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Februar folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	11 kr.	4 hl.
Rindfleisch	„ „	10 „	— „
Kalbfleisch	„ „	11 „	— „
Schweinfleisch	„ „	16 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so das daß Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1.) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2.) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Handhabung der Viktualienpolizey betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Da die monatlichen Anzeigen über die vorgegangene Visitation der Viktualien des Maaßes und Gewichter von mehreren Gemeinde-Vorstehern nicht regelmässig eingesendet werden, so wird hierin mit dem Anhange erinnert, daß gegen Säumige strafend eingeschritten werden müßte.

Am 2ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Auswanderung des Ignatz Hummel von Obergünzburg nach Nordamerika betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Obergünzburg.

Der ledige Zimmergeselle Ignatz Hummel von Obergünzburg will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung des Ausschluss s hierorts anzumelden.

Am 28ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Die Auswanderung des Martin Mittomayr in Obergünzburg nach Nordamerika betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Obergünzburg.

Der ledige Metzgergeselle Martin Mittomayr in Obergünzburg will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden.

Am 28ten Jänner 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Vom
Königlichen Landgerichte Mindelheim.

Betreff:

Die Verlassenschaftssache der Söldnerseheleute Stephan und Maria Kirchmaier von Eutenhausen.

Unlängst starben zu Eutenhausen kurz nacheinander die Söldnerseheleute Stephan und Maria Kirchmaier.

Sie hinterließen 9 minderjährige Kinder.

Alle diejenigen, welche an ihre Verlassenschaft Forderungen machen zu können glauben, werden aufgefordert, sie am Mittwoch den 15ten Februar dß. Js. dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bey der Vertheilung der Erbschaft eine weitere Rücksicht nicht mehr genommen werden würde.

Mindelheim, den 23ten Januar 1854.

Der Königliche Landrichter:

Büttner.

Waldbodenverkauf.

Der Grund und Boden der abgeholzten Staats Waldparzelle das Schullerlochholz genannt mit 42 Tagwerk, 12 Dezimalen zwischen Grönenbach, Zell und Wolfertschwenden gelegen, mit Aecker und Wiesen umgeben, wird sammt den vielen darinn befindlichen Stöcken Servitutenfrey ausnahmlich der gewöhnlichen Lasten aus freyer Hand verkauft und Kaufsliebhaber hiezu ladet ein

Memmingen, am 23ten Jänner 1854.

Joh. Georg Vogler.

Zur Beachtung.

Bei dem Unterzeichneten sind Gebet- und Erbauungs-Bücher vorzüglicher Auswahl uud zu den billigsten Preisen zu haben, da ihm durch die Vermittlung des Hrn. Pfarrers Joh. B. Christl der Vertrieb von Büchern aus dem kath. Bücher-Verein anvertraut worden ist.

Obergünzburg, am 18ten Januar 1854.

Lorenz Posch,
Buchbinder.

Lotto.

In der Nürenberger-Ziehung wurden gezogen:

84. 74. 6. 41. 52.

Die neue Münchner Zeitung enthält folgenden bemerkenswerthen Artikel.

Bayern. — † München, 30. Januar. Wir haben bereits in unserm gestrigen Blatte berichtet, daß Seine Majestät der König am 28ten l. Mts. die erste Versammlung der Kapitelsmitglieder des St. Johannis-Vereins in Allerhöchster Person zu eröffnen geruht haben.

Allerhöchstdieselben eröffneten die Versammlung mit nachstehenden Worten:

»Der Zweck des St. Johannisvereins ist in »seinen Satzungen ausgesprochen: Möglichst um»fassende Pflege der Wohlthätigkeit, ohne Be»schränkung der Wirksamkeit der schon bestehen»den Vereine; dann Vorbeugen künftigen Noth»standes. Glücklich würde Ich mich schätzen, »gelänge es unserem gemeinschaftlichen vereinten »Bemühen, es dahin zu bringen, daß in Bay»ern sich Niemand fände, der nicht sein genü»gendes Auskommen hätte.

»Das Glück des Volkes ist das seines Für»sten, eines so trefflichen Volkes, wie das Uns»rige! — Ich zähle auf Ihre kräftige Mitwir»kung; der Segen des Herrn wird nicht aus»bleiben.«

Alle Anwesenden waren tief durchdrungen von diesen neuen Aeusserungen landesväterlicher Huld. Das ganze Land hat Anspruch darauf, diese ächt königlichen Worte zu vernehmen, und wir preisen uns glücklich, das Organ zur Mittheilung derselben zu sein.

Es wird ein junger Mensch von ordentlichen Eltern zur Erlernung der Hafner-Profession in die Lehre aufzunehmen gesucht. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Charade.

Zwei Silben biet' ich Euch jetzt an,
Die es nie Jemand recht gethan,
Die jeder anders haben will,
Und selten schweigt bei ihnen still.
Die stets besprochen, dennoch nicht
Verlieren Beifall und Gewicht;
Und bald am Himmel zeigen sich
Bald auch im Hause wunderlich.
Und dann nehmt noch ein Silbenpaar,
Das ist nun eine Sprache gar,
Die spricht zwar keine Million,
Doch hört sie oft der Säugling schon.
Und wenn er sie dann fort nicht spricht:
So ist's die Schuld des Lehrers nicht.
Das Ganze ist ein garst'ges Ding,
Es geht darin im steten Ring
Bald gut, bald bös, bald kalt, bald warm,
Bald heiß, bald lau, bald reich, bald arm.
Der Mensch, von dem das Wort man sagt,
Dem redlichen wohl nicht behagt.
Den Frauen gibt man es meist Schuld,
Dann prüfen sie wohl die Geduld;
Doch wär' der Mann stets Sonnenschein,
Die Frauen würden's nimmer sein.

(Auflösung der Charade in Nro. 4.: Preßfreiheit.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 3. Februar 1854.						Memmingen, den 31. Jänner 1854.						Mindelheim, den 28. Jänner 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	32	46	32	8	31	30	31	42	31	3	30	9	29	58	29	18	28	24
Roggen.	25	45	25	40	24	—	25	10	24	48	24	9	24	7	23	—	21	17
Gerste.	—	—	—	—	—	—	24	1	23	12	22	23	22	52	22	—	20	17
Haber.	10	35	10	1	9	9	9	30	9	13	8	55	9	1	8	35	8	17

Nach dem Mittelpreise:

Aufschlag: Kern — fl. 42 kr. Roggen 1 fl. 16 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 23 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxen, vom 2. bis 9. Februar.

Semmelbrod vom Auszugmehl.		Ordinäres Semmelbrod v. Kernmehl.		Halbweißbrod.				Roggenbrod.							
zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.	
Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.
—	4 1/2	—	6 1/2	—	9 3/4	—	19 5/8	1	7 1/4	—	11 1/8	—	22 1/4	1	12 1/2

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag №. 6. den 9. Februar 1854.

Wenig kann das Glück uns geben,
Denn ein Traum ist alles Leben
Und die Träume selbst ein Traum.

Die Herstellung eines Erndtekatasters betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

„Die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat unterm 22ten vor. Mts. præs. 2ten d. Mts. folgende Ausschreibung erlassen:

Die gegenwärtigen hohen Getreidpreise und die mit der Zunahme der Bevölkerung steigende Wichtigkeit des Getreidehandels machen es in hohem Grade wünschenswerth, ja nothwendig, eine genaue Nachweisung der Ergebniße der Erndte an Kornfrüchten, an Viehfutter für die Fleisch- und die Milchproduktion, sodann über die Brache und den Anbau der Handelsgewächse zu erlangen.

Frühere, im Jahr 1833 und 1839 angeordnete Recherchen dieser Art haben zu einem genügend verläßigen Resultate nicht geführt, namentlich weil in einzelnen Landestheilen noch die Vermessung des Grundbesitzes mangelte. Nachdem diese gegenwärtig vollendet ist, darf die angedeutete, in einem Kornausführenden Lande doppelt nothwendige Erhebung nicht mehr länger verschoben werden. Dabei bietet sich Gelegenheit, ohne erhebliche Vermehrung der Arbeit einige, dem Besitzstand, die Stückelung des Bodens und den Lohn der Arbeiter betreffende Aufschlüsse den Ergebnißen der Bodenbenützung anzuschließen, die über die Resultate der Landwirthschaft sehr schätzbare Winke gewähren können.

Die unterzeichnete Distriktspolizeibehörde empfängt daher im Vollzuge einer höchsten Entschließung aus dem königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2ten und 18ten d. Mts. anbei das Formular, nach welchem die Erhebungen über die Benützung des Bodens im Königreiche vorzutragen sind, mit folgenden Weisungen:

1) Jede Gemeinde hat ein eigenes Kataster der Bodenbenützung nach diesem Formulare anzulegen, in dem ersten Spalte die Ortschaften, welche die Gemeinde enthält, in alphabetischer Ordnung und in jeder Ortschaft sodann jeder Besitzer nach der Hausnummer namentlich aufgeführt und dessen Besitz und Anbau auf einer eigenen Linie durch alle Rubriken vorgetragen wird bis zu der Spalte: „Dauer des landwirthschaftlich benützten Areals" von da an werden sodann die übrigen Spalten für die ganze Gemeindeflur ausgefüllt. Hiebei ist besondere Sorgfalt auf den richtigen Anschlag des durchschnittlichen Taglohnes (wobei der Geldwerth der etwa üblichen Naturalverpflegung genau einzubegreifen ist) sowie die Geldkosten der Gesindhaltung zu wenden.

2) Bezüglich des Feldbaues wird bemerkt, daß — wenn eine Frucht, wie es zuweilen bei Rüben der Fall — als Nachfrucht gebaut wird, die Tagwerke, sowie der Ertrag unter den Zahlen vorzutragen ist, welche dem ausschließlichen Anbau entsprechen. Wären z. B. Rüben auf 20 Tagwerk mit 3000 Zentner Ertrag als einzige Frucht gebaut, so zählten diese 20 Tagwerk in der Hauptsumme des Anbaues an Futter; käme dabei auf 20 Tagwerk Rüben als Nachfrucht mit 1200 Zentner Ertrag vor, so wären diese 20 Tagwerk, wie der Ertrag von 1200 Zentner gesondert unter den ersten Zahlen einzustellen, aber in der Quersumme des mit Futter angebauten Areals nicht einzurechnen.

3) Auf die richtige Angabe des Areals, sowie der Parzellirung des Besitzes ist besondere Sorgfalt zu wenden, da die Größe des Grundbesitzes und seine Stückelung den wichtigsten Einfluß auf den Landbau äussern.

4) Die Verwendung des Bodens wird nach dem Stande des Jahres 1853 vorgetragen. Die Einstellung der Aussaat und der Ergebnisse des Landbaues erfolgt aber nach der in der Gemeinde sich darbietenden Erfahrung von Mitteljahren. Unter die hiedurch gewonnene Summe des Ertrages in Mitteljahren wird aber das Ergebniß der Erndte des Jahres 1853, das jetzt vollständig bekannt ist, in einer gesonderten Linie vorgetragen, da-

mit dessen Abweichung von der Mittelärndte deutlich hervortrete.

In spätern Jahren wird sodann auf Grund des einmal durchgeführten Erndtekatasters durch diese summarischen Erhebungen in jeder Gemeinde der Stand der wirklichen Erndte leicht und mit der erforderlichen Beschleunigung angegeben werden können."

Es wird ein Abdruck dieses Formulares jedem Gemeinde-Vorsteher zugesendet, um diese wichtige Erhebung ohne allen Verzug zu bewerkstelligen, und das Ergebniß durch die Gemeindeschreiber in die Tabelle eintragen zu lassen, welche richtig controllirt und summirt, und bey Vermeidung eines Wartbothens längstens bis zum 15ten März l. Jrs. anher eingesendet werden müssen. Es ist Vorsorge getroffen, daß Formularien zu diesen Tabellen auf Staatskosten angefertigt werden; es ist daher der Bedarf schleunigst anzuzeigen. Bemerkt wird hiebei, daß nachdem der Eintrag der Aussaat und der Erndte sowohl nach den Mitteljahren, als auch nach dem Ergebnisse des Jahres 1853 geschehen muß, nicht wohl mehr als 12 Zeilen auf eine Seite und resp. Bogen gebracht werden können, und dann jeder Grundbesitzer eine eigene Zeile braucht, so kann hiernach der Bedarf leicht berechnet werden.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes versieht man sich, daß die Gemeinde-Vorsteher mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Gründlichkeit zu Werke gehen, und ein verlässiges und brauchbares Elaborat innerhalb des vorgesetzten Termines lifern werden, widrigenfalls es auf ihre Kosten wieder zurückgegeben werden müßte.

Am 5ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Herstellung eines Erndtekatasters betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die heute eingetroffene hohe Regierungs-Ausschreibung vom 29ten v. Mts. wird untenstehend mit dem Auftrage beigefügt, die hierin enthaltenen Anleitungen bei Anfertigung des Erndtekatasters genaueſt zu befolgen.

Am 6ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Um etwaigen Anständen bei Herstellung der mit autographirter Regierungs-Entschließung vom 22ten dies Monats Nro. 16936 angeordneten Erndte-Kataster zu begegnen, wird im Vollzuge einer weiteren Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23ten d. Mts. der unten genannten Behörde Folgendes eröffnet.

1) Der Anbau und Ertrag einer Nachfrucht eignet sich nicht zur Einstellung in die Rubriken, welche für die Hauptfrucht bestimmt sind, sondern sowohl das benützte Areal, als dessen Ertrag wird in der Nachfrucht bestimmten Rubriken unter die Zahlen gestellt, welche dem ausschließlichen Anbau derselben Früchte entsprechen. Wird also nach Winterroggen das Feld in demselben Sommer noch mit Rüben bestellt, so kommt dieser Anbau und Rübenertrag nicht in die Rubriken 8 -- 12, da diese für den Roggenbau bestimmt sind, sondern in die Rubriken 63 mit seinem Areal und 64 mit seinem Ertrage, und zwar unter die dem ausschließlichen Rübenbau entsprechenden Zahlen. Würde in ähnlicher Weise Buchwaizen als Nachfrucht vorkommen, so wäre Areal-Aussaat und Ertrag in die Spalten 36, 37 und 38 auch unter die Zahlen zu setzen, welche dem Hauptanbau entsprechen, und ähnlich in anderen Fällen.

Die Angabe der Rübenerndte muß in Zentner approximativ stattfinden, wo gewöhnlich andere Maße gebraucht werden, da ausserdem gar keine Zusammenfassung des Resultates des Rübenbaues möglich wäre.

Bezüglich der Mitwirkung der königl. Rentämter ist bereits von der höchsten Stelle die entsprechende Verfügung getroffen.

Das Ergebniß der Mittelerndte zu erlangen, würde die Hauptabsicht des Erndtekatasters sein, dies Ergebniß ist daher bei jedem Besitzer einzustellen.

Unter die Summe, welche sich hieraus in jeder Gemeinde ergäbe, würde dann auf einer ganz durchlaufenden Linie der Ertrag in jeder Frucht eingestellt, welchen das Jahr 1853 wirklich geliefert hat. Der Ertrag des Jahres 1853 wäre daher nur gemeindeweise vorzutragen.

Wo ein Wirthschaftsplan bei Waldungen besteht, wird deren Ertrag zweckmäßig nach diesem, wo nicht, der Holzertrag nach dem wirklichen Anfalle der letzten Jahre einzustellen sein.

Die Rubrik 85 umfaßt das ganze angebaute und anderweitigbenützte, sowie das unbenützte Areal.

Die unterfertigte k. Regierung erwartet die genaueste Beachtung der hiemit gegebenen Direktiven.

Augsburg, den 29ten Januar 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
W e l d e n.

Ad Num. 18271. præs. 2|2 54.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

Den Vollzug des Art. 2. letzten Absatzes des Gesetzes vom 23. Juli 1850 über die Einquartirungs- Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1850 „die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenzeiten betr." beträgt die Vergütung

a) für die volle Verpflegung per Mann und Tag 24 kr.

b) für die Fourage und zwar:
für die schwere Ration 25 kr., die Ration für die schwere Cavalleri 22 kr., die leichte Ration 18 kr.

so lang, als der Normalpreis des Schäffels Korn nicht über 12 fl. und des Schäffels Haber nicht über 6 fl steigt.

Diese Normalpreise sind nach der im Kreis-Amtsblatte Nro. 5 S. 35 —38 enthaltenen Bekanntmachung im ganzen Regierungsbezirke weit überschritten. Die Vergütungssätze für die Kost-Portionen werden daher für das Jahr 1854 in nachfolgender Weise festgesetzt:

1)	für die volle Kost per Tag .	33 kr.	3 pf.
2)	für die Mittagskost . . .	19 kr.	2 pf.
3)	für die Abendkost . . .	8 kr.	3 pf.
4)	für die Morgenkost . . .	5 kr.	2 pf.
5)	für die verstärkte Mittagskost, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen auf einmal genommen werden kann	28 kr	1 pf.

Hiezu kommt noch die Vergütung für das Quartier und Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung zu 4 kr., wenn die Einqartirung über Nacht erfolgt.

Die Fouragevergütung beträgt:

1) an der schweren Rationen für die Zugpferde der Artillerie und des Armee-Fuhrwesens . . . . 31 kr.

2) an der Ration der schweren Cavallerie . . . . . 27 kr.

3) an der leichten . . . . . 22 kr.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck coll:

Die Erstattung von Todesanzeige von Minderjährigen betr.

An sämmtliche Gemeindevorsteher.

Häufig wird beim Todesfalle eines Minderjährigen von den Gemeindevorstehern nur eine Anzeige nach den hierüber vorgeschriebenen Formulare erstattet.

Wenn aber ein Solcher ein eigenes Vermögen besitzt, so ist auch nebstdem noch ein förmlicher Todtenbericht nothwendig, damit die erforderliche Verlassenschaftsverhandlung gepflogen werden kann.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, sich sich hienach in vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Am 7. Febr. 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
G r a f, Landrichter.

Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr.

Vom Königl. Landgericht Ottobeuren.

Wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Köngl. Regierung von Schwaben ꝛc. in hohem Rescripte vom 26. v. prel. 6. d. Mts. sämmtlichen Bräuern gestattet hat, ihr selbst erzeugtes Bier um den Gantersatz, also um 6 kr. per. Maaß verleit zu geben, wenn mit dem Bräuhause nicht eine Wirthschaft verbunden ist, welche in einem besondern von jenen Räumen getrenntem Locale ausgeübt wird, in welchem das aus der Bräugerechtsame fliessende Ausschenkrecht ausgeübt wird.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Bräuer hierauf aufmerksam zu machen, und eintrettenden Falls den veränderten Bierpreis geeignet anzuschreiben.

Am 6. Febr. 1854.

G r a f, Landrichter.

Das Ableben des Max Laux betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Das höchste Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern hat den Todesschein des am 4ten Dezember 1848 in einem Alter von 24 Jahren zu Algier verstorbenen Sattlers Mathias Laux angeblich aus Kemisheim in Bayern zugeschickt erhalten. Da ein Ort dieses Namens in Bayern nicht existirt, und sohin der Geburtsort des Matthias Laux unrichtig bezeichnet sein muß; dieser Familien Namen aber im Bezirke des kgl. Landgerichts Ottobeuren vorkommen soll, so hat dasselbe mittelst hoher Regierungs-Entschliessung vom 28ten präs. 6ten d. Mts den Auftrag erhalten hierwegen genaue Nachforschungen anzustellen.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher erhalten daher den Auftrag, ungesäumt sorgfältige Recherche zu pflegen, ob dieser Sattler Matthias Laux nicht ihrem Bezirke angehört habe, und ein allenfallsiges Ergebniß längstens bis zum 25ten d. Mts. anher anzuzeigen.

Am 6ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an dem Bauernsohn Johann Fischer von Benningen, welcher nach Nordamerika auswandern will, was immer für Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, selbe binnen 14 Tagen a dato bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Ottobeuren am 7. Febr. 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Betreff:

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des ledigen Bauerssohnen Joh. Georg Schedel von Günz.

Am Samstag, den 28ten Jänner d. Jrs. Abends zwischen 8 und 9 Uhr wurden durch Einschleichen in die Behausung und in eine obere Kammer folgende dem Joh. Georg Schedel, Sohn des Bauren und Gemeinde-Vorstehers von Günz, gehörige Gegenstände entwendet:

1.) eine silberne kurze Uhrkette, welche oberhalb zweifach, unterhalb vierfach war.

An derselben befanden sich in Form von Schlüsseln ein Zwölfer, ein Vier- und Zwanziger, ein sog. Neunbätzner, zwei halbe Guldenstücke, welche sämmtlich mit Verzierungen versehen waren, ferner ein silberner Uhrschlüssel, in dessen Mitte ein vergoldetes Pferd angebracht ist, dann zwei silberne Uhrschlüssel, welche Mühlräder vorstellen, das eine Rad wird von zwei Löwen gehalten; endlich ein silbernes glattes Petschier-Stöckel.

2.) eine silberne circa 5 Ellen lange sog. Erbsen-Kette;

3.) zwei goldene Ringe, beide mit Platten, ohne besondere Kennzeichen;

4.) zwei silberne Ringe, der eine Reiflein, der andere mit einer Platte, auf welcher die Buchstaben G. Sch. eingravirt sind;

5.) an baarem Gelde 12 fl., bestehend in 2 Kronenthalern, 5 Guldenstücken, 3 halbe Gulden und 1 Sechser.

Es wird vor dem Ankaufe obiger Gegenstände gewarnet und ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über dieselben oder über den Dieb schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 4ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Anzeige.

Der Unterzeichnete verkauft mit polizeilicher Bewilligung neuerfundene, als zweckmäßig erprobte Düngersteine, welches ein aus verschiedenen chemischen Produkten verfertigtes Düngmittel ist, und sich seit seiner 7jährigen Anwendung nicht nur als vortrefflicher Dünger für Wiesen, Aecker und Gärten bewährte, sondern auch die für den Feldbau höchst schätzbare Eigenschaft der Vertilgung des Ungeziefers besitzt. Dort wo mit diesem Mittel gedüngt wird, werden sich weder Engerlinge, Erdkrebse (Werlen), noch Ameisen, Würmer oder Feldmäuse aufhalten, und jede Frucht wird beßtens gedeihen. —

Besonders erprobt, bey Graswuchs, Getreide beym Flachs wegen Vertilgung der Erdflöhe; eine besondere Behandlungsweise ist erforderlich für Kraut, Kollraben und Rüben, beym Eintritt des Unterbaues. —

Dieß wird bestätiget durch Zeugniße solcher Oekonomen, welche dieses Düngmittel schon seit mehreren Jahren gebrauchten, sowie von dem Comitè des k. bayer. landwirthschaftlichen Bezirks Ostallgäu, und dem Comitê für die Industrie-Ausstellung des kgl. bayer. Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg in Augsburg.

Die Niederlage dieser Düngersteine nebst Belehrung der Verwendung derselben ist zu haben bei Preiß per Pfund 10 kr.

„ Zentner fl. 15 fl.

Carl August Schuler
zum Eichbaum in Memmingen.

Ignaz Elterich,
Düngersteinfabrikant in Sonthofen.

Anzeige.

Endesunterzeichneter macht hiemit bekannt, daß am künftigen Sonntage den 12ten Februar in seinem Gasthause gut besetzte Tanzmusick gehalten wird, und ladet hiezu die Herren Honoratioren, sowie das verehrliche Publikum höflichst ein; versichernd, daß er sich bestreben werde, Jedermann prompt und billig zu bedienen.

Ottobeuren, den 9ten Februar 1854.

Heinrich Höbel,
Gastgeber zum Engel.

Bekanntmachung.

Montag, den 13ten d. Mts. Früh 9 Uhr werden im Hause des Joh. Lauber zu Frechenrieden 3 Kühe, ein Wagen, 1 Pflug, mehrere Zentner Heu, dann verschiedene Hausgeräthschaften gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert; wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, dieses zu veröffentlichen.

1500 fl. werden auf erste doppelte Versicherung zu 4 Prozent verzinslich aufzunehmen gesucht. von Wem, sagt Verleger dieses Blattes.

---

175 fl. Kirchenstiftungs-Kapital

sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

---

†

Danksagung.

Für die herzliche Theilnahme unserer geliebten dahin geschiedenen Gattin, Schwester, Mutter, Schwieger- und Großmutter

Franziska Maurus,
Seilers-Gattin dahier,

sagen wir Allen unsern verbindlichsten Dank, für die vielen Besuche während ihrem langjährigen Leiden, so wie für die Begleitung der Leiche, und Anwohnung der Trauergottesdienste, und verbinden zugleich die Bitte, der Verblichenen im frommen Gebete zu gedenken, und empfehlen uns dem ferneren Wohlwollen.

Ottobeuren, den 8. Februar 1854.

Die Hinterbliebene.

†

In der Albr. Volkhart'schen Buchdruckerei ist erschienen und durch alle königl. bayerischen Posterpeditionen, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Augsburger Flora.

Ein Blatt für Unterhaltung und Belehrung.

Vierzehnter Jahrgang. 4. mit Umschlag 1 fl. 12 kr.

Inhalt:

Erzählungen, Novellen und Schilderungen.

Onkel Tom. — Zwei Angedenken aus den Meeresfluthen. — Martini. — Der Goldschmied aus Worms. — Abenteuer eines Schwimmers. — John Bodger. — Petersburg und das russische Militär. — Der Sclavenmarkt in New-Orleans — Das Wettrennen auf Schlittschuhen. — Der Prinz von Porto Plata. — Der Nachzügler am Strande. — Die Kokette. — Eine verhängnißvolle Seereise. — Die Kirche zum Becher kalten Wassers. — Trina. — Ein Blockhaus der Chasseurs d'Afrique. — Die Ermordung des Marschalls Brun. — Die Thürmer. — Wierlands-Herzen. — Eppelein von Gailingen. — Der Hansa Flor. — Die Nonnen von Santa-Fè. — Die weiße Rose. — Erinnerungen eines Londoner Advokaten. — Die Blumenhändlerin. — Ein nächtlicher Ueberfall. — Der Sergeant als General. — Das feindliche Schiff. — Abbas Mirza. — Der Hansa Ende. — Eine Fahrt an Bord eines Sclavenhändlers. — Zur Charakteristik der Franzosen. — Der Ohio. — Die Zukünftige. — Der Haushalt des Sultans. — Der Blasebalgstiker von

Lyon. — Wirkungen eines Mäßigkeits-Vereins. — Looses Volk bei den Völkern. — Mylady's Hund.

Gedichte. Der Kirchhof. — Zur heiligen Woche. — Die weißen Schwäne des Schlachtfeldes von Culm. — Abschied eines deutschen Auswanderers von der Heimath im Frühling 1853. — Klage und Trost. — Die Zither und der Menschenfeind. — Ich trinke nicht. — Liebes-Glück. — Anberung. — Frühlings-Ankunft. — Maienglöckchen. — Frühlingsleben. — Das Mädchen am See. — Des Müller's Gang. — Das sterbende Veilchen. — Schönster Tod. — Mein Wunsch. — Die Mühle an der Lauterach. — Seifenblasen. — Abendbetrachtung im Juli. — Das Brieflein. — s'Engala. — Wanderlust. — Der Untergang der Welt. — Am Runenstein. — Kaiser Friedrich Barbarossa. — Prolog bei Eröffnung der Augsburger Bühne (1853). — Gutes und Böses. — Ein Künstlerherz. — Bei einem Gewitter im Gebirge. — Musikwirkung. — Kuno von Falkenberg. — An Mathilde. — Der Balsambaum. — Soll ich lieben? Graf Eberstein. — Die Farbe der Treue. — Volkssagen vom Chiemsee. — Wann? — Aus den Liedern des Mirza Schaffy. — Verzage nicht. — Der suchende Geist des untreuen Dieners. — Kleinigkeiten. Charaden. Räthsel ꝛc.

Ein Lehrer, welcher seine Schüler in der Naturgeschichte examinirte, fragte einen Knaben: Wozu lieber Ernst, gehört der Häring? — Zu den Kartoffeln, war die Antwort.

Ein Schulmeister, der bemerkte, daß während der Stunde einige Schüler fehlten, rief ärgerlich aus: „Dort auf der dritten Bank sehe ich wieder zwei Schlingel, die gar nicht da sind."

Haben 'n mal eine Menge Schulbuben, so schwer es verboten, Nachts zusammen Taback geraucht, als plötzlich ihr Lehrer eintritt. „Was! sagt er zum ersten, wie unterstehst Du Dich, zu rauchen?" „Kopfweh hab' ich!", der andere hatte Zahnschmerzen, Kolik, Husten; der letzte sagte dem Lehrer kläglich, aber ernsthaft: „Herr Doktor! ich rauche für **Hühneraugen!**

Logogriph.

1 — 8. Ein Land ist's, einem Garten zu vergleichen;
1 — 7. Zweig eines Stamms', der kräftig ist wie Eichen.
4 — 8. Ein fein Gefäß, gefüllt mit Süßigkeiten.
4. 5. 2. 3. 1. Der Stoff aus den Insekten es bereiten.
4. 5. 1. 7. 8. Ein weiches Bett ist nur der Frühling da.
3. 5. 1. 7. Schlaf ich drin, so ist der Tod mir nah.
6. 5. 2. 3. Ein richtig Bild der schnell verschwund'nen Zeit;
5. 2. 3. Ein Klagewort, wenn dich der Mißbrauch reut.

(Auflösung der Charade in Nro. 5.: Wetterwindisch.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 9. Februar 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 7. Februar 1854. höchster		mitterrer		niederster		Mindelheim, den 4. Februar 1854. höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	32	30	32	2	31	9	31	45	31	15	30	31	30	27	29	47	28	52
Roggen.	25	15	24	45	24	—	25	42	25	13	24	43	24	15	23	19	21	52
Gerste.	23	15	23	—	22	30	24	23	23	25	22	35	22	15	21	34	20	6
Haber.	10	15	9	56	9	31	9	35	9	37	9	3	8	59	8	31	8	14

Nach dem Mittelpreise:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 6 kr. Roggen — fl. 55 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 5 kr.

Brodtaxen, vom 10. bis 17. Februar.

Semmelbrod vom Auszugmehl.	Ordinäres Semmelbrod v. Kernmehl.	Halbweißbrod.			Roggenbrod.		
zu 2 kr.	zu 2 kr.	zu 2 kr.	zu 4 kr.	zu 8 kr.	zu 2 kr.	zu 4 kr.	zu 8 kr.
Pf. — Loth. 4 1/2	Pf. — Loth. 6 1/2	Pf. — Loth. 9 5/8	Pf. — Loth. 19 3/8	Pf. 1 Loth 6 3/4	Pf. — Loth. 10 7/8	Pf. — Loth. 21 3/4	Pf. 1 Loth. 11 1/2

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 7. den 16. Februar 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 17463. praes. 28/1 54.

(Die Auswanderung nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. sind nach einer Mittheilung der kaiserlich französischen Gesandtschaft in München schon oftmals nach Algier auswandernde Deutsche von allen Geldmitteln entblößt, in Marseille angekommen, von welchen die Einen in ihre frühere Heimat durch die französische Administration zurückgesendet wurden, während die Andren der letztern zur Last fielen.

Die französische Regierung hat deshalb, um für die Folge diesem Uebelstande abzuhelfen, folgende Maßregeln getroffen.

Erlaubnißscheine für unentgeltliche Ueberfahrt nach Algier sollen denjenigen Fremden ertheilt werden, die sich in dem Besitze eines Zeugnisses ihrer heimatlichen Behörde über die ihnen zu Gebote stehenden Mittel befinden, diese Erlaubnißscheine dürfen aber von den Militärbehörden zu Cette und Marseille erst dann beachtet werden, wenn sich deren Inhaber über den wirklichen Besitz von Geldsummen werden ausgewiesen haben, deren Minimum folgendermaßen festgesetzt worden ist:

a) bei Auswanderern, für welche Ländereien vorbehalten wurden 2000 Fr. [930 fl.],

b) bei verheiratheten Arbeitern 400 Fr. [185 fl.]

c) bei ledigen Arbeitern 100 Fr. (47 fl.)

Jedem Arbeiter aber, welcher zu Cette oder Marseille die für die Kategorie, zu welcher er gehört, geforderte Summe baar aufzuweisen nicht vermag, soll sowohl die Einschiffung, als auch jede Unterstützung, zum Zwecke der Rückreise in seine alte Heimat verweigert werden.

Obige Anordnungen der französischen Regierung werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 26. Januar 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 5879. praes. 10/2 54.

(Den Kartenstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Jänner l. Js. (Nro. 1104) ist im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern beschlossen worden, künftig zur Kartenstemplung eine blaue Farbe zu verwenden.

Behufs der Durchführung dieser Anordnung werden folgende Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. März d. Js. an wird zur Stempelung der Karten nur eine blaue Farbe angewendet.

2) Vom 1. Juni d. Js. an dürfen die noch vorhandenen mit der schwarzen Farbe gestempelten Karten nicht mehr gebraucht werden.

Sollte daher deren fernere Verwendung noch beabsichtigt werden, so müssen die gestempelten Blätter längstens bis zum letzten Mai ds. Js. an dasjenige Stempelamt, welches den Schwarzstempel aufgedrückt hat, zur Umstempelung mit der blauen Farbe eingesendet sein. Diese Umstempelung wird unentgeltlich und mit der möglichsten Beschleunigung vorgenommen werden.

3) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch von Karten, welche mit der schwarzen Farbe gestempelt sind, nach dem letzten Mai d. Js diejenigen Strafen zur Folge hat, welche für den Gebrauch ungestempelter Karten in der Stempel-Ordnung vom 18. Dezember 1812 festgesetzt sind.

Augsburg, den 8. Februar 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Pachmayr, Director.

Stubenbeck, coll.

Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem in Nordamerika die Naturalisation von Ausländern im günstigen Falle erst nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst zulässig ist, somit die Auswanderer für diesen Zeitraum noch als Unterthanen ihres ursprünglichen Vaterlandes anzusehen sind, so hat das kgl. Staatsministerium des Innern mittelst allerhöchster Entschließung vom 22ten v. Mts. ausgesprochen, daß die bisher übliche Behandlungsweise der Auswanderungsgesuche nach Nordamerika nicht mehr für angemessen erachtet werden könne, weil solche Auswanderten wenn sie während dieser Zeit nach Bayern zurückkehren, ihrer vormaligen Heimathgemeinde zur Last fallen.

Um nun die Erfüllung der Vorbedingungen zur Auswanderung nach Nordamerika künftig möglich zu machen, und zugleich das Interesse des bayer. Staates wegen der Erfüllung der Militärpflicht, und der betheiligten Gemeinden wegen ihrer eventuellen Verpflichtung zur Alimentation solcher innerhalb 5 Jahren zurückkehrenden Auswanderen zu wahren, wurde folgendes angeordnet:

1) Wenn eine Gemeinde von Angehörigen derselben, welche nach Nordamerika auswandern wollen, besorgen zu müssen glaubt, daß sie ihr im Falle der Rückkehr vor erlangter Naturalisation zur Last fallen werden, so kann sie die Stellung einer angemessenen Kaution beantragen, deren Freigebung erst nach erbrachtem Nachweise über die erlangte Naturalisation in Nordamerika gestattet werden muß.

Von nun an haben also die Gemeinde-Verwaltungen in ihren für Auswanderungslustige auszustellenden Zeugnissen jedesmal sogleich beizufügen, ob und welche Kaution sie für den Fall der Wiederkehr aus Nordamerika verlangen.

2) Jünglinge, welche bereits in dem Alter der Konscriptions- oder Militärpflichtigkeit stehen, haben nach den Bestimmungen des §. 67. des Heeres-Ergänzungsgesetzes einen Ersatzmann zu stellen.

3) Jünglinge, welche allein oder mit ihren Eltern vor dem Eintritte in das Konscriptionspflichtigkeitsalter nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, und noch innerhalb der nächsten 5 Jahre hiezu stehen, haben wegen Erfülluug der Militärpflicht angemessene Sicherheit zu leisten.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diese neuerlichen allerhöchsten Anordnungen bezüglich der Auswanderungen nach Nordamerika ungesäumt öffentlich zu verkünden, und haben alle Eltern und Vormünder zu warnen, ihre auswanderungslustigen Kindern oder Pfleglingen vor erfolgter Auswanderungsbewilligung etwas von ihrem Vermögen zu verabfolgen, indem sie nicht nur hiefür haftbar gemacht, sondern nach Umständen gemäß §. 72 des Heeres-Ergänzungsgesetzes auch zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Am 15ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Offenhalten der Strassen und Wege betr.

An sämmtliche Gemeindevorsteher.

Nach eingekommener Anzeige sind die Strassen und Wege an vielen Stellen ganz verschneit, und dadurch die Passage gehemmt.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, für stetes Offenhalten der Strassen und Wege und ordentliche Schneezeichen bei Vermeidung ernster Einschreitung Sorge zu tragen.

Am 12ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Herstellung eints Erndtekatasters betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachträglich zu den dießseitigen Ausschreibungen vom 5ten d. Mts. wird bemerkt, daß jeder Gemeinde-Vorsteher auch von jenen Grundstücken in seiner Flur Erndteträgnisse erheben muß, welche Auswärtigen angehören, und in der Rubrik „Zahl der Parzellen" die Anzahl der Plan Nummern des Besitzthums angegeben werden muß.

Am 15ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufstellung eines Agenten für den Hagelversicherungs-Verein betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Werden diejenigen Grundbesitzer, welche Lust

haben, die Agentie des Hagelversicherungs-Vereins zu übernehmen, sich am

Donnerstag, den 23ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

sich hierorts zu melden, da der bisherige Agent Frommel in Westerheim entlassen wurde.

Am 15ten Februar 1854.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Söldnerssohn Leonh. Fehnle v. Oberhub, Gemeinde Altusried will nach Nordamerika auswandern, und diejenigen, welche irgendwie Ansprüche an denselben zu haben glauben, werden aufgefordert, solche hierorts

binnen 14 Tagen a dato

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 8ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Mindelheim.

Bekanntmachung.

Die Pfänder-Versteigerung des hiesigen Leihhauses betr.

Montag, den 13. März l. Js., früh 9 Uhr angefangen und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr fortgesetzt, werden im Gasthause zum Hecht dahier die verfallenen Pfänder des hiesigen Leihhauses aus der zweiten Jahreshälfte 1852 und der ersten 1853, bezeichnet auf den rothen und gelben Pfandscheinen, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Auf Ansuchen des Leihhausbesitzers werden anmit die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, vorstehende Bekanntgabe in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Mindelheim, den 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Büttner.

Bekanntmachung wegen Holzverkauf.

Mittwoch, den 22ten Februar 1854 Morgens 9 Uhr wird im Wirthshause zum Pflug in Babenhausen das in der Fürstl. Fugger. Waldung Chaag aufgearbeitete Holzmateriale öffentlich versteigert, als:

339 Eichenstämme von 11 bis 40 Fuß Länge und 11 bis 34" Durchmeßer.

1027 Eichen Saulen von 7 Fuß Länge und 6 bis 10" Durchmeßer.

23 Linden Stämm von 14 bis 38 Fuß Länge und 13 bis 18" Durchmeßer.

82 Ficht. Schneidbäum von 15 bis 21 Fuß Länge und 12 bis 28" Durchmeßer.

17 Fichten Deil Holz von 12' Länge und 9 bis 10" Zoll Durchmeßer.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen dieses Holzmateriale auf Verlangen von dem Fürstl. Reviergehilfen Stummvoll in Babenhausen vorgezeigt werden wird.

Babenhausen, den 10ten Februar 1854.

Fürstlich Fugger'sches Rentamt.

Kuhn, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Freitag, den 24ten d. Mts. Früh 10 Uhr werden vom Unterzeichneten von dem inhabenden erkauften Besitzthum, Haus-Nro. 2 zu Unterholzgünz 35 Schober Veesen- und 15 Schober Roggenstroh; 300 Veesen- 700 Haberbuscheln, 250 Zentner Heu und 150 Zentner Ohmad an den Meistbietenden öffentlich versteigert; wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Gemeinde Vorsteher werden ersucht, Vorstehendes in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Unterholzgünz, den 15ten Februar 1854.

Jakob Häfele.

Anzeige.

Der Unterzeichnete verkauft mit polizeilicher Bewilligung neuerfundene, als zweckmäßig erprobte Düngersteine, welches ein aus verschiedenen chemischen Produkten verfertigtes Düngmittel ist, und sich seit seiner 7jährigen Anwendung nicht nur als vortrefflicher Dünger für Wiesen, Aecker und Gärten bewährte, sondern auch die für den Feldbau höchst schätzbare Eigenschaft der Vertilgung des Ungeziefers besitzt. Dort wo mit diesem Mittel gedüngt wird, werden sich weder Engerlinge, Erdkrebse (Werlen), noch Ameisen, Würmer oder Feldmäuse aufhalten, und jede Frucht wird beßtens gedeihen. —

Besonders erprobt, bey Graswuchs, Getreide beym Flachs wegen Vertilgung der Erdflöhe; eine besondere Behandlungsweise ist erforderlich für Kraut, Kollraben und Rüben, beym Eintritt des Unterbaues. —

Dieß wird bestätiget durch Zeugniße solcher Oekonomen, welche dieses Düngmittel schon seit mehreren Jahren gebrauchten, sowie von dem Comitè des k. bayer. landwirthschaftlichen Bezirks Ostallgäu, und dem Comitê für die Industrie-Ausstellung des kgl. bayer. Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg in Augsburg.

Die Niederlage dieser Düngersteine nebst Belehrung der Verwendung derselben ist zu haben bei Preiß per Pfund 10 kr.

„ Zentner fl. 15 fl.

Carl August Schuler
zum Eichbaum in Memmingen.

Ignaz Elterich,
Düngersteinfabrikant in Sonthofen.

Bekanntmachung.

Montag, den 20ten Februar d. Jrs. werden circa 80 bis 90 Zentner Heu und 20 bis 30 Zentner Ohmad beim Engelbert Höck, Wirth in Lachen öffentlich versteigert. Kaufslustige werden hiezu höflichst eingeladen.

Anzeige.

Zur Theilnahme an dem am Sonntag, den 19ten d. Mts. Mittags 12 Uhr bei guter Witterung stattfindenden maskirten Scheibenschiessen werden alle Schützen- und Maskenfreunde eingeladen.

Ottobeuren, den 16ten Februar 1854.

Die Schützen-Direktion.

Eine vollständig eingerichtete Bokstein-Käserey sammt Käs-Kessel, welcher 350 Maas hält, ist zu verkaufen. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

243 fl. Stiftungs-Kapital
sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

Lotto.

In der Münchener-Ziehung wurden gezogen:

76. 86. 16. 46. 42.

(Auflösung des Logogriphs in Nro 6.: Schwaben.)

Ottobeurer Schranne vom 16. Februar 1854.

Kern	höchster	32 fl.	2 kr.	mittlerer	31 fl.	29 kr.	niederster	30 fl.	54 kr.
Roggen	höchster	25 fl.	30 kr.	mittlerer	25 fl.	— kr.	niederster	25 fl.	— kr.
Gersten	höchster	— fl.	— kr.	mittlerer	— fl.	— kr.	niederster	— fl.	— kr.
Haber	höchster	10 fl.	6 kr.	mittlerer	9 fl.	51 kr.	niederster	9 fl.	23 kr.

Nach dem Mittelpreise:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 15 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 33 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 5 kr.

Brodtaxen, vom 17. bis 23. Februar.

Semmelbrod vom Auszugmehl.	Ordinäres Semmelbrod v. Kernmehl.	Halbweißbrod.			Roggenbrod.		
zu 2 kr.	zu 2 kr.	zu 2 kr.	zu 4 kr.	zu 8 kr.	zu 2 kr.	zu 4 kr.	zu 8 kr.
Pf. —	Loth. 4 1/2	Pf. —	Loth. 7	Pf. —	Loth. 9 3/4	Pf. —	Loth. 19 3/8	Pf. 1	Loth 7 1/2	Pf. —	Loth. 11 1/8	Pf. —	Loth. 22 1/4	Pf. 1	Loth. 12 1/2

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag №. 8. den 23. Februar 1854.

Motto!
Dem Feinde die Stirne, dem Freunde die Brust
So lebet der Weise so lebt sichs mit Lust.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Von dem in rubr. Betreffe unterm 26 v. präs. 1 d. Mts. ergangenen hohen Erlasse der Kgl. Regierung, folgt untenstehend ein Abdruck an'Eröffungsstatt mit dem Beifügen, daß hiegegen binnen 14 Tagen eine Berufung an das allerhöchste Staatsministerium freystehe welche hierorts eingebracht werden muß.

Am 10ten Febru ar 1854.

Königl. Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom Kassier Mahler gestellte, vom Distriktsrathe unbeanstandet gelassene Distrikts-Kassa-Nebenrechnung über die Instandsetzung der Distriktsstrasse von Memmingen über Ottobeuren nach Obergünzburg pro 1852/53 schließt ab mit einer

Einnahme von . .	537 fl.	11 kr.	— hl.
Ausgabe . . .	61 „	48 „	2 „
Aktiv-Bestand	475 fl.	12 kr.	6 hl.

Die gleichfalls vom Distriktsrath unbeanstandet gelassene Distriktskassa-Hauptrechnung pro 1852/53 schließt mit einer

Einnahme von . . .	223 fl.	52 kr.	4 hl.
Ausgabe	89 „	19 „	5 „
Aktiv-Bestand von	134 fl.	32 kr.	1 hl.

Aktive-Aussenstand von 23 fl. 30 kr.

Unter den Ausgaben befinden sich — fl. 41 kr 4 hl. Conkurrenzbeitrag des k. Aerar zur Distrikts-Umlage für Bestreitung der Transportkosten für Vaganten, welche das k Landgericht mit Schreiben vom 10ten Oktober v. Jrs. ohne Beachtung des lithographirten Ausschreibens vom 14ten Juli ej. s. distriktive Bedürfnisse in spc. die Vaganten-Transportkosten betr: an das k. Rentamt zurückgeschickt hat.

Durch Benehmen mit demselben hat das k. Landgericht alsbald die Refundirung dieses Betrags zu erwirken.

Das Zeugniß über den Betrag des ärarialischen Zuschusses zu Bestreitung des Vaganten-Transports muß vom k. Rentamte ausgestellt sein, die Bescheinigung des Vekturanten genügt nicht; die pos: 1 Titl. IX der Einnahmen in der Rechnung über 22 fl. 37 kr. 4 hl. muß daher nach gehörig belegt werden.

Der Betrag der Vaganten-Transportkosten muß zur Rechnung amtlich bescheinigt sein.

Bis zur Erledigung dieser Punkte bleibt Vorbehalt.

Für die Folge sind die Belege der Rechnung gehörig zu heften.

Der vom Distriktsrathe berathene Etat der distriktiven Bedürfnisse pro 1853/54 wird dahin genehmigt:

I für die Erweiterung und Instandsetzung der Distriktsstrassen von Memmingen über Ottobeuren nach Obergünzburg

1) für Werkzeuge der Wegmacher . .	20 fl.
2) auf Grunderwerb, Arbeiten und Fuhren, Beischaffung des Kieses ꝛc. . .	1400 fl.
3) Brücken und Durchläße . . .	300 fl.
4) auf Erwerb von Kiesgruben . .	250 fl.
5) Löhnung von 2 Wegemacher . .	360 fl.
6) Hilfarbeiter	200 fl.
7) Nachsicht	84 fl.
in Summa:	2614 fl.

Als Deckungsmittel sind gegeben:

1) der Aktiv-Rest aus dem Jahre pro 1852/53 . .	475 fl.	12 6/8 kr.	
2) Ersatzposten zu dieser Rechnung	16 „	—	„
3) ein Kreisfonds-Zuschuß von welcher hiemit bewilligt wird,	200 „	—	„
in Summa:	691 fl.	12 6/8 kr.	

Mit dem oben bemerkten Bedarf verglichen ergiebt sich ein Defizit von 1922 fl. 47 2/8 kr. welches aus der Distrikts-Hauptkassa zu decken ist.

Die Vertheilung der Posten für die Erweiterung und Zurstellung der Distriktsstrasse auf diesen Etat und jenen der Distrikts-Haupkasse ist nicht geeignet.

Des Offenhalten der Passage auf der Strasse durch Räumen der Schneewehen; als im polizeilichen Interesse nothwendig, ist mitRecht von den anliegendenGemeinden gefodert, es wird dadurch die Eigenschaft der Strasse als Distriktsstrasse durchaus nicht alterirt;

cf: Verordnung vom 27ten Dezember 1788
Ausschreiben vom 22ten Dezember 1803
Münst: Resc. vom 1ten Feber. 1823 ꝛc.
(in Döllinger's Verord: Sammlung Band XIII S. 810 ff.)

Es versteht sich von selbst, daß bei diesen Schnneräumen die aufgestellten Wegmacher mit Thätigkeit sein müssen, und daß es dem k. Landgerichte anheim gegeben sein muß, in ausserordentlichen Fällen auch benachbarte Gemeinde zur Räumung beizuziehen.

Die Forderung des Distriktsraths von den 5 an der Strasse anliegenden Gemeinden, alles für die Strasse nöthige Kies unentgeldlich zu liefern, kann bei dem Widerspruch der Vertreter derselben nicht genehmigt werden. Die Kosten sind vielmehr in den durch Conkurrenz aufzubringenden Bedarf einzurechnen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art: 32 des Distriktsrath Gesetzes bleibt es dann, vorbehaltlich der Genehmigung der unterfertigten Stelle dem Distriktsrathe unbenommen, für die Folge die Beitragsquote der treffenden Gemeinden für diese Strasse angemessen zu erhöhen.

II. Bedarf der **Distrikts Hauptkasse.**

1)	auf Rechung des Distrikts der Kassa für Erweiterung und Instandsetzung der Distriktsstrasse . .	1922 fl.	47 2/8 kr.
2)	auf Vaganten = Transport .	100 „	— „
3)	auf Verwaltung, und zwar		
	a) Gebühren der Ausschußmitglieder	15 „	— „
	b) Perzeptionsgebühren des Kassiers zu 1 0/0 von 200 fl. aus Kreisfonds = Zuschuß = 2 fl. und 2 0/0 von Ca. 2000 fl. übrige Einnahmen 40 . .	42 „	— „
	c) Schreibmaterialien . .	5 „	— „
	d) eiserne Geldkassa . .	4 „	— „
4)	auf . Reserve . . .	50 „	— „
	Summa des Bedarfs.	2138 fl.	47 2/8 kr.

Als Deckungsmittel sind vorhanden:

Aktivbestand de Hauptkassa aus dem Jahre 1852/53 . . :	134 fl.	32 1/8 kr.
Ersatzposten . . .	— „	41 4/8 „
Aussenstand vom ärarial: Zuschuß zu den Vaganten = Transportkosten .	23 „	30 „
zu erwartenden regulat: Zuschuß des k. Aerars zu den Vagaten = Transportkosten Ca. . . .	40 „	— „
in Summa:	108 fl.	44 3/8 kr.

Wird diese Summe mit dem Bedarf zu 2138 fl. 47 2/8 kr. vergliechen, so stellt sich ein Defizit von 1940 fl. 2 1/8 kr. heraus, weches durch eine Distrikts = Umlage zu decken ist, die in Gemäßheit des Art: 31 des Gesetzes nach dem Gesammtbetrage aller im Distrikte zur Erhebung kommenden, — und was das Aerar betrifft, in Vermerkung geführten — direckten Steuren, ausschließlich der Einkommen-Steuer, und was sich von selbst versteht, der Wittwen- und Waisenfondes = Beiträge zu vertheilen ist.

Der von der Stadtgemeinde Memmingen bewilligte Zuschuß für die Instandsetzung der Distrikts = Strasse von Memmingen über Ottobeuren nach Obergünzburg muß, seiner anfänglichen Bestimmung gemäß, für den bedeutenden Mehraufwand die neuen Anlage der Sttasse im Landgerichtsbezirk. Obergünzburg vorbehalten bleiben.

Dem vom Distriktsrathe gestellten Antrage 200 fl. von diesem Zuschusse dem Distrikte Ottobeuren zuzuweisen, kann nicht willfahrt werden.

Die Gründe, mit welchen der Distriktsrath die Errichtung eines Distrikts = Getreide = Mazazins und einer Distrikts = Hilfskasse abgelehnt hat, können als genügend nicht erachtet werden. Durch alljährl. Einstellung einer bestimmten Summe für diese Zwecke in den Etat kann ohne starke Beläftigung des Distrikts in kurzer Zeit ein Kapital gesammelt werden, mit welchem diese wohlthätigen Anstalten ins Leben gerufen werden könnten. Unter Hinweisung auf die ergangenen Ausschreiben wird das k. Landgericht beauftragt, den Gegenstand in der nächsten Versammlung des Distrikts = Raths wieder in Anregung zu bringen. Auf einem Beitrag aus der Gewinnshälfte der Münchner = Aachner Mobiliar = Feuerversicherungsgesellschaft kann keine Rechnung gemacht werden.

Das k. Landgericht hat nunmehr den Inhalt dieser Entschließung nach Art. 23 des Gesetzes den Betheiligten bekannt zu geben, und im Hinblick auf Art. 38 loc. cit. den Tag der Eröffnung gehörig zu konstatiren.

Die Repartition der Distrikts = Umlage, welche nach Art. 16 lit. f. und Art. 11 lit. b. des Gesetzes den vom k. Landgerichte eingesandten Verhandlungen hätte beiliegen sollen, ist nunmehr nach oben gegebenen Bestimmungen unverweilt im Distrikts = Ausschusse vorzunehmen.

Wegen Einhaltung des festgesetzten Etats wird auf die Vorschrift in Art. 21 Abs. 5 und 6 hingewiesen.

Ueber die aus der Distriktskassa angeschafften Werkzeuge, Geldkasse, muß ein Inventar angefertigt und evident gehalten, und dasselbe der Rechnung bei ihrer Einsendung beigelegt werden.

Die Beilagen der landgerichtl. Berichte v. 22ten Oktober v. Jrs. und 12ten d. Mts. bezeichneten Betreffs folgen in der Anlage zurück.

Augsburg, den 26ten Jänner 1854.

Königl Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Welden.

Die Herstellung eines Erntekatasters betr.

An sämmtliche Gemeinde = Vorsteher.

Nachträglich zur dießeitigen Ausschreibung vom 15. d. in Nro. 7. des Wochenblattes wird verfügt, daß nachdem die Forensen sich nicht wohl zu den Vorstehern des auswärtigen Bezirkes, in welchem sie einzelne Grundstücke besitzen, zur Abgabe ihrer Erklärungen begeben können, die Gemeinde-Vorsteher ihres Wohnortes ihre deßfallsigen Angaben aufzunehmen, und den betreffenden Gemeinde-Vorstehern ohne Verzug zuzusenden haben.

Ferners wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur für Besitz und Anbau alle Rubrizen eines Grundbesitzers ausgefüllt werden müssen, für den Ertrag aber ganze Ortschaften zusammen genommen werden dürfen.

Am 22ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Kartenstempel betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die in rubricirtem Betreffe unterm 8. d. Mts. ergangene hohe Regierungs-Ausschreibung wurde in Nro. 7 des Wochenblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es erhalten nun sämmtliche Gemeinde-Vorsteher den Auftrag, dieselbe besonders noch den in ihren Bezirken befindlichen Handelsleuten, Krämmern und Wirthen zur geeigneten Darnachachtung zu eröffnen.

Am 20ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Es sind schon mehrmals Fälle vorgekommen in welchen Kleinhändler, und ähnliche irgend einen Erwerbszweig herumziehend ausübenden Leute ihre Kinder, die im Alter der Schulpflicht stehen, oder noch nicht einmal in dasselbe eingetreten sind, mit sich führen, ohne daß diese in den Pässen benannt, und bei Erholung der amtlichen Visas mit zur Behörde gebracht worden waren.

Um nun diesen Unfug zu beseitigen, hat die königl. Regierung mittelst hoher Ausschreibung vom 23ten v. Mts. angeordnet, daß an den Orten, wo solche Leute übernachten, von den betreffenden Gemeinde-Vorstehern ein Zeugniß darüber ausgestellt werden muß, ob dieselben Kinder bei sich geführt haben, damit es bei der nächsten Paßbehörde produzirt werden kann.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher haben sich auf das genaueste hiernach zu achten.

Am 20ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Verakkordirung der Kiesbeifuhr auf die Ottobeurer-Obergünzburger Distriktsstrasse betr.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 6ten März Vormittags 9 Uhr wird in der Landgerichtskanzlei die Kiesbeifuhr aus den Kiesgruben von Benningen, Ottobeuren und Rechberg auf die Ottobeurer-Obergünzburger Distriktsstraße, sowie die Förderung des Kieses aus den Kiesgruben von Benningen und Rechberg an die Wenigstnehmenden versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß diejenigen, welche keine Realkaution leisten können, einen tüchtigen Bürgen aufzubringen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Die Gemeinde-Vorsteher haben dieß sogleich in ihren Bezirken zu verkünden.

Am 20ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Anfertigung von Bauplänen betr.

An sämmtliche Maurer- u. Zimmermeister.

Auf Antrag des Brandversicherungs-Inspektors wird hiemit verfügt, daß jedem Bauplane künftig der Durchschnitt beigefügt werden muß, widrigenfalls derselbe auf Kosten des Verfertigers zurückgesendet würden.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diese Anordnung zur Kenntniß der in ihrem Bezirke befindlichen Maurer- und Zimmermeister zu bringen.

Am 20ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsverbrechen zum Schaden des Bauren Johannes Rauh in Holzgünz betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten ds. Mts. wurden mittelst Einbruches in die Behausung des Bauren Johannes Rauh in Holzgünz entwendet:

a) aus der untern Wohnstube:

1) ein Paar nicht mehr neue, wohl aber neu

vorgeschuhte Halbstiefel, oberhalb aus Kalbleder, unterhalb aus Rindleder gemacht, mit Nägeln beschlagen, werth 2 fl.,

2) ein roth kattunener Unterrock, abgenäht und gefüttert mit schwarzbraun wollenem Zeuge, werth 3 fl.

3) ein Paar Winterschuhe, mit Flanell gefüttert, ledernen Sohlen, von blauem Tuche, an der Seite zuzuschnüren, werth 2 fl.,

4.) der Schlüssel zu einem Kleiderkasten, werth 15 kr.,

5) eine grüntuchene Winterkappe besetzt mit schwarzem Pelze, werth 30 kr.

6) ein Paar gestrikte, blau grauwollene Handschuhe ohne Finger, werth 36 kr.,

7) ein Paar baumwollene Strümpfe, werth 36 kr.

b) aus der Küche:

8) eine kupferne, noch gute Pfanne, werth 5 fl. 42 kr.

9) ein kupferner Seiher (Durchschlag), fast neu, werth 2 fl. 24 kr,

10) zehn Pfund Schweinfleisch, geräuchert, à 15 kr. 2 fl. 30 kr.,

c) aus der Speisekammer:

11) 3 Pfund Oel a 20 kr. 1 fl.

12) Sechs Laibe Weißbrod à 8 kr. 48 kr.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über die gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Diebes (der Diebe) schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 16ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt
der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Geschäftsabschluß pro 1853.

Das **Versicherungs-Kapital** der Anstalt laut Ausweis des vorjährigen Rechenschaftsberichtes am Schlusse des Jahres 1852 in Kraft mit	fl.	180,447,835.
erhielt im Jahre 1853 einen reinen Zugang von	„	2,557,555.
betrug somit ultimo Dezember 1853	fl.	183,005,390.
Für **Brand-Entschädigungen** wurden an 262 Beschädigte verausgabt	fl.	193,619.
und seit dem Bestehen der Anstalt	„	2,306,639.
Dem **Reservefond** wurde am Schluße des Jahres 1853 die Summe von fl. 57,000. zugewiesen, wonach derselbe sich erhöht auf	fl.	727,000.
In diesem dann dem Uebertrag an Prämien von	„	173,144.
und dem ursprünglichen baar eingezahlten Garantie-Kapital von	„	3,000,000.
	fl.	3,900,144.

bestehen die **Deckungsmittel**, welche die Bank ihren Versicherten giebt.

Die große Theilnahme, welche die **Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank** findet, ist ein lebendiger Beweis des vom Publikum dieser Anstalt zugewendeten Vertrauens, sowie der größern Verbreitung der Einsicht, daß die Sicherung des beweglichen Besitzes für Jedermann eine Nothwendigkeit und deren Außerachtlassen eine Vernachlässigung der wichtigsten materiellen Interessen ist. Niemand kann seine Habe gegen die verheerende Macht des Feuer sicher glauben: keine menschliche Berechnung, und nicht die besten Lösch- und Rettungsmannschaften können hiegegen schützen; — das haben auch im vergangenen Jahre die Brände so vieler bestgebauten Gebäude, Kirchen ꝛc. insbesondere der Brand des überaus massiv gebauten Ursulinerinnen-Klosters in Landshut gezeigt. Man erlaubt sich daher zur Theilnahme an der Versicherung gegen Zusage der niedrigst möglichen Prämien und schnellster Entschädigung einzuladen.

Zur Annahme und Besorgung von Versicherungs-Anträge erbietet seine Dienste.

Mindelheim, den 8ten Febr. 1854.

J. Rothenfelder, Bankagent.

Gant des Bräuereibesitzers Ludwig Friedrich aus Günzach betr.

Bekanntmachung.

Johann Michael Gabler, Saliterer und Schmalzhändler zu Obergünzburg hat sämmtliche zur Gantmaße des Bräuereibesitzers Ludwig Friederich von Günzach gehörigen Ausfüllfäßer sowie der Getreidesäcke käuflich an sich gebracht.

Dem Antrage des nunmehrigen Eigenthümer, entsprechend werden alle diejenigen, in deren Händen sich gegenwärtig noch solche Fäßer und Säcke befinden, aufgefordert, dieselben innerhalb 14 Tagen in das Bräuhaus zu Günzach um so gewießer abzuliefern, als sie sonst gerichtliche Einschreitung, insbesondere Abholung der Gegenstände auf ihre Kosten zu gewärtigen hätten.

Die Gemeinde-Vorsteher haben gegenwärtigen Erlaß in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Obergünzburg, 17ten Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Stöger, k. Landrichter

Bekanntmachung.

Der Schreinergeselle Johann Georg Schröck von Dießenbach will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben

binnen 14 Tagen a dato

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Grönenbach, am 16ten Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Joseph Anton Lingg von Kochs ist Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer gegen denselben rechtliche Forderungen hat, wird aufgefordert, sie

binnen 14 Tagen

hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Am 16ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Versteigerung.

Montag, den 6ten März Vormittags 9 Uhr werden in der Wohnung des Andreas Saitner in Rettenbach

250 Stücke Schaafe und Lämmer

öffentlich an den Meistbietenden aus freier Hand gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Rettenbach, den 20ten Februar 1854.

Anton Eymann.

Anzeige.

Nachdem am 19. d. Mts. wegen zu schlechter Witterung das im Wochenblatte Nro. 7. ausgeschriebene Scheibenschiessen nicht abgehalten werden konnte, so werden hiemit alle Schützen und Maskenfreunde zur Theilnahme an demselben auf Sonntag Mittags 12 1/2 Uhr eingeladen.

Ottobeuren, den 23. Februar 1854.

Die Schützen - Direktion.

Danksagung.

Für allseitige Theilnahme, welche uns bei dem Leichenbegängnisse und Beiwohnung der Trauergottesdienste unseres verstorbenen innigst geliebten Vaters

Andreas Beck,

Metzgermeister,

zu Theil wurde, sagen wir unsern gerührtesten und herzlichsten Dank, mit der Bitte des Verblichenen im Gebete zu gedenken, und empfehlen uns dem ferneren Wohlwollen.

Ottobeuren, den 4ten Februar 1854.

Die Hinterbliebenen.

Danksagung.

Allen Freunden und Bekannten, welche die irdische Hülle meines verstorbenen innigst geliebten Mannes

Franz Anton Hafner

zu Grabe begleiteten und für die Beiwohnung bei den Trauergottesdiensten sage ich hiemit den herzlichsten Dank und empfehle den Verblichenen in ihr Gebet.

Ottobeuren, den 20ten Februar 1854.

Maria Anna Hafner, Gattin.

Lotto.

In der Regensburger Ziehung wurden gezogen:

71. 61. 86. 49. 38.

Warnung an Mädchen.

Nur ein Veilchen blüht der Mai,
Und dann hüpft er schnell vorbei.
Mädchen merke, was ich sage:
Flügel haben unsre Tage.
Endlich welken Blum und Strauch,
Und der Schönheit Blüthen auch.
Seht Ihr dort die Alte geh'n?
Ehemals war sie lieb und schön!
Doch, jetzt häslich wie ein Igel
Flieht sie weit vor jedem Spiegel;
Sie, die manches Körbchen gab,
Wackelt einsam nun am Stab.
Blüht Ihr noch der Rose gleich
Holde Mädchen! hütet Euch:
Wenn euch edle Männer lieben,
Stolz den Trauring wegzuschieben,
Sonst hält Euch dafür die Zeit
Auch ein Stäbchen schon bereit.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 23. Februar 1854						Memmingen, den 21. Februar 1854.						Mindelheim, den 18. Februar 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	32	37	31	48	30	51	31	24	30	58	29	18	29	57	29	19	28	34
Roggen.	25	53	25	21	24	47	25	59	25	38	24	57	24	25	23	47	22	46
Gerste.	23	—	22	30	22	30	24	16	23	35	22	57	22	12	21	11	20	—
Haber.	10	27	10	4	9	27	10	7	9	57	9	42	9	15	8	48	8	30

Nach dem Mittelpreise:

Aufschlag: Kern — fl. 19 kr. Roggen — fl. 21 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 13 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxen, vom 24. Februar bis 2. März.

Semmelbrod vom Auszugmehl.		Ordinäres Semmelbrod v. Kernmehl.		Halbweißbrod.						Roggenbrod.					
zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.		zu 2 kr.		zu 4 kr.		zu 8 kr.	
Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.
—	4 1/2	—	6 1/2	—	9 4/8	—	19 1/8	1	6 1/4	—	10 5/8	—	21 1/4	1	10 1/2

Preise der nicht taxirten Viktualien.

Schmalz das Pfund	26 kr. — hl.	6 Stück Eier	8 kr. — hl.
Butter „ „	21 kr. — hl.	Der Vierling Kartoffeln	28 kr. — hl.
Seife „ „	19 kr. — hl.	Der Zentner gutes Heu	1 fl. 6 kr. — hl.
Kerzen „ „	Gegossene 27kr. geog. 26 kr. — hl.	Der Zentner Pferd-Heu	— fl. 42 kr. — hl.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 9. den 2. März 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Instruktion zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Nachdem die neue Instruktion zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17ten Dezember v. Jrs. (Nro. 73 des Regierungs-Blattes 1853) manche von der bisherigen Gewerbsinstruktion abweichende Anordnungen enthält, so findet man für nothwendig die hauptsächlichsten Abweichungen und wichtigsten Bestimmungen nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

I. Von der Lehre.

1) Die Lehre kann in der Regel nur bei einem Gewerbsmeister des Jnnlandes bestanden werden; wer die Lehre im Auslande bestehen will, hat hiezu die Bewilligung der Distriktspolizeybehörde seines Heimathsortes einzuholen.

2) Die Dauer der Lehre beträgt 2 — 5 Jahre, und wird für die Gewerbe eines jeden Gewerbsvereines durch die Satzungen desselben festgesetzt.

3) Der Lehrvertrag, welcher entweder schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden kann, tritt mit dem Tage des Abschlusses in Wirksamkeit, jedoch in der Art, daß die ersten sechs Wochen nur als Probezeit anzusehen sind, während welcher sowohl die Vertretter des Lehrlings, oder auch dem Lehrmeister die einseitige Wiederauflösung des Vertrages zusteht.

4) Jede Aufnahme eines Lehrlings muß binnen 14 Tagen der zuständigen Gewerbs-Polizeybehörde und wenn für das Gewerbe ein Verein besteht, dem Vorstande desselben angezeigt werden.

Mit der Anzeige bei der Gewerbspolizeybehörde sind vorzulegen:

a) Geburtszeugniß,
b) Jmpfschein,
c) Schulentlassungsschein,
d) Heimathschein, soferne der Lehrling nicht derselben Gemeinde angehört.

4) Die allenfallsige Wiederaufhebung des Lehrvertrages während der Probezeit muß in gleicher Weise zur Anzeige gebracht werden.

5) Der Lehrmeister hat dem Vorsteher des Gewerbsvereines, und wenn ein solcher nicht besteht, der zuständigen Gewerbspolizeybehörde alljährlich am Schlusse des Jahres ein Zeugniß über das Verhalten und die Fortschritte des Lehrlings vorzulegen.

6) Die Freisagung des Lehrlings ist durch den Nachweis eines entsprechenden Benehmens und seiner Befähigung durch eine Gesellenprobe bedingt.

7) Jene Lehrlinge, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten von der Distriktspolizeybehörde ein Arbeitsbuch, in welches das Ergebniß der bestandenen Prüfung eingetragen wird, welcher Eintrag die Stelle des Lehrbriefes vertrit.

II.) Vom Gesellenstand.

8) Mit dem Tage der Zustellung des Arbeitsbuches beginnt der Gesellenstand des bisherigen Lehrlings, und dessen Pflicht zum gesellenweisen Betrieb des erlernten Gewerbes.

9) Der gesellenweise Betrieb des Gewerbes ist sowohl am Lehrorte als auswärts im Jnn- und Auslande zuläßig, so daß die Verpflichtung zur Wanderschaft nunmehr wegfallet.

10) Jeder Meister, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, hievon der Ortspolizeybehörde unter Vorlage des Arbeitsbuches binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

11) Das Feyern der sogenannten blauen Montage, und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt den Gesellen durchaus verbothen. Gegen Meister, welche dieß dulden, wird mit Strafe eingeschritten.

12) Das Dienstverhältniß zwischen den Meistern und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, auf Lohn und Beköstigung ist Gegenstand freier Uibereinkunft — Gesellenvertrag. — Die Aufhebung desselben kann in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmung hierüber von jedem der beiden Theile innerhalb der ersten 14 Tage, welche als Probezeit gelten, nach Ablauf dieser Frist jedoch erst nach 8tägiger Aufkündigung verlangt werden.

13) Bei dem Austritte ist dem Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über die Befähigung und das sittliche Verhalten desselben mittelst Eintragung in das Arbeitsbuch aus-

zuſtellen.

Der Ausſteller unrichtiger Zeugniſſe unterliegt der Beſtrafung.

14) Die Dauer des Geſellenſtandes als Vorbedingung zur Erſtehung der Fähigkeitsprobe wird auf 5 Jahre feſtgeſetzt, von denen der Geſelle mindeſtens 3 Jahre bei einem Gewerbsmeiſter oder in einer Fabrik in wirklicher Arbeit zugebracht haben muß.

Ausnahmsweiſe genügt nur 3jährige Geſellenzeit, wenn der Geſelle

a) wenigſtens 2 Jahre bei einem Gewerbsmeiſter, oder in einer Fabrik in Arbeit geſtanden iſt, und wenn er zugleich

b) entweder dieſe 2jährige Arbeit an Orten des Inn- oder Auslandes wo das betreffende Gewerbe beſonders ſchwunghaft betrieben wird, oder wenn der Geſelle einen erfolgreichen Beſuch techniſcher Lehranſtalten nachzuweiſen vermag. Dieſer Ausnahmsfall muß durch einen in das Arbeitsbuch eingetragenen Beſchluß der betreffenden Diſtriktspolizeybehörde feſtgeſtellt ſein.

14) Das Geſuch um Zulaſſung zur Meiſterprüfung muß bei dem dem Heimathsorte vorgeſetzten Diſtriktspolizeybehörde eingereicht, und mit folgenden Nachweiſen belegt werden:

a) über Beſuch der Werktags- und Feyertagsſchulen, und allenfalls von Zeichnungsſchulen,

b) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Geſellenzeit.

c) über die beſtandene Lehre,

d) über die vorſchriftsmäßig vollendete Geſellenzeit.

Die sub b c und d aufgeführten Nachweiſe können nur durch das Arbeitsbuch geliefert werden.

16) Eine Dispenſation von der Prüfung ſowie von der Lehr und Geſellenzeit iſt nur in dem einzigen Falle ſtatthaft, wenn ein bereits anſäſſiger Gewerbsmeiſter zu einem techniſch nahe verwandten Gewerbe übertretten will.

17) In allen Fällen, wo eine ſtellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig iſt, haben ſich dieſelben in Beziehung auf vorgängige Nachweiſung der erforderlichen Befähigung aller Vorſchriften zu unterwerfen, welche nach der Beſchaffenheit des Gewerbes für den Bewerber um eine Gewerbs-Conzeſſion gegeben ſind, zur ſtellvertrettenden Ausübung eines Handwerksgewerbes kann aber eine Dispenſation von der Prüfung unter keiner Vorausſetzung ertheilt werden.

Die Gemeinde-Vorſteher werden beauftragt, vorſtehende Beſtimmungen ungeſäumt öffentlich bekannt zu machen, und noch beſonders den Gewerbtreibenden ihres Bezirkes zu eröffnen.

Am 20ten Februar 1854.

Graf, Landrichter.

Die Militär-Konſcription der Altersklaſſe 1832, hier die Ergänzung des Heeres für 1853.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach §. 38. des Heer-Ergänzungsgeſetzes die Aushebung der Konſcribirten am 1. März zu beginnen hat, ſo werden hiefür nachfolgende Tage beſtimmt: ꝛc. ꝛc.

Am Mittwoch den 8. März:

für die Landgerichte Höchſtädt, Dillingen und Ottobeuren. ꝛc. ꝛc.

Die Sitzungen des oberſten Rekrutirungsrathes für Schwaben und Neuburg werden im Saale der kgl. Reſidenz dahier abgehalten und beginnen jedesmal um 9 Uhr Vormittags.

Die oberärztliche Viſitation findet gleichfalls in der kgl. Reſidenz für jeden Konſcriptionsbezirk an dem unmittelbar der Aushebung vorangehenden Tage ſtatt.

Augsburg, den 14. Februar 1854.

Kgl. oberſter Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, coll.

Den Vollzug des Geſetzes über die gewerbsmäſſigen Güterzertrümerungen betr.

An ſämmtliche Gemeindevorſteher.

In Folge neuerlicher Regierungsverordnung erhalten ſämmtliche Gemeindevorſteher den Auftrag, jeden nun neuvorkommenden Fall einer Güterzertrümmerung ſogleich anher anzuzeigen, und ausdrücklich hiebei zu bemerken, wer hiebei als Hauptunternehmer und wer als Gehilfe betheiligt iſt.

Am 28. Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter

Der Schneidermeiſter Michael Rabus von Lauben will mit Ehefrau und 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieroris anzumelden.

Ottobeuren am 26. Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Fleisch-Taxe für den Monat März betr.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat März folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund . .	12 kr
Rindfleisch	10 kr.
Kalbfleisch	11 kr.
Schweinfleisch	16 kr.

Ottobeuren 1ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Heimathsermittlung einer im k. Landgerichte Donauwörth aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Werden die Gemeindevorsteher beauftragt, wegen der in Buchdorf k. Landgerichts Donauwörth am 25. November v. Jrs. aufgegriffenen in der hohen Regierungsausschreibung vom 13 d. Mts. in Nro. 14 des Kreisamtsblattes S. 166 signalisirte Mannsperson ungesäumt Nachforschungen anzustellen, ob derselbe nicht ihrem Bezirke angehört und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15. März l. J. anher anzuzeigen.

Am 28ten Februar 1854.

Graf, Landrichter.

Die Herstellung eines Erndtekatasters betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Jene Gemeinde-Vorsteher, welche ihren Bedarf an Formularien zum Erndtekataster noch nicht angezeigt haben, werden beauftragt, diese Anzeige binnen 3 Tagen zuverläßig zu erstatten.

Am 1ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Einladung.

Den St. Johanuis-Verein betr.

Der erhabenste Wohlthätigkeitssinn unsers allergnädigsten Königs, nicht zufrieden, dem menschlichen Elende in einzelnen Unglücksfällen abzuhelfen, hat den hochherzigen Entschluß gefaßt, der zunehmenden Armuth und Noth überhaupt mit hilfreicher That entgegen zu wirken, vor Allem einem künftigen Proletariate vorzubeugen, und zu diesem Zwecke unter Seinem erlauchtesten Protektorate einen Zentral Verein für wohlthätige Zwecke unter dem Namen:

Sanct Johannis Verein

ins Leben gerufen, wurde aus Allerhöchst Seiner Kabinetskasse die Summe von 30,000 fl. huldreichst bestimmt wurde.

Die Grundbestimmungen dieses Vereines sind in der Anlage enthalten.

Nachdem der unterfertigte Amtsvorstand zur Verbreitung dieses segenvollen Vereines im Gerichtsbezirke beauftragt ist, so wendet er sich vertrauensvoll an den schon bei so vielen Gelegenheiten erprobten Wohlthätigkeitssinn der Amtsgehörigen, und ladet dieselben ein, seine Bemühungen um Zustandebringung von Zweigvereinen zu einem und dem unter den in §. 18. der Grundbestimmungen bezeichnete Zwecke kräftig zu unterstützen, oder selbst solche ins Leben zu rufen, jedenfalls aber sich als Mitglied des Zentralkapitels mit einem jährlichen Minimalbetrage von 1 fl. 12 kr. zu betheiligen, und dadurch den aus dem eigensten und innersten Antriebe Sr. Majestät des Königs hervorgegangene herrliche und menschenfreundliche Schöpfung mitbegründen zu helfen.

Die Gemeinde-Vorsteher sind beauftragt Subscriptionslisten aufzulegen, in welche sich zur Leistung obiger Jahresbeiträge eingezeichnet werden den kann; Vorschläge zur Gründung von Zweigvereinen aber sind unmittelbar an den Amtsvorvorstand einzusenden, welcher denselben die förderliche Achtsamkeit schenken, und ausserordentliche Leistungen zu höherer Kenntniß bringen wird.

Am 26ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Den St. Johannis Verein betr.

Unter Bezugnahme auf obige Einladung ergeht der Auftrag:

1) Die in der Beilage enthaltenen Grundbestimmungen des Sct: Johannis Vereins in ihren Gemeinden ungesäumt öffentlich bekannt zu machen, und überhaupt für deren möglichste Verbreitung zu sorgen,

2) zur Bildung von Zweigvereinen, oder wenigstens zum Anschluß an das Zentralkapitel mit einen

Jahresbeitrage von 1 fl. 12 kr. aufzumuntern, und zu diesem Zwecke Subscriptionslisten bei sich aufzulegen, welche zur nächsten Quartalversammlung mitzubringen sind.

Am 26ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Grundbestimmungen.

Zweck und Wirksamkeit.

§. 1. Der Zweck des St. Johannis-Vereins besteht in der Begründung und Verbreitung einer geregelten freiwilligen Pflege und Vorsorge für die Armuth nach deren verschiedenen Abstufungen, sowie in Ermittlung von Fonds hiefür und deren zweckgemäßer Verwendung; jedoch unbeschadet der — den gesetzlichen Armenpflegen zukommenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 2. Der St. Johannis-Verein wird daher mit bereits bestehenden oder neu entstehenden Einzel-Vereinen für Wohlthätigkeit in Wechselbeziehung zu treten suchen, ohne jedoch deren selbstständige Stellung und freie Bewegung in Entfaltung ihrer segensreichen Früchte nach den lokalen Bedürfnissen zu beseitigen oder auch nur zu schwächen.

§. 3. Der St. Johannis-Verein nimmt seinen Mittelpunkt in der Stadt München und erstreckt durch zu bildende Zweig-Vereine seine Wirksamkeit über alle Theile des Königreichs.

§. 4. Die Verbindung des Centerums mit seinen Verzweigungen, sowie mit den freiwillig beitretenden, für besondere Armenzwecke bestehenden Vereinen wird hergestellt:

a) durch periodische Mittheilungen über den Stand der Armuth aus jedem Theile des Königreichs an das Central-Organ;

b) durch gegenseitige freiwillige oder von dem Centralorgane ausgehende besondere Unterstützungen;

c) durch Kundgabe solcher neuen Einrichtungen und Unternehmungen und durch deren Verbreitung von Seite des Central-Organs, welche dazu dienen können, die Ursachen der Armuth zu entfernen, oder in ihren üblen Folgen zu heben oder zu mildern, oder drohender Verarmung vorzubeugen.

§. 5. **Seine Majestät der König** haben aus Ihrer Cabinetskassa die Summa von 30,000 fl. für die Zwecke des Vereins bestimmt, und beabsichtigen eine besondere Stiftung daraus zu bilden.

§. 6. Die Mittel für seine Wirksamkeit schöpft der Verein innerhalb seiner allgemeinen Assoziation

1) aus dem Fundationskapitale, innerhalb der von dem Allerhöchsten Stifter zu bestimmenden Grenzen.

2) aus den Beiträgen der Vereins-Mitglieder,

3) aus besondern Liebesspenden von Wohlthätern und Anstalten,

4) aus anfallenden Vermächtnissen und sonstigen Zuflüssen.

§. 7. Wo ein Zweig-Verein gegründet ist, wird der in die Vereins-Kasse zu zahlende Beitrag seiner Mitglieder durch die besondern Satzungen dieses Vereins bestimmt, und ist darauf zusehen, daß der Beitrag nicht zu hoch angesetzt wird, damit der Beitritt um so zahlreicher werden könne.

Jedes einem Zweig-Vereine nicht angehörige Vereins-Mitglied aber verpflichtet sich zur Entrichtung eines an die Capitals-Kasse im Voraus zu leistenden jährlichen Minimal-Beitrags von 1 fl. 12 kr., und empfängt hierüber eine Quittung, welche auf die Dauer der bescheinigten Leistung zugleich als Legitimation über den Beitritt zu dem St. Johannis-Verein dient.

Auch können für wohlthätige Zwecke vom Vereine veranlaßte oder angenommene Leistungen ohne Entrichtung eines Beitrages die Mitgliedschaft gewähren.

§. 8. Der St. Johannis-Verein genießt unter der obersten Aufsicht des Staates die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 9. Stiftungen, welche dem St. Johannis-Vereine für einzelne Wohlthätigkeits- oder seine allgemeinen Zwecke anvertraut werden, sollen heilig gehalten werden.

(Fortsetzung folgt.)

Lotto.

In der Nürenberger-Ziehung wurden gezogen:

51. 70. 64. 57. 90.

Ottobeurer Schranne vom 2. März 1854.

Kern	höchster	32 fl.	3	kr.	mittlerer	31 fl.	26	kr.	niederster	30 fl.	28 kr.
Roggen	höchster	25 fl.	49	kr.	mittlerer	25 fl.	25	kr.	niederster	24 fl.	29 kr.
Gersten	höchster	24 fl.	—	kr.	mittlerer	23 fl.	40	kr.	niederster	22 fl.	40 kr.
Haber	höchster	10 fl.	24	kr.	mittlerer	10 fl.	6	kr.	niederster	9 fl.	33 kr.

Nach dem Mittelpreise:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 4 kr. Gersten 1 fl. 10 kr. Haber — fl. 2 kr.

Abschlag: Kern — fl. 22 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl.— kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 4 3/4 Lth. — Halbweißbrod zu 2 kr. 9 7/8 Lth. — Roggenbrod um 2 kr. 11 1/4 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 10. den 9. März 1854.

Bekanntmachung.

Ad Num. 20405. præs. 19/2 54.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840 (die Ausdehnung des Verbotes der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend) an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiskation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird im Vollzuge eines höchsten Reskriptes aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 12. d. Mts. ein Abdruck des Gesetzes vom 15. April 1840 und der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 nachstehend beigefügt, zu dessen möglichst allgemeiner Kundgabe die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg das Geeignete, insbesondere durch Aufnahme in die Lokal-Blätter zu verfügen haben. Diese Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. April 1840 wird periodisch wiederholt werden.

Augsburg, den 14. Februar 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot, der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend. (Regierungsblatt 1807 S. 1394 u. 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereiniget worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahr eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.

Frhr. v. Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchstem Befehl:

der expedirende geheime Sekretär,

P. Heramer.

Die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oekonomie-Rath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere Ge-

neral-Landes-Kommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Frhr. von Hompesch.

Auf kgl. allerhöchsten Befehl: G. Geiger.

Ad Num. 18914. praes. 15|2 54.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ertheilung der Tanzmusik-Bewilligung an Kirchweihen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Interesse des materiellen Wohles der Kreisbewohner und der Sittlichkeit wird von der unterfertigten kgl. Stelle kraft der ihr durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. August v. Js. zugewiesenen Ermächtigung die weltliche Feier der Kirchweihen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf den dritten Sonntag im Oktober verlegt.

Ausser dem Kirchweihsonntage kann nach dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörden auch am Kirchweihmontage, somit an zwei Tagen Tanzmusikbewilligung ertheilt werden.

Eine weitere Ausdehnung der Kirchweihfeier ist aber durchaus unzulässig.

Augsburg, den 9. Februar 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Ad Num. 20552. praes. 19|2 54.

(Den Verkauf thierärztlicher Arznei- u. Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 — den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr. — dann in der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 über den Handel mit Gift- und Arznei-Waaren, dann mit eigentlichen Arzneien und pharmazeutischen Präparaten, ferner über den Handverkauf ohne schriftliche Ordination und über medizinische Geheimmittel vorgezeichnet sind, in Ansehung jener giftigen und arzneilichen Stoffe und Mittel, welche in der Veterinär-Heilkunde Anwendung finden, nicht allenthalben beobachtet werden.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 9. l. Mts. werden die erwähnten Bestimmungen hiedurch zur pünktlichen Nachachtung eingeschärft, wie folgt:

I. Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit Arzneiwaaren berechtigt sind, dürfen auch die in der Veterinär-Heilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben.

II. Sie haben sich hiebei genau an die über den Arzneiwaaren-Verkauf überhaupt in der erwähnten allerhöchsten Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten, und dürfen auch veterinärärztliche Arzneiwaaren nur an die dort benannten Individuen und unter den vorgezeichneten Bestimmungen abgeben.

III. Die Abgabe solcher Waaren an Waasenmeister, Schmiede, Hirten und andere in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ist unbedingt untersagt.

IV. Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinär-Heilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 und der Apotheker-Ordnung 27. Januar 1852, dann des Ministerial-Ausschreibens vom 10. August 1846 den Arzneiwaaren-Verkauf durch Apotheker betr. zu halten.

V. Die Abgabe von Giften oder drastisch wirkenden Substanzen darf daher ohne Ordination und ohne Beachtung der Vorschriften vom 17. August 1834 niemals erfolgen.

Bei dem sonstigen Handverkaufe haben die Apotheker die in Ziff. 4 erwähnten Vorschriften pünktlichst zu beobachten und alles Selbstdispensirens, auch bezüglich der veterinärärztlichen Arzneimittel sich zu enthalten.

VI. Unbedingt verboten ist der Verkauf von s. g. thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer Namen haben mögen. Als solche werden insbesondere bezeichnet

1) für die Pferde:

a) das Salzburgergetränkchen,
b) das Drusentränkchen,
c) das Kehltränkchen
d) das Gelbsucht- und
e) das Pferdepulver überhaupt;

2) für das Rindvieh:

a) das Hornviehtränkchen,
b) das Lungenseuchetränkchen und
c) das Milchpulver;

3) für andere Hausthiere:

a) das Schweine- und
b) Hundepulver ꝛc.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen hiernach das Weitere zu verfügen, und die genaue Einhaltung vorstehender Bestimmung strenge zu überwachen.

Augsburg, den 15. Februar 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Inneren.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornen-Liste betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach Artikel 86 des Gesetzes vom 10ten November 1848 muß in jeder Gemeinde jährlich die Berichtigung und Ergänzung der Urliste der zum Geschwornenamte befähigten Personen vorgenommen, daher alle Diejenigen herausgestrichen werden, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder ihre Befähigung zum Geschwornenamte verloren haben; in gleicher Weise aber Diejenigen nun hinzugesetzt werden, welche seither diese Befähigung erlangt haben.

In Folge hohen Regierungs-Ausschreibens vom 22ten vor. präs. 3ten d. Mts. werden sämmtliche Gemeide-Vorsteher beauftragt:

1) unter Beiziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses die Urliste über die in der Gemeinde wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuer, welche unterm Heutigen mittelst Umschlag jedem Gemeinde-Vorsteher zugeschlossen wurde, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und aus derselben alle Diejenigen zu streichen, welche während des vergangenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornen erforderliche Befähigung verloren haben, endlich in gleicher Weise Diejenigen der Urliste beizufügen, welche diese Befähigung nach Artikel 76 erlangt haben. Befinden sich in der Urliste Männer, welche das 60te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, so sind dieselben zu Protokoll einzuvernehmen, ob sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Ablehnungsrechte Gebrauch machen wollen, oder nicht, und bei Jenen, welche neu in die Urliste aufgenommen worden, ist das Datum ihres Geburtstages beizufügen.

2) Die auf solche Weise ergänzte Urliste ist sodann 14 Tage lang im Gemeindelokale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, und daß dieses geschehen, mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jeder volljährige Staatsbürger berechtigt sey, innerhalb 14 Tagen gegen die Urliste wegen Uebergehen befähigter, oder Eintragung unbefähigter Personen Einsprache zu thun.

Wird eine solche erhoben, so muß darüber in voller Versammlung des Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Berufung binnen 8 Tagen von der Eröffnung an zur dießseitigen Distriktspolizeybehörde offen.

3) Bis zum 31ten d. Mts. muß die auf vorstehende Weise berichtigte Urliste mit beigefügter Bestättigung:

daß dieselbe geprüft, und 14 Tage im Gemeindelokale zu Jedermanns Einsicht aufgelegt worden sey sammt den Protokollar-Erklärungen der das 60te Lebensjahr überschrittenen in der Urliste eingetragenen Personen zuverläßig eingesendet werden.

Am 6ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Sommerbiersatz pro 1854 betr.

Bekanntmachung.

Mittelst hohen Regierungs-Ausschreibens vom 23ten Jänner l. Jrs. in Nro. 7. des Kreis-Amts-Blattes wurde der Preis der Maas braunen Bieres vom Ganter aus für den IIten Distrikt, zu welchem der Landgerichtsbezirk Ottobeuren gehört, auf

sieben Kreuzer

festgesetzt, so daß sich der Verleitgabe durch die Wirthe der Schenkpreis durch Beischlag von 2 Pfenning per Maas zu

7 kr. 2 pf.

bildet.

Den Bräuern als solchen, d. h. wenn sie keine Schenkgerechtsame besitzen, ist auf den Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 18ten Dezbr. 1847 nur gestattet, von jenem selbsterzeugten Biere den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokalitäten besuchenden Gäste in minuto abgeben, nicht aber auch von Jenem, welches sie über die Gasse verleit geben.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diesen Sommerbiersatz bis zum 1ten May l. Jrs., als dem gesetzlichen Anfang desselben in allen Schenklokalitäten ihres Bezirkes anzuschlagen, und die Einhaltung desselben, sowie Verleitgabe gesunden und tarifmäßigen Sommerbieres strenge zu wachen.

Diejenigen Bräuer, deren Wirthschaft in demselben Lokale, in welcher sich die Bräuerey befindet ausgeübt wird, und welche von der ihnen zustehenden Befugniß der Erhebung des Schenkpreises bei dem Minuto-Verschleisse des Sommerbieres keinen Gebrauch machen wollen, haben hievon längstens bis zum 1ten

April entweder hierorts oder bei ihrem Gemeinde-Vorsteher Anzeige zu machen.

Am 6ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Handhabung der Sittenpolizey betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, binnen 8 Tagen diejenigen Individuen, welche in Folge der dießseitigen Ausschreibung vom 18ten November v. Jrs. in Nro. 49. des vorjährigen Wochenblattes wegen müssigen Daheimsitzen angezeigt, und ungeachtet sie von dießseitiger k. Distriktspolizeybehörde bis Lichtmeßziel unter strenger Strafandrohung in einen Dienst geschaft wurden, noch immer dienstlos Daheim oder im Stüble sitzen, anzuzeigen.

Am 7ten März 1854.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte k. Landgericht bringt hiemit öffentlich zur Kenntniß, daß die kgl. Beschälstation zu Memmingen bereits mit zwei vorzüglich guten Beschälern besetzt worden sey.

Es werden insbesondere die Gemeinde-Vorsteher des Amtsbezirkes hierauf aufmerksam gemacht, und beauftragt, hievon ohne Verzug sämmtliche Pferdebesitzer und Pferdezüchter ihrer Gemeinden hievon in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird das Beschälen durch unpatentisirte Beschäler bei Strafe verboten.

Ottobeuren, den 6ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Das Curstren falscher Münzen betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren

wird vor Annahme nachbeschriebener falscher Münze gewarnet.

Am 6ten März 1854.

Graf, Landrichter.

Bei dem kgl. Landgerichte Mindelheim wurde ein falsches Halbguldenstück württemberg'schen Gepräges eingenommen, welches aus einer werthlosen Metallmischung besteht, mit eigens gravirten falschen Stimpeln geprägt, ebenso mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert ist und daher nur durch Hilfe mehrerer komplizirter Apparate und unter Mitwirkung mehrerer Mitschuldigen angefertigt werden konnte.

Dasselbe unterscheidet sich von den ächten Münzen auffallend durch die schlechte und unähnliche Gravirung des Kopfes und durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges durchscheinende röthliche Farbe.

Gant des Franz Wilhelm von Ulm betr.

Realitäten-Versteigerung.

Am Montag, den 27ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden im Wirthshause zu Hawangen folgende dem Blumenscheinwirth Franz Wilhelm von Ulm gehörige Realitäten nämlich:

1) Plan-Nro. 686 — 2,50 Dezim. Baitzenacker.
2) „ „ 779 — 0,80 „ Bergwegacker,
3) „ „ 1200 — 1,20 „ beim rothen Kreuz,
4) „ „ 573 1/5 a — 0,37 Dezim. } in der
5) „ „ 573 1/5 b — 0,31 „ } Höll.
6) ein Klafter Forstrechtholz aus der Gemeinde-Waldung,

zusammengeschätzt zu 645 fl. gegen Baarzahlung zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, wozu an Kaufsliebhaber die Einladung mit dem Bemerken ergeht, daß der Zuschlag erfolgen wird, sobald der Schätzungswerth erreicht ist.

Ottobeuren, am 6ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Ludwig Laminet in Ronsberg betr.

Ludwig Laminet, Krämer in Ronsberg hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und unter Einreichung eines Frist- und Nachlaßgesuches um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur gütlichen Beilegung der Sache gebeten.

Dieser Bitte entsprechend, werden hiemit sämmtliche Gläubiger des Ludwig Laminet zur vorläufigen Anmeldung ihrer Forderungen, Verhandlung des eingereichten Frist- und Nachlaßgesuches, und Faßung von Beschlüßen auf

Dienstag, den 21ten März 1854. Vormittags 10 Uhr

anher vorgeladen, unter dem Präjudize, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüßen der Mehrheit der gleich oder minder berechtigten Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Obergünzburg, den 21ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Stöger, k. Landrichter.

Bekanntmachung wegen Holzverkauf.

Mittwoch, den 15ten März 1854 Vormittags 10 Uhr wird im Wirthshause zum Pflug dahier das in der Fürstl. Fuggerschen Waldung Ghaag aufgearbeitete Holzmateriale öffentlich versteigert, als:

192 Eichen Nutzholz Stämme,
120 „ Säulen,
1 Hainbuchen Nutzholz Stamm,
18 Linden Nutzholz Stämme.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen dieses Holzmaterial auf Verlangen von dem Fürstlichen Forstgehilfen Stumvoll in Babenhausen vorgezeigt werden wird.

Babenhausen, den 6ten März 1854.

Fürstlich Fuggersches Rentamt.

Kuhn, Rentbeamter.

Gant der Ignatz und Karolina Ehrmannschen Oelmüllerseheleute zu Ueberbach betr.

Bekanntmachung.

Zufolge rechtskräftigen Beschlusses vom 10ten Dezember 1853 wird das den Ignatz und der Karolina Ehrmannischen Eheleuten gehörige Oelschlaganwesen bei Ueberbach, bestehend aus:

1) Wohnhaus, Oelmühle, und Stadel Cat. Litt. A. Plan-Nro. 221, zu 0,08 Dezim. Hs. Nro. 104.
2) Wurzgärtl Plan-Nro. 223. zu 0,04 Dezim.
3) Hausbaint Plan-Nro. 224 zu 1,77 Dezim.
4) Acker bei der Kühle Plan-Nro 225. 3,39 Dezim.
5) Wiese hinter der Mühle Plan-Nro. 222. zu 0,28 Dezim.
6) Acker am Ueberbacher Wege zu 3,51 Dezim.

mit dem regulen Gewerbsrechte, — gerichtlich auf 3948 fl. eingewerthet, und mit 5050 fl. zur Zeit bekannten Schulden und einem Leibgedinge belastet, dem Verkaufe öffentlich unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag, den 10ten April 1854. Vormittags 11 Uhr

im Orte Ueberbach im Wirthshause daselbst anberaumt. —

Der Verkauf richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101. des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837 und werden dem Gerichte unbekannte Steigerer ohne legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen nicht zugelassen.

Gleichzeitig werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zum Anmelden der Forderungen und deren gehörigen Nachweis Tagsfahrt dahier auf

Samstag, den 1ten April d. Js. Vormittags 9 Uhr.

Zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch, den 26ten April d. Js. Vormittags 9 Uhr

Zu den Schlußhandlungen auf

Samstag, den 6ten Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

mit dem Bemerken angesetzt, daß die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden von der Gantmasse ausgeschlossen, und die von den andern Ediktstagen Wegbleibenden mit dem betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden. —

Wer von den Gemeinschuldnern etwas in Händen hat, darf dieses bei Vermeidung doppelten Ersatzes Niemand andern als an das Gericht herausgeben. —

Das Gantgut und die darauf ruhenden Lasten können täglich und am Versteigerungstage eingesehen werden bei dem Gemeinschuldner oder beim Amte.

Am 24ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Ediktalladung.

Karl Höbel, Bauerssohn von Greith, Gemeinde

Illerbeuren dieß Gerichts hat sich im Jahre 1804 als Schreinergeselle nach Ungarn begeben, von wo aus er im Jahre 1805 die letzte Nachricht von sich gegeben hat.

Da nun das Vermögen des bereits unterm 13ten Oktober v. Jrs. als verschollen erklärten Konrad Höbel eines Bruders des obigen Karl Höbel, unter des Erstern Seitenverwandten zu vertheilen ist, so wird dieser und im Falle seines bereits erfolgten Todes deßen gesetzliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls bey der Vertheilung des Vermögens des Konrad Höbel weder auf ihn noch auf eine allenfallsige legitime Descendenz desselben Rücksicht genommen würde.

Am 22ten Februar 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem die ledige Taglöhnerstochter Monika Greif von Probstried um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht hat, so werden deren allenfallsige Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

15ten May l. Jrs.

hierorts anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei der nachgesuchten Auswanderungsbewilligung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Grönenbach, am 28ten Februar 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

200 und 50 fl. Vormundschafts-Kapital sind zu 4 Prozent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Danksagung.

Allen Verwandten und Bekannten danken die unterzeichneten für die Liebe, Achtung und Freundschaft, welche unsrer verewigten Schwester

Jgfr. Rosina Herz,

Säcklerstochter in Ottobeuren, (geboren den 9. April 1797, gestorben den 20. Februar 1854) durch heilsame Tröstungen während ihres Krankenlagers, wie auch durch einen so zahlreichen Besuch bei dem Leichenbegängnisse und Trauergottesdiensten derselben zu Theil geworden, und empfehlen die Verblichene in ihr Gebet.

Ottobeuren, den 29ten Februar 1854.

Joseph Herz, Bruder.
M. Anna Herz,
Benedikta Herz,
Walburga Herz, } Schwestern.

†

Künftigen Mittwoch, den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird die Arbeit von neuen Kirchenstühlen in die Pfarrkirche zu Lachen Vormittags 10 Uhr im Wirthshause daselbst an den Wenigstnehmenden versteigert. Die Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

☞ **Mehrere Bienen-Stöcke sind zu verkaufen.** Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Ein junger Mensch von ordentlichen Eltern wird zur Erlernung der Wagner-Profession in die Lehre aufzunehmen gesucht. Der Eintritt kann gleich erfolgen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Man sucht einen Mitleser zur neuen Münchner Zeitung oder zur Augsburger Abend-Zeitung und zu Neueste Nachrichten. Das Uebr.

Verloren wurde von der Hammerschmiede von Benningen bis nach Benningen ein weißer gestrikter Unterspenser.

Ottobeurer Schranne vom 9ten März 1854.

Kern	höchster	32 fl.	32	kr.	mittlerer	31 fl.	57	kr.	niederster	31 fl.	17 kr.
Roggen	höchster	26 fl.	4	kr.	mittlerer	25 fl.	37	kr.	niederster	24 fl.	29 kr.
Gersten	höchster	23 fl.	24	kr.	mittlerer	23 fl.	6	kr.	niederster	23 fl.	— kr.
Haber	höchster	10 fl.	51	kr.	mittlerer	10 fl.	11	kr.	niederster	9 fl.	40 kr.

Aufschlag: Kern — fl. 31 kr. Roggen — fl. 12 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 5 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 1/2 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 1/2 Lth. — Roggenbrod um 2 kr. 10 5/8 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 11. den 16. März 1854.

Das Abräumen der Straſſen vom Schnee betr.

An ſämmtliche Gemeinde-Vorſteher.

Nachdem durch den auf den Straſſen und Verbindungswegen häufig noch liegenden Schnee die Paſſage ſehr erſchwert wird, ſo erhalten ſämmtliche Gemeinde-Vorſteher den Auftrag, denſelben alſogleich abräumen zu laſſen, und bald möglich mit dem Kieſen der Straſſen zu beginnen, wobei die Wegmacher beſonders anzuweiſen ſind, nur reines Kies zu verwenden, und die großen Steine zu zerſchlagen.

Am 13ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Unterhaltung der Alleebäume betr.

An ſämmtliche Gemeindevorſteher.

Nachdem nunmehr günſtige Frühlingswitterung eingetretten iſt, ſo werden die Gemeinde-Vorſteher beauftragt, für zweckmäſige Unterhaltung der Straſſen Alleen Sorge zu tragen, insbeſondere:

1) Die fehlenden Alleebäume und Pfähle ſchleunigſt nachzuſetzen,
2) die durch Winterſtürme losgewordenen Bäumchen anzubinden,
3) die Bäume wo es nothwendig iſt, zu beſchneiden und zu reinigen,
4) den Wurzeln, ſofern ſie von Erdreich entblößt worden, hiemit zu verſehen.

Bei den Gemeindevisitationen wird man ſich von dem Vollzuge dieſer Anordnungen überzeugen, und die läßig befundenen Gemeinde-Vorſteher zur Verantwortung ziehen

Am 14ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Reviſion der jüdiſchen Hauſier-Patente pro 1854.

An ſämmtliche Gemeinde-Vorſteher.

Nach hoher Regierungs-Ausſchreibung vom 19ten v. Mts. in Nro. 17. des Kreis-Amts-Blattes ſind nachſtehende Juden zum Hauſierhandel im hieſigen Amtsbezirke für das laufende Jahr befugt.

Die Gemeinde-Vorſteher erhalten den Auftrag, auf den Hauſierhandel der Juden ein wachſames Auge zu richten, und wenn andere jüdiſche Hauſierhändler als die im Bezirke Berechtigten, oder nicht geſtattete Stellvertretter derſelben betretten würden, ſolche zu arretiren und einzuliefern.

Am 15ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Verzeichniß

der im hieſigen Amtsbezirke berechtigten jüdiſchen Hauſierhändler:

1) Einſtein Gabriel von Fellheim zum Handel mit Ellenwaaren und Häuten mit Ausnahme der Märkte.
2) Henle Heinrich von Fellheim zum Handel mit Ellenwaaren und Häuten mit Ausnahme der Märkte.
3) Heuman Heinrich von Fellheim zum Handel mit Wolle und Ellenwaaren mit Ausnahme der Märkte.
4) Macron Joſeph von Fellheim zum Handel mit Ellenwaaren, rohen und gearbeiteten Häuten mit Ausnahme der Märkte.
5) Heilbronner Moſes Liebermann von Fellheim zum Handel mit rohen und gearbeiteten Häuten.

Den Preis des Kalbfleiſches betr.

An ſämmtliche Gemeinde-Vorſteher.

Da nach hoher Regierungs-Ausſchreibung vom 7ten d. Mts. der Preis des Kalbfleiſches in Augsburg 11 kr. beträgt, ſo normirt ſich derſelbe für den hieſigen Bezirk auf

10 kr. 2 pf. per Pfund.

Die Gemeinde-Vorſteher haben denſelben bei den Metzgern ihres Bezirkes anzuſchreiben und deſſen genaue Einhaltung zu überwachen.

Am 15ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Impfung pro 1854. betr.

An sämmtliche königl. Pfarrämter.

Auf Antrag des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Forster ergeht an sämmtliche kgl. Pfarrämter hiemit das Ansuchen, ihre dießjährigen Impf-Conscriptionslisten bald möglichst an denselben einzusenden.

Am 15ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Auffinden eines weiblichen Leichnams am Maine bey Schweinfurt betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, wegen des am 25ten April v. Jrs. in der Nähe der Stadt Schweinfurt im Mainflusse gefundenen weiblichen Leichnams, dessen Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 28ten v. Mts. in Nro. 20. des Kreis-Amts-Blattes enthalten ist, ungesäumt nachzuforschen, ob in ihren Bezirken nicht eine Person vermißt wird, auf welche diese Beschreibung paßt, und ein etwaiges Ergebniß bis zum 30ten d. Mts. anzuzeigen.

Am 15ten März 1854.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schreinerstochter Maria Josepha Oberweiler von Reicholzried für sich und ihr Kind Xaver die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht hat, so werden Diejenigen, welche rechtliche Ansprüche gegen die genannten Personen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bis zum

20ten März l. Jrs.

bei der unterfertigten Behörde anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Verbescheidung des gestellten Gesuchs nicht berücksichtigt werden könnten.

Grönenbach, am 4ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Ediktalladung.

Nachdem der Aufenthalt des seit Monat August 1851 abwesenden Oelmüllerssohnes Daniel Bichteler von Ewismühle dies Gerichts unbekannt ist und bey dem am 23ten Jänner l. Jrs. erfolgten Tode seines Vaters von seinen beyden Geschwisterten auf Auseinandersetzung der elterlichen Verlassenschaft mittelst Anwesensübergabe an den Bruder Joseph gedrungen wird, so wird Daniel Bichteler hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten um so gewißer zu obigem Zwecke sich dahier persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu melden, als sonst die bezeichnete Verlassenschaftsverhandlung vorgenommen und zu seiner Vertretung hiebey ein Curator aufgestellt wird.

Am 3ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Vom Königlichen Landgericht Grönenbach.

Da der Bauerssohn Roman Albrecht von Graben nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, so werden diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an denselben zu haben glauben, aufgefordert, dieselben bis zum 20ten l. Mts. bey der unterfertigten Behörde anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bey der Verbescheidung des Auswanderungs-Gesuchs keine Rücksicht genommen werden könnte.

Am 4ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Vom Königlichen Landgericht Obergünzburg.

Die Auswanderung nach Nordamerika betr.

Die ledigen Schwestern Marianna, Kreszenz und Justina Reichhard von Oberthingau und Barbara Neuhauser von dort wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen gegen dieselben sind binnen zehn Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 6ten März 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Vom
Königlichen Landgericht Obergünzburg.

Die Auswanderung des Thomas Fischer von Reinhardsried nach Nordamerika betr.

Thomas Fischer lediger Fabrikarbeiter von Reinhardsried will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind binnen zehn Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 10ten März 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

(Verwendung der Riesenmöhre zum Brodbacken betr.)

Der äußerst günstige Ertrag und der große Vortheil des Anbaues der Riesenmöhre als hauptsächlichen Ersatzes für die Kartoffel wurde bereits durch den kgl. Polizei-Kommissär und Vorstand der Strafanstalt zu Kaisheim, Herrn **Cloßmann**, im Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins für den Monat Januar 1853 S. 4. in klarer und überzeugender Weise beschrieben, und dargethan, wie sich die Rüben als Gemüse u. dgl. namentlich in Verbindung mit andern Nahrungsmitteln vortrefflich eignen.

In jüngster Zeit hat nun der gräflich von Arco'sche Oekonomie-Inspektor Herr **Staiger** zu Tagmersheim durch seine eifrigen Versuche mit den Riesenmöhren das wichtige Resultat erreicht, daß die geriebenen Riesenmöhren mit Mehl vermengt nicht nur zu allerlei Mehlspeisen, als Nudeln, Eiergerste ꝛc. verwendet werden können, sondern daß sich aus denselben in Verbindung mit Roggenmehl auch gutes und schmackhaftes Hausbrod bereiten läßt.

Nach Mittheilung desselben erhält man aus 1 Metzen (30 Pfund) Roggenmehl mit 15 Pfund Zusatz vorher geriebener Riesenmöhre, wenn der Teig nicht zu fest, gut gearbeitet, und der Ofen ziemlich stark geheizt wird, 48 bis 50 Pfund Brod, welches nicht nur vollkommen genießbar, sondern wirklich schmakhaft, locker und von ganz schönem Aussehen ist, sich feucht hält, und selbst für den verwöhnten Gaumen nicht unangenehm sein dürfte, da der Rüben-Zusatz sich kaum durch den Geschmack erkennen läßt, und keinenfalls unangenehm sich bemerkbar macht, wie es bei manchen Zusätzen z. B. von Gerste der Fall ist.

Das unterfertigte Kreis-Comité hat das kgl. Polizei-Kommissariat in Kaisheim zu ähnlichen Versuchen ermuntert, von dort die Probe von einem Brode erhalten, welches aus 6 Pfund Roggenmehl, 3 Pfund abgesottenen und dann fein geriebenen Riesen-Möhren bereitet war, [was 10 3/4 Pfund Brod lieferte), und hat sich selbst von der oben erwähnten Güte und Schmackhaftigkeit des in bezeichneter Weise gebackenen Brodes vollkommen überzeugt.

Mögen nun diese wichtigen und erfreulichen Wahrnehmungen, die an ihrem Werthe durch die jetzigen hohen Getreide-Preise noch mehr gewinnen, zu fleißigem Anbau der Riesenmöhre aufmuntern.

Wir glauben auf Erfüllung dieses Wunsches um so mehr rechnen zu dürfen, als die Riesen-Möhre keinen besonders guten Boden beansprucht, und wir mit Vergnügen bereit sind, nicht nur die gewünschten Samen-Quantitäten zu vermitteln, sondern auch die Auslagen an Fracht und Spesen bis hieher aus unsern Mittel zu bestreiten.

Augsburg, den 4. März 1854.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Gebhardt, I. Vereins-Sekr.

Berichtigung.

Der zur Anmeldung von Forderungen gegen Monika Greif von Probstried in der Bekanntmachung vom 28ten v. Mts (Ottobeurer Wochenblatt Nro. 10. soll statt 15ten Mai „15ten März" heißen.

Am 15ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Einladung.

Am Sonntage, den 19ten d. Mts. Abends 5 Uhr wird der hiesige Gesangverein im Gasthause zur Post dahier unter gefälliger Mitwirkung des Herrn Musikdirektors Schügens, sowie des Herrn Chorregenten Mettenleiter und dessen Gattin aus Memmingen eine musikalische Produktion zum Beßten des Schul-Hilfs-Vereins zu Ottobeuren veranstalten, wozu an alle Musikfreunde von Ottobeuren und der Umgegend die geziemende Einladung ergeht.

Ottobeuren, am 15ten März 1854.

Der Ausschuß.

In einem Pfarrdorfe im Landgerichtsbezirke Ottobeuren ist ein massiv gebautes Wohnhaus sammt dabei stehendem Stadel, mit Platten gedeckt, und 15 1/2 Jauchert Grundstücke, Gemeindegerechtigkeit, dann jährlicher Bezug von 1 1/2 Klafter Holz aus der Gemeinde-Waldung aus freier Hand täglich zu verkaufen, mit oder ohne Haus- und Baumannsfahrnisse. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blaettes.

Im Landgerichts-Bezirke Ottobeuren ist ein massiv gemauertes, mit Platten gedektes Wohnhaus sammt Stallung und Tennen unter einem Dache, und 17 Jauchert, 62 Dezimalen Grundstücke aus freier Hand täglich zu verkaufen, mit oder ohne Haus- und Baumannsfahrnisse. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blattes.

650 und 450 fl. Stiftungs-Kapital
sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verloren wurde im Monat Jänner d. Js. von Böhen bis nach Biebelsberg eine doppelt gehäusige Sackuhr mit einer silbernen und stählenen Kette, zwei Schlüßeln auf welchen ein silbernes Pflügchen und Rößchen befindlich.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen
in der Pfarrei Ottobeuren
im Monat Jänner 1854.

Geboren: Den 3., Genovefa, unehelich. — Den 3., Joseph, d. V.: Joseph Wölfle, Söldner von Betzisried. — Den 11., Franz Anton, d. V.: Joh. Georg Maier, Söldner von Ottobeuren. — Den 19., Aloysia, unehelich.

Gestorben: Den 8., Joh. Georg, Kind des Söldners Anton Birkle in Hofs, 3/4 Jahr alt, an Gichtern. — Den 9., Michael, Kind des Söldners Anton Kutter in Hofs, 1/2 Jahr alt, an Gichtern. — Den 11., Franziska Eberle, Jgfr. v. h., 58 Jahre alt, an Unterleibskrampf, gestorben in Oberdorf. — Den 12., Jungfrau M. Anna Berchtold von Reute im Tyrol, 79 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 22., Ulrich Herberger, lediger Dienstknecht in Dennenberg, 54 Jahre alt, an Lungenlähmung. — Den 26., Franziska Maurus, Sailersgattin v. h., 72 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 28., Andreas Beck, verwittw. Metzgermeister in Ottobeuren, 66 Jahre alt, an Lungenlähmung.

Getraut: Den 9., Herr Julius Frimmer, k. Revierförster mit dem Freifräulein Mathilde von Reichlin-Waldegg zu Fellheim; getraut in Fellheim.

Grundbestimmungen.
Zweck und Wirksamkeit.
(Fortsetzung.)
Organisation.

§. 10. An der Spitze des St. Johannis-Vereins steht ein Central-Capitel, welches von **Seiner Majestät dem Könige** zusammengesetzt wird.

Dasselbe nimmt seinen Sitz in München und ist zugleich leitendes und selbstwirkendes Organ.

§. 11. Als leitendem Organe liegt ihm ob:

a) die Verbindung des Centtums mit den Zweig- und Einzelvereinen auf dem im §. 4. vorgezeichneten Wege aufrecht zu erhalten, die Jahresberichte dieser Vereine über ihre Wirksamkeit entgegen zu nehmen, und die Ergebniße der Thätigkeit des Gesammtvereins in gedrängter Darlegung an **Seine Majestät den König** alljährlich in Vorlage zu bringen.

b) um den Kreis der Erfahrungen durch allseitige Kenntniß der Erfolge in dem Gebiete der Armen-Vorsorge zu erweitern, mit den Armen-Organen des Auslandes in Verkehr zu treten, und auf diesem Wege sich fortwährend von den dort bestehenden wirksamsten Anstalten, sowie von neuen Einrichtungen für wohlthätige Zwecke zu unterrichten;

c) Vorschläge über die zu ergreifenden Maßregeln in den besonders wirksamen Arten der Wohlthätigkeit zu machen, und möglichst zu verbreiten;

d) die Vermehrung der Zweigvereine und die Erweiterung der Central-Fonds des Vereins anzustreben;

e) diejenigen Personen **Seiner Majestät dem Könige** zu benennen, welche durch Gründung von Zweig-Vereinen und durch sonstige hervorragende Thätigkeit für die Zwecke des St. Johannis-Vereins sich ausgezeichnet haben.

§. 12. Dem Central-Capitel als selbstwirkenden Organe kommt zu:

a) die Verwaltung des von **Seiner Majestät dem Könige** angewiesenen Fundations-Kapitals nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Stifters, und der anfallenden Fondsmehrungen;

b) die Einhebung der Renten hievon, sowie der Beiträge derjenigen Vereinsmitglieder, welche dieselben nach §. 7. Abs. 2. in die Capitelskassa entrichten, dann die Verwaltung der dieser Kassa zufliessenden Geschenke und Liebesspenden von Wohlthätern und Anstalten, die Kassaführung und öffentliche Rechnungs-Ablage hierüber;

c) die zweckgemäße Verwendung der Vereinskünfte, insbesondere durch Gewährung thätiger Aushilfe und besonderer Unterstützung an Zweigvereine, wo diese Noth thut, insoweit die Mittel hiezu in der Central-Kasse gegeben sind. (Schluß folgt.)

Ottobeurer Schrannevom 16ten März 1854.

Kern	höchster	31 fl.	18	kr.	mittlerer	30 fl.	35	kr.	niederster	28 fl.	5 kr.
Roggen	höchster	24 fl.	30	kr.	mittlerer	24 fl.	—	kr.	niederster	23 fl.	30 kr.
Gersten	höchster	23 fl.	—	kr.	mittlerer	22 fl.	40	kr.	niederster	22 fl.	40 kr.
Haber	höchster	10 fl.	19	kr.	mittlerer	9 fl.	52	kr.	niederster	9 fl.	18 kr.

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 1 fl. 22 kr. Roggen 1 fl. 37 kr. Gersten — fl. 26 kr. Haber — fl. 19 kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 7 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 3/4 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 10 7/8 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 12. den 23. März 1854.

Die Menschen sind bestimmt einander zu ergänzen,
Für sich vollkommen seyn, liegt außer unsern Gränzen.

Die Herstellung des Erndtekatasters betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem der für Einsendung der Erndtekataster vorgesetzte Termin verflossen ist, so werden die hiemit noch rückständigen Gemeinde-Vorsteher aufgefordert ihre Kataster längstens bis zum 31ten d. Mts. bey Vermeidung eines Wartbothens zuverläßig anher einzusenden.

Am 21ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Herstellung der Verzeichniße über feuergefährliche Anlagen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher und Brandversicherungs-Ausschüße.

Seit der Aufzeichnung der feuergefährlichen Anlagen von Seite der Brandversicherungs-Ausschüsse ist bereits ein Jahr verflossen und es dürfte daher in mancher Gemeinde in Folge von Neubauten wieder eine neue feuergefährliche Anlage entstanden seyn.

Unter Bezugnahme auf die landgerichtliche Ausschreibung vom 3ten Jänner 1853, Wochenblatt Nro. 1., in welcher die Grade der Feuergefährlichkeiten genau angegeben sind, ergeht der Auftrag, die seit obiger Zeit allenfalls weiters entstandenen feuergefährlichen Anlagen sogleich klassenweise in ein Verzeichniß zu bringen, und dasselbe oder eine Fehlanzeige bis zur nächsten Quartalversammlung, den 5ten April l. Jrs. anher einzusenden.

Ottobeuren, den 20ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Den vermißten Wendelin Kienberger von Oberzell betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, wegen des geisteskranken Wendelien Kienberger von Oberzell, welcher sich am 22ten v. Mts. von seinem Aufenthaltsorte entfernt hat, und dessen Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 11ten d. Mts. Nro. 21. des Kreis-Amts-Blattes enthalten ist, Nachforschungen anzustellen, und denselben im Betrettungsfalle sofort anher liefern zu lassen.

Am 21ten März 1854.

Graf, Landrichter.

Den Vollzug des Artikels 9. des Brandassekuranzgesetzes vom 28ten May 1852 betr.

An die Gemeinde-Vorsteher und Brandversicherungs-Ausschüße der untengenannten Gemeinden.

Dieselben erhalten unter Bezugnahme auf den landgerichtlichen Auftrag vom 15ten Oktober 1853. Wochenblatt Nro. 42. den Auftrag, die in ihren Gemeindebezirken vorhandenen Gebäude, deren Miteigenthum verschiedenen Personen angehört und folglich sich unter Einem Dache befinden, mit Angabe der Haus-Nummern und Brandversicherungs-Summen, dann der Namen der Gebäude-Besitzer in Verzeichniße zu bringen, und dieselben oder Fehlanzeigen unfehlbar bis zum 31ten dß. Mts. hieher einzusenden.

Ottobeuren, den 20ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1) Arlesried, 2) Frickenhausen, 3) Lauben, 4) Erkheim, 5) Sontheim, 6) Lachen, 7) Ollarzried, 8) Niederdorf, 9) Betzisried, 10) Guggenberg, 11) Rettenbach, 12) Lanneuberg, 13) Winneden, 14) Gottenau, 15) Günz, 16) Westerheim, 17) Buxheim, 18) Unteregg, 19) Oberegg, 20) Schwaighausen, 21) Steinheim, 22) Dietratried, 23) Daxberg, 24) Egg.

Debitwesen des Anton Riepp in Bühl betr.

Anwesens-Verkauf.

Im Vollzuge eines rechtskräftigen Gerichtsbe-

schlusses vom 21ten v. Mts. wird auf Andringen eines Hypothek Gläubigers am

Montag, den 15ten Mai d. Jrs. Nachmittags 2 Uhr

das Anwesen des Söldners Anton Riepp in Bühl der Gemeinde Lachen in loco Bühl durch eine Gerichts-Commission im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden, wozu an Kaufsliebhaber die Einladung mit dem Bemerken ergeht, daß das Anwesen in dem Wohnungstheil Haus-Nro. 28. a vom frühern Bühlbauernhof, 4 Dezimalen Wurzgärtchen und 38 Tagwerk 38 Dezimalen Acker, Wiesen und Waldungen nebst Gemeinderecht bestehe, zusammen auf 3270 fl. geschätzt sei, ferner daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes resp. §§. 98 — 101 der Prozeß Novelle vom 17ten November 1837 richte, sohin erfolge, sobald der Schätzungswerth erreicht ist, daß in diesem Falle auch kein Einlösungsrecht stattfinde, und daß sich dem Gericht unbekannte Kaufsliebhaber über entsprechendes Vermögen auszuweisen haben.

Die nähere Beschreibung und Belastung des Anwesens kann inzwischen hierorts eingesehen werden.

Ottobeuren, am 11ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die landwirthschaftliche Sitzungen betr.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 5ten April l. Jrs. Nachmittags 1 Uhr findet im Gasthause zur hiesigen Post wieder eine landwirthschaftliche Sitzung statt, bei welcher der Ite Vorstand einen Vortrag über die so nothwendige Korrektion des Günzflußes halten wird.

Sämmtliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, sowie alle Freunde der Landwirthschaft werden hiezu eingeladen, und die Gemeinde-Vorsteher ersucht, diese Einladung in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Am 21ten März 1854.

Die Vorstände des landwirthschaftlichen Bezirkes Westgünz.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Andreas Rauh von Grönenbach will nach Nordamerika auswandern, und es werden diejenigen, welche Forderungsansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche hierorts bis

Ende dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 15ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Söldnerstochter Genovefa Hailer von Weitenau dieß Gerichts will nach Nordamerika auswandern, weßhalb diejenigen, welche Forderungsansprüche an dieselbe zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert werden, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis

Ende dieses Monats

hierorts anzumelden.

Grönenbach, am 15ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bauerstochter Rosina Füßinger von Hart dieß Gerichts um die Bewilligung zur Auswanderung nach den vereinigten Staaten Nordamerikas nachgesucht hat, so werden diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an dieselbe haben, hiemit aufgefordert, dieselben bis

Ende dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Grönenbach, am 15ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Söldnerssohn Mathias Hörberg von Kronburg will nach Nordamerika auswandern, weßhalb Diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert werden, solche bis zum Schlusse des laufenden Monats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Grönenbach, am 15ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Joseph Kapitel, vormaliger Söldner von Schnall, Gemeinde Lautrach hat sich freiwillig der Kuratel unterstellt, und es können daher mit demselben ohne Zustimmung des für ihn aufgestellten Curators Johannes Stahl, Gastwirthes zu Lautrach keine Rechtsgeschäfte giltig gepflogen werden.

Grönenbach, am 11ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Stiner, Landrichter.

Versteigerung.

Montag, den 27ten d. Mts. Nachmittags 1 Uhr werden in dem Rothärmlischen Bauerngute zu Stephansried gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden versteigert:

300 bis 400 Zentner Heu und
50 Zentner Ohmat,

wozu Kaufsliebhaber einladet

Egg a. d. Günz, den 20. März 1854.

Michael Mayers, Wittwe.

Anzeige.

Bei Verleger dieses Blattes sind zu haben:

Einzeichnungsbogen für den In- und Beisassen.
" " " Heimathsberechtigten ohne Ansäßigkeit.
" " " Mieth- und Inwohner.

Zu kaufen werden gesucht alte Geigen. Von Wem, sagt Verleger dieses Blattes.

Gefunden wurde ein Pers. Verleger dieses Blattes sagt, wo selber abgeholt werden kann.

Verloren wurde: Donnerstag, den 9ten März von Rommeltshausen bis nach Holzgünz 1 fl. 14 kr. in einem ledernen Geldbeutel befindlich. Man ersucht um Zurückgabe.

Grundbestimmungen, Zweck und Wirksamkeit.

(Schluß.)

§. 13. Jedem Zweigvereine ist gestattet:

1) im Einklange mit gegenwärtigen Grundbestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Satzungen festzustellen.

2) sich innerhalb seiner satzungsmäßigen Grenzen frei zu bewegen, sein Vermögen ausschließend zu verwalten und die Einkünfte nach den lokalen Bedürfnissen verwenden, sowie

3) aus seiner Mitte die Vereinsorgane zu wählen.

§. 14. Den Letzteren liegt ob:

1) die innere Organisation und Leitung der Thätigkeit des Zweigvereines für die Gesammtheit der Wohlthätigkeits-Zwecke in der den örtlichen Verhältnissen entsprechendsten Weise;

2) die Verwaltung des besonderen Vereinsvermögens, die Vereinnahmung und Verwendung der Vereinseinkünfte für die Armenzwecke, die Kasse- und Rechnungsführung hierüber;

3) alljährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Vereinsthätigkeit an das Central-Capitel zu erstatten, und auch außerdem von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Stande der Armuth an dasselbe gelangen zu lassen, damit dieses immer in Kenntniß der Verhältnisse bleibe, welche seine Fürsorge zu umfassen hat.

§. 15. Im Falle des Bedarfes haben die Zweig-Vereine den Rath und die Unterstützung des Central-Capitels nachzusuchen.

§. 16. Eine der wesentlichsten Bedingungen für rechtzeitige und angemessene Hilfe ist die stete Kenntniß der vorhandenen Hilfsbedürftigen und der Ursachen ihrer Armuth oder zunehmenden Verarmung.

Die Vereins-Organe haben daher für Bildung kleinerer Pflegbezirke und Aufstellung von Pflegern zu sorgen, welche selbst und unterstützt von andern menschenfreundlich gesinnten Vereins-Mitgliedern die Armen in ihren Wohnungen aufsuchen, und durch den persönlichen Verkehr mit selben nicht nur die wahren Zustände und die bemessensten Mittel der Linderung oder Beseitigung der Noth erforschen, sondern auch durch Wort und That moralischen Einfluß und Beistand üben, wobei insbesondere sich der thätigsten Mitwirkung der Geistlichen zu versichern ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wo schon solche Einrichtungen von Pflege-Bezirken bestehen, diese in in ihrer Wirksamkeit nicht nicht zu stören, sondern nur in die Organisation des Gesammt-Vereins mit aufzunehmen sind und das förderndste und freundlichste Verhältniß mit ihnen zu unterhalten ist.

§. 17. Auch haben die Vereins-Organe mit den öffentlichen Armenpflegen in möglichst vertrautes Benehmen zu treten, diesen die gemachten Erfahrungen und gewährten Unterstützungen mitzutheilen, und ihre Mitwirkung erforderlichen Falles in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Die Thätigkeit des St. Johannis-Vereines umfaßt zwar alle Zweige und Institute der Privat-Wohlthätigkeit; der besondern Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Zweigvereine werden jedoch, je nachdem sich hierin örtliche Bedürfnisse kund geben, empfohlen:

Hebung und Befestigung des Familienlebens der Armen und Anleitung zu zweckmäßigen wirthschaftlichen Einrichtungen, —
Anregung und Pflege des Ordnungssinnes, der Reinlichkeit, Sparsamkeit der Armen im Hause, —
Mitwirkung zur Beseitigung des Bettels, —
die Einrichtung von Kosttischen und Suppen-Anstalten, von Wärmestuben und Kleiderspenden, —
die Förderung des ordentlichen Schulbesuchs der armen Kinder, die Herstellung von Beschäftigungs-Schulen, für solche, von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder, von Landwirthschaftsschulen für arme Knaben,
Unterbringung von armen Waisen bei gesitteten Familien und der Knaben bei tüchtigen Gewerbsmeistern, —
Kleinkinder-Bewahranstalten, Vorsorge für Blinde und Taubstumme, —

Einrichtung von Armen-Wohnungen, — rik-Arbeiter und Gesellen, —
Kranken-Vereine, — die Liedke'sche Spar-Vereine, Hilfs-Kassen.
die Gründung von Sparladen, Unterstützungskassen für Fab-

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Da die IX. **Jahresgesellschaft** der **Renten-Anstalt** die zur Constituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern im Laufe von 1853 nicht erreicht hat, so werden die Einzahlungen für dieselbe das ganze Jahr 1854 hindurch fortgesetzt und es erhalten die im ersten Semester Beitretenden eine kleine Zinsvergütung in der Art, daß bei Einlagen, welche im Februar erfolgen, fl. 2. 30 kr., im März fl. 2. —, im April fl. 1. 30 kr., im Mai fl. 1. — und im Juni 30 kr. an jedem Hundert der Einlagssumme in Abzug gebracht werden dürfen. — Die Nachzahlungen in die älteren Gesellschaften, welche der stattfindenden Abrechnung wegen erst vom Monat August an wieder vorgenommen werden können, sind von dieser Vergütung ausgeschlossen.

Die Erben der im Jahre 1853 verstorbenen Mitglieder werden ersucht, die Anzeige sobald wie möglich bei dem betreffenden Agenten zu machen und dabei den Todtenschein vorzulegen.

Die **Lebensversicherungs-Anstalt** der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu andern Zwecken ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrentenversicherungen** können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutendern Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, 30. Januar 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 20ten Februar 1854. J. Rothenfelder, Bankagent.

Seine Majestät unser allergnädigster König hat auf die Nachricht, daß in der Gemeinde Kontwig, Landkommissariats Zweibrücken, viele Familien in Folge der dießjährigen Theuerungsverhältnisse in bitterster Noth leben, und von epidemischen Krankheiten bedroht sind, den Betrag von 400 fl. aus Seiner Kabinetskassa für dieselben angewiesen, und S. K. Hoheit der Prinz Luitpold dem dortigen kath. Pfarrer die Absendung eines Zentners Reis für die Armen daselbst ankündigen lassen.

J. J. M. M. der König und die Königin, stets bereit Wohlthaten überall zu üben, wo menschliches Elend, Linderung und Abhilfe erheischt, haben auch der Armen und Nothleidenden zu Pirmasenz und der Umgegend in der Pfalz nicht vergessen, und denselben einen Beweis werkthätiger Theilnahme zufliessen lassen, indem Allerhöchstsie aus Ihrer Kabinetskassa Seine Majestät der König die Summe von 500 fl., Ihre Majestät die Königin jene von 150 fl. zu dessen Zwecke anzuweisen geruht haben.

600 fl. zu 4 Prozent verzinslich sind auf gute Versicherung auszuleihen. Das Uebr.

Ottobeurer-Schrannenpreise vom 23ten März 1854.

Kern	höchster	31 fl.	6 kr.	mittlerer	30 fl.	8 kr.	niederster	29 fl.	10 kr.
Roggen	höchster	24 fl.	30 kr.	mittlerer	23 fl.	36 kr.	niederster	22 fl.	53 kr.
Gersten	höchster	23 fl.	— kr.	mittlerer	22 fl.	30 kr.	niederster	20 fl.	30 kr.
Haber	höchster	10 fl.	29 kr.	mittlerer	10 fl.	— kr.	niederster	9 fl.	28 kr.

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 8 kr.
Abschlag: Kern — fl. 27 kr. Roggen — fl. 24 kr. Gersten — fl. 10 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 7 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 9 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 10 1/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 11 1/4 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag №. 13. den 30. März 1854.

Das Schlachten unreifer Kälber betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Durch hohe Regierungsverfügung vom 3ten Dezember 1828 (Kreis-Blatt S. 1267.) und vom 23ten November 1838 (Kreis-Blatt S. 1225) wurde bestimmt, daß in der Regel kein Kalb unter einem Alter von 4 Wochen zu schlachten sey, und daß nur ausnahmsweise das Schlachten von Kälbern zwischen drey und vier Wochen dann gestattet werden darf, wenn selbe der Viehbeschau unterworfen, und von dieser als reif erkannt worden sind.

In Folge eines hohen Regierungs-Ausschreibens vom 13ten d. Mts. wird diese Bestimmung hiemit in Erinnerung gebracht, und ergeht an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag dieselbe ungesäumt wieder öffentlich bekannt zu machen, und die Fleischbeschauer ihrer Bezirken zu deren genauesten Aufrechthaltung anzuweisen.

Beigefügt wird, daß gegen die Kontravenienten mit der festgesetzten Strafe unnachsichtlich eingeschritten würde.

Am 28ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Geschwornenlisten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

In Folge eines hohen Regierungsmonitoriums werden die Gemeinde-Vorsteher erinnert, ihre Urliste der Geschwornen längstens bis Samstag den 1ten April l. Jrs. um so gewisser anher einzusenden, als die fehlenden mittelst Wartbothen abgeholt werden müßten.

Am 29ten März 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkasten betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren

werden in Folge hohen Regierungs-Ausschreibens vom 21ten d. Mts. nachstehend jene Farbestoffe bekannt gemacht, welche zum Färben von Konditoreiwaaren unbedingt erlaubt, sowie jene, welche bey eßbaren Konditorei-Waaren zwar verbothen, aber zu Kinderspielzeug verwendet werden dürfen, endlich jene, deren Verwendung auch für den letzteren Zweck, somit unbedingt verbothen sind, bekannt gemacht.

Am 28ten März 1854.

Graf, Landrichter.

A.

Als unbedingt erlaubte Farben werden bezeichnet:

1. Rothe Farben.

Die Farbhölzer: als Fernambuck, Brasilienholz, Campechen oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth, (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Heimbeeren, Berberitzen.

2. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte, Färbegnister, Curcumma, Orlean, ächter Goldschaum.

3. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

4. Grüne Farben

Spinatblätter, Kaffegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcumma, Schafgarben, Grünkohl.

5. Weiße Farben.

Stärkmehl, Gewaschene Kreide, Aechter Silberschaum.

6. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

7. Schwarze Farbe.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

B.

Farben, welche bei eßbaren Konditoreiwaaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind:

1. Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxid (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

2. Gelbe Farben.

Avignon-Körner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

3. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneser-Erde.

4. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

5. Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Ambra, Kesselbraun, Terra de Sienna.

6. Schwaze Farben.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz.

C.

Farben, welche auch zum Färben von Kinderspielzeug von Holz und Blech, sowie von Konditoreiwaaren wegen ihrer Schädlichkeit für die Gesundheit nicht gebraucht werden dürfen und daher dem polizeilichen Verbote unbedingt unterliegen:

1. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon (Schwefelqueckſilber.)
Realgar, Arſenikrubin, rother Schwefel (rothes Schwefelarſenik.)
Chromroth (Chromſaures Queckſilber-Oxydul.)
Rothes Jodqueckſilber.

2. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauſchgelb, Königsgelb (gelbes Schwefelarſenik.)
Bleigelb, Maſſikot, engliſch gelb (gelbes Blei-Oxyd.)
Mineralgelb, Caſſelergelb, chemiſchgelb, Pariſergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (baſiſches ſalzſaures Bleioxyd.)
Chromgelb, Schweinfurter-Gelb (Chromſaures Bleioxyd.)
Gummigutt æ.

3. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, engliſch Blau, Neuwiederblau, Kalkblau (Kupfer-Oxydhydrat oder Kohlenſaures Kupfer-Oxyd mit oder ohne Kalkgehalt.)
Berlinerblau, Pariſerblau, Preußiſchblau (Eiſencyanür—Cyanid.)
Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaiſerblau, Königsblau (Kobaltoxyd mit Thonerde.)
Indigo in nicht neutraliſirter Schwefelſäure.

4. Grüne Farben.

Grünſpan, Braunſchweigergrün (Kupfer-Oxydhydrath mit Weinſteinſäure.)
Berggrün, Malachit, Bremergrün, Oelgrün, Brixenergrün, Eislebergrün, Culmbachergrün, Mineralgrün, (kohlenſaures Kupfer-Oxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinſteinſäure.)
Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwediſchgrün, Papageygrün, Wienergrün, Mittisgrün, Kaiſergrün, Kirchbergergrün, (arſenikſaures Kupfer zum Theil mit Eſſigſäure.
Grüner Zinnober (Chromſaures Bleioxyd mit Berlinerblau.)

5. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremſerweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, (kohlenſaures Bleioxyd.)
Perlweiß, Wismuthweiß, Spaniſchweiß, weiße Schminke (baſiſches ſalpeterſaures Wismuthoxyd.)

6. Metallglanz.

Unächter Goldſchaum (Kupfer mit Zinn oder Zink.)
Muſivgold (Schwefelzinn.)
Unächter Silberſchaum. (Zinn-) Bronce-Pulver.

Unterſuchung gegen Johann Dobel, Bräuer und Poſthalter und gegen Georg Wagner, Müllermeiſter in Wolfertſchwenden wegen Annahme verbotwidrigen Malzes.

Bekanntmachung.

Zur Verhandlung der Sache rubricirten Betreffes iſt öffentliche Sitzung in hierortiger Gerichtskanzlei auf

Mittwoch, den 5ten April d. Jrs. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ottobeuren, am 28ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Anton und Joſepha Mayer von Weitenau dieß Gerichts gedenken nach Nordamerika auszuwandern; es werden deßhalb Diejenigen, welche an eine dieſer Perſonen einen rechtlichen Anſpruch haben, aufgefordert, denſelben

bis zum Schluſſe dieſes Monats

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung hierorts anzumelden.

Grönenbach, am 22ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Dirr.

Bekanntmachung.

Die Söldnerseheleute Joſeph und Chriſtina Bummele von Bräunlings d. Gerichts wollen mit ihren zwei noch unmündigen Kindern Joachim und Veronika Bummele nach Nordamerika auswandern. —

Etwaige Anſprüche gegen dieſelben ſind bis zum

4ten April l. Jrs.

dahier bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung geltend zu machen.

Am 22ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Dienstmagd Amalie Berchtold von Altusried will nach Nordamerika auswandern; allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind

bis zum 3ten April l. Jrs.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 21ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Schreinerssohn Donat Konrad von Kimrathshofen will nach Nordamerika auswandern. Etwaige Ansprüche gegen denselben sind bis

zum 1ten April l. Jrs.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Grönenbach, am 17ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Anna Barbara Honold von Buxach will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Ansprüche gegen dieselbe sind bis zum

2ten April l. Jrs.

hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 18ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Dirr.

Bekanntmachung.

Die ledige Zimmermannstochter Anna Barbara Eggart von Buxach will nach Nordamerika auswandern. —

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind bis

2ten April l. Jrs.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 18ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Dirr.

Gant der Ignatz und Karolina Ehrmannschen Eheleute von Ueberbach betr.

Bekanntmachung.

Die am 24ten Februar l. Jrs. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ediktstage in rubricirter Gant, sowie der auf Montag, den 10ten April l. Jrs. anberaumt gewesene Zwangs-Verkauf des gemeinschuldnerschen Anwesens finden nicht statt.

Am 19ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 6ten April l. Jrs. Nachmittags 1 Uhr wird auf der Post dahier nachstehendes Holz Material versteigert:

54 Stück Eichen- Werkholz, 10 Eschen-Stangen, 2 Buchen-, 2 Erlen-, und 3 Eichen-Werkholz-Stämme, 5 Fichten Sägbäume; 57 Klafter Scheit- und Prügelholz, 23 Klafter weiche Stecken, 10 Fuder Daas.

Dieses Material befindet sich im Bannholz, Hoferwald, Stüblins, Schweinwald, Sprensereute und Allenberg.

Die Vorsteher haben dieses in der Gemeinde zu publiziren.

Ottobeuren, den 29ten März 1854.

Königliches Forstamt.

Ganghofer, k. Forstmeister.

Einladung.

Die statutenmäßige General-Versammlung des hiesigen Verschönerungs-Vereins findet am Donnerstag, den 6ten k. Mts. Abends halb 8 Uhr im Bräuhause dahier statt. —

Hiezu werden nicht bloß sämmtliche verehrliche Vereins-Mitglieder, sondern auch die dem Vereine z. Z. noch nicht beygetretenen Herren Bürger mit dem Ersuchen höflichst eingeladen, bei der anberaumten Versammlung recht zahlreich sich zu betheiligen.

Ottobeuren, am 28ten März 1854.

Das Vereins-Komite.

Ganghofer,

k. Forstmeister z. Z. Vereins-Vorstand.

Bekanntmachung.

Für das Ziel Georgii 1854 können bey der Spar-Casse-Anstalt Ottobeuren, Montag den 24ten und Dienstag den 25ten April l. Jrs. Einlagen bey den unterzeichneten Cassieren in dem Hause des Weinwirths Lerner gemacht werden, was mit dem Bemerken, daß nur kassamäßigen Münzen angenommen und für die frühern Einlagen vom Ziele Georgii die Jahres-Zinse ausbezahlt werden, zur Kenntniß bringen.

Ottobeuren, den 30ten März 1854.

Joh. Hatterer.
Max Lerner.

---

115 fl. Armenstiftungs- und
40 fl. Schulstiftungs-Kapital

sind zu 4 Prozent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Lotto.

In der Regensburger = Ziehung wurden gezogen:

58. 32. 15. 57. 2.

Zu verkaufen sind: 42 Zentner gutes Pferdheu. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verloren wurde: Sonntag, den 26ten d. Mts. vom Gerichtsdiener bis zum Hirschwirth circa 2 fl. in einem grünledernen Geldbeutel befindlich. Verleger dieses Blattes sagt, an wen selber gegen Belohnung abzugeben ist.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen
in der Pfarrei Ottobeuren im Monat Februar.

Geboren: Den 6., Joseph, unehelich von Rettenbach. — Den 14., ein todtgebornes Kind. — Den 20, Rosina, d. V.: Mathias Martin, Söldner von Betzisried. — Den 21., Magdalena und Sabina, Zwillinge, d. V.: Joh. Streicher, Drechsler von Ottobeuren. — Den 27, Hugo, d. V: Franz Xaver Vögele, Hafnermeister von Ottobeuren.

Gestorben: Den 1, Max Hermann, Kind des kgl. Hrn. Posterpeditors Max Wittwer von Ottobeuren, 1/2 Jahr alt, an Keuchhusten und Gichtern. — Den 13., Franz Anton Hafner, ehemal. Müller von Hopferbach, 58 Jahre alt, an Magenverhärtung. — Den 15., Crescentia, Kind des Bäckermeisters Michael Eichele von Ottobeuren, 8 Monate alt, an Gichtern. — Den 18., Andreas, Kind des Taglöhners Joseph Angstwurm von Ottobeuren, 1 Jahr, 7 Monate alt, an Abzehrung. — Den 27., Jgfr. Rosina Herz, Näherin von Ottobeuren, 57 Jahre alt, an Wassersucht.

Getraut: Den 20., der ledige Joseph Ripfel, Faßmaler mit der ledigen Carolina Herz, Nagelschmiedstochter von Ottobeuren. — Den 20., der ledige Benedikt Filgis, Söldner von Ottobeuren mit der ledigen Theresia Wagner, Bauerstochter von Guth. — Den 20., der ehr- und tugendsame Jüngling Clemens Grambühler, Bauerssohn von Erkheim und angehender Bäckermeister dahier mit der ehr- und tugendsamen Jungfrau Josepha Schieß, Müllerstochter von Rauhenstein, der Pfarrei Wiggensbach, Ldgr. Kempten. — Den 27, der ledige Johann Baptist Geromiller, Bauer in Oberhaslach mit der ehr- und tugendsamen Jungfrau Crescentia Busler, Bauerstochter von der Wies, Pfarrei Böhen. — Den 27, der ledige Joh. Pächter, Taglöhner in Reute mit der ledigen Anna Maria Baumann, Söldnerstochter von Oberwarlins, Pfarrei Böhen.

Ottobeurer • Schrannenpreise vom 30ten März 1854.

Kern	höchster	31 fl.	47	kr.	mittlerer	31 fl.	8	kr.	niederster	30 fl.	13	kr.
Roggen	höchster	24 fl.	30	kr.	mittlerer	24 fl.	—	kr.	niederster	23 fl.	23	kr.
Gersten	höchster	22 fl.	15	kr.	mittlerer	22 fl.	15	kr.	niederster	22 fl.	15	kr.
Haber	höchster	10 fl.	14	kr.	mittlerer	9 fl.	41	kr.	niederster	9 fl.	11	kr.

Aufschlag: Kern 1 fl. — kr. Roggen — fl. 24 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 15 kr. Haber — fl. 19 kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 7 Lth. — Weißbrod v. Kern = Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 3/4 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 11 1/8 Lth.

Preise der nicht taxirten Viktualien.

Schmalz das Pfund	25 kr. — hl.	10 Stück Eier	8 kr. — hl.
Butter " "	22 kr. — hl.	Der Vierling Kartoffeln	30 kr. — hl.
Seife " "	19 kr. — hl.	Der Zentner gutes Heu	1 fl. 6 kr. — hl.
Kerzen " " Gegossene 27kr. gezog.	26 kr. — hl.	Der Zentner Pferd-Heu	— fl. 42 kr. — hl.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 14. den 6. April 1854.

Motto.

Wir sollen eben nie in Ruhe bleiben
Gleich wird uns, wenn wir zu genießen denken
Zur Uebung unsrer Tapferkeit ein Feind,
Zur Uebung der Huld ein Freund gegeben.

Göthe.

Das Fischen zur Laichzeit betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Es ist bei der k. Regierung zur Anzeige gekommen, daß für den Bedarf ausländischer Anstalten zur künstlichen Fischzucht sehr beträchtliche Quantitäten befruchteten Fischlaiches durch fremde Commissionäre angekauft, und daß namentlich hiedurch häufige Uebertretungen des bezüglich des Fischens zur Laichzeit bestehenden Verbotes herbeigeführt werden sollen.

Im Vollzuge einer hohen Regierungs-Ausschreibung vom 17/24ten v. Mts. ergeht an alle Gemeinde-Vorsteher der Auftrag, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei dem bevorstehendem Wiederbeginne der Laichzeit mehrerer edlen Fischgattungen durch die Flurschützen genau darüber wachen zu lassen, daß der Fischlaich nicht gestört, oder gar ausgehoben und weggeführt, oder daß zur Laichzeit gefischt werde, und sind allenfallsige Dawiderhandlungen schleunigst anher anzuzeigen.

Am 4ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Feldmäuse scheinen durch die Strenge des Winters nur wenig gelitten zu haben, und drohen in einigen Gegenden die Aussicht auf eine gute Erndte, die allenthalben so dringend gewünscht wird, zu trüben.

In Folge einer hohen Regierungs-Ausschreibung vom 24ten v. Mts. werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher unter Hinweisung auf die hohe Regierungs-Ausschreibung vom 15ten September v. Js. im Kreis-Blatt Nro. 75. Seite 531 hiemit aufgefordert, im Falle in ihren Bezirken die Feldmäuse wieder überhand nehmen, ungesäumt gemeinsame Maaßregeln zu deren Vertilgung zu treffen, allenfalls säumige Gemeindeglieder aber schleunigst zur Anzeige zu bringen, damit gegen dieselben mit Exekutionsmaaßregeln verfahren werden kann.

Am 4ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Beschälstation zu Memmingen betr.

An sämmtliche Gemeindevorsteher.

Nach einer Mittheilung des Stadtmagistrats Memmingen vom 31ten v. Mts. ist die dortige Beschälstation nunmehr mit einem dritten Beschälhengste, und zwar nach dem Wunsche der Pferdezüchter von etwas leichterem Schlage als die bereits Vorhandenen besetzt worden, was die Gemeinde-Vorsteher sogleich in ihren Bezirken bekannt zu machen haben.

Am 4ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach einem hohen Regierungs-Ausschreiben vom 2/29ten v. Mts. sind die inspizirenden kgl. Forstbeamten beauftragt, ein besonderes Augenmerk auch darauf zu richten, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen allenthalben in Vollzug gesetzt sind, und ihrem ganzen Umfange beachtet werden.

Indem die Gemeinde-Vorsteher hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht der Auftrag, das aufgestellte Schutzpersonal ihres Bezirkes anzuweisen, der allenfalls gestellten Requisition dieser kgl. Forstbeamten schleunigst und vollständig zu entsprechen.

Am 4ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Uiberversicherung von Gebäuden bey der Feuerversicherungsanstalt betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach hohem Regierungsschreiben vom 20ten v. Mts. hat sich bei mehrern, in neuerer Zeit vorgekommenen Bränden ergeben, daß die abgebrannten, oder durch Brand beschädigten Gebäude über ihren wahren Werth versichert waren, wodurch der Feuerversicherungs-Anstalt nicht unwesentliche Nachtheile zugegangen sind. Diese Nachtheile würden größtentheils vermieden worden sein, wenn die Brandversicherungs-Ausschüsse der ihnen nach Artikel 109. Ziffer 3. des Gesetzes vom 28ten März 1852 obliegenden Verpflichtung nachgekommen wären und begründete oder auch nur vermuthete Uiberversicherungen vorschriftmäßig angezeigt hätten.

Es werden daher sämmtliche Gemeinde-Vorsteher in Folge obigen hohen Erlasses beauftragt, nicht nur die Brandversicherungs-Ausschüsse ihres Bezirkes über deren Pflichten nach Artikel 109 des Gesetzes, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr. zu belehren, sondern auch selbst gründliche Erhebungen über bestehende oder auch nur vermuthete Uiberversicherungen an Gebäuden zu pflegen, und wo sich solche bezeigen, ungesäumt hieher anzuzeigen.

Hiebei wird besonders aufmerksam gemacht, daß die Versicherung niemals den gegenwärtigen wahren Werth des Gebäudes übersteigen darf.

Am 4ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Mariaort betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, wegen des in der Donau bei Mariaort, kgl. Landgerichts Kelheim am 2ten Februar l. Jrs. aufgefangenen männlichen Leichnams, welcher in dem hohen Regierungs-Ausschreiben vom 24ten v. Mts. (Kreis-Amts-Blatt Nro. 25. S. 324) näher beschrieben ist, ungesäumt Nachforschungen anzustellen, ob derselbe nicht in ihrem Bezirke vermißt wird, und ein allenfallsiges Ergebniß längstens bis zum 24ten d. Mts. anher anzuzeigen.

Am 4ten April 1854.

Graf, Landrichter.

Das Neujahrschiessen betr.

Bekanntmachung.

Das längst bestehende Verbot des Neujahrschiessens war in dießjähriger Neujahrsnacht in einigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes übertreten, insbesondere im Dorfe Lauben. — In Holzgünz wurde der ledige Dienstknecht Joh. Georg Scholl (Kühfuß) aus Memmingen ein Opfer seines verbotwidrigen Handelns — er starb am 10ten Jänner d. Jrs. in Folge eigener Verletzung seiner linken Hand durch Schiessen in der Neujahrsnacht — nach hinzugetretenem Starrkrampfe.

Dieses warnende Beispiel wird hiemit zur Verhütung von ähnlichem Unglücke, der Uebertretung wohlgemeinter Anordnungen und der durch solche verwirkten Strafen bekannt gemacht.

Ottobeuren, am 29ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens zum Schaden des Söldners Johann Häring von Frikenhausen betr.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 15ten März ds. Jahrs in der Zeit von Mittags 12 bis Abends 5 Uhr wurden dem Söldner Johann Häring in Frikenhausen durch Einschleichen in dessen Behausung entwendet:

1) ein neu gegerbtes Kalbfell,
2) zwölf silberne (Zwölfer) Knöpfe mit Haften,
3) eine silberbeschlagene Tabackpfeife mit hölzernem Kopfe und breitem silbernem Deckel,
4) eine silberne Hutschnalle, viereckig, innerhalb mit einem vergoldeten, etwas ausgestochenen Blättchen versehen,
5) ein goldener Fingerring ohne Blättchen,

6) an baarem Gelde circa 5 fl. in 1 Guldenstück, 24gern und kleinerer Münze.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse bezüglich der entwendeten Gegenstände oder des Diebes schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 1ten April 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Fleischtaxe für den Monat April betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat April folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund . .	12 —	hl.
Rindfleisch	„ „ . .	10 —	„
Kalbfleisch	„ „ . .	10 4	„
Schweinfleisch	„ „ . .	16 —	„

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so das daß Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1.) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2.) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1ten April 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Gewerbsvereine betr.

Bekanntmachung.

Indem nachfolgend die in der allerhöchsten Vollzugsinstruktion vom 17ten Dezember 1853 die gesetzlichen Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes betreffend über die Bildung der Gewerbsvereine, Aufsicht auf selbe, deren Vorsteher, Versammlungen und Vermögen enthaltenen §§. 103. — 132. incl. veröffentlicht werden, ergeht insbesondere an die Vereinsvorsteher der bisherigen Gewerbsvereine Frikenhausen und Rettenbach der Auftrag, bis zum nächsten Vereinsjahrtage für die Bildung der Gewerbsvereine nach Maaßgabe der §. 104. 105. und 106. zu sorgen, und das Resultat dem Vereins-Commissär in Vorlage zu bringen.

Ottobeuren, am 30ten April 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

A. Bildung der Gewerbsvereine.

§. 103 Gemäß Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbsverein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz stehende Vereinigung der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben, und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsglieder;
2) zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben;
3) zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen;
4) zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens;
5) zur Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger.

Diese Vereine sind verpflichtet, die genannten Zwecke auf alle mögliche Weise zu fördern und den in gegenwärtiger Instruction bezeichneten Obliegenheiten genau nachzukommen.

§. 104. Die Genossen der ehemals zünftigen betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereine verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungsverband gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch, insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§. 105. Zur Bildung eines Gewerbevereines wird eine Zahl von wenigstens 12, zur Fortsetzung eines bestehenden Vereins aber eine Zahl von wenigstens 8 concessionirten Gewerbsmeister erfordert.

Nur den Vereinen, welche schon früher als zünftige Innungen bestanden haben, darf die Fortsetzung ihrer Vereinigung mit einer geringeren Anzahl von Mitgleidern gestattet werden, wenn sie nicht vorziehen, einem andern Vereine beizutreten.

§. 106. Ein Gewerbsverein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Ausnahmsweise bleibt es jedoch verwandten Gewerben freigestellt, mit Zustimmung der vorgesetzten Districtspolizeibehörde sich zu einem gemeinsamen Verein zu verbinden.

Diese Vereinigung muß stattfinden, wenn die im Vereinsbezirke ansässigen Meister eines und desselben Gewerbes die Normalzahl nicht erreichen, es wäre denn der in Absatz 2 des §. 105 gegebene Fall vorhanden.

§. 107. Die Vereinssprengel sollen in der Regel mit dem Bezirke der Districtspolizeibehörde zusammentreffen, doch können.

a) mehrere kleine Districtspolizeibezirke in einen Vereinssprengel zusammengezogen und unter ganz besondern Umständen, z. B. Buchdruckergewerbe selbst die Ausdehnung

des Vereinssprengels bis auf einen ganzen Regierungsbezirk gestattet werden, auch dürfen

b) nicht allein die bisher etwa vorhandenen mehreren Vereine eines und desselben Gewerbes in einem und demselben Polizeibezirke fortbestehenden, sondern es können auch

c) für ein Gewerbe desselben Polizeidistrictes solche mehrere Vereine erst neu gebildet werden, wenn das betreffende Gewerbe eine solche Ausdehnung erreicht hat, daß die Trennung des Vereins in mehrere durch das Interesse desselben geboten ist.

§. 108. Der Sitz des Gewerbsvereins befindet sich in der Regel am Sitze der Districtspolizeibehörde.

Für Vereine welche sich über mehere Districtspolizeibezirke erstrecken und bei Trennung eines Vereins in mehrere, wird der Sitz der betheiligten Verein jedesmal besonders bestimmt.

Die ausnahmsweise in einem Polizeibezirke fortbestehenden Vereine eines und desselben Gewerbes können den hergebrachten Vereinssitz beibehalten, wenn sie nicht die Verlegung desselben an den Sitz der Aufsichtsbehörde vorziehen.

§. 109. Dem Vereine müssen alle im Vereinsbezirke ansässigen Meister des betreffenden Gewerbes und ebenso die Pächter von Gewerbsrechten beitretten.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Der Verlust der Concession zieht den Austritt aus dem Vereine nach sich.

Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des betreffenden Gewerbes gesetzlich gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Werkführung vertretten lassen.

§. 110. Löst sich ein Gewerbsverein in mehrere auf, so wird das Activ- oder Passivvermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein anderes begründet ist, jedem der neuen Vereine nach der Kopfzahl der ihm zufallenden Mitglieder zugeschieden.

§. 111. Bei Vereinignng früher getrennter Vereine ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft das Vermögen und Einkommen eines jeden dieser Vereine gesondert zu verwalten.

(Fortsetzung folgt.)

Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Direktion macht hiemit bekannt, daß der vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November l. Js., sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthigt sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 21ten März 1854.

Direktion der k. b. Central-Thierarznei-Schule.

Gant des Blumenscheines, Wirth Franz Wilhelm in Ulm betr.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der im hiesigen Wochenblatte vom 10ten d. Mts. Nro. 10. ausgeschriebenen und am 27ten ds. stattgehabten Versteigerung des dem Wirthe Franz Wilhelm in Ulm gehörigen Realitäten in der Gemeindeflur Hawangen der Schätzungswerth nicht erzielt worden ist, so werden diese Realitäten am

Montag, den 24ten April d. Jrs. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Hawangen wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, wozu die Einladung mit dem Bemerken ergeht, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Ottobeuren, den 31ten März 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Bauerswittwe Anna Maria Epple von Sandbühl wurde wegen ihrer unhaushälterischen Vermögens-Verwaltung mit ihrer Zustimmung heute unter die Curatel des Johannes Schindele von Ueberbach gestellt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieselbe fortan ohne Zustimmung ihres Kurators von ihrem Vermögen nichts mehr veräußern oder verausgaben kann.

Grönenbach, am 29ten März 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Conkurs des Seilers Xaver Metz zu Kraftsried betr.

Bekanntmachung.

Der Seiler Xaver Metz von Kraftsried hat sich insolvent erklärt und ist sein Vermögen überschuldet.

Zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Forderungen werden alle Gläubiger desselben bei Meidung des Ausschlusses auf

Dienstag, den 9ten Mai laufenden Jahres Vormittags 8 Uhr

anher vorgeladen.

An diesem Tage sind auch die Exzeptionen und Schlußerinnerungen bei Ausschluß vorzubringen.

Am Donnerstag, den 11ten Mai l. Jrs. Vormittags 9 bis 11 Uhr

wird in loco Kraftsried das Anwesen des Gantirers, bestehend in einem Wohnhause, Hofraum Wurzgärtchen per 0 Tagw. 99 Dezimalen, gewerthet auf 540 fl. versteigert, und geschieht der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Dieses Anwesen wäre zur Ansässigmachung für einen Schneider sehr geeignet, weil ein solcher in der Gemeinde nicht ist.

Am 27ten März 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Da die IX. Jahresgesellschaft der Renten-Anstalt die zur Constituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern im Laufe von 1853 nicht erreicht hat, so werden die Einzahlungen für dieselbe das ganze Jahr 1854 hindurch fortgesetzt und es erhalten die im ersten Semester Beitretenden eine kleine Zinsvergütung in der Art, daß bei Einlagen, welche im Februar erfolgen, fl. 2. 30 kr., im März fl. 2. —, im April fl. 1. 30 kr., im Mai fl. 1. — und im Juni 30 kr. an jedem Hundert der Einlagssumme in Abzug gebracht werden dürfen. — Die Nachzahlungen in die älteren Gesellschaften, welche der stattfindenden Abrechnung wegen erst vom Monat August an wieder vorgenommen werden können, sind von dieser Vergütung ausgeschlossen.

Die Erben der im Jahre 1853 verstorbenen Mitglieder werden ersucht, die Anzeige sobald wie möglich bei dem betreffenden Agenten zu machen und dabei den Todtenschein vorzulegen.

Die Lebensversicherungs-Anstalt der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu andern Zwecken ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die Leibrentenversicherungen können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutendern Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, 30. Januar 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 20ten Februar 1854. J. Rothenfelder, Bankagent.

Abhaltung des Gewerbs-Jahrtages betr.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 18ten April d. Jrs. wird der Jahrestag der Säckler, Hutmacher, Färber, Satler, Sailer, Stricke, Seifensieder, Weißgärber, Zinngießer und Lodweber im Gasthause zur Eichel abgehalten, wobei sich alle Vereins-Mitglieder einzufinden haben, jene Vereins-Meister, welche nicht erscheinen, werden unnachsichtlich um 1 fl. 30 kr. gestraft werden. Jene Vereins-Meister, die noch die Auflage vom vorigen Jahre restiren, haben solche

zuvor noch zu entrichten bei Vermeidung doppelter obenerwähnter Strafe.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, den betheiligten Vereins-Mitgliedern in ihren Bezirken dieses zu eröffnen.

Ottobeuren, den 6ten April 1854.

Müller, Ilter Assessor, Vereins-Kommissär.

Benedikt Leonhardt, } Vereins-
Joseph Schaber, } Vorsteher.

Anwesens-Verkauf.

In der Pfarrei Engetried im Orte Grießthal ist ein massiv gemauertes Anwesen mit Stall und Tennen sammt Oehlmühle und vollständiger Einrichtung, wie auch vollständige Einrichtung zum Knochenstampf; zwei Jauchert Ackerfeld, 5 Jauchert 3mädige Wiesen, Garten beim Haus mit Obstbäumen besetzt, sammt Haus- und Baumannsfahrnissen täglich aus freier Hand zu verkaufen.

Grießthal, den 1ten April 1854.

Johanes Osterrieder, Oehlmüller.

Kalk-Verkauf.

Vorsteher Einsiedler von Probstried liefert Kalk, und empfiehlt ihn zu geneigter Abnahme, per Faß, je nach Quantität desselben für 2 fl. 18 kr. bis 2 fl. 36 kr. und ist derselbe auf Bestellung hier in Ottobeuren im Gasthaus zum Lamm zu haben.

Für die Güte des Kalkes wird garantirt.

Ottobeuren, am 3ten April 1854.

Memmingen.

Bey herannahender Bauzeit empfehle mein beßt assortirtes Lager in Schlößern aller Art, Thür- und Ladenbändern, Fensterbeschlägen, Drathstiften, Schneid- und Handwerkzeuge ꝛc. ꝛc. sowie Metallbuchstaben zu Firmen, versichere, bey festgesetzten Preisen, die billigste Bedienung.

Wilhelm Fuggs
am Weinmarkt.

Memmingen.

Mein Lager, für die Sommer Saison wieder nach den neuesten Mustern mit allen Sorten Knöpfen in Seide, Lastings, Perlenmutter, Metall, Bein, Horn, assortirt, sichere bey gefälliger Abnahme, zu festgesetzten Preisen, die billigste Bedienung zu.

Wilhelm Fuggs
am Weinmarkt.

Memmingen.

Wachstuch in Barchent a Mouseln, zu Altar-Tisch- und Kastendecken geeignet, empfehle in prachtvollen Mustern zu den billigsten festgesetzten Preisen.

Wilhelm Fuggs
am Weinmarkt.

Lotto.

In der Nürnberger-Ziehung wurden gezogen:

50. 2. 23. 11. 35.

Gefunden wurde: Ein Messer. Verleger dieses Blattes sagt, wo selbes abgeholt werden kann.

Ottobeurer-Schrannenpreise vom 6ten April 1854.

Kern	höchster	31 fl.	9 kr.	mittlerer	30 fl.	14 kr.	niederster	29 fl.	20 kr.
Roggen	höchster	24 fl.	24 kr.	mittlerer	24 fl.	5 kr.	niederster	23 fl.	40 kr.
Gersten	höchster	— fl.	— kr.	mittlerer	— fl.	— kr.	niederster	— fl.	— kr.
Haber	höchster	10 fl.	43 kr.	mittlerer	10 fl.	— kr.	niederster	9 fl.	10 kr.

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 5 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 19 kr.
Abschlag: Kern — fl. 54 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 7 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 3/4 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 7/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 11 1/8 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag №. 15. den 13. April 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den Rekurs der Gemeinden Ottobeuren, Böhen und Haitzen wegen Offenhaltens der Distriktsstrasse betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Auf die von den Gemeinden Ottobeuren, Böhen und Haitzen in rubrizirtem Betreffe ergriffene Berufung ist unterm 31ten v. präs. 6ten d. Mts. eine allerhöchste Entschliessung erfolgt, welche in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß sämmtlicher übrigen Gemeinden gebracht wird.

Am 7ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Num. 26,835. Augsburg, am 31ten März 1854.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Protokollarbeschwerde der Gemeinden Ottobeuren, Böhen und Haitzen vom 7ten und 9ten d. Mts. bezeichneten Betreffs wurde sammt den einschlägigen Akten allerhöchsten Orts vorgelegt und es ist hierauf aus dem königlichen Staatsministerium des Innern am 30ten d. Mts. nachstehende, höchste Entschließung ergangen:

„den Gemeinden Ottobeuren, Böhen und Haitzen ist auf ihre Beschwerden vom 7ten und 9ten März lfd. Jrs. gegen die Regierungs-Entschliessung vom 26ten Januar l. Jrs. die Abweisung eröffnen zu lassen, nachdem ihnen mit den weiteren Gemeinden Benningen und Ollarzried das Offenhalten der Distriktsstraße von Memmingen über Ottobeuren nach Obergünzburg von Schneewehen, soweit nicht eine weitere Behülfe in Anspruch genommen werden muß, um den freien Verkehr zu sichern, lediglich als eine Präcipualleistung wegen ihres größeren Vortheiles von fraglicher Straße zugewiesen, ein solches Verfahren durch den Artikel 32. des Gesetzes vom 28ten Mai 1852 vollkommen gerechtfertigt ist und den Verhältnissen der Recurrenten durch Abnahme der weiteren Präcipual-Leistung durch unentgeldliche Lieferung des Straßenkießes genügend Rechnung getragen wurde."

Von dem Inhalte dieser höchsten Entschließung hat das kgl. Landgericht die Betheiligten in Kenntniß zu setzen und das weiter Geeignete zu verfügen.

Die mit Bericht vom 12ten d. Mts. eingesendeten Produkte folgen zurück.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Welden.

Verleitung zur heimlichen Auswanderung betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach einem hohen Regierungs-Ausschreiben vom 31ten v. Mts. sollen schon seit einiger Zeit die heimlichen Auswanderungen von in der Schweiz befindlichen Agenten durch mehrere nach Bayern abgeschickte Emmissäre in auffallender Weise begünstigt werden.

Der Thätigkeit der Gendarmerie ist es gelungen, in Kempten eines solchen Emmissärs in der Person des Schweizers Anton Geser von Waldkirch, Kantons St. Gallen habhaft zu werden, und ein anderer Kommissär Namens Vogel von Rheineck soll sich im Regierungsbezirke noch immer herumtreiben, und als Agent für die heimlichen Auswanderungen thätig sein.

Die Gemeinde-Vorsteher werden auf derlei Agenten, insbesondere auf diesen Vogel von Rheineck mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, solche Individuen im Betrettungsfalle ohne weiters arretiren und anher liefern zu lassen.

Am 11ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die allmähliche Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Ein großer Theil der Gemeindegründe ist der Kultur, oder einer bessern Benützung fähig, und biethet Gelegenheit, die arbeitslosen Angehörigen der Gemeinden zu beschäftigen, durch Uiberlassung einzelner Parzellen in zeitliche Nutznießung an besitzlose Familien diesen die Möglichkeit zu gewähren, die nothwendigsten Nahrungsmitteln selbst zu erzeugen, und ausserdem die Einnahmen der Gemeindekasse allmählig zu erhöhen, und hiedurch die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu erleichtern.

In Folge einer hohen Regierungs-Ausschreibung vom 16/25ten v. Mts. werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, binnen 4 Wochen anzuzeigen:

1) wie viele Gemeindegründe vorhanden sind, wobei dieselben nach Umfang, Plan-Nro. und Bonität anzugeben sind,

2) auf welche Weise dieselben bisher benützt wurden,

3) wie viel hievon auch fortan als gemeindliche Hut- und Viehtummelplätze, oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse, z. B. das Holzlegen oder Zimmerplätze, unnmgänglich nothwendig sind;

4) auf welche Weise das hienach noch verbleibende Areale zur Kultur, und zwar entweder zu Acker- Wies- oder Baumland, oder auch zur Waldkultur verwendet werden könnte.

Hiebei ist besonders zu erwägen, ob selbst denjenigen Oedungen und Auen, welche keinem besondern Kulturzwecke zugewendet werden können, nicht durch Bepflanzen mit Weiden, Erlen und dergleichen, oder auf sonstige Weise eine Nutzbarkeit abzugewinnen ist.

Am 11ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der vormalige Gastwirth Johann Georg Strodel von Erkheim will mit seiner Ehefrau und 5 Kindern 1ter Ehe nach Nord-Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen von heute an bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 5ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Gant des Krämmers Ludwig Laminet in Ronsberg betr.

Bekanntmachung.

Die Gläubiger des Ludwig Laminet haben dem von demselben eingereichten Fristen- und Nachlaßgesuch nicht beigestimmt, sondern auf Einleitung des allgemeinen Concurs-Verfahrens Antrag gestellt, welchem Verfahren sich sodann Ludwig Laminet freiwillig unterwarf.

Dem zufolge werden nunmehr die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen, Begründung derselben, und deren Vorzugsrechte,
Mittwoch, der 3te Mai l. Jrs.

II. Zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und beanspruchter Vorzugsrechte,
Mittwoch, der 24te Mai l. Jrs.

III. Zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen,
Mittwoch, der 7te Juni l. Jrs.

Mit den einzelnen Handlungen wird jedesmal Vormittags 9 Uhr begonnen werden.

An den festgesetzten Tagen haben sämmtliche Gläubiger des Ludwig Laminet zu erscheinen, und zwar am ersten Ediktstage bei Vermeidung des Ausschlußes mit ihren Forderungen aus gegenwärtiger Gantmaße, an den übrigen bei Vermeidung des Ausschlußes mit den je treffenden Handlungen.

Das Vermögen des Schuldners beträgt nach dessen Angabe, und nach unter gerichtlicher Leitung angenommenen Schätzung, und gerichtlicher Inventarisation 3253 fl. 18 kr., während sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 7896 fl. 21 kr. belaufen, worunter 4591 fl. Hypothekschulden.

Alle diejenigen, welche an Ludwig Laminet etwas schulden, werden aufgefordert, ihre schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaligen Zahlung nur bei Gericht zu erlegen, sowie diejenigen, welche Gegenstände des Gemeinschuldners im Besitze haben, aufgefordert werden, dieselben, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bis zum 1ten Ediktstage an den Masse-Curator Franz Joseph Schindele in Ronsberg abzuliefern.

Der Verkauf des schuldnerischen Anwesens, bestehend aus Plan-Nro. 53 a., Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, einer realen Rothgerbergerechtsame, Plan-Nro. 54, Gras-Garten 36

Dezimalen, Plan-Nro. 53 b. Wurzgarten 4 Dezimalen, Plan-Nro. 348 Langwiese 1 Tagwerk 45 Dezimalen, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen zusammen geschätzt auf 2649 fl. wird

Dienstag, den 2ten Mai l. Jrs. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Gerichtskommission im Orte Ronsberg vorgenommen werden.

Das Wohnhaus zweistöckig, mit Platten gedeckt, befindet sich wie das Nebengebäude im beßtbaulichen Zustande.

Die Kaufsbedingungen werden an der Verkaufshandlung bekannt gegeben werden, der Zuschlag wird von der Genehmigung der Gläubiger abhängig gemacht.

Obergünzburg, 1ten April 1854.

Königliches Landgericht.
Stöger, Landrichter.

Dr. Barth, k. Advokat in Kaufbeuren ca. Maier Joseph Pfründner zu Lippenhalden wegen Forderung betr.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 20ten Mai l. Jrs. Vormittags 9 — 11 Uhr

wird zu Lippenhalden das dortige Leerhaus des Joseph Maier an den Meistbietenden versteigert, und geschieht der Hinschlag nach §. 92. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837.

Dasselbe ist im guten baulichen Zustande, auf 250 fl. geschätzt, und der Brandassekuranz einverleibt.

Am 4ten April 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.
Der Königliche Landrichter:
Stöger.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg wird der bisher jedesmal am Pfingstmontage abgehaltene Krämmerjahrmarkt in Grönenbach für die Zukunft auf den Donnerstag der Pfingstwoche und zwar das erstemal auf

Donnerstag, den 8ten Juni l. Jrs.

und mit dem Viehmarkte verbunden.

Grönenbach, am 30ten März 1854.

Königliches Landgericht.
Steiner, Landrichter.

Anzeige und Empfehlung.

Nachdem der Unterzeichnete von dem königl. Landgericht auch eine Spängler-Konzession erhalten hat, so empfiehlt er sich einem hiesigen, wie auch auswärtigen Publikum, mit allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln, mit der Versicherung solider und billiger Arbeit.

Ottobeuren, den 10ten April 1854.

Martin Fritz,
Kupferschmid und Spänglermeister.

Versteigerung.

Donnerstag den 20ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Gasthaus zum Lamm in Ottobeuren 200 Stück Tannen- und 27 Stück Buchen-Bäume nebst mehreren Klaftern Tannen- und Buchen-Scheitholz und Aesten an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Das Abführen des gekauften Holzes wird am Versteigerungstag bekannt gegeben, wie auch die Ratification vorbehalten. Das Holz selbst kann durch Vermittlung des Rottmeisters Achilles in Reutte täglich eingesehen werden.

Joseph Brack
als Bevollmächtigter des Gutsbesitzers Rabus in Memmingen.

Zur Untersuchung der Blitzableiter und Reperatur derselben so wie zur Aufstellung Neuer empfiehlt sich Unterzeichneter

Heinrich Rotterer,
geprüfter Blitzableitersetzer in Memmingen.

Liegen geblieben: Am Faßnacht Dienstag eine schwarze seidene Mantille. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Lachen, k. Landg. Ottobeuren. Die am Sonntag den 26. März hier auf die Welt gekommenen **Drillinge** befinden sich seither sehr wohl, die Mutter derselben ist aber leider seitdem gestorben. Wie arm diese Familie, die nun noch aus dem Vater und 10 unmündigen Kindern besteht ist, mag daraus klar werden, daß nach der Geburt obiger Drillinge nicht so viel Mehl im Hause war, um der Wöchnerin eine Suppe kochen zu können, weßhalb die dringende Bitte an die Mildthätigkeit guter Menschen um Hülfe gewiß hier am Platze sein wird.

600 fl. Vormundschafts-Kapital
sind auf gute Versicherung zu 4 Procent verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Neuen heurigen Kleesamen für dessen Aechtheit ich garantire, empfiehlt insbesondere zur geneigten Abnahme
Obergünzburg, den 8ten April 1854.
Georg Brüchle,
gegenüber der Kirche.

Zu verkaufen ist im Markt Ottobeuren ein massiv gebautes Wohnhaus bestehend in Stube, Küche, 3 Kämern, Stall, Tennen und 69 Dezimalen Acker. Das Uebr.

Lotto.

In der Münchener Ziehung wurden gezogen:

44. 60. 72. 79. 31.

In gewohnter Milde und Herzensgüte haben Se. Maj. der König Max nach kaum vernommener Kunde von dem grossen Brandunglück in Nürnberg sofort 500 fl. und J. Maj. die Königin Maria 150 fl. zur Unterstützung der Hartbetroffenen dahin abgesendet.

A. Bildung der Gewerbsvereine.

Fortsetzung.

§. 112. Die Bildung und Abänderung der Gewerbsvereine und ihrer Bezirke, sowie die Bestimmung der Vereinssitze, insofrne sie nicht an den Sitz der Distriktspolizeibehörde kommen sollen, ferner die Feststellung der Vereinssatzungen unterligen der Genehmigung der vorgesetzten k. Regierung Kammer des Innern.

Die ausnahmsweise Ausdehnung eines Vereines über einen ganzen Regierungsbezirk nebst der Bestimmung des Vereinssitzes und Festsetzung der Satzungen unterliegt überdieß noch der Bestättigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Erst nach erfolgter Genehmigung der Satzungen ist der Verein constituirt.

B. Aufsicht auf die Gewersvereine.

§. 113. Die Gewerbsvereine sind der Aufsicht und Leitung der Distriktspolizeibehörde, und wenn ein Vereinsbezirk mehrere Polizeidistrikte umfaßt, der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, dann den dieser Distriktspolizeibehörde vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

§. 114. Als äußeres Organ der Aufsichtsbehörden wird jedem Gewerbsvereine ein obrigkeitlicher Commissär unmittelbar vorgesetzt.

Die Aufstellung desselben erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde aus ihrer Mitte. Die k. Landgerichte sind jedoch ermächtiget, für die in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung außer dem Amtssitze bestehenden Gewerbvereine auch Commissäre aus den am Orte befindlichen Magistratsmitgliedern, insoferne sich unter denselben dazu geeignete Individuen befinden, jedoch nur mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennen.

In keinem Falle darf der obrigkeitliche Commissär selbst Mitglied des Gewerbsvereines sein.

Die Commissäre versehen ihre Funktionen unentgeltlich; den aus der Mitte der Distriktspolizeibehörde aufgestellten Commissären ist jedoch für jene Fälle, wo der Vereinssitz nicht am Sitze der Distriktspolizeibehörde ist, die Aufrechnung der regulativmäßigen Diäten gestattet, deren Betrag nach Prüfung und Festsetzung durch die Distriktspolizeibehörde von den betreffenden Vereinskassen zu zahlen ist.

§. 115. Dem Vereinskommissär liegt insbesondere ob:

1) die genaue Erfüllung der dem Vereine obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und hierauf thätig einzuwirken;
2) die Vereinsmitglieder auf die Mittel zur Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse aufmerksam zu machen, sowie
3) für die Benützung der technischen Lehranstalten von Seite der Lehrlinge und Gesellen Sorge zu tragen;
4) bei allen Gewerbsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereines eine Vermittlung zu versuchen;

Fortsetzung folgt.)

Ottobeurer - Schrannenpreise vom 13ten April 1854.

Kern	höchster	31 fl.	5 kr.	mittlerer	30 fl.	11 kr.	niederster	29 fl.	24 kr.
Roggen	höchster	25 fl.	— kr.	mittlerer	24 fl.	30 kr.	niederster	24 fl.	15 kr.
Gersten	höchster	22 fl.	30 kr.	mittlerer	21 fl.	45 kr.	niederster	20 fl.	30 kr.
Haber	höchster	10 fl.	37 kr.	mittlerer	9 fl.	54 kr.	niederster	9 fl.	19 kr.

Auffchlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 25 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abfchlag: Kern — fl. 3 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 6 kr.

Brodtare: Semmelbrod zu 2 kr. 7 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 7/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 11 1/4 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 16. den 20. April 1854.

Den St. Johannis-Verein betr.

An sämmtliche kgl. Pfarrvorstände.

Da auf die dießseitige Ausschreibung vom 12ten Februar l. Jrs. bisher nur sehr wenig Anzeigen der königl. Pfarrvorstände über die Ergebnisse ihrer Bemühungen zur Gründung eines Zweigvereines, oder Gewinnung von Mitgliedern für das Zentralkapitel eingelaufen sind, so wird das Ansuchen gestellt, dieselben baldmöglichst einzusenden, um hierüber an die höchste Stelle Bericht erstatten zu können.

Am 18ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Auf das Gutachten des kgl. Brandversicherungs-Inspektors werden einige außer Acht gekommene baupolizeiliche Vorschriften und Anordnungen zur genausten Beachtung nachstehend in Erinnerung gebracht:

1) Kein Kamin darf schwächer als von 5 Zoll breiten, liegenden Guckeiseln hergestellt werden.

Die Ziegeleibesitzer des Landgerichtsbezirkes sind angewiesen, insoferne sie keine Guckeiseln fabriziren sollten, solche in ihren Ziegeleien zum Verkaufe einzuführen.

2) Kein Rauch von Heitzungen darf auf der Seite einer Umfassungswand hinausgeleitet werden. Im Falle sich nicht ein Kamin in der Nähe der Heitzungsanlage befindet, so muß in Werkstätten von Gewerben, welche leicht entzündliche Materialien verarbeiten, ein eigends hiezu bestimmter Kamin mit einem Ofenhäuschen gebaut werden, und dieser Kamin 2 — 3 Schuh über das Dach hervorragen.

3) Von nun an dürfen keine bretterne, sondern nur steinerne Kaminkutten gemacht werden.

4) Hausbesitzer und Miethbewohner, welche ohne Zuziehung sachverständiger Meister durch sogenannte Hausmaurer, oder unter gar keiner Aufsicht stehenden Gesellen Abänderungen oder Versetzungen von Kaminen, überhaupt am Feuerwerk vornehmen lassen, verfallen nach der allerhöchsten Verordnung vom 13ten Februar 1807 in eine Geldstrafe von 10 Reichsthaler, und die hiebei verwendeten Arbeiter in eine solche von 5 Reichsthaler oder angemessenen Arrest.

5) Zimmer- und Maurer-Meister haben für die unter ihrer Leitung hergestellten baupolizeiwidrigen Bauten zu haften, und die auf den Abbruch und Wiederaufbau derselben erlaufenden Kosten zu tragen.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, vorstehende baupolizeiliche Bestimmungen ungesäumt in ihren Gemeinden zu verkautbaren, und den Maurer- und Zimmer-Meistern, sowie den Maurern und Zimmerleuten mit dem Anhange noch besonders zu eröffnen, daß jede Uibertrettung, und besonders jedes eigenmächtige Arbeitnehmen der Letztern strenge bestraft würde.

Am 18ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes sind bereits durch das diesseitige Ausschreiben vom 18. Juni 1840. (Kr.-Int.-Bl. S. 499) darauf aufmerksam gemacht worden, daß Seine Majestät der König nach der allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1840 (Kr.-Int.-Bl. S. 326) künftig die Gesuche um Kollekten-Bewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungs-Vereine für Bayern beigetreten ist, indem durch die in den Vereinssatzungen schon damals eingetretenen Verbesserungen die Voraussetzungen gegeben erschienen, um dem Vereine eine allgemeine Theilnahme der Landeigenthümer zuzuwenden.

In Folge höchster Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. wird diese

allerhöchste Bestimmung durch das Kreis-Amts-Blatt wiederholt öffentlich bekannt gemacht, und den kgl. Distrikts-Polizeibehörden die im obigen Ausschreiben enthaltene Anordnung, nach welcher mehrerwähnte allerhöchste Bestimmung vierteljährig in den Gemeinden durch Einrückung in die Lokalblätter oder in sonst geeigneter Weise besonders zu verkünden ist, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die sämmtlichen Stiftungs-Verwaltungen und Curatel-Behörden auf die Verfügung sub Nro. III. der allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1840, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer im Falle der gleichzeitigen Bewerbung von mehrern Kapitalssuchern, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit, jenem der Vorzug einzuräumen sei, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem Hagel-Versicherungs-Vereine für das Königreich beigetreten ist, wiederholt aufmerksam gemacht, und angewiesen, hierauf genaue Rücksicht zu nehmen, sowie in den Anlehens-Tabellen und Konspekten stets anzugeben, ob der Bewerber mit seinem dazu geeigneten Besitzthume dem Hagel-Versicherungs-Vereine beigetreten ist, oder nicht.

Augsburg, den 19. Mai 1853.

Kgl Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern,
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Die Aufsicht auf die in Pflege gegebenen Kinder betr.

An sämmtliche Armenpflegschaftsräthe und Gemeinde-Verwaltungen.

Von dem unterm 5ten d. Mts. im Kreis-Amts-Blatt Nro. 30. ergangenen hohen Regierungs-Ausschreiben rubricirten Betreffs folgt ein Abdruck zur Notiznahme und mit der Weisung, die Befugnisse derjenigen, welche in ihren Bezirken dermal Kinder in Pflege haben, einer genauen Prüfung unterzustellen, dieselben auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, die Verzeichnisse über solche Pflegekinder sofort anzulegen, und evident zu halten.

Gelegenheitlich der Gemeindevrsitation wird sich der unterfertigte Amtsvorstand von dem Vollzuge Kenntniß verschaffen.

Am 18ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf die in Pflege gegebenen Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die stete Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse der in Pflege gegebenen Kinder ist bereits durch allerhöchste Anordnungen den kgl. Polizei-Behörden zur besondern Pflicht gemacht.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der dießfalls ergangenen Vorschriften sieht sich die unterfertigte k. Stelle zu nachfolgenden Anordnungen veranlaßt:

§. 1. Niemand darf Kinder in Pflege übernehmen, der nicht eine schriftliche Erlaubniß hiezu von dem kgl. Landgerichte nachgesucht und erhalten hat. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- oder Arreststrafen beahndet, mit welchen nach Umständen die zeitliche oder gänzliche Verweigerung der Erlaubniß zur Annahme von Kostkindern verbunden werden kann.

§. 2. Zu dem bei dem kgl. Landgerichte zu Protokoll zu gebenden Gesuche um die Bewilligung zur Annahme von Pflegkindern ist

1. die Einwilligung der Eltern resp. der Mutter und des Vormünders, dann der Vormundschafts-Behörde,

2. der Nachweis über die Bestreitung des erforderlichen Kostgeldes,

3. wenn das Kind nicht in seiner Heimatsgemeinde in Pflege gegeben wird, ein vorschriftmäßig ausgefertigter Heimatschein zu übergeben.

§. 3. Ueber das Gesuch haben sodann die genannten Polizei-Behörden das Gutachten des brtreffenden Armenpflegschaftsrathes einzuholen, ob dem Nachsuchenden die Verpflegung von Kindern anvertraut werden kann.

Personen, welche bescholtenen Rufes sind, viele eigene oder schon mehrere Pflegkinder haben, wegen übler Behandlung solcher Kinder schon zur Anzeige kamen, selbst mit der Armuth kämpfen, und überhaupt diejenigen, von welchen man sich eine gehörige Wartung und Beaufsichtigung der Kinder nicht versehen kann, ist die Annahme derselben nicht zu gestatten.

§. 4. Findet aber ein Bedenken nicht statt, so erhält der Gesuchsteller auf den Grund eines Beschlusses einen Erlaubnißschein, und ist zugleich hievon dem Distriktsarzte, Pfarrer, dem betreffenden Ortsvorsteher, gegebenen Falls unter Mittheilung des Heimatsscheines, dem Distriktsvorsteher, Nachricht zu geben,

§. 5. Dem durch polizeilichen Erlaubnißschein berechtigten Pfleggeber liegt ob, von der Aufnahme jeden Kindes, von Wohnungsveränderungen, binnen 24 Stunden der Orts-Polizeibehörde und dem Orts-Pfarrer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Verbindlichkeit zur Abmeldung findet statt, sobald ein Pflegkind verstirbt, oder aus der Pflege zurückgenommen wird. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des §. 1. Abs. 2 beahndet.

§. 6. Die Gemeindebehörden haben über alle Pflegkinder ihres Bezirkes ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, und stets, evident zu halten, die Heimatsscheine der auswärtigen Kinder gut aufzubewahren, und von jedem Abgange eines solchen Kindes der Heimatsbehörde Nachricht zugeben, resp. deren Verständigung durch die vorgesetzte Polizeibehörde zu veranlassen.

§. 7. Die Pflegeltern sind schuldig, für das körperliche und geistige Wohl der ihnen antvertrauten Kinder gleich den leiblichen Eltern Sorge zu tragen, und gehalten, bei Krankheiten von Pflegkindern sich der Hilfe eines Arztes zu bedienen.

§. 8. Die Pfleglinge sind von den Gemeinde- und Distriktsvorstehern zufolge ihres polizeilichen Wirkungskreises, von den Ortspfarrern sowohl in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Armenpflegen, als auch zunächst betheiligt bei dem sittlich-religiösen Wohl derselben und von den Gerichtsärzten in Bezug auf den physischen Zustand fortwährend sorgsam im Auge zu behalten.

Wenn dieselben eine Vernachläßigung in Wart und Pflege wahrnehmen, oder bemerken sollten, daß den Pflegeltern nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen oder nach den Wohnungsräumen die Erfüllung der Verbindlichkeiten einer angemessenen Aufziehung unmöglich wird, so haben sie der betreffenden Polizeibehörde sogleich Anzeige zu erstatten.

Gleiche Anzeige an den Gerichtsarzt liegt den praktischen Aerzten ob, wenn sie eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens solcher Kinder wahrnehmen.

§. 9. Die Polizei-Behörden haben auf derlei Anzeigen oder eigene Wahrnehmungen nicht nur ungesäumt die polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung einzuleiten oder zu veranlassen, und den Eltern resp. den Müttern oder Vormündern der Kinder Nachricht zukommen zu lassen, sondern auch nach Lage der Verhältnisse die erforderlichen fürsorglichen Vorkehrungen alsbald zu treffen.

Augsburg, den 5. April. 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Welden.

Die Verleitgabe des Sommerbieres um den Ganterſatz betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Bräuer sich erklärt haben, ihr selbstgebräutes Sommerbier um den Ganterpreis, also um 7 kr. per Maaß verleit zu geben, nemlich:

1) Florian Geiger von hier.
2) Jakob Hölzle von hier.
3) Herrschaftliches Bräuhaus in Burheim.
4) Herr von Schütz von Günz.
5) Alois Hatzelmann von Frechenrieden.

Am 19ten April 1854.

Graf, Landrichter.

Acker-Verpachtung.

Montag, den 24ten d. Mts. werden zwischen Oelbrechts und dem Kgl. Hofenwald nachstehende Aecker zur diesjährigen Ansaat mit Haber an den Meistbietenden verpachtet:

Pachttheil Nro.	I.	Kleefeld mit	circa	1 1/2	Tgw.
" "	II.	Acker "	"	0,86	"
" "	III.	" "	"	2 1/4	"
" "	IV.	" "	"	1,86	"
" "	V.	" "	"	2 1/4	"

Zusammenkunft Früh 8 Uhr an Ort und Stelle, wobei die nähern Bedingungen bekannt gegeben werden.

Ottobeuren, den 18ten April 1854.

Königliches Forstamt.

Ganghofer, kgl. Forstmeister.

Bekanntmachung.

Vermöge hoher Entschliessung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3ten vor. Mts. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die vorläufig für das Jahr 1854 genehmigten Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereins für das

Königreich Bayern auch für das Jahr 1854 in Wirksamkeit bestehen soll. (Regierungs-Blatt vom Jahr 1854. Nro. 11. Seite 183.

Es muß demnach das ganze Versicherungsgeschäft pro 1854 nach den Satzungen vom Jahre 1853 begonnen und vollendet werden, sonach hat jeder Beitretende sich bei dem unterzeichneten Agenten des Gerichtsbezirkes Ottobeuren zu melden, und bei Anfertigung der Fassionen das Kataster beizubringen. Am 15ten Juni d. Jrs. wird der Beitrit geschlossen.

Zur Betheiligung dieser sehr wohlthätigen Anstalt ladet ein

Guggenberg, den 18ten April 1854.

Georg Hölzle,
Agent.

Versteigerung.

Montag, den 24ten d. Mts. werden in der Wohnung des Johann Lauber in Frechenrieden folgende Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung versteigert: 1 Wagen, 2 Kleiderkästen, 2 Bettstatten und mehrere andere Haus- und Baumannsfahrniße.

Frechenrieden, den 18ten April 1854.

Joseph Lauber.

Zur Untersuchung der Blitzableiter und Reperatur derselben, so wie zur Aufstellung Neuer empfiehlt sich Unterzeichneter

Joseph Lieb,
geprüfter Blitzableitersetzer in Ottobeuren.

Versteigerung.

Montag, den 24ten d. Mts. Abends 7 Uhr werden im Gasthause zum Engel dahier aus freier Hand folgende Grundstücke versteigert:

Plan-Nro. 1779. Acker unter der Sandgrube, 61 Dezimalen.

„ „ 1650. Acker im Kretten, 1 Jauchert 9 Dezimalen.

Die näheren Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben und Kaufsliebhaber eingeladen.

Im Markte Ottobeuren ist ein massivgebautes Wohnhaus bestehend in Stube, Küche, Kamer und Stall nebst 5 Jauchert 34 Dezimalen Felder aus freier Hand täglich zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blattes.

---

150 u. 100 fl. Stiftungs- und 500 fl. Vormundschafts-Kapital sind zu 4 Prozent auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Im Markte Ottobeuren ist ein massiv gemauertes zweistöckiges Wohnhaus bestehend in Stube, Küche, 3 Kämern und Wurzgarten beim Hause zu verkaufen.

Der Verkauf kann täglich geschehen. Nähere Auskunft ertheilt Verleger dieses Blattes.

Charade.

Das Erste macht fröhlich, verscheuet das Leid,
Und giebt auch oft Anlaß zu Händel und Streit.
Das Zweyte macht reich uns, beliebt und geehrt;
Doch lebet am besten, wer gern es entbehrt.
Das Ganze gleichet manchem hochtrabendem Wicht;
Es machet viel Aufsehen; doch Werth hat es nicht.

(Auflösung folgt.)

Ottobeurer-Schrannenpreise vom 20ten April 1854.

Kern	höchster	31 fl.	53 kr.	mittlerer	31 fl.	20 kr.	niederster	30 fl.	40 kr.
Roggen	höchster	25 fl.	8 kr.	mittlerer	24 fl.	54 kr.	niederster	24 fl.	15 kr.
Gersten	höchster	— fl.	— kr.	mittlerer	— fl.	— kr.	niederster	— fl.	— kr.
Haber	höchster	10 fl.	33 kr.	mittlerer	9 fl.	59 kr.	niederster	9 fl.	20 kr.

Aufschlag: Kern 1 fl. 9 kr. Roggen — fl. 24 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 5 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 7 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 3/4 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 11 1/8 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 17. den 27. April 1854.

Motto:

Thöricht wähnst du, o Mensch! als flechte der Weltenregierer
In das Gewebe der Zeit, deinen phantastischen Wunsch.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 15.

Inhalt: Das Verbot der VermögensAushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Den Verkauf thierärztlicher Arznei- und Geheimmittel. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Kriegshaber k. Landg. Göggingen. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Dorschhausen, k. Landg. Mindelheim. — Kreis-Notizen.

Nro. 16.

Inhalt: Das Curstren falscher Münzen. — Die Regulirung der Uhren der k. Verkehrsanstalten nach Münchner mittlerer Zeit. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Reimlingen, k. Landg. Nördlingen. — Die Versendung ungestempelter Spielkarten in das Ausland. — Kreis-Notizen.

Nro. 17.

Inhalt: Bekanntmachung, die I. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens a 5 pCt. von 1850. — Die Gründung einer allgemeinen Pfleganstalt für kranke und altersgebrechliche Priester im Kloster der barmherzigen Brüder zu Neuburg a. D. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Nesselwang, k. Landg. Füssen. — Die Revision der jüdischen Hausirpatente pro 1854. — Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für das Personal der Schul- und Studien-Anstalten. — Die Zurückstellung der Forstkandidaten zu Aschaffenburg nach §. 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes. — Erledigung der Curatie Oy in der Pfarrei Spitelberg. — Untersuchung gegen Friedrich Pustet sen., Buchhändler und Fabrikbesitzer von Regensburg und Compl. wegen Preßvergehens und Preßpolizei-Uebertretung. — Untersuchung wider Johann Tiefel von Nürnberg und Compl., wegen Hochverraths. — Die Förderung der Wiesen-Verbesserung der Drainage und der Arrondirungen. — Kreis-Notizen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Wiederholung der Schutzpockenimpfung betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

In Folge hohen Regierungsauftrages vom 14|24ten d. Mts. folgt untenstehend ein Abdruck der hohen Ausschreibung vom 4ten April 1850 mit dem Auftrage an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher dieselbe ungesäumt öffentlich zu verkünden, und eifrigst dahin zu wirken, daß besonders die Feiertagsschulpflichtige Jugend sich revacciniren läßt.

Am 25ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Schon seit mehreren Monaten haben sowohl die ächten, als die modifizirten Blattern, (Varioliden) eine so ungewöhnliche Ausdehnung gewonnen, daß sich die unterzeichnete kgl. Regierung in die Nothwendigkeit versetzt gefunden hat, die strengsten polizeylichen Vorkehrungen gegen diese Seuche anzuordnen.

Da aber nur in Wiederhollung der Impfung (Revaccination) das sicherste Schutzmittel gegen die Blatternkrankheit erkannt werden kann, wie die Erfahrung aller Aerzte unläugbar nachweisen, so wird dieselbe dem Publikum im Allgemeinen, und besonders der die Feyertagsschule besuchenden Jugend hiemit dringendst empfohlen, und dazu bemerkt, daß durch vielseitige Theilnahme an der Revaccination nicht nur Menschenleben gerettet, und schwere Erkrankungen verhütet, sondern auch lästige, wenn gleich nothwendige polizeyliche Maaßregeln vermieden werden können.

Sämmtliche Polizeybehörden, Seelsorger, Aerzte, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher erhalten hiemit den Auftrag, nach allen Kräften diesem bewährten Schutzmittel möglichst ausgebreiteten Ein-

gang zu verschaffen, und durch Vorstellung der Vortheile desselben, sowie der durch dessen Unterlassung zu gewärtigenden Nachtheile eine günstige Stimmung dafür zu gewinnen, oder ungegründete Vorurtheile zu beseitigen.

Zu diesem Behufe sind die bestimmten Impf- und Kontrolltage, an welchen Letzteren gewöhnlich die Revaccination für Schüler und Erwachsene vorgenommen zu werden pflegt, nicht nur den Eltern der impfpflichtigen Kinder, sondern in der Gemeinde überhaupt bekannt zu machen.

Augsburg, am 4ten April 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Die Einrückung amtlicher Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern betr.

An sämmtliche Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Gemäß höchster Ausschreibung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 4ten d. Mts. wurde mit dem Eigenthümer der allgemeinen Zeitung Freiherr von Cotta über die Einrückung amtlicher Bekanntmachungen in diese Zeitung eine Uebereinkunft in der Art geschlossen, daß

1) für die Inseration aller jener Bekanntmachungen, bei welchen dem Staate die Kostentragung überbürdet wird, eine Gebührenermäßigung auf 6 kr. für den Raum einer Drittelspaltzeile eintritt, und
2) Inserationen in Armensachen unentgeldlich wie bisher aufgenommen werden.

Am 23ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird bekannt gemacht, daß nachstehende Bräuer ihr selbstgebräutes Sommerbier um den Ganterpreis, also um 7 kr. per Maaß verleit geben, nemlich:

1) Posthalter Wittwer von Ottobeuren.
2) Posthalter Maier von Erkheim.
3) Bräuerswittwe Fesenmaier von Rettenbach.
4) Bräuerswittwe Schorer von Rettenbach.
5) Bräuer Fickler von Ungerhausen.
6) Bräuerswittwe Weissenhorn von Gottenau.

Am 25ten April 1854.

Graf, Landrichter.

Die Impfung pro 1854 betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Wird unten stehend der vom kgl. Landgerichtsarzt Dr. Forster übergebene Impfplan mit dem Auftrage an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, denselben ungesäumt in ihren Bezirken zu verlautbaren, die Eltern impfpflichtiger Kinder unter Erinnerung an die Ungehorsamsstrafen besonders zu laden, und der Verhandlung zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung selbst beizuwohnen.

Beigefügt wird, daß die Kontrolltage zur Revaccination von Schulkindern und allen Denjenigen, welche hievon Gebrauch machen wollen, bestimmt sind, und der kgl. Gerichtsarzt zur festgesetzten Zeit präzis eintreffen wird, daher die Gemeinde-Vorsteher Sorge zu tragen haben, daß sie mit den Impfpflichtigen bereits anwesend sind.

Am 26ten April 1854.

Graf, Landrichter.

Impfstation Ottobeuren.

Ottobeuren den 3ten Mai Nachmittags 3 Uhr; Controlle den 10ten Mai Vormittags 9 Uhr; Versammlungsort beim Mohrenwirth in Ottobeuren.

Betzisried, Guggenberg, Haizen, Böhen, Ollarzried, Hawangen den 10ten Mai Vormittags 9 Uhr; Controlle den 17ten Mai Vormittags 10 Uhr; Besammlungsort beim Mohrenwirth in Ottobeuren.

Wolfertschwenden, Niederdorf, Dietradried den 17ten Mai Vormittags 10 Uhr; Controlle den 24ten Mai Vormittags 9 Uhr; Versammlungsort beim Mohrenwirth in Ottobeuren.

Impfstation Rettenbach.

Rettenbach, Gottenau, Lannenberg, Wieneden, Engetried, Ober- und Unteregg, Rappen den 17ten

Mai Nachmittags 3 Uhr; Controlle den 24ten Mai Vormittags 11 Uhr; Versammlungsort beim Dollenwirth in Rettenbach.

Impfstation Attenhausen.

Attenhausen, Frechenrieden, Sontheimr den 24ten Mai Nachmittags 3 Uhr; Controlle den 31ten Mai Vormittags 10 Uhr; Versammlungsort beim Wirth Hazelmann in Attenhausen.

Impfstation Erkheim.

Erkheim, Arlesried, Daxberg, Schlegelsberg den 31ten Mai Nachmittags 3 Uhr; Controlle den 7ten Juni Vormittags 10 Uhr; Versammlungsort beim Kronenwirth in Erkheim.

Impfstation Lauben.

Lauben, Egg a. d. Günz, Frickenhausen den 7ten Juni Nachmittags 3 Uhr; Controlle den 14ten Juni Vormittags 11 Uhr; Versammlungsort beim Wirth in Lauben.

Impfstation Holzgünz.

Holzgünz, Günz, Schwaighausen, Ungerhausen, Westerheim den 14ten Juni Nachmittags 3 Uhr; Controlle den 21ten Juni Vormittags 10 Uhr; Versammlungsort beim Wirth in Holzgünz.

Impfstation Amendingen.

Amendingen, Buxheim, Eisenburg, Steinheim, Trunkelsberg den 21ten Juni Nachmittags 3 Uhr; Controlle den 28ten Juni Vormittags 11 Uhr; Versammlungsort beim Wirth in Amendingen.

Impfstation Beningen.

Beningen, Herbishofen, Künersberg, Lachen, Memmingerberg den 28ten Juni Nachmittags 3 Uhr; Controlle den 5ten Juli Nachmittags 3 Uhr; beim Wirth in Beningen,

---

Die Todeserklärung des vermißten Soldaten Philipp Schilling von Heißen betr.

Ediktal-Ladung.

Der ledige Bauerssohn Philipp Schilling von Heißen, geboren am 18ten April 1788, welcher als Soldat beim k. 3ten Infanterie Regimente (Prinz Carl) den russischen Feldzug mitmachte, wird seit dem 5ten Dezember 1812 vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe, oder seine allenfallsige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu melden oder Nachricht von dessen Aufenthalt zu geben, widrigenfalls Philipp Schilling nach den Bestimmungen des hierorts geltenden Kempter-Statutarrechtes für todt erklärt, und das auf dem Anwesen seines Bruders Joseph Schilling in Heißen versicherte Elterngut mit 450 fl. im Hypothekenbuche gelöscht werde.

Am 17ten April 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Bekanntmachung.

Mit hoher Genehmigung werden:

Freitag, den 5ten Mai lfd. Jrs.

Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Amte circa 4 Zentner werthlose Akten und Register zum Einstampfen an den Meistbiethenden öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Memmingen, den 22ten April 1854.

Königliches Rentamt Memmingen.

Pornschaft, Rentbeamter.

Einer hohen Entschließung des k. Oberpost- und Bahnamt's für Schwaben und Neuburg zufolge, geht vom 1ten Mai d. J. der Postomnibus Früh 9 1/4 Uhr in Memmingen ab, weßhalb Briefe und Geldpakete zur Route Lindau-Augsburg und Augsburg-Lindau schon Morgens 9 1/2 Uhr, zur Route Memmingen aber Abends 5 1/2 Uhr, hier zur Post gebracht sein müßen um rechtzeitig expedirt werden zu können.

Es wird dieß hiemit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur Poststücke zu obiger Zeit aufgegeben, mit diesen Coursen abgehen können.

Ottobeuren, den 27ten April 1854.

Königliche Posterpedition

Wittwer, Posterped.

Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß bei ihm heuer wieder Kleesaamen zu haben ist, und verspricht ächte und unverfälschte Waare

Erhard Herz,
Seifensieder in Rettenbach.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen

in der Pfarrei Ottobeuren

im Monat März.

Geboren: Den 3., Friederike, Sophie, d. V.: Paul Munk, Rentamtsbote von Ottobeuren. — Den 20., Joseph und Maria Walburga, Zwillinge; uneheliche Kinder der ledigen Viktoria Lieb, Schlosserstochter von Ottobeuren. — Den 21., Ulrich, d. V.: Florian Karrer, Bauer von Eheim. — Den 22., Josepha; d. V.: Joh. Georg Kugelmann, Wegmacher von Ottobeuren. — Den 29., Viktoria, unehelich von Ottobeuren.

Gestorben: Den 2., Maria Lohr, Söldnerin von Leupolz, 52 Jahre alt, an Entkräftung. — Den 3., Franz Sales, Kind der Söldners Witwe Hainz von Ottobeuren, 3 1/2 Jahr alt, an Gichtern. — Den 12., Joh. Schieß, Pfründner von Ottobeuren, 77 Jahre alt, an Altersschwäche Den 13., Franziska Dellenmaier, Schuhmachersgattin von Ottobeuren, 77 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 17., Xaver Stühle, Bauerssohn von Betzisried; 27 Jahre alt. — Den 20., unehelich, von Rettenbach, 6 Wochen alt, an Blattern. — Den 23., Josepha, Kind des Bauers Martin Müller von Guggenberg, 17 Wochen alt, an Gichtern. — Den 27., Ursula Seisele, Müllerswittwe von hier, 74 Jahre alt, an Wassersucht. — Den 31., Franz Borgius Zängerle, Sägmüller von Eldern, 88 1/2 Jahr alt, an Altersschwäche.

Charade.

Wie friedlich doch in frommer Stille,
Ruht endlich hier die große Schaar,
Die vormals, bei belebter Hülle,
So oft in Kampf und Fehde war!
Das erste Paar gibt sanften Sinn
Selbst der erbosten Nachbarin.
Hier denkt man nicht mehr an die Dritte,
Nicht an ihr leichtes Luftgewand,
Nicht an den schnellen Flug der Schritte,
Dem selbst der Sturm nicht widerstand,
Denn hier flieht Reigen und sein Gang,
Weil man das Höhere errang.
Dieß Höhere wirst du einst preisen,
Schaust du hier oft das Ganze an,
Und da in seinen tausend Weisen
Den schlauen Feind des Lebens nah'n;
Kannst du's nicht bei Holbein seh'n,
So magst du hin nach Erfurt geh'n.

(Auflösung der Charade in Nro. 16.: Rauschgold.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 24. April 1854.						Memmingen, den 25. April 1854.						Kempten, den 19. April 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	32	36	32	—	31	9	31	31	30	59	30	10	32	—	31	14	31	1
Roggen.	25	9	25	—	24	30	25	51	25	26	24	54	25	43	25	19	24	39
Gerste.	23	—	22	45	22	—	22	55	22	20	21	50	21	11	20	7	19	37
Haber.	10	36	10	3	9	44	10	33	10	9	9	52	11	7	10	27	9	48

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 40 kr. Roggen — fl. 6 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 4 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtare: Semmelbrod zu 2 kr. 6 1/2 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 5/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 10 7/8 Lth.

Preise der nicht tapirten Viktualien.

Schmalz das Pfund	25 kr. — hl.	10 Stück Eier	8 kr. — hl.
Butter „ „	22 kr. — hl.	Der Vierling Kartoffeln	30 kr. — hl.
Seife „ „	19 kr. — hl.	Der Zentner gutes Heu	1 fl. — kr. — hl.
Kerzen „ „ Gegossene 27 kr. gezog. 26 kr.	— hl.	Der Zentner Pferd-Heu	— fl. 42 kr. — hl.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Beilage
zu Nro. 17. des Ottobeurer Wochenblattes den 27ten April 1854.

Bildung der Gewerbsvereine.
(Schluß.)

5) über die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bei den Gewerbsvereinen zu überwachen;
6) Den Vereinsversammlungen entweder selbst oder durch einen mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde abzuordnenden Stellvertreter beizuwohnen;
7) über die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens Aufsicht zu führen;
8) unvorhergesehene, im Jahresetat nicht enthaltene oder die betreffende Position überschreitende Ausgaben bei Nachweisung ihres unabweislichen Bedürfnisses zu bewilligen.

C. Vereinsvorsteher.

§. 116. In allen nicht dem Beschlusse der Vereisversammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten wird der Gewerbsverein durch zwei an seiner Spitze bestehende Vorsteher vertreten.

§. 117. Die Vereinsvorsteher werden von dem Vrreine selbst aus den Mitgliedern desselben auf 2 Jahre gewählt und von dem Vereinscommissär verpflichtet.

Die Wahl erfolgt am Vereinsjahrtage.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämter

Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Gewerbsmeister, stellvertretenden Werkführer und Pächter von Gewerbsrechten.

Wählbar sind nur die dem Vereine angehörigen Gewerbsmeister. Ausgeschlossen sind jedoch jene, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder der Untersuchung unterliegen, letzteren Falls, so lange das Verfahren nicht eingestellt oder der Beschuldigte nicht freigesprochen wird.

Uebertragung von Stimmen von Seite der Abwesenden findet nicht statt.

Die Abstimmung geschieht durch Wahlzettel oder mündlich zu Protokoll oder durch Acclamation.

Zur Entscheidung genüge die relative Stimmenmehrheit bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Austretter ist wieder wählbar, jedoch kann die Wiederwahl abgelehnt werden.

In gleicher Weise werden 2 Ersatzmänner auf die Dauer von je 2 Jahren gewählt, welche in Verhinderungs- oder Erledigungsfällen an die Stelle des Vorstehers treten.

§. 118. Die erste Wahl findet unmittelbar nach erfolgter Bildung des Vereines statt und erstreckt sich auf beide Vorsteher in getrennten Wahlacten.

Nach Ablauf eines Jahres tritt der eine Vorsteher durch das Loos aus und es findet eine Ersatzwahl statt; von da an greift jährlich eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jederzeit der sein zweites Dienstjahr vollendete Vorsteher abzutretten hat.

Dem Vereinsvorsteher liegt ob:

§. 119. 1) für die genaue Erfüllung der Vereinszwecke thätig mitzuwirken und namentlich die Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, den Gewerbsfleiß und die Vervollkommnung der Gewerbs-Erzeugnisse durch Belehrung und Beispiel möglichst zu befördern, endlich auf die Erleichterung des Absatzes der Gewerbserzeugnisse — namentlich durch Errichtung von Gewerbshallen — möglichst hinzuwirken;
2) alle obrigkeitlichen Verfügungen, sowie die Anordnungen des Vereinscommissärs zu vollzeihen;
3) die Vereinsversammlungen anzusetzen;
4) in den Versammlungen die Berathungsgegenstände vorzutragen;
5) für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse zu sorgen.
6) fortlaufende Verzeichnisse zu führen über alle zu dem Vereine gehörigen Meister, Gewerbspächter, Werkführer, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge;
7) die Lehrlinge zur Lehre ein- und auszuschreiben;
8) die Aufsicht auf die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge zu führen, über ihre Sittlichkeit und geordnetes Betragen, sowie über die Behandlung der Lehrlinge durch die Meister und Gewerbspächter zu wachen, hiebei wahrgenommene Mißbräuche und Unordnungen der Aufsichts-Behörde anzuzeigen, Streitigkeiten zwischen den Meistern, Gewerbspächteren, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen zu vermitteln;
9) über die Befolgungen der Vorschriften der allgemeinen und besonderen Gewerbsordnung zu wachen;
10) die Intressen des Vereins zu wahren, seine Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;
11) das Vermögen und die Einkünfte des Vereins unter doppelter Cassensperre zu verwalten;
12) die Erhebungen der Umlagen auf die Mitglieder des Gewerbsvereines zu besorgen;
13) die Unterstützungsvereine der Gesellen da wo solche bestehen zu leiten, und endlich
14) auf Anordnung der Behörden ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

§. 120. Alle Vereinsgenossen sind den Vorsteher bei Verrichtung ihres Amtes Achtung und Gehorsam schuldig. Gegen jede von Letzteren angezeigte Verletzung dieses Unterordnungsverhältnisses hat die geeignete Bestrafung durch die Aufsichtsbehörde einzutreten.

§. 121. Die Vereinsvorsteher erhalten keine stehende Belohnung; dagegen haben sie für Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes und für ihre Versäumnisse eine angemessene Entschädigung anzusprechen, welche der Vereinscommissär zu bestimmen hat.

Die Aufsichtsbehörden haben Sorge zu tragen, daß hiebei kein Uebermaß eintrete.

§. 122. Die Entlassung der Vereinsvorstehern wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, auszusprechen.

D. Vereinsversammlungen.

§. 123. Die Versammlung bildet sich aus den in den betreffenden Gewerbsvereinen begriffenen Mitgliedern und ihren nach §. 109 gestatteten Stellvertretern.

Dieselbe wird am Sitze des Vereines ordentlicher Weise alljährlich an dem Jahrestage des Vereines gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, nach rechtzeitiger vorgängiger Anzeige bei dem Vereinscommissär berufen werden. Eine Vertretung von Abwesenden findet nicht statt.

§. 124. Der Vorsitz gebührt dem Vereinscommissär oder dessen Stellvertreter.

Derselbe wacht darüber, daß nichts Ungehöriges vorgetragen oder verhandelt werde.

Gegen Störungen, sowie bei unentschuldigtem Ausbleiben schreitet er mit Geldbußen von höchstens 1 fl. 30 kr. oder mit Aufhebung der Versammlung ein, vorbehaltlich der Bestrafung der Schuldigen durch die Aufsichtsbehörde.

Die in den Vereinsversammlungen ausgesprochenen Geldstrafen fließen in die Vereinscassa.

§. 125. Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach relativer Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nicht nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 126 Ziff. 1 — 4 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Derselbe bindet, insoweit er innerhalb der Zuständigkeit der Vereinsversammlung erlassen ist, auch jene Mitglieder des Vereines, welche an der Versammlung nicht Theil genommen haben.

Dem Vorsitzenden steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Distriktspolizeibehörde und weiteren Berufung zu sistiren.

§. 126. Die Vereinsversammlung kann im allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treteten, welche sich auf die im §. 103 angedeuteten Zwecke des Vereins beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben;
2) die Genehmigung aller im §. 129 nicht aufgeführten Ausgaben;
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben;
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögen;
5) die Wahl der Vorsteher:
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§. 127. Verhandlungen und Correspondenzen mit anderen Vereinen findet nur mit Vorwissen des Vereinscommissärs statt.

E. Vereinsvermögen.

§. 128. Zahlungen aus der Vereinscassa für den im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatsposition nicht überschritten werden, bedürfen keiner besondern Genehmigung.

Dagegen fällt jede in dem Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreittenen Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht nach §. 115 Ziffer 8 erforderliche Zustimmung des Vereinscommissärs erhalten haben.

§. 129. Als Vereinausgaben werden schon durch gegenwärtige Verordnung anerkannt:

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden;
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder;
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger, auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen;
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge;
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modell und Maschinen zum gemeinsamen Gebrauche;
7) die Kosten zur Haltung des Gottesdienstes an dem Jahrestage und andern obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten;
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite;
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers;
10) die Diäten der Commissäre und deren Stellvertreter, insoweit sie überhaupt statthaft sind;
11) der Antheil an den Kosten des Gewerbrathes, wo ein solcher besteht.

§. 130. Die Einnahmen des Vereins bestehen:

1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen;
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder;
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereins-Mitglieder;
4) in Geldbußen;
5) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen zu den im §. 129. Ziffer 4 und 5. aufgeführten Ausgaben;
6) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen;
7) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge und Geldbußen muß der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde unterstellt werden.

§ 131. Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

§. 132. Jede Jahresrechnung wird der ordentlicher Jahresversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtiget, sofort durch die Unterschrift des vorsitzenden Vereinskommissärs bestätiget und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 18. den 4. Mai 1854.

Heil dir lächelnder Mai,
Blumenschöpfer,
Herzensfeßler,
Wecker des Vergnügens,
Heil dir, lächelnder Blüthenmond.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 18.

Inhalt: Die Ausstellung von Handelsvorweisen durch Fabrikanten, resp. Gewerbtreibende. — Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Obergünzburg pro 1852/53. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kanditatinnen zum deutschen Schulamte und für Schulamts-Exspektantinen. — Die Verwaltung des kgl. Oberaufschlag- und Stempelverlag-Amtes Augsburg. — Bekanntmachung, den steuerpflichtigen Uebergangs-Verkehr mit dem Königreiche Hanover, dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe. — Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Uffenheim, Dekanats daselbst. — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift: „Einladungsschrift an die Auswanderer ꝛc." — Die Untersuchung gegen Friedrich Krüll, Redakteur des bayerischen Volksblattes zu Regensburg, wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Redakteur Cantor von Nürnberg, wegen Preßvergehens. — Kreis-Notizen.

Nro. 19.

Inhalt: Bekanntmachung, die zweite Verloosung des zweiten Subskriptions-Anlehens a 5 pCt. — Die Instandsetzung der Distriktsstrassen und Gemeindeverbindungswege. — Untersuchung gegen Joseph Feser in Kissingen wegen Uebertretung des Preßgesetzes. — Verwendung der Riesenröhre zum Brodbacken. — Kreis-Notizen.

Nro. 20.

Inhalt: Das Auffinden eines weiblichen Leichnams im Maine bei Schweinfurt. — Das Ergebniß der Kollekte am 1., Adventsonntage 1853 zur Bildung eines Unterstützungsfondes für arme Geisteskranke von Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung von Freiplätzen in dem Institute für krüppelhafte Kinder in München. — Das Ableben des k. Cantons-Arztes Dr. v. Besnard in Otterberg. — Gesuch des Handelshauses C. Pokrantz und Comp. in Bremen um die Genehmigung zur Uebertragung der bisher von dem Kaufmann Demmler-Melder in Nürnberg ausgeübten Hauptagentur an den Kaufmann F. N. Weber in Bamberg. — Untersuchung gegen den Buchhändler Korn von Nürnberg u. Compl. wegen Preßvergehens. — Kreis-Notizen.

Nro. 21.

Inhalt: Der vermißte Wendelin Kienberger von Oberzell. — Die Distriktskassa-Rechnung der Distrikts-Gemeinde Neuburg pro 1851/52. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bubesheim, k. Ldg. Günzburg. — Erledigung der Pfarrei Burk. — Kreis-Notizen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wachsamkeit zur Vermeidung von Waldbränden betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die fast täglichen Nachrichten von Waldbränden, welche bei gegenwärtiger Jahreszeit durch eine anhaltende Dürre und starke Ostwinde so leicht entstehen, und das Eigenthum gefährdend sich verbreiten können, fordern zur größten Wachsamkeit auf.

In der Regel entstehen, diese Waldbrände nur aus Unvorsichtigkeit, oder Unüberlegtheit, durch Feueraufmachen, Wegwerfen brennender Cigarren in Waldungen oder in der Nähe derselben.

Es ergeht daher der Auftrag an sämmtliche Gemeindevorsteher ungesäumt bekannt zu machen, daß das Feuermachen in oder bey Waldungen, das sogenannte Brennen auf Feldern, Wiesen und in Waldungen wodurch nach Umstände, oft ganze Ortschaften in Gefahr gerathen bey Vermeidung der in Art. 95 des Forstgesetzes festgesetzen Strafe bis auf Weiteres verboten, und daß das Waldschutzpersonal zur schleunigsten Anzeige der Uebertreter strengstens angewiesen ist; auch haben die Gemeindevorsteher bei dieser

Gelegenheit zur erhöhten Wachsamkeit mit brennenden Cigarren und Zündhölzchen aufzufordern, und den Vollzug bis zum 10 Mai anzuzeigen.

Am 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Getreidhandel, hier den Verkauf des Getreides auf dem Halme, oder der Wurzel betr.

An sämmtliche Gemeinde = Vorsteher.

Nach Wahrnehmungen des königlichen Staatsministeriums des Innern mehren sich in neuster Zeit die Kontraventionen gegen die allerhöchsten Verordnungen vom 13 Juni 1817 den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend woraus abzunehmen ist, daß dieses Verboth nicht genügend bekannt sey, daher eine wiederholte Bekanntmachung in entsprechender Weise als nothwendig erscheint.

In Folge hohen Regierungsausschreibens vom 15 d. Mts. ergeht nun an sämmtliche Gemeindevorsteher der Auftrag diese allerhöchste Verordnung wovon ein Abdruck in Nro. 33 des Kreisamtsblattes Seite 419 enthalten ist, schleunigst in ihren Bezirken öffentlich bekannt zu machen, und den Vollzug bis zum 15 Mai l. J. anher anzuzeigen.

Am 30. April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Festungs=und Eisenbahnbau in Ulm betreffend.

An sämmtliche Gemeinde = Vorsteher.

Bei dem Festungs = und Eisenbahnbau in Ulm können nach einem hohen Regierungsausschreiben vom 14ten d. M. keine weitern Arbeiter verwendet, und nur noch diejenigen Maurer angenommen werden, welche sich ihre Plätze bereits gesichert haben. Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieses ungesäumt öffentlich bekannt zu machen.

Am 30ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Mainfluße unterhalb Gädheim betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeinde=Vorsteher beauftragt, wegen des in dem hohen Regierungsausschreiben vom 18ten d. Mts. in Nro. 33 des Kreisintelligenz=Blattes S. 425 beschriebenen männlichen Leichnams ungesäumt Nachforschungen anzustellen, ob in ihrem Bezirke nicht eine Person, auf welche diese Beschreibung paßt, vermißt wird, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15ten Mai anher anzuzeigen.

Am 30ten April 1854.

Graf, Landrichter.

Ein gefundenes Geldstück betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß am Montag den 1ten d. M. Vormittags 9 Uhr auf dem Fußwege nach Hofs ein Geldstück gefunden wurde, welches dem sich hiezu legitimirenden Eigenthümer dießseits verabfolgt werden wird.

Am 3ten Mai 1854.

Graf, Landrichter.

Die Verleitgabe des Sommerbieres um den Gantersatz betr

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Wird bekannt gemacht, daß nachstehende Bräuer ihr selbst gebräutes Sommerbier um den Ganterpris, also um 7 kr. per Maaß verleit geben, nemlich:

1) Max Durocher von Ottobeuren.
2) M. Zettler, von Dauklesried.
3) Joh. Bögle, von Erkheim.
4) Laubheimer, von Rommeltshausen.
5) Xaver Hatzelmann in Attenhausen.
6) Dodel, Posthalter in Wolfertschwenden.

Am 3. Mai 1854.

Graf, Landrichter.

Die Reparirung der Kirchhofmauer zu Rettenbach betr.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß der Marktsgemeinde Rettenbach

soll die Reperatur der dortigen sehr baufälligen Kirchhofmauer an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Zur Aufnahme der deßfallsigen Angebote wird hiemit Tagsfahrt auf Montag den 22ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei angesetzt, wozu befähigte Werkmeister mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Ratifikation der Marktsgemeinde-Verwaltung vorbehalten bleibt, und Plan und Kostenveranschlag bis dahin hierorts eingesehen werden können.

Am 1ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Fleisch-Taxe für den Monat Mai betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Mai folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	12 kr.	— hl.
Rindfleisch	„ „	10 „	— „
Kalbfleisch	„ „	10 „	4 „
Schweinfleisch	„ „	16 „	— „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1.) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2.) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Am 1ten April 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Debitwesen des Jakob Frick von Trunkelsberg betr.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypotheken Gläubigers und in Folge Gerichtsbeschlußes vom 3ten d. Mts. wird am

Freitag, den 26ten Mai d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Trunkelsberg das Leerhaus Nro. 29. a. mit Hofraum des Taglöhners Jakob Frick daselbst geschätzt zu 200 fl. durch eine Gerichts-Commission zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, wozu an die Gläubiger und an Kaufsliebhaber die Einladung mit dem Bemerken ergeht, daß sich der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken Gesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 richte, daß die nähern Kaufsbedingungen am Steigerungstage werden bekannt gegeben werden, und daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über entsprechendes Vermögen auszuweisen haben.

Zugleich werden die dem Gerichte nicht bekannten Gläubiger des Jakob Frick aufgefordert ihre Forderungen am

Samstag, den 27ten Mai d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdem der Erlös aus dem Frick'schen Anwesen sofort an die bekannten Gläubiger würde ausbezahlt werden.

Am 25ten April 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Eröffnung der hiesigen Schießstätte.

Sonntag den 7ten Mai werden die dießjährigen Schießübungen mit einem kleinen Schießen eröffnet, worüber der Anschlag das Nähere bezeichnet.

Die Mitglieder der Schützengesellschaft werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, sich präcis 1 Uhr im Gasthause zur Post einzufinden, um sich dem von da aus abgehenden Schützenzuge zur Schießstätte anschließen zu können.

Zugleich werden auch Freunde des Bachuswerfens eingeladen, da derselbe aufgestellt, und von der Schützengesellschaft ein Bestes gegeben wird.

Ottobeuren den 3. Mai 1854.

Die Schützen-Direktion.

Bekanntmachung.

Der untengenannte Agent des Hagelversicherungs-Vereins bringt auf die vom 18ten April d. Jrs. gepflogene Bekanntmachung, nachträglich zur Wissenschaft, daß nach den neuesten Statuten der Hagel-Versicherung nicht mehr wie früher die Fadenten ihre Versicherungs-Prämie nach der mehr oder weniger Beschauerung zu entrichten haben, fordern für die erste Klasse wozu alle Getreidgattungen, Kartoffeln, Stroh, Futterpflanzen gehören per Tagwerk 10 kr. Für die zweite Klasse wozu Taback, vom Hanf und Flachs der Stengel, dann Feldbohnen und andere Hülsenfrüchten gehören per Tagw. 20 kr. Für die dritte Klasse wozu Reps, Hanf und Leinsaamen, Moor und alle Oelgewächse dann Trauben, Obst und Küchengewächse gehören per Tagw. 30kr. zu bezahlen hat.

Die Versicherungsbeiträge müssen sogleich bei Empfang der Erndtefassion bezahlt werden.

Die Zahlungen der Beschauerten folgen unverzögert auf den 1ten November jeden Jahres. Nachzahlungen sind keine zu befürchten.

Guggenberg, den 3ten Mai 1854.

Georg Hölzle, Agent.

Saamenempfehlung.

Um aufzuräumen verkaufe ich rheinischen und russischen **Saatlein** wie auch mehrere Gattungen **Grassaamen** zu **herabgesetzten** Preisen.

Kerler,

Sailermeister in der Vorstadt in Memmingen.

Bekanntmachung.

Da die Brüder Ignatz und Johann Nepomuck Doser von Weyhers dieß Gerichts nach den vereinigten Staaten Nordamerikas auszuwandern gedenken, so werden diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an dieselben haben, hiemit aufgefordert, dieselben bis zum

8ten Mai l. Jrs.

hierorts bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 26ten April 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Lotto.

In der Nürnberger Ziehung wurden gezogen:

3. 1. 38. 39. 60.

Gefunden wurden:

Ein Augenglas mit neusilbernem Gestell und rothledernem Futterall. — Ein großer und ein kleiner französischer Schlüssel. Verleger dieses Blattes sagt, wo diese Gegenstände abzuholen sind.

Sr. Maj. der König haben in Allerhöchstihrer landesväterlichen Fürsorge den Betrag von 2000 fl., und Ihre Maj. die Königin eine Summe von 300 fl. zur augenblicklichen Unterstützung der hülfsbedürftigen Abgebrannten von Hammelburg angewiesen, damit sogleich den dringensten Bedürfnissen der vom Unglück so schwer Betroffenen die so nöthige Abhülfe gereicht werden könne. Beide allerhöchsten Gnadenspenden sind bereits an das zu Hammelburg gebildete Hülfskomitte abgegangen.

(Auflösung der Charade in Nro. 17.: Todtentanz.)

Ottobeurer - Schrannenpreise vom 4ten Mai 1854.

Kern	höchster	32 fl.	2 kr.	mittlerer	31 fl.	27 kr.	niederster	30 fl.	3 kr.
Roggen	höchster	26 fl.	10 kr.	mittlerer	25 fl.	25 kr.	niederster	24 fl.	40 kr.
Gersten	höchster	21 fl.	— kr.	mittlerer	20 fl.	— kr.	niederster	20 fl.	— kr.
Haber	höchster	10 fl.	31 kr.	mittlerer	10 fl.	4 kr.	niederster	9 fl.	7 kr.

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 25 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 1 kr.
Abschlag: Kern — fl. 33 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten 2 fl. 45 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 1/2 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth. Halbweißbrod zu 2 kr. 9 1/2 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 10 1/2 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 19. den 11. Mai 1854.

Um glücklich zu sein, braucht man nicht die neue Welt, nur kräftige Arme und einen festen Willen.
Das reinste Gold liegt in des Menschen Brust, und das sei dein — Kalivornien.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 23.

Inhalt: Die revidirte Ordnung der latein. Schulen und der Gymnasien des Königreiches. — Den vermißten Wendelin Kienberger von Oberzell, kgl. Landger. Kaufbeuren, domizilirend in Ebenhofen. — Das Schlachten unreifer Kälber. — Die Erledigung des Frühmeß- und Kaplanei-Beneficiums zu Großaitingen, kgl. Ldg. Schwabmünchen. — Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung und den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen. — Die zweite öffentliche Schwurgerichtssitzung. — Zwei Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Presse. — Kreis-Notizen.

Nro. 24.

Inhalt: Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1854/55. — Die Aenderung der Firma des Ezpedienten-Hauses Chrystie, Heinrich und Comp. in Havre. — Die Distriktskassa-Rechnung der Distrikts-Gemeinde Sonthofen pro 1852/53. — Die Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkasten. — Die Aufstellung des Kaufmanns C. J. Mebold in Nördlingen, als Unteragenten des General-Agenten und Stellvertreters des Schiffs-Rheders Styrie und Comp. in Harburg, Kaufmannes J. Ar Löhe in Fürth. — Aenderung in den Gränzen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in Bayern. — Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim. — Zwei Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Preßvergehens. — Kreis-Notizen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Hauskollekte für die Abgebrannten von Hammelburg betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Von dem Aufrufe der kgl. Regierung zur Veranstaltung der von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Hauskollekte folgt in Abschrift ein Auftrag an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher, diese Sammlung mildthätiger Gaben schleunigst zu veranstalten, und das Ergebniß bis Ende dieses Monats anher einzusenden.

Nachdem der Wohlthätigkeitssinn der Gerichtsangehörigen Ottobeurens sich bisher auch bei minder traurigen Veranlassungen immer glänzend gezeigt hat, so giebt sich der unterfertigte Amtsvorstand der tröstlichen Hoffnung hin, daß derselbe bei diesem außerordentlichen Unglücksfalle, wodurch eine ganze Stadt an den Bettelstab gebracht wurde, wieder recht werkthätig hervortreten werde.

Besonders angemessen würde es sein, wenn in ein oder der andern Gemeinde eigene Hülfs-Comités bilden würden, welche sich mit Einsammlung der Beiträge selbst befassen würden.

Am 9ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein am 25. v. Mts. gegen 11 Uhr Vormittags in Hammelburg ausgebrochener Brand hat durch einen heftigen Nordwestwind, und durch das Zusammentreffen mehrerer unglücklicher Umstände eine so rasche Verbreitung gefunden, daß binnen wenigen Stunden an drei Viertel der Stadt, insbesondere der innere Theil derselben in eine Ruine verwandelt war.

Daß bei dieser Raschheit des Feuers der größte Theil der Einwohner von seiner Habe Nichts zu retten vermochte, bedarf keiner Erwähnung.

Es sind nunmehr an 2000 Menschen ohne Obdach, ohne Kleidung und sonstige Utensilien, ohne Vorräthe für die Lebsucht und dieß in einer Zeit, in welcher ohnehin die Preise der Lebensmittel

allenthalb außerordentlich hoch stehen und die Erndte noch auf mehrere Monate fern liegt; — dann in einer Gegend, in der wegen der Seltenheit der guten Weinjahre ohnehin ein großer Theil der Bevölkerung nur ein ärmliches Fortkommen hat.

Seine Majestät der König haben in allerhuldvollster Erwägung dieser Verhältnisse zur Hilfeleistung für die unglücklichen Hammelburger die Vornahme einer Hauskollekte allerhöchst zu gestatten geruht.

Es bedarf wohl nur der Hinweisung auf die Größe des Unglücks, auf die besondere Ungunst der Verhältnisse und auf die landesväterliche Theilnahme Seiner Majestät des Königs, um allenthalben den in Bayern stets so glänzend bewährten Wohlthätigkeitssinn auch zur Leistung von Beiträgen für die Abbrändler in Hammelburg anzuregen.

Das in Hammelburg gebildete Hilfs-Komitè wird alle Gaben in Empfang nehmen, ihre gewissenhafte und umsichtige Verwendung für die Verunglückten ausführen und hierüber öffentlich Rechnung legen.

An den obengenannten Amtsvorständen ist es nun, in ihren Amtsbezirken die allerhöchst bewilligte Hauskollekte und die Versendung der Gaben in Vollzug zu setzen.

Wenn es ihnen gelingt, wohlwollende, und das Vertrauen genießende Private zu reger Theilnahme zu veranlassen, so wird zuverlässig ein ersprießliches Ergebniß erzielt werden.

Die Bildung von Hilfs-Komitèen, deren Mitglieder selbstthätig die Ausführung der Sammlung ꝛc. in die Hand nehmen, erscheint hiefür als besonders angemessen.

Die untergefertigte kgl. Stelle vertraut zu dem Eifer und der Umsicht sämmtlicher Amtsvorstände, daß sie für die Ausführung dieser Aufgabe eifrigst Sorge tragen werden, und sieht der seinerzeitigen besonderen Anzeigen des Sammlungs-Ergebnisses entgegen.

Augsburg, den 1ten Mai 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, coll.

Die Ueberhandnahme von Feuersbrünsten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die in neuester Zeit in bedenklicher Weise sich mehrenden Brandfälle lassen nicht ohne Grund vermuthen, daß die Feuerpolizeylichen Verordnungen, namentlich das Verboth des Betrettens von Scheunen, Ställen und Heuböden mit offenem Lichte, brennenden Cigarren oder Tabackpfeifen ꝛc. ꝛc. vielfach unbeachtet gelassen und übertretten wurden.

In Folge eines hohen Regierungs-Ausschreibens vom 26ten v. Mts. ergeht an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag, dieses Verboth sogleich jetzt, und auch am Anfange Oktobers mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jeder Zuwiderhandelnde die strengste und unnachsichtliche Strafe zu gewärtigen haben.

Am 9ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Anschaffung von Siegelapperaten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Dem L. Fr. Dürr von Kempten ist es durch jahrlange Bemühungen gelungen, dem schon so lange gefühlten Bedürfnisse entgegen zu kommen, Siegelfarben, welche schöne und reine Abdrücke liefern, und dabei das Siegel in immerwährendem reinlichen Zustande erhalten, herzustellen, und deßhalb sowohl zu erhabenen, als vertieften Gravirungen angewendet werden können.

Zur Verfertigung dieser Siegelfarben ist L. Fr. Dürr vom Stadtmagistrat Kempten konzessionirt.

Da nun dieselben sich allseitigen Beifalls erfreuen, so werden die Gemeinde-Verwaltungen hiemit zu deren Anschaffung ermächtigt, und wird beigefügt, daß ein vollständiger Siegelapparat (ohne Siegel) mit schwarzer Farbe und Bürstchen auf 1 fl. 12 kr., in blauer Farbe auf 1 fl. 24 kr., und in rother Farbe auf 1 fl. 30 kr. zu stehen kommt.

Das Töpfchen schwarzer Farbe ohne Apparat kostet 18 kr.

Diejenigen Gemeinde-Vorsteher, welche einen solchen Apparat anzuschaffen wünschen, haben dieß bis zum Ende dieses Monates anzuzeigen, und

können von dem beim Landgerichte hinterlegten Mustereremplare Einsicht nehmen.

Am 9ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird hiemit bekannt gemacht, daß auch nachstehende Bräuer ihr selbst gebrautes Sommerbier um den Gantersatz zu 7 kr. per Maaß ausschenken wollen:

1) Anna Maria Leonhart von Beningen.
2) Fikler von Egg a. d. Günz.
3) Silvest Brenner von Unteregg.
4) Anna Maria Brenner von Oberegg.

Am 9ten Mai 1854.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden der Wirthswittwe Anna Maria Leonhart in Beningen.

Bekautmachunng.

In der Zeit vom Freitag den 5ten ds. Mts. Abends bis Sonntag, den 7ten ds. Früh wurden die in den Sommerkeller der Wirthswittwe Anna Maria Leonhart führenden Thüren gewaltsam erbrochen und folgende auf der obern Kellerstiege befindlich gewesene Gegenstände gestohlen:

1) ein braunwollener Spenser mit schwarzbeinernen Knöpfen in einer Reihe vorne, ohne Taschen, an den Ellenbogen mit gelbem Leder besetzt, werth 30 kr.;
2) ein ziemlich neuer, weisser wirkener Schurz, mit einer Brustlatze; im obern rechten Ecke des Schurzes sind die Buchstaben N. L. (Nepomuck Leonhart) eingemerkt, werth 15 kr.;
3) eine zinnerne Maaßkanne mit zinnernem Deckel; die Kanne ist glatt, vorne mit einem Schnabel, rückwärts mit einer Handhebe versehen. Auf dem glatten Deckel ist ein rundes glattes Blättchen im Durchmesser von einem Zoll, auf welchem Blättchen ein † (in Kreutzesform) und L. eingezeichnet ist, werth 30 kr.;
4) ein Beil, dessen Eisen circa 2″ breit ist, werth 36 kr.; der Stiel des Beils wurde abgeschlagen vorgefunden.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse bezüglich dieser Gegenstände oder über die Person des Diebes schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 9ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung zum Schaden der ledigen Dienstmagd Theresia Petrich in Betzisried.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 18ten bis 30ten April ds. Jrs. wurden der ledigen Dienstmagd Theresia Petrich in Betzisried mittelst Einschleichen in deren Kammer entwendet:

1) an baarem Gelde 18 fl.;
2) zwei neue Hemden ohne Zeichen;
3) ein Stück Leinwand zu 14 Ellen;
4) zwei Stück flächsene Leinwand à 14 Ellen.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über diese entwendeten Gegenstände oder über den Dieb schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 9ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Verlassenschaft der Wittwe Theresia Aicher von Legau betr.

Ediktalladung.

Behufs der Auseinandersetzung der Verlassenschaft der Theresia Aicher werden diejenigen, welche auf diese Verlassenschaft irgend einen Anspruch erheben, auf

Dienstag, den 6ten Juny d. Jrs.

zur Liquidation ihrer Ansprüche unter dem Präjudize der Nichtberücksichtigung bey der Vertheilung der Verlassenschaftsmaßa zu dem unterfertigten Gerichte hiemit vorgeladen.

Am 4ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

---

500 fl.

sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

1400 fl. Vormundschafts-Kapital
400 fl. Vormundschafts-Kapital
sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Im Markte Ottobeuren ist ein massiv gebautes Wohnhaus bestehend in Stube, Küche, 3 Kämmern, Stall, Tennen und 69 Dezimalen Acker zu verkaufen. Der Verkauf kann täglich geschehen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blattes.

Lotto.

In der Münchener Ziehung wurden gezogen:

10. 24. 58. 68. 14.

Zu verkaufen sind 3 Klafter alte Dachlandern in Haus-Nro. 11. in Beningen.

Gefunden wurde:

Ein Wägeser. Verleger dieses Blattes sagt, wo selber abgeholt werden kann.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen

in der Pfarrei Ottobeuren

im Monat April.

Geboren: Den 1., April, Maria Barbara, d. V.: Joseph Rothach, Bauer von Hessen. — Den 2., Anna, Maria, d. V.: Wilhelm Streng, Maler von Ottobeuren. — Den 4., Michael, d. V.: Michael Trautwein, Weber von Ottobeuren. — Den 7., Franz Sales, unehelich. — Den 8., Regina, d. V.: Alois Suiter, Bauer und Gemeinde-Vorsteher in Betzisried. — Den 13., Creszentia, d. V.: Xaver Herz, Bürstenmacher von Ottobeuren. Den 25., Johann Evangelist Mark. d. V.: Leonard Weber, Bauer von Betzisried. — Den 28., Sebastian, d. V.: Joseph Mayr, Söldner in Guggenberg.

Gestorben: Den 4., Franz Sales Schmalholz, Maurer von Ottobeuren, 71 Jahre alt, an Schlagfluß. — Den 5., Martin, Kind des Söldners Alois Marxer von Langenberg, 11 Monate alt, an Gichtern. — Den 8., Maria Karrer, Bäurin von Eheim, 40 Jahre alt, an Lungentzündung. — Den 14., Crescentia, unehelich, 1 3/4 Jahr alt, an skrophulöser Abzehrung. — Den 16., Josepha, Kind des Wegmachers Joh. Georg Kugelmann, 24 Tage alt, an Schwäche. — Den 20., Regina, Kind des Bauers Alois Suiter von Betzisried, 12 Tage alt, an Schwäche. — Den 27., Theresia, Kind des Söldners Benedikt Schmölz von Unterhaslach, 10 Monate alt, an Gichter.

Charade.

Zwey Silben nur. Die Erste schafft
Uns Sicherheit vor Sturm und Regen;
Die Zweite hemmt der Füße Kraft,
Sich weiter vorwärts zu bewegen.
Das Ganze sieht man in der Welt,
Nur allzuoft den Krebsgang gehen,
Und — wo's die Weiber nicht verstehen,
Da ist's gar jämmerlich bestellt.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 11. Mai 1854.						Memmingen, den 9. Mai 1854.						Kempten, den 3. Mai 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	32	23	31	34	30	33	31	9	30	40	29	57	32	12	31	32	30	37
Roggen.	26	15	25	49	24	55	26	5	25	39	24	53	26	30	25	54	24	34
Gerste.	22	—	21	—	21	—	23	16	22	43	21	36	21	44	20	13	19	23
Haber.	10	49	10	10	9	39	10	34	10	4	9	42	11	—	10	17	9	21

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 7 kr. Roggen — fl. 24 kr. Gersten 1 fl. — kr. Haber — fl. 6 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtare: Semmelbrod zu 2 kr. 7 — Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 1/2 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 10 5/8 Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 20. den 18. Mai 1854.

Im Glück nicht jubeln, und im Sturm nicht zagen,
Das Unvermeidliche mit Würde tragen,
Das Rechte thun, am Schönen sich erfreuen,
Das Leben lieben, und den Tod nicht scheuen.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 25.

Inhalt: Der Verein gegen Thierquälerei. — Die Vertilgung der Feldmäuse. — Das Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Mariaort. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Der in Erledigung gekommene ärztliche Distrikt Heimenkirch, kgl. Landg. Weiler. — Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Der Vollzug des Artikels 8. des österreichischen Zoll- und Handelsvertrags, hier die Wiedereröffnung der Straße über Klein-Philippsreuth für den Transitverkehr. — Die Behandlung freier Verkehrsgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet. — Kreis-Notizen.

Nro. 26.

Inhalt: Die Kosten der Arbeitsbücher für arme Handwerks-Lehrlinge. — Die Aufnahme der Hebammen-Kandidatinnen. — Erledigung eines Freiplatzes aus dem adeligen Würzburger Seminarfonde in dem Studien-Seminar zu Neuburg a. D. — Die Einziehung der kgl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahr 1853 und Darlehens-Kassen-Scheine vom Jahr 1848. — Kreis-Notiz.

Nro. 27.

Inhalt: Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Fortsetzung des 4 1/2procentigen und 4procentigen Eisenbahn-Anlehens. — Die Heeresergänzung für 1854 aus den Conscribirten der Altersklasse 1832, hier die Nachstellung. — Untersuchung gegen den Redakteur der Neuen Sion, Dr. Carl Haas in Augsburg, wegen Preßvergehens.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche in Haidhausen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Seine Majestät der König haben in widerruflicher Weise Allerhöchst zu bewilligen geruht, daß der Pfarrer Fr. Johann Georg Walser von Haidhausen für den dortigen Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche während der Dauer dieses Baues Beiträge bei den Katholiken im Königreiche persönlich oder auf schriftlichem Wege zu sammlen.

Dieß wird sämmtlichen Gemeinde-Vorstehern mit dem Auftrag eröffnet, Anwendung zu treffen, damit dieser Allerhöchst angeordneten Sammlung kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Am 17ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Verkauf von Auszügen aus den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1851/52 durch den pens. Korporal Noe von Ortelfingen.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden diejenigen Gemeinde-Verwaltungen, welche allenfalls von dem pens. Korporal Noe aus München den Abdruck des Forstgesetzes, dann der Gesetze über die Benützung des Wassers und der Ausübung des Weiderechtes gekauft haben, aufgefordert, bis zum 31ten d. Mts. anzuzeigen:

1) wie viele Exemplare hievon gekauft wurden,
2) um welche Preise, und
3) unter welchem Vorwande der Verkäufer sie abgesetzt hat.

Zugleich werden sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen vor dem Ankauf dieser ganz unbrauchbaren Druckschrift gewarnet.

Am 17ten Mai 1854.

Graf, Landrichter.

Die Verleitgabe des Sommerbieres um den Gantersatz betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Bräuer ihr selbst gebräutes Sommerbier um den Ganterpreis, also um 7 kr. per Maaß verleit geben.

1) Johann Hampp von Sontheim,
2) Michael Bräm von Holzgünz.

Ottobeuren, den 12ten Mai 1854.

Graf, Landrichter.

Die Versteigerung von Fuhrwerk zur Erweiterung der Distriktsstrasse betr.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 31ten d. Mts. wird das Fuhrwerk zur Beiführung des Materials zur Erweiterung der Distriktsstrasse im 4ten Achtel der 3ten Stunde zwischen Beningen und Ottobeuren zu ungefähr 400 Fuhren an die Wenigstnehmenden versteigert, wozu Steigerungsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 17ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatel Bestellung über Kreszenz Müller von Unteregg btr.

Curatel Bestellung.

Die Schullehrers Wittwe Kreszenz Müller zu Unteregg wurde wegen Geistesschwäche unter die Curatel des dortigen Gemeinde-Vorstehers Martin Osterrieder gestellt, und kann dieselbe daher fortan ohne Wissen und Willen des letztern keinerlei Verträge mehr gültig abschließen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ottobeuren, den 15ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Curatelbestellung über Raßo Satzger betr.

Curatelbestellung.

Durch diesamtlichen Beschluß vom 6ten Merz d. Jrs. wurde der Taglöhner Raßo Satzger von hier unter Curatel gestellt und ihm der Küfermeister Rupert Kühner von da als Curator beigegeben, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Verträge des erstern ohne Wissen und Willen des letztern abgeschlossen — null und nichtig seien.

Ottobeuren, am 10ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen des in der Kirche zu Frechenrieden verübten Diebstahlsverbrechens.

Bekanntmachung.

In der Kirche zu Frechenrieden wurde in der Zeit vom Freitag den 12ten ds. Mts. Abends bis Sonntags den 14ten ds. Mts. Früh 1/2 8 Uhr das auf dem linken Seitenaltare im Tabernackel befindlich gewesene 1 1/2′ hohe und 9″ breite Kreutz aus Kupfer und vergoldet, seiner am Fuße und am obern Theile mittelst silberner Schräufchen befestiget gewesenen Zierrathen von gutem Silber, und eines in der Mitte auf einer messingenen Platte mittelst zweier Schräufchen befestigt gewesenen Mariabildes (halb erhaben, von Silber und hohl) beraubt.

Dieses Mariabild war circa 2 1/2 Zoll lang und circa 1″ breit und stellte die h. Maria als schmerzhafte Mutter mit dem Dolche in der Brust vor.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über diese entwendeten Gegenstände oder über die Person des Diebes (der Diebin) schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 16ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Gant des Ludwig Friederich in Günzach betr.

Bekanntmachung.

Der Käufer des zur Ludwig Friederich'schen Gantmaße gehörigen Marxer-Anwesens hat bis jetzt den Kaufschilling nicht erlegt.

Es wird daher dasselbe einem neuerlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu

Dienstag, der 20te Juni l. Jrs. Nachmittags 2 Uhr

bestimmt, an welchem Tage sich hiezu eine Landgerichts-Commission im Wirthshause zu Günzach einfinden wird.

Das Marxer-Anwesen, Haus-Nro. 95 in Mittelberg besteht aus Wohn- und Oekonomie-Gebäude mit 47 Tagwerk Grundstücke.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden vor der Verkaufshandlung bekannt gegeben werden.

Obergünzburg, am 12ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Stöger, Landrichter.

Gant des Ludwig Laminet zu Ronsberg betr.

Bekanntmachung.

Dem Antrage der Gläubiger entsprechend werden die Gantrealitäten einem neuerlichen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu

Samstag, der 10te Juni l. Jrs. Nachmittags 2 Uhr

bestimmt.

Die Realitäten bestehen:

1) aus dem Söld-Anwesen Haus-Nro. 40 in Ronsberg mit realer Rothgerber-Gerechtsame, 63 Dezimalen Grundstücken, und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
2) aus der Grundparzelle Plan Nro. 348 zu 1 Tagwerk 45 Dezimalen daselbst.

Der Zuschlag erfolgt sogleich.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Verkaufshandlung bekannt gegeben werden.

Obergünzburg, am 9ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Stöger, k. Landrichter.

Den Jahrtag des Gewerbsvereines der Schuhmacher- Weiß- und Rothgerbermeisters betr.

Bekanntmachung.

Am Pfingstdienstage, den 6ten Juni ds. Jrs. Vormittags 10 Uhr wird der Jahrtag des Gewerbsvereines der Schuhmacher- Weiß- und Rothgerbermeister im Gasthause zum Adler dahier abgehalten werden.

Hiezu sind alle Vereinsmitglieder bei Meidung von 1 fl. 30 kr. für das Ausbleiben, eingeladen.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, den betheiligten Vereinsmitgliedern in ihren Bezirken dieses zu eröffnen.

Ottobeuren, am 13ten Mai 1854.

Müller, k. Landgerichts Assessor, als Vereins-Commissär.

Theodor Bayer, Joseph Hölzle, } Vereins-Vorsteher.

München, 11. Mai. Heute haben wir wieder das traurige und blutige Schauspeil einer öffentlichen Hinrichtung dahier erlebt. Christian Hussendörfer hat das an seinem Meister begangene Verbrechen des doppelt qualificirten Mordes mit seinem Tode gesühnt. War schon in den Strassen, durch welche der traurige Zug sich bewegte, eine sehr große Menschenmenge versammelt, so war vorauszusehen, daß die Zahl der Masse in der Nähe des Schaffots eine ungeheure werden wird. Aber Niemand unter diesen vielen Tausenden hatte gedacht, daß dieser leider nothwendige Akt der sühneforderuden Gerechtigkeit auf solch' gräßliche Art vollzogen werden würde. Erst der siebente Schwertschlag trennte das Haupt des Delinquenten von dem Rumpfe, so daß das beim ersten mißlungenen Schlag entstandene Gemurmel bis zu einem lauten Schrei des Entsetzens im Publikum sich steigerte. Aller Gesichter waren erblaßt, und selbst der Scharfrichter Schellerer, welcher sonst sein trauriges Amt mit der größten Schnelligkeit und Genauheit vollzog, eilte ganz erschreckt, erbleicht und von Blut bespritzt vom Schaffotte. Der erste Schlag war tief gegen die Schulter geführt und wird kaum das Rückgrat verletzt haben, so daß man allgemein annimmt, der Delinquent habe noch beim zweiten Schlag gelebt;*) die Phantasie des Publikums will sogar einen Schrei des Delinquenten nach dem ersten erlittenen Schlag vernommen haben. Wir hörten Nichts und wollen auch nicht behaupten, welches Hinderniß die Ursache der verzögerten grausamen Execution, deren Eindruck gar nicht geschildert werden kann, war. Aber das wiederholen wir, daß das Publikum von einer fernern öffentlichen Hinrichtung verschont bleiben möge, und die Staatsregierung statt der Enthauptung durch das Schwert, welches von Menschenhand geführt wird, die Enthauptung durch das Fallschwert anordnen wolle. —

* Wie wir eben aus sicher Quelle vernehmen, war der erste Schlag absolut tödtlich und der Halswirbel völlig abgeschnitten.

Die geschichtliche Darstellung des Verbrechens des Christian Hussendörfer von Siburg ist folgende: „Christian Hussendörfer, 19 Jahre alt, lediger Sattlergeselle von Siburg, kgl. Lgs. Greding, führte seither kein tadelfreies Leben. Er neigte sich dem Trunke und der Nachtschwärmerei hin, war dem fremden Eigenthum ge-

fährlich, und bestahl auch schon einen seiner früheren Meister. Im Monate Juli v. Jrs. trat Christian Hussendörfer bei dem Sattlermeister Jos. Lindermaier von Curasburg als Geselle gegen Kost und Lohn in Arbeit, und befand sich im Sept. v. Jrs. mit demselben bei einem Bauer in Holzburg auf der Störe. Als sie am 29. desselben Monats die Arbeit dort vollendet hatten, begaben sie sich Nachts zwischen 10 und 11 Uhr auf den Rückweg nach Curasburg. Hussendörfer, welcher schon einige Tage vorher den Entschluß gefaßt hatte, seinen Meister zu ermorden und ihm den vereinnahmten Arbeitslohn, welcher in 13 fl. 30 kr. bestand, abzunehmen, überfiel nun plötzlich am Ende eines Waldes denselben tödtete ihn nach längerer vergeblicher Gegenwehr durch mehrere Schläge und Messerstiche, und nahm sodann dessen Baarschaft zu sich. In Curasburg angekommen, rief Christian Hussendörfer sogleich um Hilfe und sagte unter Vorzeigung seiner blutigen Hände, er und sein Meister seien von Räubern überfallen worden, und dieser liege noch im Walde. Erst am andern Tage wurde Jos. Lindermaier gräßlich verstümmelt und in einem Acker auf dem Rücken liegend entseelt gefunden. Bei der gerichtlichen Besichtigung der Leiche ergab sich, daß der Hirnschädel gänzlich zerschmettert, das rechte Schläfenbein durchstoßen, und die edelsten Organe der Brust und des Unterleibes mehrfach beschädigt waren, — Verletzungen, welche nothwendig, unmittelbar und ihrer allgemeinen Natur nach tödtlich gewesen. Christian Hussendörfer wurde als der That verdächtig alsbald in Untersuchung gezogen und nach erfolgter Verweisung vor das Schwurgericht von Oberbayern in der Sitzung vom 20. März l. J. abgeurtheilt. Die Geschwornen erkannten ihn des Verbrechens des doppelt qualifizirten Mordes für schuldig, worauf der Schwurgerichtshof von Oberbayern durch Urtheil vom 20. desselben Monats die Todesstrafe gegen ihn aussprach. Nachdem der oberste Gerichtshof, welchem die Prüfung des Urtheils gemäß Art. 233 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 von Amtswegen zustand, weder in dem gegen den Angeklagten durchgeführten Strafverfahren, noch in dem erlassenen Straf-Urtheile einen Nichtigkeitsgrund gefunden hatte, haben Sr. Maj. der König am 1. Mai l. J. zu erklären geruht, daß zur Begnadigung des Christian Hussendörfer kein zureichender Grund vorliege. Demzufolge wurde heute Vormittags das Todes-Urtheil an Christian Hussendörfer durch öffentliche Enthauptung mit dem Schwerte vollzogen." —

☞ 500 bis 800 fl sind auf erste Versicherung zu 4 C/O auszuleihen. Das Ueb.

(Auflösung der Charade in Nro. 19.: Haushalt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 18. Mai 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 16. Mai 1854. höchster		mitterer		niederster		Kempten, den 10. Mai 1854. höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	33	7	32	14	31	18	31	59	31	36	31	7	32	3	31	8	30	31
Roggen.	27	8	26	52	26	—	26	44	26	10	24	47	26	37	25	44	24	22
Gerste.	21	48	21	48	20	—	22	54	21	49	20	56	20	41	20	9	19	48
Haber.	10	43	10	13	9	44	10	42	10	18	9	59	10	51	10	0	9	31

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 40 kr. Roggen 1 fl. 3 kr. Gersten — fl. 48 kr. Haber — fl. 3 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 1/2 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/4 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 3/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 10 1/2 Lth.

Preise der nicht taxirten Viktualien.

Schmalz das Pfund	27 kr. — hl.	11 Stück Eier	8 kr. — hl.
Butter „ „	23 kr. — hl.	Der Vierling Kartoffeln	36 kr. — hl.
Seife „ „	19 kr. — hl.	Der Zentner gutes Heu	1 fl. 3 kr. — hl.
Kerzen „ „ Gegossene 27 kr. gezog. 26 kr.	— hl.	Der Zentner Pferd-Heu	— fl. 42 kr. — hl.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Freitag № 21. den 26. Mai 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Baden im Freyen, und die Nothhülfe bei Ertrunkenen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Bei dem Herannahen der Badezeit werden, in Folge hoher Regierungs-Ausschreibung vom 10ten d. Mts. nachstehende Weisungen erlassen:

1.) Die Gemeinde-Verwaltungen haben in den ihre Bezirke durchströmenden Flüsse oder in sonstiger zum Baden im Freyen benützten Gewässern sichere Badstellen auszumitteln und abzustecken, deren Tiefe dann von Zeit zu Zeit zu untersuchen ist.

2.) Sobald dieß geschehen, ist die Badezeit festzusetzen, für Errichtung von Schoppen zum Aus- und Ankleiden und zur Verwahrung der Kleider bei den Badeplätzen und für deren gehörige Beaufsichtigung Sorge zu tragen.

3.) Zugleich ist das Verbot, sich an einem anderen als an dem abgesteckten Badeplatze zu baden, oder an den bestimmten Badeplätzen über den abgesteckten Raum sich hinaus zu begeben, bekannt machen zu lassen, insbesondere in den Sonn- und Werktagsschulen und gegen Übertreter desselben mit arbiträrer Strafe unnachsichtlich einzuschreiten.

4.) Zur Wahrung der Schicklichkeit muß Trennung der Geschlechter, Entfernung von besuchten öffentlichen Wegen und Wohnungen, oder wenn diese nicht möglich ist, Einfriedung des Badeplatzes, dann jedenfalls anständige Badekleidung vorgeschrieben werden.

Zugleich wird für vorkommende Unglücks- oder Unvorsichtigkeitsfälle jenes Verfahren bekannt gemacht, welches bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe einzutreten hat, und welches vorzunehmen Pflicht eines jeden Menschen ist.

Der im Wasser Verunglückte muß mit möglichster Behutsamkeit, damit er weder durch Fallen, noch durch Anstoßen am Kopfe oder Halse, oder auch an den übrigen Theilen des Körpers beschädigt werden kann, sobald als möglich aus dem Wasser gezogen, und die erste Hilfe, wenn kein Haus oder bedeckter Ort in der nächsten Nähe ist, gleich im Schiffe oder am Ufer vorgenommen werden, was um so leichter geschehen kann, wenn die Witterung günstig und das Ufer trocken ist.

Sobald der Scheintodte an dem zur Wiederbelebung bestimmten Orte, von welchem alle Zuschauer entfernt zu halten sind, und wohin der k. Gerichtsarzt oder ein anderer in der Nähe befindlicher Arzt, Wundarzt, Chirurg oder Bader sogleich zu rufen ist, angelangt ist, reiniget man vor allem die Mund- und Rachenhöhle mit den Fingern oder mit einer Feder, einem Schwämmchen u. s. w., dann die Nasenlöcher vom eingedrungenem Schlamme und Sande, worauf der Körper des Ertrunkenen so schnell als möglich entkleidet, sorgfältig abgetrocknet, mit wollenen, wenn es möglich ist, gewärmten Tüchern, Pelzen u. dgl. umwickelt wird.

Könnte er in ein Haus gebracht werden, so legt man ihn in ein erwärmtes Bett, dessen Wärme man mit Warmflaschen, heissen Krügen, Backsteinen, Ziegeln u. dgl. zu erhalten sucht.

Im hohen Sommer dient auch der heiße trockene Sand am Ufer zur belebenden Erwärmung.

Jeden Falls ist aber darauf zu sehen, daß der Körper mehr auf die rechte Seite mit aufrecht gekehrter Brust und Kopf gelegt wird.

Das gewöhnliche Stürzen, indem man den Ertrunkenen auf den Kopf stellt, damit das eingeschluckte Wasser wieder herauslaufen soll, ist nicht nur ganz wirkungslos, sondern auch sehr schädlich und geeignet, den wirklichen Tod, wenn er nicht schon vorhanden, erst herbei zuführen.

Ebenso ist das zu diesem Endzwecke verruchte Rollen und gewaltsame Rütteln des Körpers als nachtheilig gänzlich zu vermeiden.

Um Wasser heraus zubefördern darf man höchstens Kopf und Brust des Verunglückten etwas vor- und abwärts neigen und einen nicht zu starken Druck auf die Brust und den Bauch anwenden.

Sodann ist mit dem Lufteinblasen zu beginnen, und zu den Reibungen, welche mit Eifer und Ausdauer vorgenommen werden müssen, überzugehen.

Ersteres geschieht am beßten mit einem gewöhnlichen

Blasebalg, minder zweckmäßig mittels Röhren oder unmittelbar mit dem Munde in den Mund, oder wenn solcher nicht geöffnet werden kann, in die Nase des Scheintodten.

Bei geöffnetem Munde ist das öftere Ausspülen desselben mit Essig sehr zweckmässig.

Bläst man Luft durch den Mund ein, so muß zugleich die Nase zugehalten werden, und so umgekehrt, damit die eingeblassene Luft nicht durch die andere Oeffnung wieder hervordringt.

Mit dem Einblasen der Luft regelmässig abwechselndes gelindes Drücken auf beiden Seiten des untern Theiles der Brust und auf den Unterleib bezweckt das Wiederaustreten der eingeblasenen Luft, und ist, das natürliche Athmen künstlich ersetzend, manchmal von der beßten Wirkung.

Die Reibungen sind an den Fußsohlen, in der flachen Hand, an der innern Seite der Schenkel oder Arme, auf der Brust, in der Herzgrube längs des Rückgrates, an den Schläfen und so weiter mit bürsten, gewärmten wollenen oder leinenen Tüchern, oder wo man solche nicht bei der Hand hat, mit Werg, zusammengewickeltem Heu oder Stroh gegen die oberen Theile zu, vorzunehmen, und kann deren Wirkung durch Anwendung von reizenden Dingen, wie Essig, Meerrettig und Zwiebeln verstärket werden.

Die Reibungen selbst müssen mit kurzen Unterbrechungen sehr lange fortgesetzt werden, wenn sie wirksam seyn sollen.

Bemerkt man, daß die Stelle, wo man reibt, anfängt roth zu werden, so ist dieß ein Zeichen, daß noch einige Lebensthätigkeit, und daher Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist.

Wird aber der Theil immer röther und empfindlich, so sind die Reibungen an einer andern Stelle fortzusetzen.

Man flöße ferner dem Scheintodten einige Tropfen Wein, Branntwein, Melissengeist u. s. w. ein, und lege damit befeuchtete Conpressen in die Herzgrube, an den Hals, an die Schläfe, an den Unterleib.

Der Ertrunkene ist ferner mit einer Feder oder einem Strohalme in der Nase oder im Halse zu kitzeln, zur Beförderung des bei der Wiederbelebung gewöhnlichen entstehenden Erbrechens.

Man setze ihm warme Klystiere aus Chamillen oder sonstigen aromatischen Kräutern, wozu man entweder etwas Salz oder Seife, einen Kaffeelöffel voll Salmiakgeist oder einige Löffel voll Wein mischt.

Fängt der Wiederlebende an zu schlucken, so reicht man ihm etwas warme Fleischbrühe, Thee oder Wein, hüte sich aber ihm zu oft und viel geistiges Getränke zukommen zu lassen.

Die weitere Behandlung des wieder zum Leben Erweckten wird dem herbei gerufenen Arzte überlassen.

Bleiben alle Rettungsversuche, welche man, wenn der Ertrunkene nicht lange im Wasser gelegen hat, wenigstens 3 — 4 Stunden lang, und wenn sich einige Spuren des Lebens zeigen, noch länger fortsetzen muß, ohne Erfolg, so wird der Körper im warme dicke Tücher gehüllt und in ein warmes Zimmer gelegt, wo er so lange bleibt, bis sich Leichengeruch zeigt.

Ottobeuren, am 22ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Bekiesung der Strassen und Wege betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem nunmehr die Feldarbeiten beendigt sind, so werden die Gemeinde-Vorsteher an das sofortige Bekiesen der Strassen und Wege erinnert, und beauftragt, die Gemeindewegmacher besonders zum Zerschlagen der großen Steine mit dem Anhange ernstlich anzuweisen, daß gegen hiemit läßige Wegmacher strafend eingeschritten würde.

Am 24ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 18ten auf 19ten d. Mts. wurde aus dem oberhalb der Schupfe des Bauren David Högg in Hawangen befindlichen Kornboden, dessen gut verschlossene Thüre vermuthlich mittelst eines Ditrichs oder nachgemachten Schlüssels geöffnet worden war, circa 1 Schffl. Veesen entwendet und hievon die Hälfte in einem Sacke ohne Kennzeichen in der Schupfe vom Diebe zurückgelassen.

Die entwendete Veesen sind von mittlerer Qualität, mehr weiß als roth und dürfte vielleicht vom Diebe auf einer der umliegenden Mühlen des Gerbenswegen selbst oder durch andere Personen hinterbracht werden.

Sollten sich verdachterregende Personen zu diesem Zwecke einfinden, so wird ersucht die über-

brachten Veesen abzunehmen und zu Gerichtshanden zu übergeben, ferner womöglich genaue Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse des Veesenüberbringers zu erlangen zu suchen und anher mitzutheilen.

Es wird ersucht, allenfallsige Beschlüsse über die entwendeten Veesen, oder über die Person des Diebes ꝛc. ꝛc. schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 20ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Viktualienpolizey betr.

Bekanntmachung.

Es hat bisher der Mißstand dahier Statt gefunden, daß von Bäcker schwarzes oder halbweißes Brod, ohne daß solches Einen Tag alt geworden — frischgebacken verkauft wurde.

Da der Genuß des frischgebackenen Brodes der Gesundheit schädlich und auch zum finanziellen Nachtheile des consumirenden ärmern Publikums ist, so warnt man hiemit die Bäckermeister vor dem Verkaufe frischgebackenen Brodes bei Meidung der Confiscation solchen Brodes zum Beßten hiesiger Ortsarmen und weiterer gesetzlichen Einschreitung.

Ottobeuren, am 17ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Verleitgabe des Sommerbieres um den Ganterſatz betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Bräuer ihr selbst gebräutes Sommerbier um den Ganterpreis, also um 7 kr. per Maaß verleit geben.

1) Michael Besch zu Moosmühle,
2) Wanner zu Schwaighausen.

Ottobeuren, den 18ten Mai 1854.

Graf, Landrichter.

Dr. Barth ca. Horber wegen Forderung.

Bekantmachung.

Im Executionswege werden am

Samstag, den 17ten Juni d. Jrs. Früh 9 Uhr

in der Behausung der Krescenz Horber zu Erkheim gegen Baarzahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft sechs Kühe, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Am 17ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Debitwesen des Anton Riepp in Bühl betr.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 15ten d. Mts. bethätigten Versteigerung des Anton Riepp'schen Anwesens in Bühl der Schätzungswerth von 3270 fl. nicht erzielt wurde, so steht zur wiederholten Versteigerung desselben nunmehr Tagsfahrt auf

Montag, den 26ten Juni d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

in loco Bühl an, wozu die Ladung an Kaufsliebhaber und an die Gläubiger mit dem Bemerken ergeht, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde. — Im Uibrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 11ten März d. Jrs. bezogen.

Zugleich ergeht an alle Gläubiger des Anton Riepp die Aufforderung, ihr Guthaben in soweit dasselbe dem Gerichte nicht schon bekannt ist, am

Dienstag, den 27ten Juni d. Jrs. Morgens 9 Uhr

um so gewißer hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem der Kaufschilling für das Riepp'sche Anwesen über Abzug der bekannten Forderungen an Anton Riepp sofort würde hinausgegeben werden.

Ottobeuren, am 20ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem der Oelmüllerssohn Daniel Bichteler von Ewismühle ungeachtet der vom unterfertigten Gerichte am 3ten Merz d. Jrs. erlassenen Ediktalcitation innerhalb der präfigirten zweimonatlichen Frist sich weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten hierorts gemeldet hat, so wurde nach dem Antrage des hiebey betheiligten Joseph Bichteler vom unterfertigten Gerichte zur Verwirklichung des bey seiner Ediktalladung angedrohten Präjudizes heute beschloßen, die Verlaßenschaft der Eltern der vorerwähnten bey den Biechteler nun-

mehr zu verhandeln und zum Vertreter Daniel Biechtelers hiebey einen Curator absentis aufzustellen, was den Letztern hiemit auf diesem Wege eröffnet wird.

Am 16ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Straßenraub betr.

Bekanntmachung.

Bei einem gestern Nacht im Stadtbezirke verübten Raubanfall wurden einem Manne gegen 350 fl. abgenommen.

Das Geld bestand aus

4. würtembergischen 35 fl. Banknoten,
4. preuß. Thalern,
2. sog. Achtzehnbätznern,

einigen Zollvereinsthalern a 3 fl. 30 kr., mehreren Kronenthalern und im Uebrigen aus Gulden, Vierundzwanzigern, Sechsern und Groschen.

Alle Wahrnehmungen, welche zur Entdeckung der bis jetzt unbekannten Thäter führen können, sind der unterfertigten Behörde schleunigst anzuzeigen.

Memmingen, den 17ten Mai 1854.

Stadtmagistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister

v. Schelhorn.

Bekanntmachung.

Am Pfingstdienstage, den 6ten Juni ds. Jrs. wird der Jahrtag der Schreiner, Schlosser, Glaser, Drechsler, Küfer, Uhrenmacher, Silberarbeiter, Kupferschmied, Flaschner, Bürstenbinder ꝛc. ꝛc. im Gasthause zum Adler dahier abgehalten, wobei sich alle Vereins-Mitglieder einzufinden haben. Hiebei wird bemerkt, daß für die Ausbleibenden, unnachsichtlich mit 1 fl. 30 kr. Strafe eingeschritten wird.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, den betheiligten Vereins-Mitgliedern in ihren Bezirken dieses zu eröffnen.

Ottobeuren, den 25ten Mai 1854.

Müller, königl. Landgerichts Assessor als Vereinskommissär.

Nepomuck Wiedemann, } Vereins-
Martin Fritz, } Vorsteher.

Versteigerung.

Montag, den 29ten d. Mts. Nachmittags 1 Uhr werden im Zink'schen Baurenhofe im Böglins an die Meistbietenden versteigert:

20 Zentner Klee und Grummet — 150 Zentner ganz gutes Heu — 200 Zentner mittelgutes Heu — 100 Zentner Pferdheu und 20 Zentner Pferdgrummet.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, diese Versteigerung in ihren Gemeinden zu eröffnen.

---

300 fl. Vormundschafts-Kapital

sind auf gute Versicherung, zu 4 0/0 verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verloren wurde:

Eine Pincette oder chirurgisches Zänglein. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen dasselbe gegen Belohnung abzugeben ist.

Ottobeurer-Schrannenpreise vom 26ten Mai 1854.

Kern	höchster	33 fl.	52	kr.	mittlerer	33 fl.	11	kr.	niederster	32 fl.	36 kr.
Roggen	höchster	29 fl.	—	kr.	mittlerer	28 fl.	26	kr.	niederster	27 fl.	9 kr.
Gersten	höchster	23 fl.	—	kr.	mittlerer	22 fl.	—	kr.	niederster	22 fl.	— kr.
Haber	höchster	11 fl.	18	kr.	mittlerer	10 fl.	51	kr.	niederster	10 fl.	30 kr.

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 57 kr. Roggen 1 fl. 34 kr. Gersten — fl. 12 kr. Haber — fl. 38 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtare: Semmelbrod zu 2 kr. 6 1/2 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 — Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 — Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 10 — Lth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 22. den 1. Juni 1854.

Verzage nicht und laß den Muth nicht schwinden,
Ein großes Schicksal schreitet durch die Welt,
Das Gute wird sich recht und freudig finden,
Das Schlechte überlebt sich und zerfällt.

Neuffer.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Hebung des Nationalgefühles, insbesonders die Landestrachten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Seine Majestät der König beabsichtigen bei dem nächsten Oktoberfeste einige Gemeinden — etwa zweien oder dreien — welche sich nach amtlichen Zengnissen zumeist, und mit Erfolg um Erhaltung und Wiedereinführung üblicher Landestrachten bemüht haben, nahmhafte Geldpreise mit Denkmünzen zukommen zu lassen.

Es werden daher sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, bis zum 15ten d. Mts. anzuzeigen, was in dieser Beziehung in ihren Bezirken mit Erfolg gethan wurde, oder noch geschehen könnte.

Am 1ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Rückvergütung von Sprunggeldern betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, ungesäumt öffentlich bekannt zu machen, daß alle diejenigen Pferdbesitzer, welche eine Rückvergütung von Sprunggeldern ansprechen wollen, sich am **Freitag, den 23ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr**

hierorts zu melden, und:

1) ein Zeugniß der Beschällstation Memmingen, daß ihre Stute wirklich bedeckt worden sey,
2) ein Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung, daß dieser Sprung erfolglos geblieben sey, und der Produzent sich noch im Besitze dieser Stute befinde mitzubringen haben.

Beigefügt wird, daß das Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung nicht früher als im Monate Juni ausgestellt sein darf.

Am 2ten Juni 1854.

Graf, Landrichter.

Die Verleitgabe des Sommerbieres um den Ganterfatz betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bräuer Johann Keller von Amendingen sein selbst gebräutes Sommerbier um den Ganterpreis, also um 7 kr. per Maaß verleit gebe.

Ottobeuren, den 30ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Vorunterfuchung wegen Diebstahlsvergehen zum Schaden des Bauren Joseph Brüchle von Lachen.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 18ten auf 19ten ds. Mts. wurden dem Bauren Joseph Brüchle in Lachen gestohlen

a) aus der Schupfe: ein Spritzleder von einem Wägelchen, werth 6 fl.,
drei große und fünf kleinere Bohrer, werth zusammen 3 fl. 30 kr.,
drei Stemmeisen, werth 1 fl.,
eine Spansäge, werth 30 kr.,

ein Schneidmesser, werth 30 kr.,
eine Axt, werth 30 kr.,
ein halbrundes Hohleisen, werth 6 kr.,
eine eiserne Holzraspel, werth 6 kr.,

b) aus der Wohnstube: ein Schuh sammt Leisten und der Hausschlüssel.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse bezüglich der entwendeten Gegenstände oder der Diebe schleunigst anher mitzutheilen.

Ottobeuren, am 27ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da die Bauerstochter Veronika Sieber von Legau nach Nordamerika auswandern will, so werden diejenigen, welche Ansprüche an dieselbe zu haben vermeinen, aufgefordert, solche

binnen 14 Tagen á dato

bei unterfertigtem Gerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Am 20ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Bekantmachung.

Künftigen Donnerstag, den 8ten Juni Nachmittags 1 Uhr werden bey Guggenberg 15 Haufen Zimmerspähne und mehrere Klafter Brügel und Stecken öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Die Bezahlung kann sogleich oder bis Jakobi geschehen.

Ottobeuren, am 1ten Juni 1854.

Joseph Schropp,
Zimmer-Meister.

Rindenbad-Eröffnung.

Der Unterzeichnete macht einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß am 10., 11., 17., 18., 24., 25., 29., 30 Juni; und vom 1., 2., 3., 4., 8., 9., 15., 16., 22., 23., 24., 25. Juli; dann vom 26., 27. August und vom 2., 3., 8., 9., 10., 16, 17. September das Rindenbad eröffnet wird; wozu unter Zusicherung guter Bedienung eines zahlreichen Besuches sich bestens empfiehlt

Memmingen, den 1ten Juni 1854.

Joh: Georg Honold
zum Steinbogen.

In Eisenburg ist ein gut gebautes zweistöckiges mit Platten gedecktes Wohnhaus bestehend in: Stube, 3 Kämmern, Küche und 18 Dezimalen Garten beim Hans mit vielen veredelten Obstbäumen besetzt; ist täglich aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Gemeindepfleger in Eisenburg.

Zu kaufen werden verlangt:

Circa 20 Zentner Roggen- oder Veesen-Stroh. Von Wem, sagt Verleger dieses Blattes.

Beherzigungswerthes für Auswanderer.

Der „Staatsanzeiger für Württemberg" theilt das nachstehende Schreiben eines württembergischen Auswanderers mit, das wir seinem ganzen Wortlaute nach wiedergeben, ohne an der fehlerhaften Stylisirung etwas zu ändern. Vielleicht dürfte Einer oder der Andere, der über die Seligkeiten Amerikas, von denen ihm vorgelogen worden ist, der wahrhaften Wohlthaten und Vorzüge seiner Heimath undankbar vergißt, sich nach aufmerksamer Lesung dieses Schreibens doch noch einmal ernstlich besinnen, ob er sich und die Seinigen dem mitunter so furchtbaren Spiele des Zufalls überlassen will. Das Schreiben kömmt aus Buffalo und lautet: „Die Witterung ist so wechsel- und temperaturfällig, daß ich, so alt ich bin, in meinem Leben noch nie so etwas gesehen; in einer Stunde kann ein Sturm kommen mit Schnee und Regen, daß man sich kaum getraut auszugehen, und in ein paar Stunden kann Kälte eintreten, daß es kaum auszuhalten ist, auseinmal nun kann wieder Thauwetter eintretten. Die schnelle Witterungsfälle sind schuld, daß man mit Kopfschmerzen, Schnupfen, Halsweh u. s. w. belästigt wird. Amerika ist nicht so schön, wie man es beschreibt und bemalt, es hat seine Mängel und Noth weit größer als Deutschland. Jeder schreibt, es geht mir gut, er habe dieß und jenes, und am Schluß, wenn sie, die Deutschen, nur das Fleisch und Brod hätten, welches sie nicht essen mögen. Das sind die Deutsch-Amerikaner, welche dennoch oft nicht weiter Geldvorrath haben, als für ein oder zwei Tage. Geht ihnen dann die Arbeit aus, was häufig der Fall ist, daß der Meister am Abend kommt, und sagt, ich brauche dich nicht mehr, dann kann man gehen und sich anderswo um Arbeit umsehen, was im Winter sehr schwer zu bekommen ist, indem da Tausende von Arbeitsuchenden herumlaufen, alsdann werden Schulden

gemacht, wenn man Kredit hat, und hernach hat man wieder vollauf zu thun, wenn man wieder Arbeit erhält, seiner Schulden los zu werden. Es gibt allerdings Ausnahmen, denn sonst würde ich in der nämlichen Kategorie stehen, was, Gott sey's gedankt, nicht der Fall ist. Ich habe am ersten Tage, als ich hieher kam, gleich Arbeit bekommen, aber blos bei einem Stohrer Kaufmann Wolle gesackt. Ich habe dort in 2 1/2 Tag 2 1/2 Thaler verdient; am andern Tage kam ich in eine Maschinenfabrik zu Amerikanern, welche aber alle englisch sprechen, es geschieht mir sehr schwer, weil ich von ihrer Sprache nichts verstand, und sie nichts von meiner; blos durch ein fleißiges Arbeiten behielt man mich und ich bekomme 2 1/2 Thlr., ein schönes Geld für Deutschland, aber für Amerika sehr wenig. Ich würde sehr viel zu thun haben, wenn ich mit Dir (der Brief ist an seine Frau gerichtet) hier wohnen würde, warum? die Lebensmittel sind sehr theuer, Fleisch kostet nach deutschem Geld pr. Pfd. 12, 15 bis 18 kr., 100 Pfd Mehl kostet 11 fl. 12 — 15 kr., Kartoffeln verhältnißmäßig auch theurer, als in Deutschland, denn hier zu Land kann mit 1 Thlr. weniger gekauft werden, als in Deutschland für 40 kr. Bier kostet ein Glas 4 1/2 kr., von welchen 12 auf eine Maaß kommen, anderen Getränken frage ich nicht nach, weil ich sonst nichts trinke, als hie und da ein Glas Bier; nichts ist wohlfeiler, als Kaffee und Zucker, und doch trinkt man ihn schlechter, als in Deutschland. Was mich anbelangt, so verdiene ich ein schönes Geld, es bleiben mir in 7 bis 8 Wochen 100 fl. freies Geld, wenn nichts besonders vorfällt. Wenn es mit meiner Gesundheit so fortgeht, ist hier meines Bleibens nicht, und wenn ich jeden Tag 100 fl. verdienen könnte, will aber das Frühjahr und den Sommer abwarten, vielleicht kommt es besser, daß ich doch Hier bleiben kann, jedenfalls bleibe ich bis Spätjahr, wenn nicht der Zufall oder die Vorsehung mir das Lebenslicht ausbläst, und den Weg in die alte Welt abschneidet, und zu einer noch neuern bahnt! Bleibe ich hier, so sende ich Dir 4 — 500 fl. auf einmal, da man weniger davon liegen zu lassen hat; 150 fl. habe ich jetzt frei. Ich habe schon so vieles gesehen, Schönes und Gutes, Wüstes und Schlechtes. Nur um einen Begriff von der Verdorbenheit zu machen, füge ich bei, daß hier, wo ich bin, in der Woche zwei bis dreimal Feuer ausbricht, doch ich bekümmere mich so wenig darum, daß ich, so lange die Wände, zwischen welchen ich stehe oder liege, nicht warm werden, nicht umsehe. Unlängst brach Feuer bei meinem Nachbar aus, ich lag zu Bette und bin nicht einmal aufgestanden, um nur hinauszuschauen, denn Stehlen, Rauben, Morden und Zünden ist hier an der Tagesordnung. Ich wurde an den Weihnachtsfeiertagen auch bestohlen, das Geld unter dem Kopf im Schlafzimmer hervorgezogen, mein Schlüssel zum Koffer, das Messer, welches ich mit habe, einen Spiegel, Kamm und Bürste, und dazu 8 Tage nicht arbeiten, wodurch bei mir 35 fl. verloren gingen, schöne Weihnachten! Es ist hier in jeder Werkstätte die Manier, daß einem die Hälfte vom Lohne inne behalten wird. Beim Austritt, oder wenn das Jahr herum ist, wird vollständig ausbezahlt, wenn man das Glück hat, bei einem Yankee (Amerikaner) zu arbeiten. Die Deutsch-Amerikaner machen hierin, eine Ausnahme, nämlich sie betrügen einen, und wenn man Klage führt, so hat man keine Rechtshilfe zu gewarten. So gehen die Dinge und der Lauf des so viel gepriesenen Landes, wo alles auf Spuck, Lug und Trug ausgeht, denn der Loffer das ist in Deutschland der Marktsteher oder derjenige, welcher in Kneipen herumliegt und Karten spielt. Diese und die Reichsten gehen Hand in Hand, um arme Emigranten hinzuhalten, den letzten Heller aus der Tasche zu saugen, wenn sie die gefahrvolle Reise beendigt haben und vom Abgrund des Todes befreit, in der größten Hoffnung landen, glaubend, ihr Glück sei jetzt gewiß, während es erst jetzt recht angeht. Da kommen die Landsleute, grüßen einen wie Bruder und Schwester, ohne sie nur einmal gesehen zu haben, drücken einem die Hand so warm, daß es einem in der Seele wohl thut, wenn man von einem Pack Kisten entlassen wird, in welchem man wie lebende Waare behandelt wird, nämlich wie das Vieh. Ich möchte jedem Auswanderer empfohlen haben, es genau zu überlegen, was man thut oder thun will, nicht so leichtsinnig daran gehen und meinen, wenn man nur in Amerika sei, dann habe er Alles, gebratene Tauben kommen von selbst, Reh und Hirsch springen im Ueberfluß im Land herum, das ist alsdann nicht so Land genug! Aber das haben die Spekulanten, wenn sie keinen hohen Preis erzielen, angekauft; da das meiste Wald ist, auch abgehauen, aber sämmtliche Stumpen liegen noch drauf; ich habe auf meiner Reise nicht 10 Farmen gesehen, wo das bebaute Land von Waldstumpen rein ist. An Wild ist nicht zu denken, ich würde auf 800 Meilen keinen Hasen finden. Kommt man weiter im Westen nach Michigan, findet man noch unvermessenes Land im Ueberfluß, welches aber vor den Indianern nicht geschützt ist erst kurz haben sie die Weißen überfallen, alles gemordet, was nicht fliehen konnte, ihr Vieh weggetrieben. Vorige Woche sind mehrere Tausende in New-Orleans gelandet, um von dort aus auf Mississippistrom in das Innere Nordamerikas zu gehen, dort eingefroren, kurz indem sie unter freiem Himmel im Wald ohne Lebensmittel von Kälte und Hunger geplagt, und überdieß noch von dem erbarmungsvollen Gast der Cholera heimgesucht, nach Berichten beinahe schon zur Hälfte den Entbehrungen unterlegen. Eine Probe lehrt, daß man Geld braucht: Ein Mann von dort miethete einen Wagen mit Pferd, 70 Meilen weit zu fahren. Dieß kostete 70 Thlr., deshalb braucht man Geld nicht nur zur Ueberfahrt, sondern auch um in das Innere zu reisen. Für die Kost kostet ein Tag 1 Thlr., dann die Fahrkosten, welche auch hoch im Preise stehen, eine Probe von mir selbst. Als ich in New York ankam, hatte ich noch 65 fl. nach viermaligem Uebernachten und 800 Meilen Fahren 53 fl. Da überlaufen einem die Augen, ohne nur zu wollen. Der Amerikaner ist nicht derjenige, welcher nur einmal die Thüre umsonst öffnet. Ich und Sch. akkordirten bis Cleveland per Eisenbahn für den Mann zu 7 Thlr., 40 Pfd. Uebergewicht 1 1/2 Thlr., in Buffalo angekommen wurden wir ausgeladen, und auf ein Dampfboot gebracht, das machte mir 1 Thlr. Unkosten, während ich per Eisenbahn frei gewesen wäre, ich wollte 1 oder 2 Thaler verlieren und hier bleiben, umsonst. Dort in Cleveland fand ich keine Arbeit, weil alles englisch spricht und ich dieses nicht kann, so ging ich wieder 240 Meilen retour auf dem See, wo es schon mehr Schiffe gekostet hat, als auf der hohen See. Die Unterhaltung und das gesellige Leben ist so abgeschmackt und trocken, daß ich Sonntags vor Langeweile beinahe sterbe, denn an nichts kann ich Unterhaltung

finden, als an Werktagen bei meinem Geschäft. Das sind die Vortheile von dem gelobten Land, von welchem jeder so gut schreibt und noch mehr Leute herüberlockt, um sich blos von ihnen zu bereichern und sie auszuziehen. Jetzt kommt ein Pröbchen von einem Württemberger, einem Schreiner aus Nagold, schon 9 Jahre im Land, hat ein Wohnhaus, schreibt seiner Mutter und 2 Geschwister, sie möchten kommen, daß sie es recht gut haben werden, statt gut zu haben, haben sie es schlecht, von dem wohlhabenden Sohn und Bruder nicht einmal aufgenommen, müssen sie im Wirthshaus bleiben, bis sie aus Zufall Arbeit bekommen haben, und die Mutter jetzt im Spital krank liegt. Das ist der gute Inhalt der amerikaner Briefe: Hilf Dir selbst."

Lotto.

In der Nürnberger Ziehung wurden gezogen:

1. 58. 34. 17. 50.

Schneidergesell. Aber, Meister, das ist doch nicht recht, wie Ihr neulich dem Herrn Grafen den Mantel gemacht, habt Ihr zwei und eine Vierteltelle Tuch zurückbehalten, da müßet Ihr Euch doch ein Gewissen draus machen. —

Meister. Ein Gewissen? Bist nicht gescheidt! Ein Paar Hosen mache ich mir d'raus.

„Was habt ihr denn heute für einen Streit und Getöse?" fragte ein Vater in die Kinderstube tretend. — „Ach nichts," antwortete der Knabe, „ich und Minchen spielen nur Mann und Frau."

Charade.

Die beiden Ersten voll und ohne Falten
Die beiden Andern, wenn sie Wort nur halten
Sind zu der Carneval die besten Zwei.
Doch hüte dich, daß nicht, von deinem Glanze
Gelockt, zu nah dir komme das Ganze:
Nur gar zu gerne stellt sich's ein dabei.
(Auflösung folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 1. Juni 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 30. Mai 1854. höchster		mitterrer		niederster		Kempten, den 24. Mai 1854. höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	36	55	36	3	35	10	35	11	34	39	34	—	33	54	33	3	32	44
Roggen.	31	30	30	45	30	—	30	35	29	59	28	15	28	51	28	10	27	14
Gerste.	23	15	23	15	23	15	24	48	24	8	23	41	22	25	21	31	20	44
Haber.	11	34	10	57	10	28	11	13	10	48	10	21	11	12	10	51	10	7

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 2 fl. 52 kr. Roggen 2 fl. 19 kr. Gersten 1 fl. 15 kr. Haber — fl. 6 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 — Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 7 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 8 3/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 9 1/4 Lth.

Preise der nicht taxirten Viktualien.

Schmalz das Pfund	26 kr. — hl.	11 Stück Eier	8 kr. — hl.
Butter „ „	24 kr. — hl.	Der Vierling Kartoffeln	— kr. — hl.
Seife „ „	19 kr. — hl.	Der Zentner gutes Heu	1 fl. 3 kr. — hl.
Kerzen „ „ Gegossene 27 kr. gezog.	26 kr. — hl.	Der Zentner Pferd-Heu	— fl. 42 kr. — hl.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt

Donnerstag № 23. den 8. Juni 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Vom

Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wurde die unliebe Wahrnehmung gemacht, daß die Ruhebänke, Tischchen ꝛc. ꝛc., welche zur Annehmlichkeit der Spaziergänger in dem freundlichen Bannhölz'chen vom hiesigen Verschönerungsvereine hergerichtet und unterhalten werden, nicht selten auf eine höchst muthwillige und rohe Weise zerstört werden, und es ist die Vermuthung entstanden, daß dieser Frevel von jungen Leuten während des vor- oder nachmittägigen Gottesdienstes ausgeübt wurde.

Da die Unterhaltung der so viele Annehmlichkeit gewährenden Spaziergänge dem Verschönerungsverein viele Kosten verursacht, so kann eine solche ebenso rohe als undankbare Handlungsweise nicht ungeahndet gelassen werden, und es wird daher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wachsamkeit über die Anlagen im Bannholze von nun an verschärft, und die Gendarmerie zu deren Uiberwachung requirirt worden ist, endlich daß die muthwilligen Beschädiger strenge Strafe nach Umständen selbst körperliche Züchtigung zu erwarten haben, dem Anzeiger aber eine Belohnung von 1 bis 2 fl. zugesichert wird.

Die Gemeinde-Vorsteher von hier und den umliegenden Gemeinden haben diese Anordnung ungesäumt öffentlich bekannt zu machen.

Am 6ten Juni 1854.

Graf, Landrichter.

Die Verhältnisse des Aufenthalts in München betr.

Vom

Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Seit vielen Jahren verlegen unbemittelte Personen, welche in München nicht heimathberechtigt sind, insbesondere aus der Klasse der Quieszenten und der Hinterlassenen von Staatsbedinsteten ihren Wohnsitz nach München, in der Meinung die Preise der Lebensbedürfnisse daselbst wohlfeiler als anderswo zu finden, theilweise auch in der Hoffnung durch irgend einen Erwerb einen erleichterten Unterhalt zu erlangen.

Inzwischen haben in München die Preise aller Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnungen eine Höhe erreicht, welche den Preisen in den meisten andern Orten des Landes nicht nachsteht, ja sie größtentheils übersteigt, und ebenso ist das Verhältniß der Erwerbsuchenden zur Erwerbgelegenheit in München bei den meisten Geschäften viel weniger günstig als anderwärts.

Damit nun diejenigen, welche ihren Wohnsitz nach München verlegen wollen sich nicht durch falsche Hoffnung zur Verwirklichung ihrer Absicht verleiten lassen, wird in Folge hoher Regierungsausschreibung vom 18ten dieß auf die vorerwähnten Verhältnisse aufmerksam gemacht.

Dabei ist zu bemerken, daß Quiescenten und Hinterlassene von Staatsbedinsteten, welche ihren Wohnsitz in München nehmen, ohne daselbst heimathberechtigt zu seyn, und dann um Unterstützung aus Staatsmittelu bitten, sich selbst beizumessen haben, wenn bei der Würdigung ihrer Unterstützungsgesuche der Umstand nicht ausser Berücksichtigung gelassen wird, daß sie sich freiwillig der Gelegenheit eines billigern Lebensunterhalts und einer bessern Erwerbsgelegenheit begeben haben.

Am 27ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Abgabe der Armuthszeugnisse zur Erlangung der Militär-Entlassungsscheins der Alters-Klasse 1831 und 1832 betr.

Vom

Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, in ihren Gemeinden ungesäumt bekannt zu machen, daß diejenige notorisch arme Conscribirte, welche aus der Altersklasse 1831 zurückgestellt worden, und jene, welche das Loos nicht mehr traf, sodann diejenigen der Altersklasse 1832 welche als untauglich befunden wurden, zur Erlangung ihrer Militär-Entlassungsscheine bis längstens Samstag, den 17ten d. Mts, die betreffenden Formularien zu Armuths-

zeugniße dahier abzuholen, und ausgefüllt binnen 8 Tagen wieder einzusenden haben.

Ottobeuren, den 5ten Juni 1854.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Das Auffinden einer unbekannten todten Mannsperson im Saahlflusse betr,

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, ungesäumt in ihren Bezirken nachzuforschen, ob eine Person vermißt wird, auf welche die Beschreibung in dem hohen Regierungs-Ausschreiben vom 29ten v. Mts. (Kreis-Amts-Blatt Nro. 45. S. 609) paßt, vermist wird, und eintrettenden Falles bis zum 24ten d. Mts. Anzeige anher zu erstatten.

Am 6ten Juni 1854.

Graf, Landrichter.

Erhart ca. Göser wegen Hypothek-Zinsen betr.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden am Dienstag den 20ten ds. Mts. Vormittags 9 Uhr zwei zu 106 fl. geschätzte Pferde öffentlich gegen Baarzahlung an den Meistbietenden in der Behausung des Januar Göser zu Wolferts verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen sind.

Ottobeuren, am 1ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Söldnerssohn Johann Georg Hasel von Memmingerberg hat sich freiwillig der Curatel unterworfen, und wurde für denselben der Gemeinde-Vorsteher Kutter von dort aufgestellt, ohne welchen keine rechtsverbindliche Handlungen mit Georg Hasel eingegangen werden können.

Ottobeuren, am 26ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Fleischtaxe für den Monat Juni betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Juni folgende Fleisch-Preise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	. .	12 kr.
Rindfleisch	„ „	. .	10 „
Kalbfleisch	„ „	. .	10 „
Schweinfleisch	„ „	. .	16 „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1.) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2.) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Ottobeuren, am 1ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekantmachung.

Der Nagelschmiedgeselle Jakob Streng von Attenhausen will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung diesseits anzumelden.

Ottobeuren, am 3ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das in einem Hause mit Hofraum, in einem Gärtchen und einer Hausbaindt bestehende, auf 550 fl. geschätzte Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Magdalena Wintergerst von Schrattenbach nach den Bestimmungen des §. 64. des Hipoteken Gesetzes vom 1ten Juni 1822 und der §§. 90 — 102 der Prozeß Novelle vom 17ten November 1838 gerichtlich versteigert, wozu hiemit auf

Dienstag, den 27ten Juni d. Jrs. Nachmittags 2 Uhr

in Schrattenbach Tagsfahrt anberaumt wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Vermögen auszuweisen haben und die

Kaufsbedingungen am Versteigerungstage werden bekannt gegeben werden.

Am 29ten Mai 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

---

100 fl. Vormundschafts-Kapital

sind zu 4 Prozent auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Einlagen zur IX. Jahres-Gesellschaft der **Renten-Anstalt** können bis zum Schlusse des Jahres 1854 sowohl bei der Bank selbst als bei den Agenten gemacht werden, und es erhalten die in den Monaten **Mai** und **Juni** Eintretenden noch die in der Bekanntmachung vom 30. Januar l. Js. ausgesprochene Zinsvergütung von 1 resp. 1½ Prozent.

Die **Lebensversicherungs-Anstalt** der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu andern Zwecken, ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrentenversicherungen** können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, am 8. Mai 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 26ten Mai 1854.

J. Rothenfelder, Bankagent.

Geburt-, Sterb-, und Trauungs-Anzeigen

in der Pfarrei Ottobeuren

im Monat Mai.

Geboren: Den 1., Philipp, d. V.: Joseph Riegg, Söldner in Guggenberg. — Den 4., Crescentia, d. V.: Georg Jehle, Söldner von Ottobeuren. — Den 7., Michael, d. V.: Joseph Maurus, Sailermeister von Ottobeuren. — Den 7., Johann Baptist, d. V.: Joseph Wespi, Schweitzer von Ottobeuren. — Den 12., Maria, d. V.: Anton Schaber, Maurer v Schrallen. — Den 24., Franz Sales, d. V.: Michael Eichele, Bäckermeister von Ottobeuren. — Den 25., Aloys, d. V.: Georg Schalk, Söldner von Unterhaslach.

Gestorben: Den 5., Crescentia, Kind des Bauers Joh. Grimm von Guggenberg, 26 Wochen alt, an Gichtern. — Den 6., Hildegard Grimm, Söldnersgattin von Ottobeuren, 70 Jahre alt, an Unterleibsverhärtung. — Den 9., Joseph Welte, Pfründner von Stephansried, 56 Jahre alt, an Unterleibs-Entzündung. — Den 10., Rosina, Kind des Söldners Matth. Martin von Betzisried, 11 Wochen alt, an Gichtern. — Den 11., Joseph, Kind des Söldners Joseph Wölfle von Betzisried, 18 Wochen alt, an Gichtern. — Den 11., Joseph Benedikt, Kind des Webermeisters Matthäus Rinderle von Ottobeuren, 7 Jhre, 5 Monate alt, an Abzehrung. — Den 12., Genovefa Benni, Seilersgattin von Ottobeuren, 51 Jahre alt, an Wassersucht. — Den 14., Franz Xaver, Kind des Bauers Michael Schneider v. Langenberg, 23 Wochen alt. — Den 29., Maria, Kind des Söldners Sylvest Abröll von Betzisried, 1 Jahr, 7 Monate alt, an Gichtern. — Den 29., Joseph, unehelich, 8 Wochen alt, an Abzehrung.

Getraut: Den 1., Franz Sales Koster, verwittw Söldner von Brüchlins mit Jungfrau Theresia Meßner von Lobach, der Pfarrei Seeg bei Füssen. — Den 1., Michael Bartenschlager, Bauerssohn von Breitenbrunn mit Jungfrau Maria Zettler, Bauerstochter von Eheim, angehende Bauersleute in Eheim. — Den 2., Tl. Hr. Dr. Thomas Götz, kgl. Gerichtsarzt in Wertingen mit Fräulein Wilhelmine Deyerl, kgl. Rentbeamtens Tochter von Ottobeuren. — Den 15., Leonard Mayr, angehender Bauer in Eheim mit Jungfrau Magdalena Albrecht, Bauerstochter von Oberhaslach. — Den 16., Joseph Maurus von Berg, der Pfarrei Böhen, angehender Söldner in Leupolz mit Jungfrau Zäzilia Schmidutz von Bossarts. — Den 22., Franz Sales Königsberger, verwittw. Söldner in Guggenberg mit Maria Anna Honnes, Bauerstochter von Gronau, der Pfarrei Erisried.

Zur Brodbereitung.

München. Einige Versuche über Brodbereitung und Brodverbesserung, welche Herr Professor von Liebig anstellte, haben zu dem Ergebniß geführt, daß frisch bereiteres Kalkwasser das einzige wirksame und unschädliche Mittel ist, um die Beschaffenheit des Roggen- und gemischten Brodes (Komißbrod, Hausbrod) auch bei geringen Mehlsorten zu verbessern. Auf 5 Pfund Mehl wird beim Eintragen ein Pfund oder Schoppen Kalk gesät-

tigtes ganz klares Kalkwasser zugesetzt, zuerst das Kalkwasser, dann das zur Taigbildung nöthige gewöhnliche Wasser, bei frischem Sauertaig nimmt man etwas weniger, bei altem etwas mehr Kalkwasser. Durch das Kalkwasser wird die Säurebildung in Brodtaig, und damit in Schwarzbrod, eine Hauptursache von Verdauungsstörungen bei empfindlichen Personen, und der einzige wahre Grund beseitigt den man für die leichtere Verdaulichkeit des Weißbrodes anführen kann.

Der bayerische Hagelversicherungsverein.

München, den 25. Mai. In der jüngsten Landrathssitzung von Oberbayern wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der bayerische Hagelversicherungsverein in den letzten Jahren die bescheidensten Erwartungen weit hinter sich gelassen habe, überhaupt kein ersprießliches Gedeihen hoffen lasse, ohne großen Zuschuß aus der kgl. Staatskasse, welcher wohl kaum geleistet werden dürfte, und deshalb die Zulassung fremder Assekuranzen, welche mit einem Grundkapitale versehen sind, wie z. B. die Gesellschaften zu Kölu, Magdeburg, Erfurt, ꝛc. zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen dringend geboten sei.

Diese Ansicht, welche nur auf die Resultate der Wirksamkeit des bayerischen Hagelversicherungsvereins von 1852 und 1853 gestützt ist, erfordert im Interesse dieses wohlthätigen Instituts eine Berichtigung, welche aus zuverlässigen Quellen geschöpft, hiemit gegeben wird.

Durch eine Vergleichung der Wirksamkeit des bayer. Vereins mit jener der fremden Gesellschaften wird die Unrichtigkeit der aufgestellten Behauptung am ehesten und sichersten augenfällig.

Der im Jahre 1833 für den damaligen bayer. Isarkreis gegründete Hagel-Assecuranzverein zählte im genannten Jahre 1529 Mitglieder. Im Jahre 1840 wurde diese Anstalt in einen Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern umgewandelt, und hatte in diesem Jahre 7879 Mitglieder.

Die damals bestehenden Statuten wurden verbessert, der in den Jahren 1840, 41 und 1842 von den Agenten eingeschätzten Schaden vollständig vergütet, und im Jahre 1843, neunzig Prozente bezahlt.

Das furchtbare Schauerjahr 1844, in welchem ein einziges Hagelwetter (am 28. Juni) den 14ten Theil von Bayerns Fluren total verwüstete, sowie die nicht minder argen Schauerjahre 1846, 1848 und 1852, die einen Schaden von 448,450 fl. entzifferten, schlugen dem Verein allerdings tiefe Wunden, die um so weniger so schnell schon vernarben konnten, da sich gerade in dem nachfolgenden Jahre 1853 nicht die vorausgesetzte und wünschenswerthe Theilnahme kund gab, vielmehr die Zahl seiner Mitglieder auf 4417 herabgesunken war. — Zu diesem ungünstigen Zahlenverhältniß kam nun überdieß in dem erwähnten Jahre ein beträchtlicher Gesammtschaden, der sich auf 142,665 fl. belief. Es war dieß für den Verein das unglücklichste und mißlichste Jahr seit seinem Bestehen.

Die Vereinsmittel reichten nun freilich nicht hin, einen solchen Schaden vollständig zu vergüten Der Verein hat jedoch die satzungsmäßige Vergütung geleistet, nämmlich die eingegangenen Versicherungsbeiträge, welche nach Abzug der Verwaltugskosten vorhanden waren, hiezu verwendet, sohin 11,170 fl Entschädigungan die Betheiligten bezahlt, ein Ergebniß, welches bei einer so umfangreichen Beschädigung im Gegenhalte zu den geringen Beiträgen immer noch eine wohlthuende Hilfe für den geschlagenen Landmann ausmachte, weßhalb denn gerade aus solchen Gegenden neuerdings die meisten Anmeldungen zum Beitritt erfolgen.

Erwägt mann nun, daß der seit 18353 bis 183 inkl. konstatirte Schaden 1,668,744 fl. beträgt, und daß der Verein 797,668 fl. als Entschädigung leistete, so ergiebt sich ein durchschnittliches Resultat von circa 50 Proz. bezahlter Entschädigung, immer so viel, wie keine auswärtige Assekuranz unter gleichen ungünstigen Umständen bei gleicher Hagelgefährlichkeit geleistet hat.

Aus dem mißlichen Verhältnisse des Jahres 1853 ist also kein gültiger Schluß auf den Werth und die Leistungsfähigkeit des Vereins im Allgemeinen zu ziehen.

(Fortsetzung folgt.)

100 fl. Kirchenstiftungs-Kapital
sind auf gute Versicherung zu 4 0/0 verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blatts.

Ottobeurer - Schrannenpreise vom 8ten Juni 1854.

Kern	höchster	40 fl.	2 kr.	mittlerer	39 fl.	5 kr.	niederster	37 fl.	53 kr.
Roggen	höchster	32 fl.	30 kr.	mittlerer	32 fl.	— kr.	niederster	31 fl.	— kr.
Gersten	höchster	— fl.	— kr.	mittlerer	— fl.	— kr.	niederster	— fl.	— kr.
Haber	höchster	11 fl.	32 kr.	mittlerer	10 fl.	54 kr	niederster	10 fl.	20 kr.

Aufschlag: Kern 3 fl. 2 kr. Roggen 1 fl. 15 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. —kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 3 kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 — Lth. — Weißbrod v. Kern - Mehl zu 2 kr. 7 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 7 6/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 8 5/8 Loth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Freitag № 24. den 16. Juni 1854.

Die Frau im Haus, die selber wacht,
Aus einem Heller zehen macht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die allgemeine deutsche Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zu München betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Zur Aufrechthaltung und Förderung der öffentlichen Sicherheit während der allgemeinen deutschen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zu München vom 15ten Juli bis 15ten Oktober l. Jrs. darf nach hoher Regierungs-Ausschreibung vom 2|12ten d. Mts. sicherheitsgefährlichen Individuen, Bettlern, Musikanten und allen denjenigen Personen, von denen ein Mißbrauch zu besorgen stände die Reise nach München nicht gestattet, und denselben keine Reiselegitimation dahin ausgestellt werden.

Damit nun Personen niedern Standes bei sonst ungetrübtem Leumund nicht in Gefahr kommen, dem landstreichenden Gesindel beigezählt, und als solches behandelt zu werden, haben sich dieselben während der Industrie-Ausstellung für die Reise nach München jedesmal mit Reisevorweisen zu versehen.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diese Anordnung ungesäumt in ihren Bezirken öffentlich zu verkünden.

Am 14ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird untenstehend das Ergebniß der für die Abgebrannten von Hammelburg von den Gemeinde-Vorstehern veranstalteten Hauskollekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch sich der Mildthätigkeitssinn der Amtsuntergebenen Ottobeurens wieder auf eine recht glänzende Weise bewährt hat, was wohlgefällige Anerkennung verdient.

Am 15ten Juni 1854.

Graf, Landrichter.

1)	Amendingen	3	fl. 9	kr.
2)	Arlesried	7	„ 54	„
3)	Attenhausen	3	„ 6	„
4)	Benningen	5	„ 54	„
5)	Böhen	13	„ 18 1/2	„
6)	Betzisried	1	„ 45	„
7)	Buxheim	5	„ 12	„
8)	Daxberg	2	„ 12	„
9)	Dietradried	4	„ —	„
10)	Egg a|G.	4	„ 42	„
11)	Eisenburg	1	„ 22	„
12)	Engetried	2	„ 23	„
13)	Erkheim	5	„ 43	„
14)	Frechenrieden	5	„ 14	„
15)	Frikenhausen	3	„ 9	„
16)	Gottenau	2	„ —	„
17)	Guggenberg	5	„ 30	„
18)	Günz	2	„ 48	„
19)	Haitzen	3	„ 6	„
20)	Hawangen	3	„ 1	„
21)	Holzgünz	3	„ —	„
22)	Lachen	7	„ 29	„
23)	Lannenberg	1	„ 58 1/2	„
24)	Lauben	6	„ 16	„
25)	Memmingerberg	10	„ —	„
26)	Niederdorf	1	„ 48	„
27)	Oberegg	2	„ 38	„
28)	Ollarzried	3	„ 9	„
29)	Ottobeuren	6	„ 13	„
30)	Rettenbach	3	„ 33	„
31)	Schlegelsberg	2	„ 15 1/2	„
32)	Schwaighausen	1	„ 12	„
33)	Sontheim	6	„ 6	„
34)	Steinheim	10	„ 18	„
35)	Trunkelsberg	3	„ 36	„
36)	Ungerhausen	2	„ 12	„
37)	Unteregg	8	„ —	„
38)	Westerheim	4	„ 9	„
39)	Wieneden	—	„ 42	„
40)	Wolfertschwenden	6	„ 48	„
	Summa:	177 fl.	4 kr.	

Curatel-Bestellung über den ledigen Kupferschmiedgesellen Sebastian Eberle von hier betr.

Curatel-Bestellung.

Der ledige Kupferschmiedgeselle Sebastian Eberle von hier hat sich freiwillig unter die Curatel des Weinwirths Max Lerner von da begeben, und kann daher ohne Wissen und Willen des Letztern keinerlei Rechtsgeschäfte mehr giltig vorgehen.

Etwaige Gläubiger desselben haben ihre Ansprüche an Eberle am Samstag den 1ten Juli d. Jrs. Morgens 8 Uhr bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Ottobeuren, am 7ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Dr. Barth ca. Horber pcto. deserv.

Bekanntmachung.

Die in rubrizirter Sache durch Verfügung vom 17ten v. Mts. auf den 17ten ds. Mts. angesetzte Versteigerungstagsfahrt unterbleibt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ottobeuren, am 8ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen des Privatier Johann Georg Vogler in Memmingen gegen den Lammwirth Joseph Küchler in Ottobeuren wegen Hypothek Kapitals-Zinsen werden im Exekutionswege am

Freitag, den 7ten Juli d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

im Lammwirthshause zu Ottobeuren an den Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden verschiedene Brauerei- und Oekonomiegeräthe, ein Pferd, eine Kuh, circa 60 Zentner Heu, 14 Stück große Lagerfässer ꝛc. ꝛc. wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Ottobeuren, am 7ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Verschollenheitserklärung.

Nachdem auf die unterm 5ten September 1853 erlassene Ediktalladung weder der Bauernsohn Franz Xaver Waibel von Maggmannshofen noch eine Descendenz desselben sich gemeldet, und auch auf die am 16ten Jänner 1854. zur Vertheilung des Vermögens des Franz Xaver Waibel erfolgte Ediktalcitation des Michael Waibel oder einer Descendenz desselben Niemand von der geladenen Partei erschienen ist, so hat das unterfertigte Gericht zur Verwirklichung der bei den beiden Ediktalladungen angedrohten Rechtsfolgen beschlossen, den Franz Xaver Waibel als verschollen zu erklären, und dessen Vermögen an die Seitenverwandten ohne Rücksicht auf Michael Waibel und eine allenfallsige Descendenz desselben kautionsfrei zu verabfolgen, was hiemit eröffnet wird.

Grönenbach, am 31ten Mai 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Todeserklärung des vermißten Soldaten Joh. Michael Grauer von Ebersbach betr.

Ediktalladung.

Der ledige Söldnerssohn Johann Michael Grauer von Ebersbach, geboren am 24ten April 1786, welcher als Fuhrwesenssoldat des k. 1en Artillerie-Regiments den russischen Feldzug mitmachte, wird seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe oder seine allenfalls eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte zu melden oder Nachricht von dem Aufenthalte zu geben, widrigenfalls Johann Michael Grauer nach den Bestimmungen des hierorts geltenden Kempterstatutarrechtes für todt erklärt, und das auf dem Anwesen seiner Geschwisterte versicherte Elterngut im Hypothekenbuche gelöscht werde.

Am 2ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Obergünzburg.

Der Königliche Landrichter:

Stöger.

Den Jahrtag des Gewerbs-Vereines der Schneidermeister betr.

Bekanntmachung.

Am Montage, den 19ten Juni d. Jrs. Vormittags 10 Uhr wird der Jahrtag des Gewerbs-Vereines der Schneidermeister im Gasthause zum Adler dahier abgehalten werden.

Hiezu sind alle Vereinsmitglieder bei Meidung

von 1 fl. 30 kr. Strafe für das Ausbleiben eingeladen.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, den betheiligten Vereinsmitgliedern in ihren Bezirken dieses zu eröffnen.

Ottobeuren, am 8ten Juni 1854.

Müller, k. Landgerichts Assessor.
Bernard Raich, } Vereins-
Bernard Held, } Vorsteher.

Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Rechnungs-Abschluß von 1853.

Grundkapital	Fl.	5,250,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1853 (excl. der Prämien für spätere Jahre	„	2,358,822. 7
Prämien-Reserven	„	3,767,502. 36
	Fl.	11,276,324. 43
Versicherungen in Kraft während des Jahres 1853 . . .	„	1,120,841,939. —

Memmingen, den 29ten Mai 1854.

Clauß,
Agent für Memmingen, dann die Landgerichte Babenhausen, Grönenbach, Illertissen und Ottobeuren.

Das Rindenlohschwitzbad zur Dörrhütte dessen Wirksamkeit längst rühmlichst bekannt ist, wird an nachbenannten Tagen eröffnet sein:
am 17., 18., 24., 25., 29., 30. Juni; dann am 1., 2., 3., 4., 8., 9., 15., 16., 22., 23., 24., 25., 26. Juli.

Der Unterzeichnete gegenwärtige Besitzer desselben, ließ die Räumlichkeiten kürzlich mit bedeutenden Kosten angemessen restauriren, ladet zu geneigtem Besuche höflichst ein, pünktliche, billige und solide Bedienung versichernd.

Memmingen, den 15ten Juni 1854.

Bernhard Sigmund Heckel,
Webermeister.

Verlaufen hat sich:

Donnerstag, den 8ten d. Mts. unweit dem Schweinwald ein 1¼ Jahr altes weisses Kuhkälble. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen dasselbe gegen Belohnung abzugeben ist.

Dank-sagung.

Für die große und innige Theilnahme von nah und ferne, bei der Beerdigung wie Trauergottesdienste unserer theuren unvergeßlichen Tochter und Schwester

Theresia Brüchle,

Kaufmanns-Tochter,

danken wir Allen recht herzlich, und empfehlen die Verblichene deren frommen Gebete, uns aber fernerem gütigen Wohlwollen.

Obergünzburg, den 6ten Juni 1854.

Walburga Brüchle, Mutter,
Georg Brüchle, } Brüder.
Kaspar Brüchle, }

Der bayerische Hagelversicherungsverein.

(Fortsetzung.)

Was nun dagegen die Wirksamkeit der angeführten ausländischen Vereine betrifft, so hat sich:

1) die Kölner-Hagel-Versicherungsgesellschaft erst im November 1853 konstituirt, und muß sohin der Erfolg ihrer Thätigkeit jedenfalls erst abgewartet werden.

2) Dasselbe gilt von der Magdeburger-Gesellschaft, deren Statuten erst im April dieses Jahrs sanktionirt wurden.

3) Der Erfurter Verein hat im Jahre 1853 eine volle für den Beitritt festgesetzte Prämie nacherhoben, und gleichwohl nur 50 1/4 Prozent vergütet.

4) Die Leipziger Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft mußte in demselben Jahre, um die statutenmäßige volle Entschädigung leisten zu können, einen Nachschuß von nicht weniger als 214 Proz., d. i. 195,813 1/2 Thaler zu der bereits bezahlten einfachen Prämie von 91,020 Thlr. erheben, ungeachtet sie ihren Reservefond von 70,000 Thlr. bis auf 17,000 Thlr. erschöpft hatte.

5) Die Saxonia in Bautzen vergütete nur 55 Proz. hatte aber hiezu einen Nachschuß von 200 Proz.

6) Die Württemberg'sche Hagel-Versicherungsanstalt hat seit 1840 durchschnittlich nur 23 1/3 Proz. und nach Hinwegrechnung des Staatsbeitrages nur 19 Proz. im Jahre 1853 aber nur 6 2/3 Proz. und resp. 5 1/2 Proz. vergütet.

7) Der ungarische wechselseitige Versicherungsverein gegen Hagelschaden vergütete zwar 1853 50 Proz., war aber, um dieses thun zu können, genöthiget, seinen ganzen Reservefond zu erschöpfen.

8) Die Berliner Hagelversicherungsgesellschaft gegründet mit einem Aktienkapitale von 500,000 Thlr. verlor dasselbe im Jahre 1853 bis auf 80,000 Thlr.

Man verkennt nicht, daß eine Aktiengesellschaft, welche ein Grundvermögen besitzt, mehr Vertrauen gewinnen kann, als ein Verein ohne solches Kapital.

Allein wenn wir diese Fonds der Magdeburger-, Kölner-, Berliner- ꝛc. Versicherungsgesellschaften näher betrachten, so erscheinen sie mehr nominell, als in Wirklichkeit bestehend.

So wurde z. B. der Fond der Berliner Anstalt zu 500,000 Thlr. durch 500 Aktien, jede au 1000 Thlr. lautend, in der Art gegründet daß jeder Interessent beim Empfang der Aktie 200 Thaler baar zu zahlen und für den Rest von 800 Thalern einen Sola-Wechsel an die Ordre der Direktion auszustellen hatte, folglich 4000,000 Thaler in Papier ausgewiesen erscheinen.

In ähnlicher Weise ist das nur mit 20 Proz. per Aktie à 500 Thlr. einbezahlte Grundkapital von 3 Millionen Thaler der Magdeburger- und Kölner-Gesellschaft fundirt, und es dürfte in Anbetracht dieser Verhältnisse sehr problematisch sein, ob bei argen Schauern 50 Proz. Entschädigung geleistet werden können.

Es ist hiebei auch nicht zu übersehen, daß sämmtliche ausländische Vereine die beliebige Ablehnung von Versicherungsbeiträgen sich vorbehalten, und ihre Prämien für solche Gegenden, welche den Hagelwettern häufig ausgesetzt sind, wenn sie in denselben überhaupt Versicherungen eingehen, so hoch gestellt haben, daß den Bewohnern dieser Gegenden der Beitritt fast unmöglich wird, und somit der Nutzen und die Wohlthat einer solchen Gesellschaft denjenigen, die sie am meisten bedürfen, am wenigsten zukömmt.

Diese kurze Darstellung, nach der einen wie andern Seite hin auf Thatsachen gegründet, zeigt, ob der behauptete Vorzug der auswärtigen Anstalten vor dem heimischen Institute Wahrheit oder Illusion sei.

(Schluß folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 16. Juni 1854.						Memmingen, den 13. Juni 1854.						Kempten, den 7. Juni 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	39	27	38	31	37	37	38	24	37	53	37	1	39	27	38	53	37	41
Roggen.	30	50	30	5	29	15	32	50	31	37	30	58	33	3	32	3	31	15
Gerste.	22	—	22	—	22	—	25	3	24	33	24	9	24	16	23	14	22	47
Haber.	11	41	11	8	10	29	12	23	11	30	11	—	11	51	11	23	10	47

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 14 kr.
Abschlag: Kern — fl. 34 kr. Roggen 1 fl. 55 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 5 1/2 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 7 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 7 6/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 8 5/8 Loth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 25. den 22. Juni 1854.

Es treib's ein jeder, wie er kann,
Ein kleiner Mann ist auch ein Mann,
Der Hoh' stolzirt, der Kleine lacht,
So hat's ein jeder wohl gemacht.

Göthe.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 28.

Inhalt: Die Agenturen der älteren Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Der Brand in Schonungen, kgl. Landgerichts Schweinfurt. — Die Kollekte zur Erwerbung einer kath. Pfarrwohnung in Erlangen und zur Begründung einer Hülfspriesterstelle für die dortige katholische Pfarrei. — Das Ergebniß der Kollekte am ersten Adventsonntage 1853 zur Bildung eines Unterstützungsfonds für arme Geisteskranke von Schwaben und Neuburg. — Die Distriktskassa-Rechnung des Landgerichts Zusmarshausen pro 1852/53. — : Die Stempelanwendung der Quittungen über Verpflegung der Heimathlosen. — Erledigung der Pfarrei Kronburg, Dekanats Schwabach. — Den Zug der Binnen-Linie zwischen Stockenweiler und Opfenbach. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Verbotene Druckschrift. — Kreis-Notizen.

Nro. 29.

Inhalt: Der Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Gründung einer allgemeinen Pflege-Anstalt für kranke und altersgebrechliche Priester im Kloster der barmherzigen Brüder in Neuburg a/D. — Agenturen der Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig. — Kollekte zur Restauration der Liebfrauen-Kirche in Kobollzell bei Rothenburg a/T. — Agenturen der Elberfelder-Mobiliar-Feuer Versicherungs-Gesellschaft.

Nro. 30.

Inhalt: Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze. — Die Bewilligung einer Kirchen-Kollekte für Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles. — Die Verleihung der Kreis-Stipendien für das Jahr 1853/54. — Die Aufsicht auf die in Pflege gegebenen Kinder. — Die Erledigung der Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen. — Erledigung dee Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach. — Zwei Untersuchungen wegen Preßvergehens.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Handhabung der Fremdenpolizey betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Mittelst hohen Regierungs-Ausschreibens vom 10/16ten d. Mts. sind die kgl. Distriktspolizeybehörden angewiesen, auf die pünktlichste Erfüllung der den Gastwirthen obliegenden Verpflichtung, die Fremdenbücher genau nach Vorschrift zu führen, von den Reiselegitimationen der ihnen unbekannten Personen Einsicht zu nehmen, und verdächtig scheinende Fremde ohne allen Verzug der Polizeybehörde zur Anzeige zu bringen, mit nachsichtsloser Strenge zu bestehen, und in dem Falle, daß solche Gewerbtreibende legitimationslose oder verdächtige Reisende gänzlich verheimlichen, oder bezüglich derselben absichtlich unrichtige Angaben machen, neben empfindlicher Strafeinschreitung nach Umständen auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf Grund des Artikels 6. des Gewerbsgesetzes vom 11ten September 1828 die Gewerbskonzession gänzlich eingezogen, oder wenigstens zeitweise eingestellt werden soll.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, hievon die Gastwirthe ihres Bezirkes zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß zu setzen, übrigens aber darüber zu wachen, daß Ungebührlichkeiten gegen Reisende nicht vorkommen, indem hiewegen strenge eingeschritten würde.

Am 20ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die ordentliche Ersatzwahlen in den Gemeinden pro 1854/57 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Aus Anlaß eines hohen Regierungs-Ausschreibens vom 5ten d. Mts. in Nro. 48. des Kreis-Amts-Blattes werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, ungesäumt die Urwahllisten zu berichtigen, und selbe besonders mit dem Steuerbetrage pro 1853/54 zu ergänzen, hieraus ein Verzeichniß sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder in duplo und die Liste der 2/3tel Höchstbesteuerten anzufertigen, und die Urwahllisten sammt einem Exemplare des Verzeichnisses der Gemeindeglieder, und der Liste der Höchstbesteuerten zur nächsten Quartalversammlung am 5ten Juli mitzubringen.

Ebenso ergeht bezüglich der Kirchenverwaltungswahlen der Auftrag zur Anfertigung des Verzeichnisses der Kirchengemeindeglieder.

Am 20ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Vollzug des Brandversicherungs-Gesetzes vom 28ten Mai 1852 betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

erhalten diejenigen Gemeinde-Vorsteher und Brandversicherungs-Ausschüsse, welche der landgerichtlichen Weisung vom 23ten März und 6ten April l. Jrs. bis jetzt nicht nachgekommen sind, hiemit den Auftrag:

1) die Verzeichnisse über die in ihren Gemeindebezirken vorhandenen Gebäuden, deren Miteigenthum mehreren Personen angehört und folglich sich unter Einem Dache befinden,
2) die Verzeichnisse über die feuergefährlichen Anlagen, und
3) die Verzeichnisse über die Gebäude Ueberversicherungen bis längstens Ende dieß Monats vorzulegen, oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Ottobeuren, am 19ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Eine im Landgerichte Wolfstein aufgegriffene blödsinnige, und eine in Weissenhorn aufgegriffene stumme Mannsperson betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt:

1) wegen der am 6ten Jäner 1850 in Unterhöhensteten, kgl. Landgerichts Wolfstein aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson, und
2) wegen der am 28ten März l. Jrs. in Weissenhorn aufgegriffenen stummen Mannspersonen,

von welchen die Erste in dem hohen Regierungs-Ausschreiben vom 13ten d., und die Andere in jenem vom 12ten d. in Nro. 49. des Kreis-Amts-Blattes Seite 739 und 740 signalisirt ist, ungesäumt nachzuforschen, ob nicht Personen auf welche diese Beschreibung paßen, in ihren Bezirken vermißt werden, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 30ten d. Mts. anher anzuzeigen.

Am 20ten Juni 1854.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß sicherheitsgefährliche Individuen, welche den Gemeindedienern zum Transporte an das Landgericht übergeben worden waren, während des Transportes entsprangen, was leicht möglich war, wenn der Vagant stärker oder behender im Laufen war als der mit dem Transport Beauftragte, oder wenn letzterer ohne Begleitung war.

Nach Artikel 16. der allerhöchsten Verordnung die Bettler und Landstreicher betreffend vom 28. November 1816. obliegt die Aufspürung, Verhaftung und Einbringung der Bettler und Landstreicher den Gemeinde-Vorstehern, Gendarmen, Polizey- und Gerichtsdienern, ausserdem ist aber auch jeder Unterthan befugt, bettelndes und herumschweifendes Gesindel anzuhalten und zu verwahren, mit der Verbindlichkeit jedoch, binnen längstens 24 Stunden der Obrigkeit oder ihren Dienern und Wachen die Anzeige davon zu machen.

Polizey- und Gerichtsdiener, welche bei der Spähe, Verfolgung und Lieferung des Gesindels fahrläßig sind, sollen nach Artikel 13. der erwähnten Verordnung mit Arrest von 3 bis 8 Tagen, nach Umständen auch am Leibe bestraft und bei fortgesetzter Nachläßigkeit entlassen werden.

Zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen und der oben erwähnten für Nachläßigkeit festgesetzten Strafen wird dies veröffentlichet und zugleich auf einen von Holzgünz und Ungerhausen nach Hawangen am 17ten d. Mts. transportirten und zwischen Hawangen und Ottobeuren entsprungenen sicherheitsgefährlichen Menschen, Namens Joseph

Mayer von Göggingen, der ohne alle Legitimation umher vagirt, behufs dessen Anherlieferung aufmerksam gemacht.

Ottobeuren, am 19ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Polizeiuntersuchung gegen J. Blum in Frankfurt a/M. wegen verbotwidrigem auswärtigem Lottospiel betr.

Bekanntmachung.

Das auswärtige Lottospiel ist nach bekannten kgl. bayerischen Verordnungen verboten und nach Ziffer II. Nro. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 10ten August 1810. S. 675. unterliegen auch die Ausländer, welche im Königreiche Bayern mit Collectiren für ausländische Lotterien oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden, einer Geldstrafe von 50 fl. oder bei Zahlungsunvermögenheit vierzehntägiger Gefängnißstrafe.

Ein gewisser J. Blum, Lange-Straße Nro. 39. in Frankfurt a/M. ist in rubrizirter polizeilicher Untersuchung dringend verdächtig der Uebertretung oben allegirter Verordnung durch Versendung von Loosen zur Stadtlotterie von Frankfurt a/M. nach Ottobeuren.

Das Polizeiamt der freien Stadt Frankfurt weigert sich laut Notifikation vom 1ten præs. 6ten ds. Mts. der dießgerichtlichen Requisition um Vernehmung des Angeschuldigten J. Blum zu entsprechen, weßhalb J. Blum hiemit im Wege öffentlicher Bekanntmachung aufgefordert wird, seine Verantwortung bezüglich erwähnter Anschuldigung binnen 30 Tagen entweder schriftlich oder mündlich bei Meidung des Ausschlusses zu den Akten zu bringen.

Die bisher gepflogenen Verhandlungen kann J. Blum inner der benannten Frist in der dießgerichtlichen Registratur einsehen.

Ottobeuren, am 14ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 5ten Juli l. Jrs., an welchem Vormittags die Quartalsversammlung stattfindet, wird Nachmittags 1 Uhr eine landwirthschaftliche Sitzung auf der hiesigen Post abgehalten, wozu alle Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, sowie alle Freunde der Landwirthschaft eingeladen werden.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, diese Einladung in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Am 20ten Juni 1854.

Die Vorstände des landwirthschaftlichen Bezirkes Westgünz.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen.

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Einlagen zur IX. **Jahres-Gesellschaft** der **Renten-Anstalt** können bis zum Schlusse des Jahres 1854 sowohl bei der Bank selbst als bei den Agenten gemacht werden, und es erhalten die in den Monaten **Mai** und **Juni** Eintretenden noch die in der Bekanntmachung vom 30. Januar l. Js. ausgesprochene Zinsvergütung von 1 resp. 1½ Prozent.

Die **Lebensversicherungs-Anstalt** der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu andern Zwecken, ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrentenversicherungen** können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, am 8. Mai 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 26ten Mai 1854.

J. Rothenfelder, Bankagent.

Gras-Versteigerung.

Der Unterzeichnete versteigert Morgen, Freitag den 23ten d. Mts. Nachmittags 4 Uhr im Gasthause zum Hirsch dahier, sein auf circa 9 Tagwerk stehendes gedüngtes Gras theilweise, unter Vorbehalt der Ratification gegen baare Bezahlung, weitere Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Ottobeuren, am 20ten Juni 1854.

Maurus Gregg,
Schrannen-Meister.

Kegelschieben-Einladung.

Samstag, den 24ten Juni d. Jrs. Kegelschieben auf freier Wiese bei Unterzeichnetem.

Ende den 9ten Juli 1854.

Michael Besch,
Wirth zur Moosmühle.

Lotto.

In der 1171ten Regensburger Ziehung wurden gezogen:

2. 71. 46. 20. 66.

Der bayerische Hagelversicherungsverein.

Schluß.

Wir enthalten uns mehr zu sagen, unserm Zweck genügt das hier Angeführte.

Wir haben nicht das Wort genommen, um die gepriesene Wirksamkei der fremden Gesellschaften nach ihrem Werth oder Unwerth zu beleuchten, sondern um einem vaterländischen Vereine, der trotz vielseitiger Anfeindung, Verkennung und anderu Mißgeschick schon sovielen Tausenden im Unglück Unterstützung und Hilfe geleistet hat, vor der Oeffentlichkeit die wohlverdiente Rechtfertigung zu verschaffen.

Die Zukunft dieses Vereines wird sich bald noch freudiger und hoffnungsreicher gestalten, wenn die kgl. Staatsregierung wie bisher demselben ihre wohlwollende und thätige Aufmerksamkeit zuwendet, wenn an die Stelle der jetzigen, allerdings nicht über jeden Tadel erhabenen Satzungen gediegene, auf Erfahrung gegründete Statuten treten werden, und wenn endlich durch die Gnade Seiner Majestät, Allerhöchsten welchem die Hebung und Förderung dieses gemeinnützigen nationalen Institutes so warm am Herzen liegt, der Anstalt zur kräftigen Aufbesserung ihres Vermögensstandes ein Zuschuß aus Staatsmitteln zu Theil werden wird.

Freilich bleibt es auch dann noch unerläßlich, daß namentlich der hohe Adel und die größern Gutsbesitzer hier mit wackerem Beispiele des Gemeinsinnes vorangehen, daß ferner die hochwürdigen HH. Pfarrer, Lehrer und Vorsteher der Gemeinden, die Landleute rechtzeitig auf diesen für ihre Interessen so wichtigen Gegenstand hinweisen, und so allmählig eine allgemeine Betheiligung der vaterländischen Oekonomen erzielt wird. Das verständige und patriotische Benehmen mehrerer Vorstände der kgl. Landgerichte und Rentämter, welche, wie wir hören, selber ihre Steuer-Gemeinden mit dem besten Erfolge zum Beitritt aufgemuntert haben, kann in dieser Beziehung nicht genug gelobt werden, und verdient in der That die eifrigste Nachahmung.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 22. Juni 1854.						Memmingen, den 20. Juni 1854.						Kempten, den 14. Juni 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	37	23	36	37	35	40	36	29	36	18	35	53	39	27	39	—	37	59
Roggen.	28	40	26	50	25	10	29	30	28	20	27	1	32	10	31	17	30	16
Gerste.	21	30	20	42	20	36	24	25	23	55	23	20	24	2	23	13	22	23
Haber.	11	35	11	5	10	19	11	29	11	3	10	39	11	54	11	18	10	41

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 1 fl. 54 kr. Roggen 3 fl. 15 kr. Gersten 1 fl. 18 kr. Haber — fl. 3 kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 — Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 7 1/4 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 8 3/8 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 9 1/2 Loth.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Freitag № 26. den 30. Juni 1854.

Dummheit — ja, fürwahr — sie kann verletzen;
Doch — sie kann auch oft gar sehr ergötzen.
Dieses Spruches Wahrheit — wie vor Jahren —
Kannst du auch noch heute oft erfahren.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 31.

Inhalt: Die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst. — Die Abführung von Leichen, besonders in entfernte Orte. — Beitritt der definitiven Schullehrer, Schulverweser und Gehülfen zur Unterstützungs-Anstalt. — Der Festungs- und Eisenbahnbau bei Ulm. — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Flugschrift: „Politische Konturen aus dem Jahre 1853 vom Standpunkte des westlichen Deutschlands." — Kreis-Notizen.

Nro. 32.

Inhalt: Das dem kgl. Oberbaurath Panzer ertheilte Kommissorium. Behufs der diesjährigen Kreisbereisung. — Die Heeresergänzung für 1854 der Conscribirten aus der Altersklasse 1832, hier die Nachstellung. — Die Concursprüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst im Jahr 1854. — Die Distriktskassa-Rechnung der Distrikts-Gemeinde Günzburg pro 1851/52 und 1852/53. — Gesuch des Seidenzeug-Fabrikanten K. A. von Brentano in Augsburg um Bewilligung der Uebernahme einer Agentur für die Schiffsrheder Lüdering und Comp. in Bremen zur Vermittlung von Schiffahrts-Verträgen mit Auswanderern aus dem Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg. — Die erledigte Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Bayreuth. — Die diesjährige theolog. Anstellungsprüfung. — Kreis-Notiz. Viktualien-Preise und Schrannenanzeige.

Nro. 33.

Inhalt: Der Getreidhandel, hier der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder Wurzel. — Die Distriktskassa Rechnung der Distrikts-Gemeinde Monheim pro 1852/53. — Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Mainstuße unterhalb Gädheim. — Die Resultate der Conturs-Prüfung für die Erlangung wirklicher Schuldienste vom Jahr 1852. — Die Erledigung der Pfarrcuratie Tiefenbach kgl. Landgericht Illertissen. — Die erledigte Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Berneck. — Die Erledigung der Uebergangsscheine im Königreiche Hannover für dahin übergehende einer innern Abgabe unterworfene Gegenstände.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die vielen Unglücksfälle, welche bei dem sogenannten Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande bisher vorgekommen sind, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß unter Aufhebung der Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 16. Mai 1836, Num. 11532,

1) das in den ältern Mandaten und Verordnungen begründete unbedingte Verbot des sogenannten Freudenschießens Einzelner in Städten, Märkten und Dörfern wieder hergestellt werde, daß

2) jedoch in Orten ohne Landwehr, wo das Abfeuern von Schüssen bei der Frohnleichnams-Prozession hergebracht ist, so wie da, wo solches bei besondern, politischen und sonstigen allgemeinen Festlichkeiten bisher Volkssitte war, dieses Abfeuern stattfinden dürfe, wenn die politische oder Kirchengemeinde um die Erlaubniß hiezu bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde ausdrücklich nachgesucht und diese nach genauer Würdigung, ob hiegegen bezüglich der anzuwendenden Schußwaffen, der zum Schießen bestimmten Individuen, der

Zeit und des Ortes oder in sonstiger Beziehung ein gegründetes Bedenken nicht obwalte, die Bewilligung ertheilt hat.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. Dezember 1847, das Schießen bei feierlichen Gelegenheiten betr. (Kr.-Intellig.-Blatt S. 1064), den Auftrag, gegen Uebertretungen mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

Augsburg, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten,

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, coll.

Das Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unter Bezugnahme auf vorstehendes hohes Ausschreiben wurde in einem nachträglichen Rescripte bemerkt, daß es der ausdrücklich ausgesprochene allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die kgl. Distriktspolizeybehörden beim Vollzuge dieser Bestimmungen innerhalb gehöriger Grenzen sich bewogen, und wurden dieselben angewiesen, die Fälle zu erheben und festzustellen:

in welchen auf Grund der bestehenden Gewohnheiten und üblichen Festlichkeiten das Abfeuern von sogenannten Freudenschüssen unter den bezeichneten Bedingungen und Voraussetzungen künftighin zu gestatten sey, und die Genehmigung der kgl. Regierung einzuholen.

Demzufolge erhalten sömmtliche Gemeinde-Vorsteher den Auftrag, binnen 14 Tagen die Anzeigen hierüber einzusenden.

Am 27ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Hausirhandel mit Kirchenparamenten betr.

An sämmtliche Kirchenverwaltungen.

Gemäß hohen Regierungs-Ausschreibens vom 15|27ten d. Mts. soll dafür gesorgt werden, daß die Kirchenverwaltungen nicht durch Abnahme ihres Bedarfes von Kirchenparamenten von Hausirhändlern den derartigen unerlaubten Handel unterstützen, sondern vielmehr mit Ausschluß des Ankaufes auf dem Hausirwege die benöthigten Anschaffungen von solchen Produzenten oder Verkäufern beziehen, welche zugleich hinsichtlich der Qualität der Waaren die erforderliche Verläßigkeit gewähren.

Hiernach haben sich die Kirchenverwaltungen genauest zu richten, und dießseits wird diese hohe Anordnung sorgfältig überwacht werden.

Am 28ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Auffindung eines männlichen Leichnams in der Iller bei Unterweng.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unter Bezugnahme auf die hohe Regierungs-Ausschreibung vom 12ten d. in Nro. 51. des Kreis-Amts-Blattes S. 757. werden die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, ungesäumt die genauesten Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15ten Juli l. Jrs. anher anzuzeigen.

Am 27ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Söldnerseheleute Johann und Josepha Lauber von Frechenrieden wollen mit ihren 3 Kindern Karolina, Xaver und Franz Joseph nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Ottobeuren, am 27ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Söldnerssohn Johann Baptist Forster von Wieneden will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieroris anzubringen.

Ottobeuren, am 27ten Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Für das Ziel Jakobii 1854. können bey der Spar-Cassa-Anstalt Ottobeuren Dienstag den 25ten und Mittwoch den 26ten Juli l. Jrs. Einlagen bey den unterzeichneten Cassieren in dem Hause des Weinwirths Lerner gemacht werden, was mit dem Bemerken, daß nur kassamäßigen Münzen angenommen und für die frühern Einlagen vom Ziele Jakobii die Jahreszinse erhoben werden können, zur Kenntniß bringen.

Ottobeuren, den 30ten Juni 1854.

Joh. Natterer.
Max Lerner.

Versteigerung.

Der Unterzeichnete versteigert Samstag den 1ten Juli d. Jrs. Abends 7 Uhr im Gasthause zur Krone dahier das auf Fröhlinser Maad von 3 Tagwerk 46 Dezimalen stehende Gras unter Vorbehalt der Ratifikation gegen baare Bezahlung.

Zugleich wird obiges Maad an den Meistbiethenden auf 10 Jahre verpachtet, und weitere Bedingungen am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Anton Eichele,
Kronenwirthschaftspächter.

Gras-Versteigerung.

Der Unterzeichnete versteigert Dienstag, den 4ten Juli d. Jrs. Nachmittags 4 Uhr zu Moosmühle das auf circa 12 Tagwerk Wiesen stehende Gras von beßter Qualität. Die Verkaufsbedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gegeben werden, und Kaufsliebhaber eingeladen.

Daxberg, den 27ten Juni 1854.

Pfiffner, Vorsteher
als Bevollmächtigter.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen.

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Einlagen zur IX. Jahres-Gesellschaft der **Renten-Anstalt** können bis zum Schlusse des Jahres 1854 sowohl bei der Bank selbst als bei den Agenten gemacht werden, und es erhalten die in den Monaten **Mai** und **Juni** Eintretenden noch die in der Bekanntmachung vom 30. Januar l. Js. ausgesprochene Zinsvergütung von 1 resp. 1/2 Prozent.

Die **Lebensversicherungs-Anstalt** der Bank bietet allen denen ihre Dienste an, welche durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen, sei es zur Versorgung ihrer Angehörigen oder zu andern Zwecken, ein nach dem Tode verfügbares Kapital von einer bestimmten Größe ansammeln wollen. Nähere Auskunft über die Vorbedingungen wird von den Agenten ertheilt, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrentenversicherungen** können mit Recht denen empfohlen werden, welche sich der Sorge der eigenen Vermögens-Verwaltung überheben und zugleich einen möglichst hohen Rentengenuß erzielen möchten. Anträge zu Leibrenten-Versicherungen können mit dem zum Erwerb der Leibrente bestimmten Kapital gleich direkt an die Bank gesandt werden; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei erwähnten Anstalten der Bank können sowohl von dieser selbst, als von den an allen bedeutenderen Orten in Bayern aufgestellten Agenten gratis bezogen werden.

München, am 8. Mai 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 26ten Mai 1854.

J. Rothenfelder, Bankagent.

Empfehlung.

Der Unterzeichnete besitzt eine bedeutende Quantität vorzüglich guter Sensen und auch selbst verfertigte Sicheln zum Verkaufe und empfiehlt dieselben sämmtlichen Gutsbesitzern der Umgegend zur geneigten Abnahme unter Zusicherung möglichst billiger Preise.

Holzgünz, den 21ten Juni 1854.

Franz Joseph Sipple,
Hammerschmiedte-Pächter.

200— u. 80 fl. Vormundschafts-Kapital

sind auf gute Versicherung zu 4 0/0 verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

---

700 fl.

sind auf erste doppelte Versicherung zu 4 0/0 verzinslich anszuleiheu. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

---

150 und 100 fl.

werden auf erste Versicherung zu 4 0/0 verzinslich aufzunehmen gesucht. Von Wem, sagt Verleger dieses Blattes.

☞ Auf dem Wege von Ottobeuren nach Ungerhausen wurde ein goldener Uhrschlüssel verloren. Derselbe wolle gegen Erkenntlichkeit in der Exp. d. Bl. abgegeben werden.

Zu verkaufen ist:

ein eiserner Ofen mit Aufsatz und eiserner Rohr. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Stehen geblieben:

Am eisernen Gatter in der Kirche ein grünes Regendach mit rothen Streifchen. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen dasselbe abzugeben ist.

Lotto.

In der 510ten Nürnberger Ziehung wurden gezogen:

☞ **15. 6. 79. 24. 73.**

Charade.

Als roher Mensch erscheint das Wort;
Doch nimm das erste Zeichen fort,
Dann ist ein körperloses Wesen,
Das überall dich schützt, zu lesen.
Das erste ist ein grober Lümmel,
Des Zweiten Aufenthalt der Himmel,
So schweige doch du Plappermaul!
Die Leser werden sonst zu faul.

Verlaufen hat sich: ein weißgelber Bärenbeiser-Hund, männlichen Geschlechts. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen derselbe gegen Belohnung zu behändigen ist.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 30. Juni 1854.						Memmingen, den 27. Juni 1854.						Kempten, den 21. Juni 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	37	33	37	3	36	40	37	15	36	50	36	15	39	20	38	17	37	25
Roggen.	25	38	25	—	24	45	26	23	25	59	25	14	31	22	30	8	29	7
Gerste.	—	—	—	—	—	—	23	19	22	47	22	18	22	28	21	59	20	39
Haber.	11	38	11	20	11	42	11	33	11	7	10	38	12	1	11	11	10	34

Nach dem Mitter Preis:

Auffchlag: Kern — fl. 26 kr. Roggen — fl. -- kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 15 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen 1 fl. 50 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtare: Semmelbrod zu 2 kr. 6 — Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 7 — Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 8 3/4 Lth. — Roggenbrod zu 2 kr. 10 5/8 Loth.

Redigirt und verlegt bey Joh. Bapt. Gantner. Verantwortlicher Redakteur: Anton Gantner.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 27. den 6. Juli 1854.

Gnome.

Zu weit getrieben, verfehlt die Strenge ihres weisen Zweck's,
Und allzu straff gespannt, zerspringt der Bogen.

Schiller.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 34.

Inhalt: Der Vollzug des §. 47 und 48 der Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17ten Dezember 1853. — Die Vorräthighaltung von Veratrum Sabadilla gegen Hundswuth und von Eisenoxydrat gegen Arsenik-Vergiftung in den Apotheken. — Die Prüfung der aufgestellten Hebammen. — Das Gesuch des Dr. Phil. E. Förster zu München um die Erlaubniß zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs der Errichtung von Denkmälern für Göthe, Schiller und Wieland in Weimar. — Anbau der Riesenmöhre. — Kreis-Notiz.

Nro. 35.

Inhalt: Die Taxen für die Legalisation der Urkunden. — Die Ueberhandnahme von Feuersbrünsten. — Die Urlaubsgesuche der Beamten der innern Verwaltung. — Den Brand in Hammelburg. Die Erledigung des ärztliche Distrikts Welden, kgl. Landgerichts Zusmarshausen. — Die Erledigung des Kantons-Physikat Pirmasens. — Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Nördlingen pro 1852/53. — Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redacteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den verantwortlichen Redacteur der Ulmer Schnellpost, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens. — Nachträgliches Verzeichniß der licenzirten Gaureiter. — Kreis-Notizen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das dießjährige Central Landwirthschafts-Fest betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach §. VI. des Programmes zum heurigen Central LandwirthschaftsFest müssen die Einsendungen aller Bewerber spätestens bis zum 15ten August l. Jrs. in den Händen der betreffenden Kreis-Comitteès sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens bis zum 1ten September in den Einlauf des General-Komitteès gelangen können, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diese Anordnung ungesäumt öffentlich bekannt zu machen, und diejenigen Oekonomen, oder Dienstboten, welche Einsendungen zum heurigen landwirth. Centralfeste beabsichtigen besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Zeugniß zuvor rechtzeitig bei dem 1ten Vereinsvorstand Herrn Pfarrer Wachtel in Niederrieden bestättigen lassen.

Am 6ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Getreidhandel, hier die Veröffentlichung der deßfallsigen allerhöchsten Vorschriften betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Zu Folge einer hohen Regierungs-Verfügung vom 22ten v. Mts. in Nro. 53. des Kreisamts-Blattes müssen auf den Grund eines allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs die auf den Getreidhandel bezüglichen Verordnungen, insbesonders:

1) jene vom 13ten Juni 1817, den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel (im Kreis-Amts-Blatt 1854. Nro. 33. S. 419) sodann
2) jene vom 11ten November 1845 (im Kreis-Blatte von 1846 Nro. 75. S. 1024) endlich
3) jene vom 23ten Oktober 1846, den Getreidhandel betreffend (im Kreis-Blatte von 1846 Nro. 75. Seite 1022)

wiederhollt gleich jetzt, und fortan stets mit Eintritt des Monats Mai jeden Jahres in den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, und überhaupt Sorge getragen werden, daß diese Vorschriften und respec. Verbothe möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelangen.

Es werden daher sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, diese allerhöchsten Verordnungen sogleich öffentlich zu verkünden und die Vollzugsanzeige hierüber bis zum 20ten d. Mts. anher einzusenden, in Zukunft aber diese Verkündung jedesmal am Anfange des Monats Mai vorzunehmen.

Am 4ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

Die ordentliche Ersatzwahlen betr.

An sämmtliche Kirchenverwaltungen.

Nachträglich zur dießseitigen Ausschreibung vom 20ten v. Mts. wird zufolge hoher Regierungs-Entschließung vom 20/30ten v. Mts. bekannt gemacht, daß es in jenen Fällen, wo die Kirchen- und die politische Gemeinde dieselben Glieder umfaßt, keiner Anfertigung eines Verzeichnisses der Kirchengemeindeglieder bedarf, und eine Hinweisung auf das zu den Gemeindewahlakten angefertigten Verzeichniß der Gemeindeglieder genügt.

Am 4ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Kollekte für die durch Brand verunglückten Hammelburger betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird die Dankeserstattung des Hülfs-Comites zu Hammelburg für die übersandten Kollektengelder zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 4ten Juli 1854.

Graf, Landrichter.

Das Hülfs-Komite Hammelburg an das Königliche Landgericht Ottobeuren.

Wir beehren uns den Empfang, der mit verehrlichen Schreiben vom 16ten l. Mts. Nro. 5411, übersendeten Hauskollecte für die hiesigen Abbrändler im Betrage zu 177 fl. 4 kr. ergebenst anzuzeigen, und finden uns angenehm verpflichtet im Namen der Unglücklichen ergebenst zu danken. —

Hochachtungsvollst

Gaiß.

P. Fr. Marcus Thanner.

Bekanntmachung.

Die in Sachen Vogler contra Lammwirth Joseph Kichler von Ottobeuren auf den 7ten ds. Mts. angesetzt gewesene Mobiliarversteigerungstagsfahrt unterbleibt vorläufig, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ottobeuren, am 4ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Fleisch Taxe für den Monat Juli betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Juli folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. . .	12	kr.
Rindfleisch „ „	. . .	10	„
Kalbfleisch „ „	. . .	10	„
Schweinfleisch „ „	. . .	16	„

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Ottobeuren, den 2ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Söldners Georg Auer von Klosterbeuren dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf:

Freitag, den 28ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Klosterbeuren Tagsfahrt anberaumt.

Das Anwesen besteht in Wohnhaus, Stadel und Hofraum, 1 1/2 Klafter Forstrechtholz, Ge-

meinderecht und 4 Tagwerk 42 Dezimalen Grundstücken, welche Objekte zusammen auf 1247 fl. gerichtlich eingewerthet worden sind.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des jüngsten Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkatasterauszug und die betreffenden Spezialakten liegen bis zur Versteigerungstagsfahrt zu Jedermanns Einsicht in dießgerichtlicher Kanzlei offen.

Babenhausen, den 3ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Babenhausen.

Bacherle, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 24ten August l. Jrs. (am Bartholomäus-Tage) wird dahier gelegentlich des abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes auch ein außerordentlicher Viehmarkt statt finden.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, ladet man zu recht zahlreichem Besuche ein.

Kempten, am 23ten Juni 1854.

Stadtmagistrat.

Der Amtsverweser verhindert

Wolfart, Magistrats-Rath.

coll. Thomann.

Auszuleihen:

800 fl. Vormundschafts-Gelder, welche von Seite des Darleihers nicht gekündet werden.

Auskunft darüber gibt

Pfarrer Wachter

in Dickenreishausen.

Verloren wurde:

am Sonntag, den 2ten d. Mts. eine goldene Stecknadel. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen dieselbe gegen Belohnung abzugeben ist.

Geburts-, Sterb-, und Trauungs-Anzeigen

in der Pfarrei Ottobeuren

im Monat Juni.

Geboren: Den 11., Franz Sales, d. V.: Joseph Zettler, Bauer in Schellenberg. — Den 16., Heinrich, d. V.: Benedikt Eichele, Lindenwirth in Ottobeuren. — Den 20., Mathilde, d. V.: Joseph Anton Passauer, Metzger in Ottobeuren. — Den 26., Franz Sales, d. V.: Franz Sales Steidele, Söldner von Halbersberg. — Den 28., Johann Michael, d. V.: Georg Immerz, Söldner von Stephansried. — Den 28., todtgebornes Kind, männlich, d. V.: Matthäus Rinderle, Weber in Ottobeuren. — Den 29., Maria Anna, d. V.: Magnus Wagner, Bauer von Guth.

Gestorben: Den 3., Sabina Locher, Taglöhnerin von Ottobeuren, 36 Jahre alt, an Abzehrung. — Den 26., Maria, Walburga, unehelich, 1/4 Jahr alt, an Entkräftung. — Den 28. Todtgebornes Kind, männlich, des Webers Matthäus Rinderle in Ottobeuren.

Getraut: Den 12., Johann Nepomuck Mayer von Rufen, der Pfarrei Ober-Kamlach mit Jungfrau Theresia Brack von Ottobeuren, angehender Söldner. — Den 25., der ledige Anton Eichele, Kronenwirthschaftspächter dahier mit der ledigen Theresia Jedelhauser, Bauerstochter von Burlafingen, kgl. Landgerichts Neuulm.

Vermischtes.

Die zwei Cigarrenraucher.

Vater. Was kostet denn das Stück von Deinen Cigarren? —

Sohn. Das Tausend 50 Thaler, im Einzelnen sind sie theurer,

Vater. Fünfzig Thaler! Um Gotteswillen, ich bin zufrieden, wenn ich das Hundert zu einem halben Thaler rauchen kann.

Sohn. Ja, das glaube ich! wenn ich so viele Kinder hätte, wie Sie Vater, da würde ich gar keine rauchen.

Ein Marktschreier verkaufte gerieben Faulholz für Pulver wieder die Flöhe; und als er sehr viel davon verkauft hatte, fragte ihn ein altes Weib, wie man das Pulver gebrauchen sollte? „Ihr müßt, sprach er dem Flohe den Mund aufmachen, und etwas von dem Pulver hinein schütten, so stirbt er ganz gewiß.

Hier werden Zähne ohne Schmerz ausgerissen. Ehe noch das Chloroform erfunden wurde, um die armen Zahnleidenden in sanften Schlummer zu wiegen, las man in großen Buchstaben obige Aufschrift auf der Thür eines New-Yorker Zahnarztes. — Ein Patient tritt ein. „Bitte Platz zu nehmen.“ Der Zahnkürstler nimmt gravitätisch seine Zange zur Hand und setzt an. — Ruck und auf fährt der arme Patient und schreit wie besessen.

„Sind Sie ruhig, sind Sie ruhrig, ich machte Ihnen absichtlich diesen kleinen Scherz, um ihnen Millers Methode zu zeigen. Nicht wahr, die gefällt Ihnen nicht? Setzen Sie sich.“ Und wieder setzt der Quacksalber die Zange an. „Gott und alle Heiligen!“ schreit das unglückliche Opfer. „Sehen Sie, das ist meines Nachbars Methode, Zähne auszureißen. Ist das nicht eine schändliche Methode?“ Und wieder setzt er das Instrument an weh!“ schreit der Gemartete. „Sehen Sie, das ist Seemannsmethode, die schlechteste, die ich kenne.“ (Nun hängt der Zahn nur noch an einem Faden.) „Nun beobachten Sie meine Methode; hier ist der Zahn. Nun werden Sie doch von der Vortrefflichkeit meiner Methode überzeugt sein. Bitte mich zu rekommandiren.

Vom Katzenbuckel berichtet die „bad. Ldztg.“ von einem schauderhaften Morde, den ein zwölfjähriger Bettelknabe an seinem neunjährigen Bruder beging, der vor ihm in einem einzelstehenden Hause betteln wollte. Ein dritter Bettelknabe stand dabei und half gegen das Versprechen eines Stück Brodes den Leichnam verbergen; als aber neuerdings Streit entstand, zeigte er die Sache an. Der Mörder hat bereits eingestanden. —

Charade.

Die beßte Gabe von der Welt,
Wenn sie der Schöpfer uns erhält,
Bezeichnet Dir das erste Wort,
Doch nimmst du diese Gabe fort,
Und steht das Zweite ganz allein,
So kann nichts hassenswerther seyn.
Sind beide endlich gar vereint,
Dann seht, ob nicht die Menschheit weint.

Auflösung der Charade in Nro. 26.: H i m m e l.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 6. Juli 1854.						Memmingen, den 3. Juli 1854.						Kempten, den 28. Juni 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	34	59	34	3	33	4	35	38	35	1	34	21	37	30	36	13	35	18
Roggen.	22	55	21	50	21	10	25	2	24	27	23	59	29	16	27	37	25	34
Gerste.	18	—	18	—	18	—	22	58	22	16	22	—	21	47	20	51	19	56
Haber.	11	19	11	—	10	19	11	36	11	15	11	1	11	23	10	56	9	51

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 3 fl. — kr. Roggen 3 fl. 10 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 20 kr.

Brodtare: Semmelbrod zu 2 kr. 6 — Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 7 1/2 Loth.
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 1/4 Lth. — zu 4 kr. 18 5/8 Lth. —
Roggenbrod zu 2 kr. 11 1/8 Lth. — zu 4 kr. 22 1/4 Lth. —

Preise der nicht taxirten Viktualien.

Schmalz das Pfünd . .	27 kr. — hl.	9 Stück Eier	8 kr. — hl.
Butter „ „ . .	24 kr. — hl.	Der Vierling Kartoffeln	— kr. — hl.
Seife „ „ . .	20 kr. — hl.	Der Zentner gutes Heu	1 fl. 3 kr. — hl.
Kerzen „ „ Gegossene 28kr. gezog. 27kr.	— hl.	Der Zentner Pferd-Heu	— fl. 42 kr. — hl.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 28. den 13. Juli 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die allmählige Kultivirung und Bewirthschaftung der Gemeindegründe betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Das Generalkommittèe des landwirthschaftlichen Vereines wünscht jene Gemeinden zu wissen, welche die bessere Kultur ihrer Gemeindegründe durch Bewässerung oder Entwässerung durch Waldanlagen oder Baumpflanzungen gerne in die Hand nehmen würden, wenn ihnen einige Samen zur Unterstützung, begreiflich nur im Kleinern, verabreicht würden.

Es ergeht daher an sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen, welche sich zu derley Kultivirungen ihrer Gemeindegründe gegen zu erwartende Unterstützungen vom Generalkommittèe des landwirthschaftlichen Vereines herbei lassen wollen, hievon bis zum 24ten d. Mts. Anzeige anher zu erstatten.

Am 11ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die neuen Grundetats der Gemeinden betr.

An sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen.

Nachdem nun beinahe alle Grundetats der Gemeinden von der kgl. Regierung superrevisorisch festgestellt, und an die Pfleger bereits hinaus gegeben sind, so ergeht der Auftrag, dieselben von nun an auf das genaueste um so gewisser einzuhalten, als jede ungerechtfertigte Ueberschreitung unnachsichtlich gestrichen würde.

Die Pfleger werden noch besonders aufmerksam gemacht in den Rechnungen auch die Etatspositionen gehörigen Ortes vorzutragen.

Am 12ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Rückkehr der militärpflichtigen, in Bayern sich befindenden Tiroler und Vorarlberger in ihre Heimat betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 15. vorigen Monats eine weitere Rekrutenstellung angeordnet, welche noch im Laufe dieses Monats zu erfolgen hat.

Da sich viele militärpflichtige Oesterreicher, die durch jene Rekrutenstellung betroffen werden, selbst mit legalen Ausweisen von ihrer Heimat abwesend in Bayern befinden so werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher in Folge eines hohen Regierungsausschreibens vom 28ten v. Mts. hiemit beauftragt, die in ihren Bezirken sich etwa aufhaltenden in den Jahren 1832 und 1833 gebornen Tiroler oder Vorarlberger sofort auf ihre Loosungs- und Militärpflicht aufmerksam zu machen, und dieselben unter Bezug auf die gesetzlichen Renitenzstrafen zur Rückkehr in ihre Heimat anzuweisen, zugleich aber von einem solchen Falle hierorts Anzeige zu machen.

Am 12ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

Die Etatsvarianten pro 1854/55 betr.

An sämmtliche Gemeinde- Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Da der Termin zur Einsendung der Etatsvarianten pro 1854/55 bereits begonnen hat, so werden die Gemeinde- Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen an dessen genaue Einhaltung erinnert, und besonders die Kirchenpflegen gewarnt, aus Bequemlichkeit Fehlanzeigen einzusenden, da das Nichtbestehen eines Etatsvarianten solchen Stiftungen, welche Konkurrenzpflichtig sind, nachtheilig ist.

Am 12ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Anfertigung neuer Grund-Etats für die Kultus und Wohlthätigkeits-Stiftungen betr.

An sämmtliche Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Da sich bei der vorjährigen Herstellung einer finanziellen Statistik der vom Jahre 1835 herrührenden Grund-Etats der Kultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen als ganz unbrauchbar gezeigt haben, so ist von der königl. Regierung von Schwaben der Auftrag zur Anfertigung neuer Grundetats ergangen.

In Folge dieß werden sämmtliche Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen hiemit aufgefordert, ungesäumt diese Grund-Etats nach den in der allerhöchsten Ministerial-Ausschreibung vom 6ten April 1835. (Beilage zum Kreis-Blatt 1835 Nro. 31.) enthaltenen Vorschriften anzufertigen, und dieselben sammt den 10jährigen Durchschnittsberechnungen der unständigen Einnahm und Ausgaben von den Jahren 1844/45 — 53/54 so wie dem umständlichen Berathungsprotokolle, welches jede Einnahms- und Ausgabspost berühren, und begründen muß, mit den Rechnungen pro 1853/54 im Laufe des Monats Dezember l. Jrs. in duplo einzusenden.

Am 12ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung,

die in das Eigenthum geistlicher Pfründe-, oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, und Schul- und politischer Gemeinden übergangenen Staats-Obligationen au porteur betr.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. dieses Monats Nr. 9357 rubrizirten Betreffs wurde die unterfertigte Stelle ermächtiget, sämmtliche zur Zeit im Besitze der geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann der Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden befindliche bayerische Staats-Obligationen au porteur zur Sicherung der Betheiligten auf die Namen der betreffenden geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden zu vinculiren.

Zur Vorlage dieser bayerischen Staats-Obligationen au porteur und resp. Stellung der Vinculirungs-Anträge bei der unterfertigten Stelle wird hiemit, gleichfalls auf den Grund der Eingangs allegierten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen ein präklusiver Termin von

vier Monaten

mit der Beifügung festgesetzt, daß nach Ablauf dieser mit dem letzten Oktober l. Js. endigenden Frist dergleichen Vinculirungs- oder Umschreibungs-Anträge, insoferne dieselben nicht durch den Nachweis schankungs- oder vermächtnißweiser Erwerbung von bayerischen Staats-Obligationen au porteur begründet werden können, die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München, den 28 Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Die VIIte Verlosung der 4 0/0 Grundrenten Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Herren Pfarrvorstände und Stiftungen, welche sich im Besitze von Grundrenten-Ablösungs Obligationen befinden, auf die Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs Kommission vom 26ten v. Mts. in Nro. 54 des Kreis-Amts-Blattes S. 809. zur geeigneten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Am 12ten Juli 1854.

Graf, Landrichter.

Gant der Reichardschen Schwestern in Bodenwalz betr.

Gantausschreibung.

Nachdem im Debitwesen der Josepha und Theres Reichhard, ledigen vormaligen Anwesensbesitzerinnen zu Bodenwalz das dießgerichtliche Erkenntniß auf Ganteröffnung vom 10ten Januar d. Jrs. nunmehr die Rechtskraft beschritten hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag, den 31ten Juli d. Jrs.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 28ten August 1854.

III. Zu den Schlußverhandlungen (Replik und Duplik) auf

Mittwoch, den 27ten September d. Jrs.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden die sämmtlichen dem Gerichte bekannten und unbekannten Gläubiger der Reichardschen Schwestern unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldnerinen etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bey Vermeidung des doppelten Ersatzes bey Gericht zu übergeben, und es wird zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß die bisher bekannten Schulden 3440 fl. 41 1/2 kr. betragen, der Aktivstand dagegen in circa 2297 fl. 45 kr. besteht, sohin eine beträchtliche Ueberschuldung vorliegt, bey welcher die Kurreatisten gegenwärtig schon auf §. 33. der Pr.-Ordnung aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens wird man am 1ten Ediktstage mit allem Fleiße bemüht seyn, ein gütliches Arrangenent in dieser Gantsache zu Stande zu bringen.

Am 26ten Juni 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Gant-Edikt.

Die Söldners-Wittwe Viktoria Sulzgruber von Klosterbeuren hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen:

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf:

Dienstag, den 1ten August d. Jrs.

II. Zur Vorbringung der Einreden auf:

Freitag, den 1ten September d. Jrs.

III. Zur Schlußverhandlung auf:

Freitag, den 15ten September d. Jrs.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Am 1ten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden.

Das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage hat den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion mit den betreffenden Rechtshandlungen zur Folge.

Wer von der Schuldnerin irgend etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich jedoch aller Rechte dem Gantgerichte zu übergeben.

Zugleich wird zum Verkaufe des Gantanwesens auf:

Freitag, den 21ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zu Klosterbeuren Tagsfahrt angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Das Gantgut besteht in Wohnhaus mit Scheune, Hofraum, neugebautem Viehstall, 1 Klafter Forstrechtholz, 0,52 Dezimalen Garten, und 2,73 Dezimalen Grundstücken in einem Gesammtschätzungswerth von 1109 fl.

Die Hypothekschulden betragen ohne die Zinse 1383 fl., die Currentposten 209 fl., so daß sich eine Ueberschuldung von 483 fl. ergibt.

Etwaige Erinnerungen gegen die Schätzung sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts vorzubringen.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Gläubiger haben sich über Vermögen und Leumund gesetzlich auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden, bis wohin das Schätzungs-Protokoll, sammt Kataster-Auszug und Akten zu Jedermanns Einsicht in hiesiger Gerichtskanzlei offen steht.

Babenhausen, den 6ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Babenhausen.

Bacherle, Landrichter.

Abhaltung
des Jahrtags bei dem Gewerbsvereine der Maurer- und Zimmer-Meiſter betr.

Bekanntmachung.

Der Jahrtag des Gewerbsvereines der Maurer- und Zimmer-Meiſter wird am Dienstag, den 25ten Juli d. Jrs. im Gaſthauſe zum Adler Vormittags 11 Uhr dahier abgehalten werden.

Hiebei haben ſämmtliche Vereinsmitglieder bei Meidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zu erſcheinen.

Die Gemeinde-Vorſteher werden erſucht, dieſes den betheiligten Vereinsmitgliedern in ihren Bezirken zu eröffnen.

Ottobeuren, am 12ten Juli 1854.

Müller, k. Landgerichts-Aſſeſſor
als Vereins-Kommiſſär.

Schropp, } Vereins-
Wieſt, } Vorſteher.

Jahrtag
des Gewerbsvereines der Schmid- und Wagner-Meiſter btr.

Bekanntmachung.

Der Jahrtag des Gewerbsvereines der Schmid- und Wagner-Meiſter wird am Dienstag, den 25. d. Mts. im Gaſthauſe zum Adler dahier, Vormittags 10 Uhr abgehalten werden.

Hiebei haben ſämmtliche Vereinsmitglieder bei Meidung von 1 fl. 30 kr. Strafe zu erſcheinen.

Die Gemeinde-Vorſteher werden erſucht, den betheiligten Vereinsmitgliedern in ihren Bezirken dieſes zu eröffnen.

Ottobeuren, am 11ten Juli 1854.

Müller, kgl. Landgerichts-Aſſeſſor
als Gewerbs-Kommiſſär.

Hölzle, } Vereins-
Haupeltshofer, } Vorſteher.

Programm

für die

Preisevertheilung bei dem landwirthſchaftlichen Diſtriktsfeſte zu Grönenbach,

am 6ten September 1854.

In Folge der Beſtimmungen des Kreis-Comités des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg vom 10ten Februar l. Js. wird nach Uebereinkunft der betheiligten Bezirks Comités im Feſtdiſtrikte Memmingen, beſtehend aus der Stadt Memmingen und den Landgerichtsbezirken Ottobeuren, Grönenbach, Illertiſſen, Babenhauſen und Roggenburg am

Mittwoch, den 6ten September 1854. zu Grönenbach

ein landwirthſchaftliches Diſtriktsfeſt abgehalten und es werden dabei für folgende ausgezeichnete Leiſtungen in der Landwirthſchaft die nachbezeichneten Preiſe verliehen.

I.

Für die Viehzucht.

A.) Pferde-Zucht:

1) Für die ſchönſten ſelbſt gezogenen 3—4jährigen Zuchthengſte:

Erſter Preis: 24 fl. mit Fahne,
Zweiter Preis: 18 fl. mit Fahne,
Dritter Preis: 12 fl. mit Fahne.

2) Für die ſchönſten 3 — 5jährigen Zuchtſtuten:
Erſter Preis: 24 fl. mit Fahne,
Zweiter Preis: 18 fl. mit Fahne,
Dritter Preis: 12 fl. mit Fahne.

B.) Rind-Vieh-Zucht:

Mit Berückſichtigung des Geſammtviehſtandes des Preisbewerbers:

1) Für die ſchönſten 1 — 2jährigen Zuchtſtiere:
Erſter Preis: ein junger Zuchtſtier mit Fahne,
Zweiter Preis: ein flandriſcher Pflug mit eiſernem Untergeſtell nebſt Fahne,
Dritter Preis: eine brabanter Egge mit Eiſen beſchlagen nebſt Fahne.

2) Für die ſchönſten Kühe mit dem erſten Kalbe, oder welche zum erſtenmal trächtig ſind:
Erſter Preis: ein junges Rind nebſt Fahne,
Zweiter Preis: ein flandriſcher Pflug mit Fahne,
Dritter Preis: eine belgiſche Egge mit Fahne.

II.

Für die Vervollkommnung der Landwirthſchaft im engern Sinne.

A.) Acker-Bau.

Für Vervollkommnung einer namhaften Fläche Ackerlandes mit Berückſichtigung der richtigen Erkennung der Boden-Arten und der ihnen zuſagenden Gewächſe.
Erſter Preis: eine Hohenheimer einreihige Reps-Sämaſchine mit Fahne,
Zweiter Preis: eine Reihenegge als Erſatz für den Felg-Pflug nebſt Fahne,
Dritter Preis: eine brabanter Egge nebſt Fahne.

B.) Wieſen-Kultur:

Für Umwandlung von Sumpf- und Moorland oder Oedungen in gute Wieſen, dann für die Bodenentwäſſerung mit Thonröhren, Drainage, oder auf andere erfolgreiche Weiſe, ſowie auch für zweckmäßige Anlage zur Wieſenbewäſſerung:
Erſter Preis: ein junger Stier nebſt Fahne,
Zweiter Preis: die vollſtändigen Werkzeuge zur Drainage-Anlage nebſt Fahne,
Dritter Preis: eine Garnitur Wieſenkultur-Geräthe nebſt Fahne.

C.) Künſtlicher Futter-Bau:

Für den zweckmäßigſten und beſten Bracheinbau mit Futter-Gewächſen, als: Rothklee, Wicken, Runkeln, Bodenrüben, Kartoffeln ꝛc. auf wenigſtens 1/9 des Acker-Areals, ſowie für Anlegung von Luzern- und Eſperfeldern:
Erſter Preis: ein junges Rind nebſt Fahne,
Zweiter Preis: ein junger Stier nebſt Fahne,
Dritter Preis: eine brabanter Egge nebſt Fahne.

D.) Flachs-Bau:

Für den Anbau einer anſehnlichen Fläche mit Rigar- oder Tyroler-Lein mit durch vorlegende Muſter geeignet nachzuweiſenden entſprechenden Erfolg:
Erſter Preis: vier Geſchichtsthaler nebſt Fahne,
Zweiter Preis: zwei Geſchichtsthaler nebſt Fahne.

E.) Hopfen-Bau:

Für diejenigen, welche die Anlagen von Hopfengärten verbessert, die Hopfenpflanzungen nach neuerem Verfahren zweckmäßig behandelt und überhaupt durch Hopfenkultur sich hervorgethan haben:

Erster Preis: zwei Vereinsthaler nebst Fahne,
Zweiter Preis: einen Vereinsthaler nebst Fahne,
Dritter Preis: Dr. Fraas Schule des Landbaues nebst Fahne.

F.) Für den best eingerichteten Tummelplatz von mindestens 3/4 Tagwerk Flächenraum:

Erster Preis: zwei bayerische Geschichtsthaler nebst Fahne,
Zweiter Preis: ein bayerischer Geschichtsthaler.

G.) Reps-Bau:

Für diejenigen, welche sich mit Repsbau überhaupt und durch zweckmäßige Kultur desselben hervorgethan:

Erster Preis: zwei bayerische Geschichtsthaler mit Fahne,
Zweiter Preis: ein Vereinsthaler.

(Schluß folgt.)

Ich nehme alle ehrenrührende Aeußerungen zurück, welche ich mir gegen die Freiherr v. Pflummer'schen Familie auf Eisenburg erlaubt habe.

Kellenberger,
Schullehrer in Eisenburg.

Verloren wurde:

im Markte Ottobeuren ein goldener Siegelring. Der redliche Finder erhält bei Zurückgabe desselben einen Kronenthaler.

(Auflösung der Charade in Nro. 27.: Kornwucher.

Schrannen-Anzeige.

Getreide-Gattung.	Ottobeuren, den 13. Juli 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 11. Juli 1854. höchster		mitterrer		niederster		Kempten, den 5. Juli 1854. höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	32	52	31	57	30	56	32	17	31	49	30	38	36	6	35	16	34	37
Roggen.	22	30	21	8	20	23	22	19	21	44	20	40	26	35	25	3	24	8
Gerste.	16	30	16	30	16	30	19	—	18	43	18	—	21	40	20	6	19	23
Haber.	11	30	11	10	10	42	11	27	11	7	10	43	11	29	10	42	9	32

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 10 kr.
Abschlag: Kern 2 fl. 6 kr. Roggen — fl. 42 kr. Gersten 1 fl. 30 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 1/2 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 Loth. —
Halbweißbrod zu 2 kr. 10 1/8 Lth. — zu 4 kr. 20 1/4 Lth. —
Roggenbrod zu 2 kr. 12 1/4 Lth. — zu 4 kr. 24 1/2 Lth. —

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 29. den 20. Juli 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Konscribirung der Altersklasse 1833, hier die Anfertigung der Special Listen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unterm heutigen sind die Formularien zu den Specialliſten sammt einer Anweiſung, wie Letztere angefertigt werden müſſen, an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher hinausgeschlossen worden.

Um den bisher hiebei noch immer vorgekommenen Mängeln abzuhelfen, ergehen noch folgende Aufträge :

1) Die Specialliſten sind durchgängig von den Gemeindeschreibern anzufertigen.
2) Die Konscribirte sind alphabetisch vorzutragen.
3) Die Ausscheidung der Konscribirten in die zwei Hauptabtheilungen ist auf das genaueste zu bewerkstelligen, es sind daher:
   in die Abtheilung I. nur diejenigen, welche nach dem Bezirke angehören, sie mögen da geboren, oder dahin eingewandert sein,
   in die II. Abtheilung aber alle jene Konscribirten, welche ausgewandert oder weggezogen sind, sowie diejenigen, welche sich nur temporär in der Gemeinde aufhalten, einzutragen.
4) In der Rubrik »Familiennahme«, darf unten bei der Allegation: Abtheilung N. der Konscriptionsliſte nichts beigesetzt werden, weil dieß von der Konscriptionsbehörde, dem kgl. Landgerichte geschieht.
5) In der Rubrik »Vermögen« ist auch das bewegliche Vermögen, nähmlich der Werth der Haus- und Baumannsfahrniſſe genau anzugeben.

Der Unterfertigte Amtsvorstand versieht sich um so mehr einer sorgfältigen Anfertigung der Specialliſten, als die ertheilten Anleitungen gar keinen Zweifel übrig laſſen, und wird nicht vorschriftmäßig Angefertigte ohne weiters zur Umarbeitung zurückschiken.

Sollten die mitgetheilten Formularien nicht hinreichen, so ist schleunigste Anzeige zu machen.

Am 18ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Den Urlaub des königl. Landgerichtsvorstandes betr.

An sämmtliche Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen.

Am Mittwoch, den 26ten d. Mts. tritt der unterfertigte Amtsvorstand den ihm gnädigst bewilligten 3 wochentlichen Urlaub an, während welchem Termine alle nicht besonders dringende Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, und die sonstigen seinem Ressorte vorbehaltenen Geschäfte zu ruhen haben.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, hievon ihre Gemeindeangehörigen geeignet zu verständigen.

Am 17ten Juli 1854.

Graf, Landrichter.

Das Curſiren falscher Münzen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird vor Annahme nachbeschriebener falscher Münzen gewarnet.

Am 18ten Juli 1854.

Graf, Landrichter.

Auf der jüngst vergangenen Bamberger Messe wurden am 19ten v. Mts. zwei falsche Guldenstücke mit bayerischem Gepräge an die Stadtkrämmerei auszugeben versucht, wovon das eine mit der Jahreszahl 1840 aus Zinn, das andere mit der Jahreszahl 1844 aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht und versilbert ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen allgemeine Warnung ergeht, ergeht zugleich an sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung geeignete Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 19ten Juni 1854.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird nachstehend die Ordnung bekannt gemacht, in welcher der Gerichtsveterinär Thierarzt Geromüller die Hundevisitation für das IIte Semester 1854 vornimmt, und werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, die Hundebesitzer ihres Bezirkes hievon in Kenntniß zu setzen, und sie zur unfehlbaren Vorführung ihrer Hunde unter Androhung unnachsichtlicher Strafe aufzufordern.

Ottobeuren, am 17ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1) Am 21ten Juli Vormittags 7 Uhr für Amendingen beim Wirth daselbst, um halb 9 Uhr für Eisenburg und Trunkelsberg beim Wirth in Amendingen; um 11 Uhr Mittags für Steinheim beim Wirth daselbst; Nachmittags 1 Uhr für Buxheim beim Wirth.

2) Am 22ten Juli Vormittags 8 Uhr für Egg an der Günz beim Wirth in Lauben, um halb 10 Uhr für Faickenhausen beim Wirth in Lauben um 11 Uhr für Lauben beim Wirth; Nachmittags 2 Uhr für Günz und Rumeltshausen beim Wirth in Rumeltshausen.

3) Am 24ten Juli Vormittags 7 Uhr für Benningen beim Wirth, um 9 Uhr für Memmingerberg beim Wirth, um 11 Uhr Mittags für Schwaighausen und Holzgünz beim Wirth in Holzgünz; Nachmittags 1 Uhr für Westerheim beim Wirth in Holzgünz.

4) Am 26ten Juli Vormittags 9 Uhr für Lachen beim Wirth, Nachmittags 1 Uhr für Ungerhausen und Hawangen beim Wirth in Hawangen.

5) Am 28ten Juli Vormittags 9 Uhr für Erkheim beim Posthalter, um 11 Uhr Mittags für Daxberg beim Posthalter in Erkheim; Nachmittags 1 Uhr für Arlesried und Schlegelsberg beim Postalter in Erkheim.

6) Am 29ten Juli Vormittags 9 Uhr für Frechenrieden beim Wirth, um 12 Uhr Mittags für Sontheim beim Wirth; Nachmittags 2 Uhr für Attenhausen beim Wirth.

7) Am 31ten Juli Vormittags 9 Uhr für Unter- und Oberegg beim Wirth in Unteregg; Nachmittags 1 Uhr für Windeberg beim Adlerwirth in Rettenbach, um 2 Uhr für Gottenau beim Adlerwirth in Rettenbach, um 3 Uhr für Rettenbach beim Adlerwirth.

8) Am 2ten August Vormittags 8 Uhr für Beßisried beim Straßwirth in Eheim, um 10 Uhr für Engetried und Wieneden beim Wirth in Engetried; Nachmittags 2 Uhr für Ollarzried beim Wirth.

9) Am 4ten August Vormittags 9 Uhr für Böhen beim Wirth, um 12 Uhr Mittags für Wolfertschwenden beim Posthalter; Nachmittags 2 Uhr für Dietratried und Niederdorf beim Wirth in Niederdorf.

10) Am 5ten August Vormittags 8 Uhr für Leupolz, um 10 Uhr für Langenberg beim Kronenwirth dahier; Nachmittags 1 Uhr für den Markt Ottobeuren beim Kronenwirth dahier.

Gant der Engelbert und Theres Merk'schen Söldnerseheleute in Grönenbach betr.

Bekanntmachung.

Das in rubricirter Gant erlassene Prioritäts-Erkenntniß wird am

Montag, den 17ten Juli d. Jrs.

an die hiesige Gerichtstafel angeschlagen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird, daß die 30tägige Berufungsfrist von diesem Tage zu laufen anfängt.

Am 10ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Abhaltung

des Jahrtags bei dem Gewerbsvereine der Weber-Meister betr.

Bekanntmachung.

Die Vereinsversammlung des Gewerbsvereines der Weber wird am Mittwoch, den 26ten Juli d. Jrs. im Gasthause zum Adler Vormittags 11 Uhr dahier abgehalten werden.

Hiebei haben sämmtliche Vereinsmitglieder bei Meidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zu erscheinen.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, dieses den betheiligten Vereinsmitgliedern in ihren Bezirken zu eröffnen.

Ottobeuren, am 16ten Juli 1854.

Müller, k. Landgerichts-Assessor
als Vereins-Kommissär.

Franz Sales Schalber, } Vereins-
Lorenz Huber, } Vorsteher.

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 23ten d. Mts. Nachmittags 1 Uhr wird auf der Post dahier das stehende Gras auf der Spitalwiese im Reglins per 8 Tagwerk 15 Dezimalen öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet

Ottobeuren, am 18ten Juli 1854.

Johann Raith,
Stiftungs-Pfleger.

Vorschriften
für den Besuch der Industrie-Ausstellung.

1) Das Ausstellungs-Gebäude wird an den Sonntagen und Feiertagen von Vormittag 11 Uhr, an den Montagen und Freitagen von Mittag 12 Uhr, an allen übrigen Wochentagen Vormittags 10 Uhr dem Besuche geöffnet. Der Schluß erfolgt täglich um 5 Uhr Nachmittags auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen.

2) Die Anfahrt findet nur durch die Arcisstraße und die Abfahrt nur durch die Sophienstraße und die neu angelegte Abfahrtsstraße statt.

3) Der Eintritt erfolgt bei dem an der Nordseite des Gebäudes in der Sophienstraße gelegenen Haupteingange. Zum Austritt können die verschiedenen auf der Nord- und Südseite befindlichen Ausgänge benützt werden. Ein- und Ausgänge sind als solche kenntlich bezeichnet. Die Eingänge können nicht zum Austritte und die Ausgänge nicht zum Eintritte benützt werden.

4) Der Eintritt ist nur gegen Bezahlung des Eintrittsgeldes oder gegen Vorzeigung einer Eintrittskarte zulässig.

5) Das Eintrittsgeld beträgt an jedem Tage in der Woche mit Ausnahme des Montags und Freitags **zwölf Kreuzer**, an den Montagen und Freitagen **dreißig Kreuzer** für die Person, und ist bei den am Haupteingange befindlichen Kassen in gangbarer Münze zu bezahlen.

6) Eintrittskarten können für die ganze Dauer der Ausstellung gegen Zahlung von **sechs Gulden** gelöst werden. Dieselben werden auf den Namen ausgestellt und sind nur für die **darauf benannte Person** giltig. Mißbrauch hat die Abnahme der Karte ohne Entschädigung zur Folge.

7) Kinder werden nur unter Aufsicht von Erwachsenen und gegen Entrichtung des vollen Eintrittsgeldes zugelassen.

8) Hunde mitzunehmen ist untersagt.

Spazierstöcke, Schirme, Mäntel, Körbe u. dgl. sind in der Garderobe abzulegen. Für deren Aufbewahrung ist eine Gebühr von drei Kreuzern bei der Ablage zu entrichten.

9) Im Innern der Ausstellungsräume und in den anstoßenden botanischen Gärten ist das **Tabakrauchen** verboten. Ebenso in diesen Orten und an den Außenseiten der Gebäude die Erzeugung von Feuer durch Zündhölzchen u. s. w.

10) **die ausgestellten Gegenstände dürfen nicht berührt werden.**

Dieser Bestimmung haben sich auch die Eigenthümer solcher Gegenstände zu fügen. Ausnahmen setzen die spezielle Bewilligung der Ausstellungs-Commission voraus.

11) Die Beschädigung von Ausstellungs-Gegenständen verpflichtet zum sofortigen Ersatze des Schadens.

12) Das Abzeichnen und Abbilden der ausgestellten Gegenstände ist untersagt.

13) Das Aufsichtspersonale ist verpflichtet, und darum berechtigt in allen Ausstellungsräumen die Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu handhaben.

Dasselbe hat die Weisung sich gegen Jedermann gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen. Man nährt dagegen die gegründete Hoffnung, daß die Besuchenden das bestellte Personale in der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten bereitwillig unterstützen werden.

14) Verlangte Aufschlüße u. s. w. gibt das im Gebäude befindliche **Aufsichts- und Anfrage Bureau.** Dahin wolle man auch die Anzeigen über die im Gebäude verlornen und gefundenen Sachen abgeben.

15) **Kataloge** sind im Gebäude selbst um den Preis von 24 Kreuzern käuflich zu haben.

16) **Erfrischungen** werden daselbst in den dafür bestimmten Räumen um feste Preise verabreicht.

Königliche Industrie Ausstellungs-Commission.

Staatsrath v. Fischer.

237 fl. Stiftungs-Kapital

sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Eingestellt hat sich:

Donnerstag, den 13ten d. Mts. ein schwarzer Hund. Verleger dieses Blattes sagt, wo selber abgeholt werden kann.

Programm

für die

Preisevertheilung bei dem landwirthſchaftlichen Diſtriktsfeſte zu Grönenbach,

am 6ten September 1854.

(Schluß.)

III.

Für Schullehrer,

welche in Ertheilung des landwirthſchaftlichen Unterrichts oder in Anlage und Pflege der Schulgärten ſich ausgezeichnet haben:

Erſter Preis: ein Etui mit Baumveredlungswerkzeugen,

Zweiter Preis: ein Lehrbuch über Obſtbaumzucht mit einem Veredlungs-Meſſer und einer Baumſcheere.

IV.

Für Landwirthſchaftliche Dienſtboten,

welche mindeſtens zehn Jahre bei einer Dienſtherrſchaft zurückgelegt haben und ſich in dieſer Zeit durch Sittlichkeit, Treue, Fleiß und Sparſamkeit auszeichneten ohne Unterſchied des Geſchlechtes:

Fünfzehn Sparkaſſa-Bücher,

wovon die erſten drei 6 fl., die zweiten drei 5 fl., die dritten drei 4 fl. und die übrigen ſechs 3 fl. — Einlage betragen.

Jeder belohnte Dienſtbote erhält hiezu ein Ehrendiplom.

Dieſe Sparkaſſaeinlagen dürfen mit Ausnahme der Verehelichung unter fünf Jahren nicht zurückgenommen werden.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Nur Angehörige des Feſtdiſtriktes Memmingen können zur Preisbewerbung zugelaſſen werden.

2) Nur die Züchter des concurrirenden Viehes können ſich um Preiſe bewerben, daher muß durch legale Zeugniſſe nachgewieſen werden, daß von dem Bewerber das vorgeführte Vieh von Geburt her erzogen oder doch die Aufzucht ſchon im erſten Vierteljahr übernommen und ununterbrochen fortgeſetzt worden ſei.

3) Da erfahrungsgemäß das Rindvieh der Allgäuer und der verbeſſerten Land-Race für die Landwirthe des dießſeitigen Feſtdiſtriktes im Vergleiche mit der Montafoner-Race größern Vortheil hat, ſo wird bei der Preiskonkurrenz den erſtern der Vorzug gegeben.

4) Ein Preisbewerber kann für dieſelbe Vieh-Gattung nicht mehr als Einen Preis erhalten, und wenn er mit derſelben Viehgattung in den Vorjahren ſchon einen Preis empfangen hat, ſo wird die Preiswürdigkeit zwar ausgeſprochen, der Preis aber den Nachfolgenden zugetheilt werden.

5) Ein Schiedsgericht von fünf Sachverſtändigen entſcheidet über die Preiswürdigkeit der vorgeführten Thiere und erkennt die Preiſe zu.

6) Ein Schiedsrichter kann in seinem Zweige als Preisbewerber nicht auftreten.

7) Die Zeugnisse für die Preisbewerbungen sollen nach den Formularien auf Seite 366. und 367. des Kreis-Intelligenzblattes 1851 angefertigt und bei dem treffenden Distrikts-Vorstand bis längstens den 6ten August eingereicht werden.
Der Gesammtgrundbesitz und Wirthschaftsbetrieb des Preisbewerbers ist in der Rubrik »Bemerkungen« kurz, aber getreu zu beschreiben.

8) Zeugnisse, welche die zur Preisbewerbung erforderlichen Bedingungen nicht bestimmt und vollständig nachweisen, oder bis zu dem festgesetzten Termin nicht zugesendet sind, werden nicht berücksichtigt.

9) Am Festtage nemlich Mittwoch den 6ten September müssen sämmtliche Preisbewerber mit den concurrirenden Viehstücken Vormittags 9 Uhr auf dem Festplatze sich einfinden, wo die Preiswürdigkeit untersucht und die Klassificirung vorgenommen wird.

10) Zur Bewerbung um Schullehrerpreise sind Zeugnisse von der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion und der königl. Distriktspolizeibehörde erforderlich, die darthun, was der Bewerber in dem Unterrichte über Landwirthschaft und Herrichtung der Schulgärten Ausgezeichnetes geleistet hat.

11) Zur Bewerbung der Dienstboten-Preise ist ein Zeugniß erforderlich, welches darthut:
a) daß der Bewerber, Knecht oder Magd, zehn Jahre bei einer Dienstherrschaft gestanden,
b) daß er während dieser Zeit lediglich zu landwirthschaftlichen Dienstleistungen verwendet worden sei,
c) daß er sich durch Treue, Fleiß, Sittlichkeit, Verträglichkeit und Sparsamkeit ausgezeichnet habe.

12) Die Bedacht werdenden Dienstboten haben sich zur Empfangnahme der Preise gleichfalls rechtzeitig auf dem Festplatze einzufinden.

13) Die Vertheilung der Preise erfolgt am Festtage Nachmittags 3 Uhr auf dem Festplatze.
Die Preisträger erhalten Nummern nach denen sie sich zu ordnen und aufzustellen haben, und werden auf den Namensaufruf, wo möglich mit ihren Viehstücken zur Empfangnahme des Preises vortreten.

14) Sollten nicht so viele Anmeldungen in dem einen oder andern Zweige der Landwirthschaft preiswürdig erkannt werden, als Preise ausgesetzt sind, so werden nicht alle Preise vergeben, und deren Uebertragung auf andere Zweige nicht gestattet.

Schlüßlich werden die Gutsbesitzer des Festdistriktes eingeladen, besonders schöne Viehgattungen und seltene Erzeugnisse des Garten- und Feldbaues auch ohne Preisbewerbung zur Ausstellung auf den Festplatz zu bringen.

Mit Abhaltung des landwirthschaftlichen Festes wird ein Viehmarkt verbunden werden, welcher auf vorausgegangene Bekanntmachung in öffentlichen Blättern den Landwirthen vortheilhafte Verkehrs-Gelegenheit bieten wird, und ebenso wird für angemessene Volksbelustigungen dabei geeignete Sorge getragen werden.

Grönenbach, am 31. Mai 1854.

Das Bezirks Committe Mittel-Iller.

Der Ite Vereins-Vorstand Steiner.

Bekanntmachung.

Im Markte Babenhausen dem Sitze mehrerer Behörden wird ein Anwesen bestehend in einem neuerbauten Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum, Gemeinderecht zu ganzem Antheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann zum Bezug von 3 Klafter Forstholz und 3 Tagwerk 34 Dezimalen Aecker und Wiesen aus freier Hand verkauft. —

Auf diesem Anwesen wird seit vielen Jahren eine Gold- Silberarbeiter- und Gürtlergerechtigkeit ausgeübt.

Kaufsliebhaber wollen sich an die Eigenthümerin des Anwesens, die Wittwe Maria Anna Lamprecht in Babenhausen wenden.

Babenhausen, den 18ten Juli 1854.

Maria Anna Lamprecht,
Gold- und Silberarbeiterin.

Zu verkaufen:

In der Flur Hawangen von 10 1/2 Jauchert Wiesen das stehende Gras, auf der sogenannten Benai als Futter sowohl für Vieh und Pferde, als Schafe geeignet. Das Nähere ist beim Verleger dieses Blattes zu erfragen.

(Schwaben und Neuburg.) Am 5. ds. Abends halb 9 Uhr fuhren 10 am Wasserbau des Wertachflusses bei Ettringen beschäftigte Taglöhner in einem Nachen von dem rechten nach dem linken Ufer der Wertach. Noch nicht ganz am Ufer angelangt, sprangen 9 dieser Personen vom Nachen aus nach dem nahen Ufer, glitschten jedoch aus und kamen in den Fluß, wo sich 8 derselben durch Schwimmen und schnelle Hilfe des im Nachen gebliebenen Führers Alois Schreiber aus Ettringen retteten, allein die von ihrem Ehemanne geschiedene Taglöhnerin Maria Meßmer aus Ettringen, Gerichts Türkheim, wurde von den Wellen des ohnehin sehr hochgehenden Wertachflusses verschlungen und ist die Leiche derselben bis jetzt noch nicht aufgefunden worden. —

Räthsel.

Häßlich ist als Thier, und mit dem häßlichen Namen
Spricht die Mutter doch zärtlich dem Töchterlein zu.

(Auflösung folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 20. Juli 1854.						Memmingen, den 18. Juli 1854.						Kempten, den 12. Juli 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	37	35	36	40	35	12	34	58	34	28	33	42	32	19	31	31	30	38
Roggen.	27	49	27	22	25	56	25	9	24	16	23	39	24	1	23	2	22	23
Gerste.	—	—	—	—	—	—	19	49	19	10	18	46	19	39	18	42	17	46
Haber.	11	45	11	25	11	5	11	58	11	31	10	14	11	19	10	37	9	31

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 4 fl. 49 kr. Roggen 6 fl. 14 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 15 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 — Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 7 1/2 Loth. —
Halbweißbrod zu 2 kr. 9 1/4 Lth. — zu 4 kr. 18 5/8 Lth. —
Roggenbrod zu 2 kr. 11 1/8 Lth. — zu 4 kr. 22 1/4 Lth. —

Preise der nicht taxirten Viktualien.

Schmalz das Pfund	25 kr. — hl.	9 Stück Eier	8 kr. — hl.
Butter " "	22 kr. — hl.	Der Vierling Kartoffeln	— kr. — hl.
Seife " "	20 kr. — hl.	Der Zentner gutes Heu	1 fl. 3 kr. — hl.
Kerzen " " Gegossene 28kr.	gezog. 27kr. — hl.	Der Zentner Pferd-Heu	— fl. 42 kr. — hl.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 30. den 27. Juli 1854.

Motto.

Die Ehe ist das Grab der Liebe
und das Weib das Kreuz darauf!

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 42.

Inhalt: Verhältnisse des Aufenthalts in München. — Die Universitäts-Stipendien auf Rechnung des Neuburger-Seminarfonds. — Die Distriktskassa-Rechnungen der kgl. Landgerichte Burgau und Lindau pro 1852/53. — Taxerhebung bei Forstrechts-Ablösungen. — Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis. — Die allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung in München im Jahre 1854. — Kreis-Notizen.

Nro. 43.

Inhalt: Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Rechnungen der Distrikts-Gemeinde Höchstädt pro 1851/52 und 1852/53. — Die Rechnungen der Distrikts-Gemeinde Donauwörth pro 1851/52. — Handels- und Schiffahrts-Verkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Neuburg a/K. — Erbauung eines protestantischen Bethauses für die Filial-Gemeinde Neustädtles. — Untersuchung gegen Dr. Anton Strodel, Benefiziums-Verweser und Buchhändler Friedrich Pustet zu Regensburg, wegen Preßvergehen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen.

Nro. 44.

Inhalt: Die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen. — Die Aufnahmsprüfung in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Jahr 1854/55. — Die Erledigung des Kurat-Benefiziums Schönstetten. — Eilfter Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Kreis-Notizen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die in das Eigenthum der Pfarreien, Benefizien, und anderer Stiftungen, den Gemeinden übergegangenen Staats-Obligationen au porteur, resp. deren Umschreibung in Nominal-Obligationen betr.

An die Besitzer geistlicher Pfründe- und an sämmtliche Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen.

Auf die in Anregung gebrachte Umschreibung der im Besitz von geistlichen Pfründe- und anderen Stiftungen, dann von Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden befindlichen kgl. Staatsobligationen au porteur in solche auf Namen hat das kgl. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch höchste Entschließung vom 21ten Juni d. Jrs. die kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission ermächtigt, sämmtliche zur Zeit im Besitze der geistlicher Pfründen und der übrigen Stiftungen, sowie der Communen befindlichen Staats-Obligationen au den Inhaber lautend auf die treffenden Stiftungen und Gemeinden vinculiren zu lassen, nachdem die bemerkte Umschreibung theils, wie bei den 4 0/0tigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen, sowie bei den 5 0/0tigen Subscriptions- und den 5 0/0 und 4 1/2 0/0tigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen unzuläßig ist, theils aber bei den übrigen Obligationen wegen der hiermit verbindenden Störung des Kassa- und Rechnungsdienstes nicht ausführbar erscheint, dagegen aber der aus dem Besitze von au porteur Obligationen für die bezeichneten Stiftungen und Gemeinden bei genauer Behandlung oder in Unglücksfällen möglicher Weise hervorgehenden Gefährdung durch die von der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vorgeschlagene Vinculirung der im Besitze von Stiftungen und Gemeinden befindlichen au porteur Obligationen auf die betref-

fenden Stiftungen und Communen nach Art der als Militär-Heirathe-Cautionen unterstellten Obligationen genügend vorgebeugt werden kann. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß durch später vereinzelte Wiederkehr derartiger Vinculirungs-Anträge der Dienst der Kassen manigfach gestört und die Evidenthaltung der Kataster und Rechnungen wesentlich erschwert würde, hat das kgl. Finanz-Ministerium die Verfügung erlassen, daß zur Anmeldung aller dieser Vinculirungs-Anträge ein präclusiver Termin von vier Monaten mit dem Beifügen festgesetzt werde, daß nach Ablauf dieser Frist jeder weitere derartige Vinculirungs- oder Umschreibungs-Antrag, insoferne derselbe nicht durch den Nachweis schankungs- oder vermächtnißweiser Erwerbung von Obligationen au porteur begründet werden kann, die Zurückweisung zu gewärtigen habe.

In Folge hohen Regierungs-Ausschreibens vom 13ten l. Mts. in Nro. 58 des Kreis-Amts-Blattes werden die Besitzer geistlicher Pfründen- die Kirchen- Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen, welche Staatsobligationen au porteur besitzen, hiemit aufgefordert, dieselben bis zum 30ten August anher einzusenden, um deren Viculirung bewerkstelligen zu können, und für alle Verluste und Nachtheile aus unterlassener Anordnung ausdrücklich verantwortlich erklärt.

Am 25ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

Den Urlaub des Landgerichtsvorstandes.

An sämmtliche Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen.

Unvorgesehener Hindernisse wegen kann der unterfertigte Amtsvorstand seinen 3 wochentlichen Urlaub erst am Donnerstag, den 10. August antreten, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18ten d. Mts. bekannt gemacht wird.

Am 25ten Juli 1854.

Graf, Landrichter.

Die Gemeinde-Wahlen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem noch mehrere Urwahllisten abgängig sind, so wird zu deren Einsendung noch ein Termin bis zum 5ten August l. Jrs.

gewährt, nach dessen Verfluß aber der Gerichtsdiener zur Abholung der noch fehlenden abgeordnet werden.

Am 27ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Mitnehmen der Hunde auf's Feld betr.

Bekanntmachung.

Inhaltlich eines höchsten Regierungs-Rescripts vom 5ten d. Mts. besteht ein allgemeines Verbot des Mitnehmens von Hunden auf Felder und Wiesen nicht. Dagegen ist gegen solche Hundebesitzer, deren Hunde im Freien jagen und dadurch die Jagdbesitzer beeinträchtigen, strafend einzuschreiten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiernach die diesamtliche Ausschreibung gleichen Betreffs vom 5ten November vor. Jrs. modificirt.

Ottobeuren, den 24ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung

In der Verlassenschaft des Frühmeßbeneficiaten Alois Göppinger von Boos werden am

Mittwoch, den 2ten August l. Jrs. Vormittags 1/2 9 Uhr

mehrere Mobiliargegenstände, als Meubels, Weißzeug, Betten, Kleidungsstücke, Bücher, meistens theologischen Inhaltes, Haus- und Oekonomiegeräthschaften, acht silberne Eßlöffel nebst silberbeschlagenen Meßern und Gabeln, Sackuhr, Schuhschnallen, ferners auf dem Felde stehendes Getreide, nämlich Roggen, Veesen und Haber durch eine landgerichtliche Commission im Beneficiaten Hause zu Boos gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu andurch eingeladen.

Babenhausen, den 24ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Bacherle, Landrichter.

Ediktalladung.

Da der Wirthsohn Franz Anton Ziesel von Legau schon seit dem rußischen Feldzuge von 1812 vermißt ist, so wird derselbe und wenn er selbst gestorben seyn sollte, dessen allenfallsige Descendenz hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten von heute an sich bey unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls die bey Hinausgabe des Vermögens des Ersteren an seine Seitenverwandten bestellte Kaution aufgehoben wurde.

Am 19ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.
Steiner, Landichter.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Christian Gufer in Memmingen für die Stadt Memmingen und den Landgerichtsbezirk Ottobeuren als Agent die allerhöchste Genehmigung vom königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bereits erhalten hat.

München, den 19. Juli 1854.
Die Haupt-Agentur.
Carl Bronberger.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung erlaubt sich der Unterzeichnete seine Dienste zur Vermittlung von Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Mobiliar-Vorräthe, Waarenlager, Maschinen, Oekonomie- und sonstige bewegliche Gegenstände gegen billige Prämien auf die kürzeste Zeit bis zu sieben Jahren, ergebenst anzubieten.

Bei Vorausbezahlung der Prämie auf vier Jahre, wird das fünfte Jahr als Freijahr gewährt.

Nähere Aufschlüsse werden mit Vergnügen ertheilt mit der Versicherung promptester Bedienung.

Memmingen, den 21ten Juli 1854.

Christian Gufer, Agent.

---

60 fl. Kirchenstiftungs- und
30 fl. Armenfonds-Kapital

sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses

---

Gefunden wurde:

Ein Leihhausschein. Verleger dieses Blattes sagt, wo selber abgeholt werden kann.

Lotto.

In der 1177ten Regensburger Ziehung wurden gezogen:

55. 57 75. 34. 7.

Bei Arbeitsvieh vermeide man übermäßige Anstrengungen.

Ein ausgezeichneter Landwirth sagt: So wie derjenige Mensch viel ausrichtet und zu Stande bringt, der Ausdauer und Beständigkeit zeigt, so werden auch mit den Gespannen einer Wirthschaft nur dann viele Arbeiten vollbracht, wenn sie alle Tage in den bestimmten Arbeitsstunden in einer zwar lebhaften, aber mäßigen Thätigkeit erhalten werden. Sind die Thiere erst daran gewöhnt, so bleiben sie (versteht sich, bei einer angemessenen Nahrung) bei Fleisch und, Kräften und können viele Jahre gebraucht werden. Aber einzelne Anstrengungen wirken nachtheilig auf ihre Gesundheit, wie auf die Dauer ihrer Brauchbarkeit.

Das Ziehen schwerer Lasten, wenn es die Kräfte der Thiere nicht übersteigt, ist nie nachtheilig, wohl aber das Jagen mit leerem Wagen. Von zehn Pferden, die in Folge des Gebrauchs zu Grunde gehen, werden neun zu Tode gejagt, wenn eins in Folge der Anstrengung beim Lastziehen stirbt. In einigen Gegenden herrscht bei den Aufsehern ein Widerwille gegen ernstliches Arbeiten und gute Ladung; dagegen sehen sie leichtsinnig dem Ausbruch der muthwilligen Rohheit zu, wenn die Viehwärter mit leerm Wagen um die Wette jagen.

Wer seine Thiere lange gesund und brauchbar erhalten will, muß diese und ähnliche Anstrengung vermeiden; dagegen kann er darauf halten, daß bei mäßigen Ladungen mit Pferden in einem raschen Schritte und leer in einem kurzen Trabe gefahren werde, und daß in den eigentlichen Arbeitsstunden bei gewöhnlichen Arbeiten keine Pausen eintreten. Hierbei können Pferde 5 bis 6 Stunden recht gut aushalten, ohne daß ein Ausruhen oder Verschnaufen nöthig ist. Aber diese Arbeitsstunden müssen regelmäßig inne gehalten werden. Die Thiere gewöhnen sich so daran, vorzüglich Ochsen, daß sie durch mancherlei

Zeichen ihren Unmuth ausdrücken, wenn die Zeit des Ausspannens überschritten wird.

(Aus: Allg. Zeit. für deutsche Land- und Forstwirthe.)

Vermischtes.

Am Samstag Abends 4 Uhr ereignete sich in Augsburg ein schauderhaftes Unglück. Beim Baue des neuen Schulhauses bei St. Ulrich waren die Maurer im Afrawalde beschäftigt, die vom Abbruche kommenden Backsteine vom Mörtel zu reinigen und sie in den gegenüberliegenden Garten an der innern Seite der Mauer desselben aufzubeugen. Zu einer bedeutenden Höhe über die Mauer hinaus war dieß bereits geschehen, als durch den starken Druck der Steine veranlaßt, die Mauer einstürzte, die ohnehin keine große Festigkeit darbot, da eine Oeffnung unter derselben zu einer Dunggrube ihre Haltbarkeit beeinträchtigte. Fünf Maurer und 2 vorübergehende Personen wurden verschüttet und gräßlich verstümmelt unter den Steinen hervorgebracht. Drei der Getroffenen waren todt und wurden auf den Gottesacker gebracht, vier Schwerverwundete trug man ins Krankenhaus. —

Aus Mähren vernimmt man, daß daselbst, sowie in Oesterreich, die Ernte in vollem Gange sei, und daß das, was von Roggen und Gerste schon eingebracht ist, sich äußerst befriedigend zeige. —

Schweiz. Furchtbare Hagelwetter haben in den letzten Tagen mehrere ausgedehnte Landstriche heimgesucht, namentlich den Gemeindebezirk Ingelbohl im Kanton Schwyz und die Aemter Dorneck und Thierstein im Kanton Solothurn. In dem ersten wurden alle Saaten und Pflanzungen zerstört, alles Obst von den Bäumen geschlagen und alle Fensterscheiben zerschmettert. Am nächsten Morgen fand man noch Hagelkörner von 9 bis 14 Linien im Durchmesser. Der Boden war mehrere Zoll hoch davon bedeckt gewesen. Im Kanton Solothurn zog das Wetter von Mariastein bis gegen die hohe Winde, und von da hinunter in das Mämliswyler Thal. Der Hagel lag so dicht, daß die ganze Gegend anderthalb Stunden lang ein weites Schneefeld zu sein schien. —

Zu verkaufen sind:

8 — 9 Klafter alte Dachlandern. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

(Auflösung des Räthsels in Nro. 29.: Spinne.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 27. Juli 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 25. Juli 1854. höchster		mitterer		niederster		Kempten, den 19. Juli 1854. höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	32	4	31	7	29	28	31	27	30	55	29	59	36	41	35	47	34	28
Roggen.	22	3	21	18	20	33	22	24	21	45	21	13	27	19	26	42	25	55
Gerste.	16	—	16	—	16	—	19	7	18	35	18	9	21	45	20	8	19	31
Haber.	11	39	11	5	10	53	11	55	11	30	11	4	12	29	11	37	10	38

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Abschlag: Kern 5 fl. 39 kr. Roggen 6 fl. 4 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 20 kr.

Brodtaxe: Semmelbrod zu 2 kr. 6 1/2 Lth. — Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr. 8 1/2 Loth. —

Halbweißbrod zu 2 kr. 10 3/8 Lth. — zu 4 kr. 20 3/4 Lth. —

Roggenbrod zu 2 kr. 12 1/4 Lth. — zu 4 kr. 24 1/2 Lth. —

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 31. den 3. August 1854.

Merkt's Euch!
Wer heute Allen giebt geht als gerühmter Weiser zu Bette; wenn er aber morgen etwas verlangt, steht er übermorgen als Narr auf.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 45.

Inhalt: Theurungszulagen für die gering besoldeten Bediensteten. — Der Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die Verunglückung des Joseph Kraus von Biburg und Konsorten. — Erledigung der kath. Pfarrei Bittenbrunn, kgl. Landgerichts Neuburg a/D. — Das Gesuch des Mechanikus Alois Stallmayer aus Passau um die Bewilligung zur Ausstellung seines Polyorama panoptique. — Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Roggenburg pro 1852/53. — Das Auffinden einer unbekannten todten Mannsperson im Saalflusse. — Die Funktion des Untersuchungsrichters am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Kempten. — Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens. — Kreis-Notizen.

Nro. 46.

Inhalt: Der Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852. — Der erledigte ärztliche Distrikt Pfaffenhausen, kgl. Landgerichts Mindelheim. — Erledigung der Pfarrei Senckendorf, Dekanats Zirndorf. — Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse. — Kreis-Notizen. — Viktualien-Taxen.

Nro. 47.

Inhalt: Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München. — Die Herstellung des Budgets für die VII. Finanzperiode 1355/61, hier die Errichtung neuer Schulen. — Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Lauingen pro 1852/53. — Der erledigte ärztliche Distrikt Günzburg. — Erledigung der Pfarrei Schotnweisach, Dekanats Uehlfeld. — Die Erledigung der IV. protestant. Pfarrstelle in Culmbach. — Untersuchung gegen Gustav Dietzel, Literat in Hamburg, wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung gegen Professor Dr. Hengstenberg von Berlin, wegen Preßvergehens. — Die Aufstellung von Zucht-Stieren. — Kreis-Notizen.

Nro. 48.

Inhalt: Das homöopathische Heilverfahren. — Die zweckmässige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchenthürmen. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Kaufbeuren. — Die ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden pro 1854/57.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Abgabe des Armenholzes pro 1854/55 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Da der Termin zur Einsendung der Verzeichnisse über die Armenholz-Bedürftigen dem Abflusse nahe ist, so werden die Gemeinde-Vorsteher zur schleunigsten Einsendung derselben mit dem Anhange hiemit aufgefordert, bei Anfertigung dieser Verzeichnisse mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, und nur ganz unbemittelte konscribirte Arme in dieselbe aufzunehmen, und bei jedem: Wohnort, Stand, Erwerb, ob verheirathet oder ledig, und bei Pfründner noch beizusetzen, ob nicht dem Anwesensbesitzer die Verbindlichkeit zur Herbeischaffung des erforderlichen Beheitzungsmaterials obliegt.

Beigefügt wird, daß jene Gemeindeglieder, welche einen Brennholzbezug aus dem Gemeindewald geniessen, auch wenn sie ganz arm sind, ferner Gemeindediener von solchen Gemeinden, welche ergiebige Gemeindewaldungen besitzen, keinen Anspruch auf Armenholz aus Staats-Waldungen machen dürfen.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, diesen Armenholzverzeichnissen jedesmal ausdrücklich beizusetzen, daß der Localarmenpflegschaftsrath

für die rechtzeitige Bezahlung des abgegebenen Armenholzes hafte.

Am 1ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

Die Etatsvarianten pro 1854|55 betr.

An sämmtliche Gemeinde- Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen.

Da ungeachtet der diesseitigen Aufforderung vom 12ten vor. Mts. in Nro. 28. des Wochenblattes noch viele Stiftungen und Gemeinde mit ihren Etatsvarianten pro 1854|55 oder Fehlanzeigen im Rückstand sind, so werden dieselbe hiemit beauftragt, solche bis zum 8ten d. Mts. zuverläßig einzusenden.

Bezüglich der Form wirklicher Etatsvarianten wird auf die hohe Regierungs-Ausschreibung vom 28ten Juli 1836. Seite 971 aufmerksam gemacht.

Am 1ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Beschlüsse der Kirchen-Verwaltungen betr.

An sämmtliche Kirchen-Verwaltungen.

Es kommt häufig vor, daß die Beschlüsse der Kirchen-Verwaltungen über Annahme von Schankungen, Jahresstiftungen ꝛc. ꝛc. häufig nur von dem Vorstande und den Kirchenpfleger unterzeichnet sind, während sie von allen Mitgliedern der Kirchen-Verwaltung unterschrieben, und auch mit dem Siegel versehen sein sollen, wegen welchen Mangels schon mehrmal solche Beschlüsse von der kgl. Regierung zur Ergänzung zurückgeschlossen worden sind.

Es werden daher die Kirchen-Verwaltungen auf dieses nothwendige Erforderniß eines gültigen Beschlusses aufmerksam gemacht.

Am 2ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Mehlverkauf durch die Müller betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem Beschwerden erhoben wurden, daß die Müller bei dem Verkaufe des Mehles willkührliche Preise setzen, insbesonders ungeachtet des seitherigen nicht unbedeutenden Fallens der Getreidpreise noch immer das Mehl zu Preisen wie zur Zeit der höchsten Theuerung verkaufen, so werden die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, den in ihren Bezirken befindlichen Müllern unverzüglich zu eröffnen, daß sie sich bey Vermeidung strengster Strafe an den in jedem Wochenblatt erscheinenden Mehltarif genauest zu halten haben.

Allenfallsige Dawiderhandlungen sind schleunigst anzuzeigen.

Am 2ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die allmählige Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden diejenigen Gemeinde-Vorsteher, welche die in der dießseitigen Ausschreibung vom 10ten April l. Jrs. in Nro. 15. des Wochenblattes anbefohlene Anzeige noch nicht erstattet haben, hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Warthbothen zuverläßlig einzusenden.

Am 2ten August 1854.

Graf, Landrichter.

Die Baureperaturen an der Pfarrkirche und der Riedkapelle zu Benningen betr.

Bekanntmachung.

An der Pfarrkirche zu Benningen, und der dortigen Riedkapelle sind mehrere Baureperaturen vorzunehmen, welche nach dem von der königlichen Bauinspektion Mindelheim geprüften Kostenvoranschlag auf 1381 fl. 9 kr. festgesetzt sind, deren Wendung nach dem von der kgl. Regierung genehmigten Antrage der Gemeinde in 3 aufeinander folgenden Jahren geschehen darf, so daß

pro	1853	54	458 fl. 57 kr.
„	1854	55	523 „ 30 „
und „	1855	56	398 „ 4 „

verbaut werden müssen.

Zur Versteigerung dieser Baureperaturen an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung wird hiemit Tagsfahrt auf

Freitag, den 18ten August l. Jrs. Vormittags 9 Uhr

hierorts angesetzt, und werden befähigte Werkmeister hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß Plan und Kostenveranschlag in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Am 31ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

G r a f, Landrichter.

Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betr.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestütes Nachstehens zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg bilden für das heurige Jahr 3 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören: 1. Memmingen, 2. Hiltenfingen, k. Landgerichts Türkheim, 3. Bertoldshofen, k. Landgerichts Oberdorf, 4. Sonthofen und 5. Peterstahl, k. Ldg. Sonthofen.

Zum zweiten Bezirke gehören: 1. Aichach, 2. Bruck, 3. Dachau, 4. Schrobenhausen und 5. Rain im Regierungsbezirke Oberbayern, dann 6. Augsburg,

Zum 3. Bezirke gehören: 1. Neuburg, 2. Lauingen, 3. Wertingen und 4. Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, dann 5. Ingolstadt im Regierungsbezirke Oberbayern.

II.

Die Preise-Vertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 18. August in Memmingen,
Im 2. „ „ 24. August in Aichach,
Im 3. „ „ 28. August in Neuburg a/D.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

a) von einem Landgestüts-Beschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschüßlich haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

Jeder Pferdebesitzer kann mit mehreren Stuten zugleich konkurriren, und auch Preise dafür erhalten.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirte Summe bestimmt, und bestehen dieselben für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preis wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayer. Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Preise-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 28. Juni 1854.

Die kgl. bayer. Landgestüts-Verwaltung.

Wegen Beurlaubung des Vorstandes,
Graf von Jenison, Rittmeister.
Weiß,
Regiments-Quartiermeister.

Fleischtaxe für den Monat August betr.

F l e i s c h s a t z.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat August folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	12	kr.
Rindfleisch „ „	. .	10	„
Kalbfleisch „ „	. .	10	„
Schweinfleisch „ „	. .	16	„

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Ottobeuren, am 2ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

In Eisenburg ist ein gut gebautes zweistöckiges mit Platten gedecktes Wohnhaus bestehend in: Stube, 3 Kämmern, Küche und 18 Dezimalen Garten beim Haus mit vielen veredelten Obstbäumen besetzt; täglich aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Gemeindepfleger in Eisenburg.

---

100 fl. Stiftungskapital zu 4 Procent verzinslich sind beim Stiftungspfleger David Högg in Hawangen gegen hinreichende Versicherung auszuleihen.

Verloren wurde: Von der Kirche bis zum Kaufmann Hiemer ein Augenglas. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen dasselbe abzugeben ist.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen

in der Pfarrei Ottobeuren

im Monat Juli.

Geboren: Den 7., Joh. Baptist, d. V.: Joseph Ruef, Bauer in Denneberg. — Den 13., Maria, Josepha, d. V.: Georg Achilles, Söldner in Stephansried. — Den 26., Joh. Michael, d. V.: Magnus Schalk, Bauer in Reute. — Den 30., Anna, d. V.: Xaver Send, Söldner in Guggenberg.

Gestorben: Den 1., Maria, Anna Reiter, verw. Söldnerin von Hofs, 63 Jahre alt, an Abzehrung. — Den 1., Viktoria, unehel., 13 Wochen, 3 Tage alt, an Gichtern. — Den 1., Rosina Mayr, Söldnerstochter v. Ottobeuren, 49 J. alt, an Epilepsie. — Den 16., Joh. Michael, Kind des Söldners Joh. Georg Immerz von Stephansried, 3 Wochen alt, an Schwäche. — Den 16., Maria, Anna, unehelich, 2 3/4 Jahr alt, an Gichtern. — Den 22., Wilibald Ruef, Bauerssohn von Denneberg, 33 Jahre alt, an nervöser Abzehrung. — Den 31., Magdalena, Kind des Oelmüllers Andreas Rothach von Eldern, 4 Wochen alt.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 3. August 1854.						Memmingen, den 1. August 1854.						Kempten, den 26. Juli 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	36	49	35	41	34	2	33	51	33	11	32	25	33	31	32	10	31	3
Roggen.	25	12	24	33	22	12	24	15	23	14	22	29	24	41	23	34	22	17
Gerste.	—	—	—	—	—	—	21	10	20	7	19	32	20	12	18	34	17	38
Haber.	11	47	11	18	11	5	11	48	11	18	10	41	11	20	10	35	9	30

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 4 fl. 4 kr. Roggen 3 fl. 15 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 13 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	6 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	7 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	9 1/2
" " zu 4 kr.	—	19 1/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	11 3/8
" " zu 4 kr.	—	22 3/4

Mehlpreise:		fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	5	18
" "	Semmelmehl	4	16
" "	Mittelmehl	3	10
" "	Nachmehl	—	47
" "	Roggenmehl	2	8

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 32. den 10. August 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Uebersicht der Gemeinde- Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Zu der anbefohlenen neuen Uibersicht der Gemeinde- Stiftungs- und Korporations-Waldungen hat man die spezielle Benennung derselben mit Beifügung des Flächenraumes und der Kataster-Nro. nothwendig.

Es ergeht daher der Auftrag an jene Gemeinde-Vorsteher, in deren Bezirken sich Waldungen von Land- oder Orts-Gemeinden oder Stiftungen befinden, bis längstens zum 24ten d. Mts. ein spezielles Verzeichniß derselben mit Angabe des Flächenraumes und der Plan-Nummern zuverlässig anher einzusenden.

Am 8ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die distriktiven Bedürfnisse pro 1853|54 betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, die IIte Rate der Distriktsumlagen wie solche in der dießseitigen Ausschreibung vom 21ten November vor. Jrs. in Nro. 47. des vorjährigen Wochenblattes für jede Gemeinde berechnet ist, wo möglich noch im Laufe dieses Monats an den Distrikts Kassier, Marktsgemeinde-Vorsteher Mahler dahier abzuliefern.

Am 8ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Freudenschiessen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden diejenigen Gemeinde-Vorsteher, welche die in rubrizirtem Betreffe unterm 27ten Juni l. Jrs. abgeforderten Anzeigen noch nicht eingesendet haben, unter Vorsetzung eines letzten Termins von 14 Tagen hieran erinnert.

Am 8ten August 1854.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens zum Schaden des Bauren Anton Schmalholz in Neuburg, Gemeinde Lannenberg.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23ten auf 24ten v. Mts. wurden dem Bauren Anton Schmalholz auf der Einöde Neuburg aus dessen Pfründhäuschen fünf Stücke bereits ausgebleichte wirkene Leinwand, jedes zu 14 Ellen und die Elle 15 kr. werth, dann vom Grasboden vor dem Pfründhäuschen hinweg 4 Stränge flächsenen Fadens, à 9 kr., ferner aus der Waschküche zwei Laibe Roggenbrod à 30 kr. entwendet.

Es wird ersucht allenfallsige Aufschlüsse über die entwendeten Gegenstände oder dem Dieb schleunigst anher mitzutheilen.

Ottobeuren, am 5ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Fuhrknechtes Paul Schwägle et Consort. in Wolfertschwenden.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24ten auf 25ten v. Mts. wurden aus dem Poststalle, der sog. Futterkammer und der Wagenremise des Posthalters Johann Dodel zu Wolfertschwenden:

1.) ein noch ganz gutes Spritzleder von Kalbsleder, für ein Chaischen im Werthe von 4 fl.,
2.) fünf flächsene } Hemden,
3.) sieben baumwollene } Hemden,
jedes unten an der Oeffnung für die Brust mit den Buchstaben: P. Sch. (Paul Schwägle) gemerkt und jedes zu 42 kr. geschätzt,
4.) ein Paar bis über die Kniee reichende Stiefel, deren Absätze mit Stiften und deren Sohlen mit Nägel beschlagen waren, werth 4 fl.,
5.) ein nicht mehr neuer grautuchener Palletot mit grünem Unterfutter, werth 4 fl.,
6.) ein alter grautuchener Mantel, werth 3 fl.,
7.) ein rothtuchenes Gilet mit blauem Unterfutter und weiß metallenen am Rande mit kleinen, halbkreisförmigen Erhöhungen versehenen Knöpfen, werth 1 fl. 24 kr.,
8.) ein schwarz manchesterner Spenzer auf jeder Vorderseite mit schwarzen Schnüren statt der Knöpfe, werth 1 fl. 12 kr.,
9.) ein noch neuer leinerner Schurz, in einem der obern Ecken mit den Buchstaben: S. E. roth gemarkt, werth 24 kr.,
10.) vier baumwollene Sacktücher von braunem Grunde mit weißen Blumen, werth à 15 kr.,
11.) ein rothledernes Cigarrenetuis nebst einem Deckel, werth 15 kr.

Es wird ersucht allenfallsige Aufschlüsse bezüglich der entwendeten Gegenstände oder der Diebe schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 5ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

G r a f, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehen zum Schaden des Uhrenmachermeisters Nikolaus Barth in Schwäbischgmünd betr.

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Uhrmachermeister Nikolaus Barth aus Schwäbischgmünd wurde in der Nacht vom 25ten auf 26ten v. Mts. aus einer Seitentasche seines Wägelchens, mit welchem er Abends 9 Uhr beim Wirthshause in Ungerhausen zum Uibernachten angekommen war, ein Meerschaumpfeifen-Kopf von mittlerer Größe, türkischer Form, schon schön angeraucht und auf beiden Seiten mit Silber beschlagen, dessen Deckel die Form eines kleinen Hutes hatte, und zerbrochen war, entwendet.

Als besonderes Kennzeichen dieses Meerschaum-Kopfes wird angeführt, daß derselbe an dem Wasser-Sacke einen rothen Punkt wie ein Nadelstich, dessen Oeffnung mit Siegellack ausgefüllt ist, hatte.

Dieser Pfeifen-Kopf ist sammt Beschlag auf 12 fl. gewerthet.

Es wird ersucht allenfallsige Aufschlüsse bezüglich dieses Pfeifen-Kopfes oder des Diebes schleunigst dem unterfertigtem Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 5ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

G r a f, Landrichter.

Gant des Söldners Johann Hansum von Oberegg betr.

Gantproklama und Anwesens-Verkauf.

Der Söldner Johann Hansum in Oberegg hat am 15ten ds. Mts. seine Insolvenz bei Gericht angezeigt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher folgende Ediktstage angesetzt:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Mittwoch, der 30te August —

II. zur Vorbringung der Einreden und zugleich zu den Schlußverhandlungen (Replik und Duplik)

Samstag, der 30te September d. Jrs.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Bemerken hieher vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantaktivmasse, das Ausbleiben am IIten Ediktstage aber den Ausschluß mit den Einreden und Schlußerinnerungen zur Folge haben würde.

Am IIten Ediktstage wird der Versuch gemacht werden, die Gant im gütlichen Wege zu bereinigen, und wird von den an diesem Tage nicht erscheinenden Gläubigern weiter angenommen werden, daß sie sich dem etwa zu Stande kommenden Vergleiche anschließen.

Wer etwas von dem Vermögen des Johann Hansum in Händen hat, oder demselben etwas schuldet, wird bei Meidung nochmaligen Ersatzes

aufgefordert, solches — vorbehaltlich seiner Rechte — hier abzugeben resp. zu bezahlen.

Das Anwesen des Gantirers, bestehend in Wohnhaus mit Stall und Stadel, dann Hofraum und Gärtchen, ferner in 8 Tagwerk, 84 Dezimalen Aecker, 13 Tagwerk, 8 Dezimalen Wiesen und dem Gemeinderechte zum jährlichen Bezuge von ursprünglich 2 1/2 zur Zeit aber nur 1 1/2 Klafter Scheitholz aus dem Gemeindewalde, zusammen geschätzt zu 2755 fl. wird am

Montag, den 28ten August d. Jrs. Morgens 9 Uhr

im Wirthshause zu Oberegg öffentlich versteigert werden, wozu an Kaufsliebhaber und die Gläubiger die Einladung mit dem Bemerken ergeht, daß dem Gerichte nicht bekannte Steigerer sich über entsprechendes Vermögen legal auszuweisen haben, und daß die Bedingungen vor der Versteigerung werden bekannt gegeben werden.

Ottobeuren, am 25ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Gant des Johann Hansum zu Oberegg betr.

Getreideversteigerung.

Am Freitag, den 11ten August d. Jrs. Vormittags 10 Uhr werden die auf 2 Aeckern des Johann Hansum zu Oberegg stehenden Veesen auf dem Halme durch eine Gerichtskommission gegen Baarzahlung im dortigen Wirthshause an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu hiemit an Kaufsliebhaber die Einladung ergeht.

Ottobeuren, den 25ten Juli 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Schuldenwesen des Lammwirths Joseph Kichler in Ottobeuren betr.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag und nach Gerichtsbeschluß vom heutigen wird das Anwesen des Lammwirths Joseph Kichler in Ottobeuren, bestehend in dem neugebauten Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Markt-Platze, Nebengebäude sammt Hofraum, dann realer Tafern-Brau- und Branntweingerechtigkeit, ganzem Gemeinde-Rechte, Sommer-Keller, Wagenschupfe, 7,55 Dezimalen Acker und 4,64 Dezimalen Wiesen, welche Immobilien und Rechte zusammen auf 17,461 fl. gerichtlich geschätzt wurden, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Termin im Lammwirthshause dahier auf

Mittwoch, den 13ten September d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

angesetzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes resp. §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Bemerkt wird, daß von dem Steigerungs-Preise ein Dritttheil vier Wochen nach der Adjudication bezahlt werden muß, wogegen die andere zwei Dritttheile in erster Hypothek gegen 4 1/2 0/0 Verzinsung und vierteljährige Aufkündung auf dem Kaufsobjekte liegen bleiben können, daß ferner der Meistbietende erst nach Erlage des bemerkten Dritttheiles des Steigerungs-Preises in das Kaufsobjekt immittirt werden wird.

Die nähere Beschreibung und Belastung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll liegt den Kaufslustigen bis zum Versteigerungs-Tage bei Gericht zur Einsicht offen, und haben gerichtsunbekannte Käufer am Termine, an welchem zugleich die weitern Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden, sich über entsprechendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen.

Ottobeuren, am 2ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird vor Annahme nachbeschriebener falscher Münzen gewarnet.

Am 8ten August 1854.

Graf, Landrichter.

Bei dem kgl. Landgerichte Oettingen wurden unter den Brandassekuranz-Geldern 2 falsche Einhalbguldenstücke eingenommen, von denen das Eine mit der Jahreszahl 1833 aus Neusilber besteht, mit falschen Stempeln geprägt und mit einer mechanischen Vorrichtung geändert ist, das Andere aber mit der Jahreszahl 1844 aus einer Legirung von Zinn und Kupfer gefertigt, und in Formen gegossen ist, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Das Erstere wird leicht als falsch erkannt an der schmutzig gelben Farbe, besonders aber am Gepräge, indem Mund und Kinn des Kopfes auffallend weit hervorstehen. Ein weiteres

Merkmal giebt die etwas unregele Stellung der Buchstaben in der Umschrift.

Das Zweite wird in seiner Falschheit durch sein Gußansehen, d. h. durch das stumpfe Gepräge und die vielen Gußporen leicht erkannt.

Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestütes zur Beförderung der Pferdezucht betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmtliche Gemeinde = Vorsteher beauftragt, ungesäumt öffentlich bekannt zu machen, daß am

Freitag, den 18ten d. Mts. zu Memmingen

die Landgestüte Preisvertheilung statt findet.

Am 9ten August 1854.

Graf, Landrichter.

Einen in der Iller aufgefundenen männlichen Leichnam btr.

Bekanntmachung.

Am 27ten d. Mts. wurde in der Iller bey Haldenmühle ein männlicher Leichnam gefunden.

Dieser Mann mag in einem Alter von circa 60 Jahren gestanden haben, hatte eine Größe von 6 Schuh, war korpulent, ohne Gesichtsbart und ohne Kopfhaare.

Am Leib trug er ein zerrissenes Hemd ohne Merkzeichen, ein schwarzseidenes altes Halstuch, ein brauntuchenes altes Gilet zum Uebereinanderschlagen mit 2 Reihen schwarzbeinernen Knöpfen, eine lange graue Hose mit schwarzen Streifen von Baumwollenzeug, garnene Strümpfe und kalbledernen Halbstiefel.

Die sämmtlichen Distriktspolizey = Behörden werden ersucht, Spähe wegen Entdeckung dieses wahrscheinlich verunglückten Mannes anzuordnen und das Resultat hieher bekannt zu geben.

Am 30ten Juli 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Die Curatel der Schmidschen Eheleute vom Dilpersried btr.

Bekanntmachung

Die Benedikt und Antonia Schmidschen Söldnerseheleute von Dilpersried haben sich freiwillig der Curatel unterstellt, und es können daher von ihnen onenrose Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung ihrer Kuratoren Joseph Anton Riedmüller von Lautrach, und Georg Albrecht von Dilpersried eingegangen werden.

Am 2ten August 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Schrannen = Anzeige.

Getreid = Gattung.	Ottobeuren, den 10. August 1854.						Memmingen, den 8. August 1854.						Kempten, den 2. August 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	39	8	37	52	36	22	40	2	39	15	38	33	35	34	34	20	32	28
Roggen.	27	45	26	46	24	15	28	1	26	49	25	24	27	14	26	15	24	55
Gerste.	—	—	—	—	—	—	23	14	21	19	18	20	20	50	19	43	18	23
Haber.	12	28	11	43	11	30	12	2	11	44	11	19	12	15	11	1	10	—

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 2 fl. 11 kr. Roggen 2 fl. 13 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 25 kr.

Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	5 1/2
Weißbrod v. Kern = Mehl zu 2 kr.	—	6 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	8 1/4
" " zu 4 kr.	—	16 1/2
Roggenbrod zu 2 kr.	—	10 —
" " zu 4 kr.	—	20 —

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen		Mundmehl " "	6	14
"	"	Semmelmehl " "	5	—
"	"	Mittelmehl " "	3	46
"	"	Nachmehl " "	—	55
"	"	Roggenmehl " "	2	30

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Gaiser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Gaiser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 33. den 17. August 1854.

Motto.

Der Bürgerrock gilt mehr als Uniform
Und mehr als Kriegesruhm die Bürgerehre.

Cicero.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Handhabung der Nahrungs- und Reinlichkeitspolizei betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Nachdem man wahrgenommen, daß die Nahrungs- und Reinlichkeitspolizei von den Gemeinde-Vorstehern nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt wird, so werden dieselben hiezu ernstlich aufgefordert und insbesondere beauftragt:

1.) eine rücksichtslose Aufsicht auf den Zustand der zum Verkaufe gebrachten Lebensmittel zu führen,
2.) für unnachsichtliches Fernhalten unreifen Obstes und unreifer Kartoffel zu sorgen,
3.) auf Verleitgabe von tarifmäßigem und gesundem Bier, sowie
4.) auf die Reinigung der Straßen und Ableitung stehender Abwasser bedacht zu sein.

Etwaige Wahrnehmungen von Verleitgabe geringhaltigen, verdorbenen oder ungesunden Bieres sind schleunigst anzuzeigen.

Ottobeuren, den 14ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Vorst. beurl.

Mayer, Iter Assessor.

Gant des Maurers und Leerhäuslers Kasimir Maugg von Ottobeuren betr.

Bekanntmachung.

Der Maurer und Leerhäusler Kasimir Maugg von Ottobeuren hat seine Insolvenz bei Gericht angezeigt, und haben sich die Maugg'schen Eheleute freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Nach dem unterm 5ten ds. Mts. aufgenommenen Inventare ist das Maugg'sche Wohnhaus, assekurirt um 700 fl., sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil und 0,02 Dezimalen Krautgarten, geschätzt zu 550 fl., und es ruhen auf diesem Anwesen 500 fl. Hypothek-Kapitalien.

Zum öffentlichen Verkaufe dieses Anwesens gemäß §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101. der Prozeß-Novelle von 1837. ist Tagsfahrt in der Behausung des Schuldners Kasimir Maugg auf

Dienstag, den 19ten September d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Zur Liquidation der Forderungen an die schuldnerschen Eheleute und zur gütlichen Beilegung des vorliegenden Schuldenwesens ist Tagsfahrt auf

Mittwoch, den 20ten September d. Jrs. Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt, und ergeht hiezu die Ladung an alle bekannte wie unbekannte Gläubiger der Maugg'schen Eheleute mit dem Bemerken, daß die nichterscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Erschienenen beistimmend würden erachtet, und daß der Erlös aus dem Maugg'schen Anwesen ohne Berücksichtigung der unbekannten Gläubiger sofort nach Maßgabe der Prioritäts-Ordnung unter die betreffenden Gläubiger würde vertheilt werden.

Ottobeuren, am 7ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Vorstand beurlaubt:

Mayer, Iter Assessor.

Auswanderungsgesuch der Magdalena Altenried von Trunkelsberg btr.

Bekanntmachung.

Die ledige Magdalena Altenrieder von Trunkelsberg beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Ottobeuren, am 10ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt:

Mayer, Iter Assessor.

Steinbach
(Bräuerei- und Gutsverpachtung.)

Das pachtheimfällige — in diesem sehr frequenten Wallfahrtsort neben der Kirche gelegen, dieß herrschaftliche Bräuhaus mit dem Oekonomiegut und dazu erforderlichen Gebäuden wird auf weitere 9 Jahre

Donnerstag, den 24ten d. Mts. Morgens 9 Uhr

im Adlerwirthshause zu Steinbach

Einzeln oder Miteinander, je nachdem sich Liebhaber zeigen — an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dem Bräuhaus wird das nöthige Inventar mit in Pacht gegeben, und bemerkt, daß der vorzügliche Sommerbierkeller ganz nahe an dem Bräuhaus gelegen ist, und Raum für mehr denn 30,000 bayerische Maas Sommerbier hat.

Das arrondirte Guth besteht aus:

13 Tagw. 10 Dezim. Baindten und Wiesen, und
46 Tagw. 42 Dezim. Aecker

beßter Qualität, und stoßt an die Bräuhaus- und Oekonomiegebäude.

Pachtliebhaber, welche sich über Gewerbstüchtigkeit und über angemessenes Vermögen ausweisen können, werden zur Pacht-Verhandlung eingeladen, und die betreffenden Herren Orts-Vorsteher um gehörige Bekanntmachung derselben ersucht.

Roth, am 12ten August 1854.

Gräflich Erbach Erbach und Wartenbergisches Rentamt Steinbach.

Frey.

Ad Num. 42590. praes. 29/7 54.

(Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienst-Aspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen v. 14. Juni 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern findet sich zufolge Reskripts vom 26. d. Mts. Behufs der Erzielung eines gleichförmigen Vollzuges der Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. (Regierungs-Blatt Nr. 23) insoweit dieselbe auf das im Dienste der innern Verwaltung und im Landgerichts-Dienste verwendete oder zur Anstellung in jenem Dienste vorgemerkte Personal Anwendung findet, zu nachstehenden Anordnungen und Erläuterungen veranlaßt:

1) Nach Ziff. 1 der allegirten Bekanntmachung haben alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuches dem Vorstande der k. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienst-Aspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige zu machen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Individuen der bezeichneten Categorie, welche bei irgend einer k. Stelle oder Behörde der innern Verwaltung oder im landgerichtlichen Dienste auf Ruf und Widerruf angestellt, oder als Praktikanten, Accessisten, Funktionäre, Schreiber, Boten, Gehilfen u. dgl. verwendet sind; ferner findet dieselbe auch Anwendung auf jene Individuen, welche zwar zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung oder Widerverehelichung bei einer k. Stelle oder Behörde nicht verwendet, aber als Bewerber um eine Anstellung im Dienste der innern Verwaltung oder im Landgerichtsdienste oder als Advokaten vorgemerkt sind.

2) Die Würdigung der fraglichen Anzeigen kommt, wenn es sich um die Verehelichung oder Widerverehelichung von Schreibern, Gehilfen, Boten u. dgl. handelt, dem Vorstande der betreffenden kgl. Stelle oder Behörde, bei welcher dieselben verwendet, wenn aber die Verehelichung von auf Ruf und Widerruf Angestellten oder von Praktikanten, Accessisten und Funktionären in Frage steht der vorgesetzten Dienstesstelle desjenigen Verwaltungs-Zweiges zu, in welchem dieselben zur Anstellung vorgemerkt oder verwendet sind.

Wenn es sich um die Verehelichung von Staatsdienst-Aspiranten handelt, welche im landgerichtlichen Dienste verwendet oder zur Anstellung in diesem Dienste vorgemerkt sind, hat die Würdigung der vorgeschriebenen Anzeigen von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte auszugehen.

3) Bei der Würdigung der eingekommenen Anzeigen ist vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht durch die Eingehung der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung der gute Ruf oder die Integrität oder das standesmäßige Auskommen der Bittsteller und somit das Ansehen und die Interessen des Dienstes gefährdet werden.

Hiebei ist wohl zu beachten, daß die den Praktikanten, Funktionären und Schreibern bewilligten Diurnien in der Regel nicht genügen, um eine Familie zu ernähren und daß der Re-

gierung keine Mittel zu Gebote stehen, bedrängten Familien dieser Categorie beizustehen.

4) Jede Behörde, welche einem Individuum der hier in Frage stehenden Categorie die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ertheilte, hat hievon, wenn dasselbe bei einer anderen Behörde oder Stelle verwendet oder als Bewerber um eine Anstellung vorgemerkt ist, dorthin Nachricht zu geben, beziehungsweise berichtliche Anzeige zu erstatten.

5) In den sub. Ziff. 3 der allegirten Bekanntmachung erwähnten Fällen ist durch die einschlägige Kreis-Regierung Kammer des Innern berichtliche Anzeige an das kgl. Staatsministerium zu erstatten, damit sofort die Entfernung des betreffenden Individuums von jeder dienstlichen Verwendung und die Streichung von der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienst eingeleitet werde.

6) Wenn gleich nach der angeführten Bekanntmachung, die Anzeigen über die vorhabliche Verehelichung oder Wiederverehelichung bei dem Vorstande der kgl. Stelle oder Behörde eingereicht werden müssen, bei welcher die Bittsteller verwendet oder als Staatsdienst-Aspiranten vorgemerkt sind, so sind doch die hierauf ergehenden Entschließungen im Namen der betreffenden Stelle oder Behörde auszufertigen.

7) Gegen die nach Ziff. 2. dieser. b. der öfter erwähnten Bekanntmachung erfolgenden Verfügungen steht den Bittstellern das Recht der Beschwerdeführung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle zu.

8) Nachdem die Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Verehelichungs-Bewilligung für Individuen der dort bezeichneten Categorien sowie die hieraus entspringende Verpflichtung zur Alimentation nicht berührt: so folgt hieraus, daß durch die nach Ziff. 2 lit. a. jener Bekanntmachung ergehenden Entschließungen weder der Erklärung der betreffenden Gemeinden über solche Verehelichungsgesuche, nach dem Urtheile der zur Beschlußfaßung zuständigen Behörden oder Stellen irgendwie vorgegriffen werden soll.

Hierauf sind die Gemeinden in jedem einzelnen Falle mit dem Beifügen besonders aufmerksam zu machen, daß sie, wenn auch vom dienstpolizeilichen Standpunkte aus eine Erinnerung nicht erhoben worden sei, bei der Würdigung solcher Verehelichungsgesuche, insoferne es sich zugleich um die Begründung der Ansäßigmachung handelt, dennoch die Frage des Nahrungsstandes einer umsichtigen Prüfung zu unterwerfen haben, da die gesetzlich begründete eventuelle Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Alimentation ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen durch die von Seite der Dienstbehörden erfolgte Einwilligung zur Verehelichung der hier in Frage stehenden Individuen nicht aufgehoben werde, und daß eine gewissenhafte Beachtung dieser Verhältnisse im Interesse der Gemeinden um so mehr geboten sei, je ungewisser oder entfernter die Aussicht auf eine Anstellung im Staatsdienste und je zweifelhafter die Begründung eines nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes erscheine.

Indem diese Anordnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht werden, haben sich die Betheiligten hiernach zu achten, und nicht eher zur Verehelichung und Ansäßigmachung zu schreiten, bis nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni curr. die schriftliche Eröffnung erfolgt ist, wenn sie nicht die in Nr. 3 derselben ausgesprochenen Nachtheile treffen sollen.

Augsburg, den 27. Juli 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten,
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, coll.

Einladung.

Mit polizeilicher Bewilligung gibt der Unterzeichnete auf freiem Platze ein Kegelschieben auf drei Kegel, welches den 20ten August Nachmittags 3 Uhr beginnt und Sonntag den 27ten August Nachmittags 3 Uhr endet, worauf gerittert wird.

Das Nähere hierüber sagt der Anschlagzettel.

Eheim, den 9ten August 1854.

Anton Leither,
Straßwirth.

Einladung.

Der Unterzeichnete gibt mit polizeilicher Genehmigung und unter Leitung der Ottobeurer Schützen-Direktion am Sonntag, den 27ten August 1854 ein

Scheiben-Schiessen.

Die Beßten bestehen:

I. Auf dem Haupt 2 fl. 42 kr. nebst Fahne.
II. „ „ Glück 2 „ 42 „ do.

Die Einlage beträgt 1 fl. 12 kr.

Das Schiessen beginnt Sonntag, den 27ten August Vormittags 10 Uhr und endet am selben Tage Abends.

Auf dem Haupt wird nach Zetteln, auf dem Glück nach Kreisen geschossen, und können auf letzterm 100 Schüsse zu je 6 kr. gekauft werden.

Das Nähere sagt der besondere Anschlag.

Zahlreicher Theilnahme sieht entgegen

Eheim, den 10ten August 1854.

Anton Leither,
Straßwirth.

1000 fl.

sind auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Danksagung.

Für die eben so ehrende als zahlreiche Begleitung der Leiche unserer innigst geliebten Mutter und Schwiegermutter:

Maria Anna Waldmann,

zu ihrer Ruhestätte, so wie für die Anwohnung bei den Trauergottesdiensten sagen wir allen hiesigen und auswärtigen Anverwandten, Bürgern und Freunden den herzlichsten, innigsten Dank, die Seele der Hingeschiedenen der frommen Fürbitte empfehlend.

Ottobeuren, den 5ten August 1854.

Karolina Hebel, Tochter.
Heinrich Hebel, Schwiegersohn.

☞ Am letzten Montag ging ein blauseidenes Gelobeutelchen vom Kloster bis zum Spitale verloren. Man bittet den redlichen Finder um Rückgabe in der Exped. d. B.

Stehen geblieben:

Verflossene Woche in der Kirche ein grünes Regendach. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen dasselbe gegen Belohnung abzugeben ist.

Lotto.

In der 1552ten Münchener Ziehung wurden gezogen

☞ **68. 37. 16. 32. 84.**

Bei Verleger dieses Blattes sind zu haben:

Gesänge

zum Gebrauche bei der Mission und beim öffentlichen Gottesdienste in Ottobeuren.

Preis: 1 kr.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 17. August 1854.						Memmingen, den 15. August 1854.						Kempten, den 9. August 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		nedersfter	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	30	19	26	38	23	10	29	9	23	10	20	45	46	4	38	56	35	21
Roggen.	22	30	19	45	17	8	20	28	19	15	18	2	29	48	28	5	27	20
Gerste.	—	—	—	—	—	—	13	29	12	12	11	12	21	41	20	15	18	49
Haber.	10	30	9	36	9	—	12	27	11	42	11	—	13	16	12	40	11	44

Nach dem Mitter Preis:

Auffschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 11 fl. 14 kr. Roggen 7 fl. 1 kr. Gersten — fl. — kr. Haber 2 fl. 7 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	8 —
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	11 3/8
" " zu 4 kr.	—	22 7/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	13 1/8
" " zu 4 kr.	—	26 1/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	6	19
" "	Semmelmehl	" "	5	4
" "	Mittelmehl	" "	3	49
" "	Nachmehl	" "	—	56
" "	Roggenmehl	" "	2	30

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 34. den 24. August 1854.

Zwei Menschenarten meide sorglich wo du bist:
Die, die zu nichts, und die zu Allem fähig ist.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den drohenden Ausbruch der Brechruhr betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Es kann den Amtsuntergebenen des diesseitigen Gerichtsbezirks nicht mehr unbekannt sein, daß die Brechruhrkrankheit, welche schon in frühern Jahren unser Vaterland heimgesucht hat, nun an mehreren Städten des Königreiches, namentlich aber in der Haupt- und Residenzstadt München und der Kreishauptstadt Augsburg einen beträchtlichen Grad der Heftigkeit und Ausdehnung gewonnen habe.

Obgleich man sich in Berücksichtigung der allen epidemischen Krankheiten weniger günstigen Lebensverhältniße auf dem Lande und besonders in unserm schwäbischen Hochland der Hoffnung hingeben darf, es werde die fragliche Krankheit sich nicht in unsere Gegend verbreiten, so erscheint es doch nothwendig, die Amtsuntergebenen vor jenen Einflüssen und Einwirkungen zu warnen, welche bei nur weniger Anlage die Brechruhrkrankheit hervorzurufen im Stande sind.

Um sich daher gesund zu erhalten, sei die Lebensweise vor Allem nüchtern, regelmäßig und reinlich.

Man vermeide jede Ueberladung des Magens mit Speisen und Getränken, halte seine Wohnung sowie Kleidung und den eigenen Körper so rein als möglich, stärke den Körper durch tägliche angemessene Bewegung und mäßige Arbeit, vermeide aber sorgfältig Erkältung nach eingetretenem Schweiß, und Ermüdung der Füße.

Da Gemüthsruhe und Heiterkeit von besonderm Vortheil ist, so vermeide man jede Aufregung durch Zorn und andere Leidenschaften, und suche durch Vertrauen auf Gott unvernünftige Furcht fern zu halten.

Bezüglich der Speisen und Getränke sei man vorsichtig, vermeide alle rohen unreifen und kühlenden Obstsorten (deren es ohnedieß nicht viel geben wird) alle säuerlichen sehr gesalzenen, und sehr fetten Speisen, besonders aber sogenannte Cucummern- (Gurken) Salat, fette Würste, schlechten fetten und alten Käse, schwere Mehlspeisen, unreife Kartoffeln, saure Milch, schlechtes und sauergewordenes Weißbier.

Gebackene Speisen sollen niemals warm, sondern abgekühlt und daher mehr altgebacken gegessen werden.

Mäßiger Genuß von gutem Braunbier, gutem Wein, sehr mäßige Portionen guten Branntweins sind zuträglich.

Bei eintretendem Durchfall (Laxiren) lege man sich zu Bette, trinke Chamillenthee, esse etwa Brenn- oder Gerstensuppe, und suche durch Einwicklung des Körpers besonders der Füße bald möglichst in Schweiß zu kommen. Wird es hienach nicht besser, so ist ärztlicher Beistand dringend nothwendig. Es ist daher rathsam, daß im Hause wenigstens etwas Chamillen- und Melissenthee stets vorräthig gehalten werde. Wenigstens ist dieß in sogenannten Einöden und von Hauptorten entfernten Weilern sehr zu empfehlen.

Schlüßlich wird in Beziehung auf das Verhalten bei drohendem Ausbruch der Brechruhr auf die besondere Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte Nro. 77. vom Jahre 1849 hingewiesen, und zugleich die neu erschienene Schrift des Dr. Pfeufer als sehr belehrend empfohlen, und dabei bemerkt, daß selbe in allen größern Buchhandlungen um 12 kr. zu haben sei.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diese Belehrung und Warnung in den Gemeinden geeignet bekannt zu machen, wobei dieselben zugleich an die rechtzeitige Befolgung des §ithogra-

phirten Auftrags vom 14ten d. Mts. erinnert werden.

Ottobeuren, den 23ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt:

Mayer, Iter Assessor.

Die Wiederverwendung von Aufschüttbier betr.

Bekanntmachung.

Den dießgerichtlichen Gewerbsvereinen der Bierbrauer und Bierwirthe wird hiemit in Vollzug hohen Regierungsentschlusses vom 7ten ds. Mts. eröffnet,

daß das sogenannte Aufschüttbier nicht ferner mit dem ordentlichen Biere vermengt und verleitgegeben werden darf und jede Contravention ebenso bestraft wird, wie die Verleitgabe von alterirtem und verdorbenem Biere.

Bei der Verleitgabe des Bieres darf auch dessen Quantität durch dessen Einschenken nicht beeinträchtigt werden, indem das Publikum das Recht hat, daß ihm für den festgesetzten Preis auch das entsprechende Quantum verabreicht wird.

Auf Beschwerde wird sowohl hiegegen als gegen jene Wirthe strafend eingeschritten werden, welche aus Bequemlichkeit ein Fäßchen Bier in einem sogenannten Schenkstübchen aufheben, in welchem, zumal wenn der Verbrauch eines Fäßchens sich über mehrere Tage hinauszieht, das Bier ganz schaal wird.

Ottobeuren, am 16ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Vorst. beurl.

Mayer, Iter Assessor.

Wölfle c. Rohrmaier p. d.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 2ten Oktober d. Jrs. Nachmittags 3 Uhr

wird das Anwesen des Leerhäuslers Joseph Rohrmaier von Dietradried, bestehend

1) in Wohnhaus, assekurirt um 400 fl. mit 0,03 Dez. Hofraum, geschätzt zu 500 fl. und

2) Wurzgarten zu 0,07 Dezimalen geschätzt zu 25 fl. nach §. 64. des Hypotheken Gesetzes von 1837. öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Am 10ten August 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Der Königliche Landrichter beurlaubt:

Mayer, Iter Assessor.

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Georg Gregg, Söldnerssohns in Guggenberg betr.

Bekanntmachung.

Am 9ten ds. Mts. Nachmittags 3 Uhr wurden dem Söldnerssohne Georg Gregg in Guggenberg durch Einschleichen in dessen Wohnung und Erbrechen eines Kleiderkastens entwendet:

1) eine silberbeschlagene Tabackspfeife ein sogenannter Ulmerkopf, gewölbtem Beschläge, beinernem, ganz dünnen Rohre, in dessen Mitte eine silberne Zwinge angebracht ist; an dem Rohre hing eine silberne zweifache sogenannte Erbsenkette, werth 3 fl.,
2) ein silberner Reifring,
3) an baarem Gelde in 6 kr. und 3 kr. Stüken sammt einem ledernen Geldbeutel 1 fl. 12 kr.

Der Dieb circa 5 1/3' groß, welcher nicht näher beschrieben werden kann, floh durch den Sommer-Oesch in nördlicher Richtung und ließ auf der Flucht ein mit einem roth baumwollenen, schwarz und weißgeblümten Sacktuch zugebundenes Bündel und einen oben gekrümmten Stock (von geschälter Bachweide) zurück.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über die gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb schleunigst anher mitzutheilen.

Ottobeuren, am 14ten August 1854.

Der Königliche Landrichter beurlaubt:

Mayer, Iter Assessor.

Untersuchung wegen des im Klostergebäude zu Klosterwald verübten Diebstahles betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten ds. Mts. wurden zu Klosterwald entwendet zwei Maaß

Schnaps in steinernen Flaschen, zwei Laibe Brod, ein dunkelblautüchener und ein blautüchener Spenser, ein Paar Halbstiefel, eine schwarzseidene Zipfelhaube, ein rothes Saktuch, gemerkt mit den Buchstaben: J. A., ein Schurz von wirkener Leinwand.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse bezüglich der entwendeten Sachen oder des Diebes schleunigst anher mitzutheilen.

Ottobeuren, am 21ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter beurlaubt.

Mayer, 1ter Assessor.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 30ten dies Mts. Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr und den darauf folgenden Tag wird im Pfarrhofe zu Boos der Mobiliar-Nachlaß des Herrn Pfarrers Joseph Reiser — bestehend in Meubeln, Uhren, Silbergeräth, mehrere Betten, Wäsche, Leinwand, Kleider, Schießgewehre, kupferne und eisene Küchengeschirre, ein kupferner Wasser-Kessel, Blatten und Teller von Porcellain und Zinn, Schoppengläser, Halb- und Maaß-Flaschen von Glas und Stein, Bücher, eine einspännige Chaise, ein Bernerwägele und ein kleiner Oekonomiewagen nebst Oekonomiegeräthen, 3 Kühe, 1 trächtige Kalbel, 1 Schumpen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Küche- und Oekonomiegegenstände werden am ersten Versteigerungstage Nachmittags zum Verkaufe ausgeboten werden.

Boos, am 21ten August 1854.

Die Testaments-Exekutorschaft.

Pfarrer Wachtl.

München, 20 Juli. SS. KK. Majestäten der König und die Königin von Bayern haben, bei Allerhöchst Ihrem Besuche der Industrie-Ausstellung aus der Hand des Herrn H. Underberg-Albrecht in Rheinberg am Niederrhein, alleinigem Destillateur des:

BOONEKAMP OF MAAG - BITTER,

bekannt unter der Divise: Occidit, qui non servat,

eine Probe dieses, seiner vortheilhaft magenstärkenden Eigenschaften wegen bereits weltberühmten und ebenso beliebten Liqur's (der mit Zuckerwasser sowohl von Herren, Damen und Kindern, vom Orient bis zum Occident genossen wird) mit Beifalls-Bezeugungen entgegengenommen.

Die Allerhöchsten Besucher haben Adreßkarten und Gebrauchsanweisungen zu sich zu nehmen geruht.

Als am gestrigen Tage Ihre Majestät die Königin von Bayern neuerdings die Industrie-Ausstellung mit Allerhöchst Ihrem Besuche wieder beehrten, hatte obengenannter Herr H. Underberg Albrecht die Gnade aus Allerhöchst Eigenem Munde der Königin, in Gegenwart Vieler die erfreulichen Worten zu hören:

„Mir ist ihr Boonekamp sehr wohl, ganz besonders auch Sr. Majestät dem Könige bekommen, der wegen des guten Geschmackes und der angenehmen Wirkungen schon öfters davon genossen. — Ich (Ihre Majestät die Königin) werde mich dessen ferner mit Zuckerwasser bedienen." —

Das Diplom hierüber ist dem Herrn H. Underberg-Albrecht bereits durchs Cabinet zugestellt. In Folge dessen, ist denn auf Befehl Sr. Majestät aus Veranlassung Allerhöchstdessen Leibarzt, des Herrn Geheime-Rath von Giertl, sofort noch eine kleine Quantität des genannten Liqueurs in der Industrie-Ausstellung angekauft, und dem Herrn H. Underberg Albrecht ein größerer Auftrag zur recht schleunigen Effektuirung durch das Obersthofmarschalls-Amt ertheilt.

Möchten dieses alle Pressen, von der Adria, bis zu den Belten verkünden, damit die anerkannt gute Sache zum Nutzen Aller, die Ausdehnung erhalte, die sie mit Recht verdient; und sie bald das Wort eines mit Dank erfüllten Verehrers verwirklicht: Boonekamp of Maag-Bitter von H. Underberg-Albrecht darf in keiner geregelten Haushaltung fehlen."

Occidit, qui non servat.

---

25 fl. Schulfund-Kapital

sind zu 4 Prozent verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verlaufen hat sich:

Samstag, den 19ten d. Mts. ein großer schwarzer Hund, männlichen Geschlechts, weißer Kehle, hängenden Ohren und lan-

gem Schweif; geht auf den Ruf: Bläß. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen er zu behändigen ist.

Aus der Pfalz. Mit dem am 15. April d. Jrs. im Sturme untergangenen Schiffe „Powhattan" haben 311 Personen den Tod in den Wellen des Meeres gefunden, darunter, wie wir bereits gemeldet viele Pfälzer. Die von den Behörden gemachten Erhebungen haben nun ergeben, daß alle diese auf dem „Powhattan" zu Grunde gegangenen Pfälzer, unter denen zwei junge Leute, welche als Konscribirte der diesjährigen Altersklasse 1832 sich pflichtwidrig und feige der vaterländischen Konscription entziehen wollten, eine heimliche Auswanderung beabsichtigten. Sie schlossen darum mit Winkelagenten, viele von ihnen mit schon längst als gewissenlose Subjekte bekannten Individuen aus Bitsch, Schiffsvertrag ab und wurden nun von diesen Seelenverkäufern auf das alte, gebrechliche, keinem Sturme mehr gewachsene Schiff gebracht, das dem Expeditenhause Woodt, Paillet, Coureeville und Billeseld zu Havre, welches in Bayern, weil es die entsprechenden Garantien nicht bietet, nicht concessionirt ist, gehörte, und worauf sie dann dem schrecklichsten und gräßlichsten Tode entgegengeführt wurden. Wahrlich ein mahnenderes Beispiel für unsere Auswanderer, willig die Vorschriften der Regierung, die nur in ihrem eigenen wohlgemeinten Interesse gegeben sind, zu befolgen, gibt es nimmer, als diesen Untergang des „Powhattan" und das Todesgeschrei seiner unglücklichen Passagiere. Möchte man doch endlich einsehen lernen, daß alle Verfügungen, welche die Regierung über die Auswanderung und das Reisen nach Amerika erlassen hat, absolut nothwendig sind, wenn die Betheiligten nicht des amtlichen Schutzes, der ihnen doch überall so Noth thut, gänzlich baar sein wollen, und darum dankend und pünklichst erfüllt werden müssen. Vor allen Winkelagenten im In- und Auslande, wie sie immer heißen mögen, kann nicht genug gewarnet werden. Schließe man doch nur Verträge mit wirklich von der Regierung concessionirten Agenten ab.

Anekdoten.

Die Zeiten ändern sich. Jemand wurde in einer Gesellschaft gefragt; was er vom heutigen Prophetenwesen halte? — „Mein Gott!" antwortete er, „wie sehr ändern sich die Zeiten! Saul ging Esel zu suchen und fand Propheten, jetzt geht man und sucht Propheten, und man findet Esel!"

Frau von N..., die erklärte Geliebte des Herzogs von ***, verlangte einst von dem Hofprediger O... zu St... d. sie nebst dem Herzoge in das Kirchengebet einzuschließen. „Das wäre ein Ueberfluß!" versetzte der Hofprediger, „denn dies geschieht schon." Wie so? fragte Frau von G... „Im Vater Unser!" da sind Sie schon mitbegriffen, wenn es heißt: „Erlöse uns vom Uebel!"

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 24. August 1854.						Memmingen, den 22. August 1854.						Mindelheim, den 19. August 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	26	50	26	1	24	20	24	26	23	10	22	4	23	13	20	25	18	57
Roggen.	22	18	21	3	19	24	21	51	20	31	19	10	19	23	18	19	15	40
Gerste.	11	30	10	45	10	—	13	—	12	—	11	2	10	22	10	—	9	34
Haber.	9	27	9	5	8	25	8	58	8	12	7	43	9	39	8	40	7	36

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen 1 fl. 18 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 37 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 31 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	8 1/4
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	10 1/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	11 1/2
" " zu 4 kr.	—	23 1/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 7/8
" " zu 4 kr.	—	25 1/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	3	35
" "	Semmelmehl	" "	2	53
" "	Mittelmehl	" "	2	10
" "	Nachmehl	" "	—	32
" "	Roggenmehl	" "	1	57

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt

Donnerstag № 35. den 31. August 1854.

Die Menschen sind jetzt oft, wie ihre Fabrikate;
Solides fehlt; es ist um's schöne Ansehn Schade.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 49

Inhalt: Der Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Eine im Landgerichte Wolfstein aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Die Aufgreifung einer stummen Mannsperson in Weißenhorn. — Ablieferung einer Banknote von 100 fl. — Die Aufstellung eines Lehrers des technischen und industriellen Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Würzburg. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, das II. Subscriptions-Anlehen à 5 0/0 vom Jahre 1850. — Kreis-Notizen.

Nro. 50.

Inhalt: Die in der Keyser'schen Buchhandlung in Erfurt im Verlage erschienene Druckschrift über Begräbnißkassen-Vereine. — Das Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten. — Die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissär Stillkrauth bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungs-Beiträge. — Unanbringliche und herrenlose Sachen bei den k. Verkehrs-Anstalten. — Die Erledigung des Frühmeß- und Schulbenefiziums Nordendorf.

Nro. 51.

Inhalt: Die Auffindung eines männlichen Leichnams in der Iller bei Unterwang. — Die Rechnung der Distrikts-Gemeinden Grönenbach, Babenhausen und Krumbach pro 1852/53. — Die Erledigung von Freistellen im k. Central-Taubstummen-Institute in München pro 1854/55. — Der erledigte ärztliche Distrikt Dirlewang, k. Landgerichts Mindelheim. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschulden. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Denkschrift über die Eingriffe der k. bayer. Militärbehörden in die Eigenthumsrechte der Würzburger Gutsbesitzer zum Zwecke einer amtlichen Eingabe, verfaßt von Doctor Eisenmann. Würzburg, Commission der Stahelischen Buchhandlung pro 1853. — Kreis-Notizen.

Nro. 52.

Inhalt: Concurrenzbeiträge der kath. Cultusstiftungen der Diözese Augsburg pro 1853/54. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Wertingen pro 1852/53. — Uebertretung des Preßgesetzes. — Kreis-Notiz.

Nro. 53.

Inhalt: Der Getreidehandel, hier die Veröffentlichung der deßfallsigen Allerhöchsten Vorschriften. — Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Türkheim pro 1852/53. — Die Einziehung der k. preußischen Darlehens-Kassascheine. — Schrannen-Anzeigen.

Nro. 54.

Inhalt: Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dez. 1851, — Bekanntmachung, die 7. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Feuergefährliche Anlagen in den Gebäuden. — Die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Komissär Stillkaut bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungs-Beiträge. — Agenturen der k. k. priv. ersten österreich. Feuerversicherungsgesellschaft. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Möhren, k. Ldg. Monheim, der kath. Pfarrei Heimenkirch, k. Ldg. Weiler und der Pfarrei Bußbach, Dekanats Bayreuth. — Kreisnotizen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Gant des Johann Hansum von Oberegg betr.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der gestern bethätigten Versteigerung des Johann Hansum'schen Gant-Anwesens zu Oberegg der Schätzungswerth von 2755 fl. nicht erzielt wurde, so steht zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens neuerlich Tagsfahrt auf

Montag, den 25ten September d. Jrs. Morgens 9 Uhr

in loco Oberegg an, wozu die Ladung an Kaufsliebhaber und die Gläubiger mit dem Bemerken

ergeht, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Ottobeuren, am 29ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter krank.

Mayer, Assessor I.

Verlassenschaft der Joseph und Kreszenz Frehnerschen Eheleute betr.

Aufforderung.

Am 29ten Juni d. Jrs. starb die Ehefrau des Bauers Joseph Frehner von Hawangen, und am 12ten d. Mts. auch letzterer selbst. --

Etwaige, dem Mitvormunde der hinterlassenen Kinder, Gemeinde-Vorsteher Seeberger in Hawangen nicht bekannte Gläubiger dieser verlebten Bauerseheleute werden daher aufgefordert, ihre Forderungen am

Dienstag, den 26ten September d. Jrs. Morgens 9 Uhr

hieroris um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei Extradition des Rücklasses an die Erben keine Rücksicht auf dieselben genommen werden könnte.

Ottobeuren, am 29ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter krank.

Mayer, Assessor I.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden der Wittwe Viktoria Rottach von Ottobeuren betr.

Späheverfügung.

Am 24ten August d. Jrs. Nachmittags gegen 3 Uhr wurden der Wittwe Viktoria Rottach von hier und deren Sohne, als beide aus dem Zimmer entfernt waren, folgendes entwendet:

1.) aus einer in dem Wandkästchen befindlichen hölzernen Kistchen mittels Erbrechens des letztern an baarem Gelde circa 11 fl. bestehend in Sechsern und vielleicht einigen Groschen.

2.) Eine mit Silber beschlagene Tabackpfeife, ein sogenannter Ulmerkopf mit einer doppelten Erbsenkette, werth 3 fl.,

3.) eine silberner Cigarrenspitze, werth 1 fl.,

4.) ein silbergefaßter Rosenkranz von Korallen, werth 5 fl.

Dieses Diebstahls dringend verdächtig ist ein Bursche, welcher während der Abwesenheit der Wittwe Rottach und ihres Sohnes in der Stube zurückblieb und sich gleich nach der erstern Zurückkunft entfernte und auch im hiesigen Markte nicht mehr gefunden werden konnte.

Derselbe gab an er sei aus Lauingen und heiße Max Maier.

Dieser Bursche ist ungefähr 28 — 30 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat schwarze Haare und einen kleinen Schnurr- und Knebelbart von derselben Farbe, trug am Leibe einen hellgrauen Rock und eine schwarze Hose und hatte eine gelblederne Tasche mit einer grünen Gurte um den Leib hängen. Er führte einen schlangenförmigen Stock an dessen obern Ende ein geschnitzter Kopf angebracht war.

Es ergeht daher an sämmtliche Gerichts- und Polizeybehörden das Ansinnen, auf dieses Individuum und das Entwendete Spähe zu verfügen, und ersteren im Betretungsfalle aufzugreifen und hieher liefern zu lassen.

Ottobeuren, am 29ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter krank.

Mayer, Assessor I.

Bekanntmachung.

Da der Söldnerssohn Konrad Reichart von Strobels dieß Gerichts nach Nordamerika auswandern will, so werden diejenigen, welche rechtliche Ansprüche gegen denselben haben anfgefordert, binnen 14 Tagen von heute angerechnet dieselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieroris anzumelden.

Grönenbach, am 23ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter beurlaubt:

Weiß, Assessor.

Publikation wegen Holzverkaufs.

Auf Samstag, den 9ten September 1854

wird in dem königl. Forstrevier Ottobeuren, Waldbistrikt: Fröhlins- und Weiherwald folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert:

19 Stück weiche Sägbäume,
21 Stück weiche Bauhölzer,
161 Klafter Fichtenscheitholz,
12 „ „ Prügelholz,
19 „ weiche Stecken.

Kaufslustige, welche dieses Material vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an den Unterzeichneten zu wenden, und übrigens am obigen Tag in Ottobeuren auf der Post Früh bis 9 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Ottobeuren, den 30ten August 1854.

Königliches Forstrevier Ottobeuren.

Frimmer,
kgl. Revierförster.

---

100 fl. Stiftungs-Kapital

sind zu 4 Prozent verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Danksagung.

Für die zahlreiche und herzliche Theilnahme bei der Beerdigung und dem Trauergottesdienste der Frau

Barbara Kösel,

geborne Altegger
Gastwirthin zur „Eichel“

dahier, sagen innigen Dank und empfehlen die Selige dem frommen Andenken, und ferneren gütigem Wohlwollen.

Ottobeuren, den 27ten August 1854.

Valentin Kösel, Wittwer.
Xaver Kösel, Sohn.
Walburga Kösel, Tochter.

Lotto.

In der 512ten Nürnberger Ziehung wurden gezogen:

48. 77. 15. 53. 49.

Anekdoten.

Ein Wirth fragte seine Kellnerin, ob sie den Gästen ausser den Speisen und dem Weine, auch das Bier angeschrieben habe. Sie besann sich ein wenig, und gab dann zur Antwort. Wenn du es nicht recht weißt, sagte der Wirth, so schreib es lieber nochmal an.

Zur Zeit des letzten französischen Feldzugs erhielt eine kinderlose Familie in J. einen Soldaten ins Quartier. In der Angst vor den berüchtigten Quälereien der Franzosen wurden die beiden Eheleute einig, ihrem Soldaten zu geben was er verlange, damit er nicht zornig werde. Vor seiner Ankunft besorgte die Frau gute Speisen in hinreichender Quantität. Als der Soldat, ein junger, sehr ordentlicher Mensch, ankam, nahm er durch seine freundliche Miene ein gut Theil Angst weg. Während des Essens wurde er immer freundlicher, sah seine Wirthin öfters an, und sagte: C'est bon! — was will er jetzt? fragte die Frau. Der Mann antwortete: Heirscho jo, Säubohna! Aber hier kamer eaba koine kriega! — Nach dem Essen war Alles still, was dem Franzosen nicht angenehm war, da er gerne einer deutschen Unterhaltung zugehört hätte; er sah also die Frau an und sagte: Mutter, doucement? Die Frau aber, welche glaubte, er wolle ihres „Ma's Dusa" erwiederte freundlich kopfschüttelnd: „Mei Ma schnupft net!

Charade.

I. Anrede.

Da bin ich, Weibchen! frisch an's Letzte,
Die Schürze vor! du fragst woher? —
Vom Ganzen, wo ich mich ergötzte,
Die Taschen, siehst Du, sind nicht leer;
Ich bringe Dir der ersten Beiden
Ein ganzes Duzend, groß und schön,
Gewiß läßt kein's von uns sie steh'n;
Wirst, Meist'rin Du, sie zubereiten. —

II. Antwort.

Die Schürze ist schon vorgebunden,
Und daß die Ersten recht uns munden
So sollen Aepfel und Rosinen,
Durch meine letzte Silb' erweicht;
Beim Mahle uns statt Salat's dienen;
Doch lange bleibst Du! — ist vielleicht
Durch's Ganze, von den Ersten allen
Dir jeder einzelne nur gefallen? —

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 31. August 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 29. August 1854. höchster		mitterer		niederster		Mindelheim, den 26. August 1854. höchster		mitterer		nederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	35	25	55	24	25	27	40	26	41	25	10	27	17	24	43	23	5
Roggen.	22	18	20	21	19	54	23	3	22	10	21	14	23	—	20	17	18	30
Gerste.	10	—	9	30	9	30	12	45	12	7	11	39	12	10	11	13	10	—
Haber.	8	38	8	4	7	44	8	11	7	44	7	21	8	15	7	32	6	53

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern — fl. 6 kr. Roggen — fl. 42 kr. Gersten 1 fl. 15 kr. Haber 1 fl. 1 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 1/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 1/2
„ „ zu 4 kr.	—	21 1/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	11 7/8
„ „ zu 4 kr.	—	23 3/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	„ „	4	18
„ „	Semmelmehl	„ „	3	26
„ „	Mittelmehl	„ „	2	34
„ „	Nachmehl	„ „	—	38
„ „	Roggenmehl	„ „	2	8

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 36. den 7. September 1854.

Wohl ist es schön zu flehen für Abgeschied'ner Ruh',
Doch deckt mit kühler Decke sie längst die Erde zu;
Drum wollet lieber sorgen, die ihr noch auf der Erde,
Daß Fried' einmal und Ruhe bei den Lebend'gen werde.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den drohenden Ausbruch der Brechruhr betr.

An die sämmtlichen Pfarrämter und Gemeinde-Vorsteher des Bezirks.

Nachdem dieser Tage im diesseitigen Amtsbezirke ein paar Brechruhrfälle vorkamen, welche lediglich durch Vernachläßigung den Tod zur Folge hatten, so sieht sich das kgl. Landgericht veranlaßt, nachstehend wiederholt eine Warnung an die Amtsuntergebenen zu erlassen und die sämmtlichen Pfarrämter zu ersuchen, dieselbe von der Kanzel unter entsprechender Belehrung ihrer Pfarrangehörigen bekannt zu machen.

An die Gemeinde-Vorsteher ergeht der Auftrag, den Verkauf von sogenannten Kriechen (gelben und blauen Pflaumen) von nun an nicht mehr zu dulden, dies den Obstverkäufern zu eröffnen, etwaige Zuwiderhandlungen hieher anzuzeigen, das Bier, insbesondere das weiße, genau zu untersuchen, und endlich ihre Gemeindeangehörigen dringendst zu ermahnen, daß sie die Kinder nicht mit bloßen Füssen zum Austreiben des Viehes oder zu sonstigen Arbeiten im Freien gehen lassen.

Jene Vorsteher, welche dem dießamtlichen litographirten Auftrage vom 14ten v. Mts. nicht entsprochen haben, werden hieran wiederholt erinnert.

Ottobeuren, den 5ten September 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter krank:

Mayer, Assessor I.

Bekanntmachung.

In Folge der neuesten Beobachtungen ist man veranlaßt, die diesseitigen Amtsuntergebenen aufs dringendste vor Vernachläßigung eintretender Diarrhoe (Laxiren) zu warnen, da gerade dieß gewöhnlich der Anfang der jetzt in vielen Gegenden herrschenden Brechruhr ist, und da schon die Versäumung weniger Stunden die gefährlichsten Folgen herbeiführen kann.

Sobald daher jemand von Diarrhoe oder auch von Erbrechen befallen wird, so lege man sich sogleich zu Bette, trinke warmen Chamillenthee, und suche in Schweiß zu kommen. Es darf daher dieser Thee jetzt in keinem Hause fehlen. Dann aber schicke man unverzüglich, wenn die Sache sich nicht schnell bessert zum nächsten Arzt, welcher das weitere Verfahren einleiten wird.

Die Warnung von Ueberladung des Magens, vor Genuß von sauren, fetten Speisen, besonders aber des Obstes, nicht reifer Kartoffel ꝛc. wird wiederholt dringend ans Herz gelegt.

Ottobeuren, am 4ten September 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter krank.

Mayer, Assessor I.

Den Michael Mitterhuber aus Waidhofen, Gerichts Schrobenhausen betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14ten auf den 16ten vor. Mts. ist Michael Mitterhuber auf Waidhofen, dessen Personalbeschreibung unten beigedruckt ist, dem landgerichtlichen Gefängnisse zu Schrobenhausen entwichen und treibt sich als Vagant und Störer der öffentlichen Sicherheit umher.

Es werden daher in Folge hoher Regierungsweisung die Gerichtsdiener, Gemeinde-Vorsteher

und Gemeindediener beauftragt, dieses Individuum im Betretretensfalle wohl verwahrt hieher einzuliefern.

Michael Mitterhuber

ist 30 Jahre alt, 6 Schuh groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirne, graue Augen, gewöhnlichen Mund und detto Nase, kleines Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur und trug bei seiner Entweichung ein schwarzes Schnurrbärtchen.

Seine dermaligen Kleider sind unbekannt.

Ottobeuren, den 15ten August 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter krank.

Mayer, Assessor I.

Auffinden eines unbekannten Leichnams in Racherfing kgl. Landgerichts Erding betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden sämmliche Gemeinde-Vorsteher des Bezirks aufgefordert, in ihren Gemeinden nachzuforschen und gegebenen Falls binnen 14 Tagen a dato anzuzeigen, ob in der Gemeinde eine Person vermißt werde, auf welche die im Kreis-Amts-Blatte vom 1ten d. Mts. Nro. 72. S. 1045. enthaltene Beschreibung paßt.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Ottobeuren, am 4ten September 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter krank.

Mayer, Assessor I.

Fleischtaxe für den Monat September betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat September folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	. . .	12 kr.
Rindfleisch	" "	. . .	10 "
Kalbfleisch	" "	. . .	11 "
Schweinfleisch	" "	. . .	16 "

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so, daß das Fleisch auch um geringere Preise unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Ottobeuren, den 1ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Der Königliche Landrichter krank.

Mayer, Assessor I.

Untersuchung wegen ausgezeichneten Diebstahls bei der Wittwe Viktoria Rottach zu Ottobeuren betr.

Vom Königlichen Landgericht Ottobeuren.

Der diesseitige Spähebrief rubricirten Betreffs vom 31ten v. Mts. wird hiemit zurückgenommen, da der in demselben signalisirte Bursche in der Person des Johann März von Kriegshaber bereits aufgegriffen und bei dem kgl. Landgerichte Kaufbeuren verhaftet ist.

Ottobeuren, den 6ten September 1854.

Der Königliche Landrichter

Graf.

Bekanntmachung.

Für das Ziel Michaeli 1854 können bei der Sparkassa-Anstalt Ottobeuren Freytag den 29ten und Samstag den 30ten September l. Jrs. Einlagen bey den unterzeichneten Cassieren in dem Hause des Weinwirths Lerner gemacht werden, was mit dem Bemerken, daß nur kassamäßigen Münzen angenommen und für die früheren Einlagen vom Ziele Michaeli die Jahreszinse erhoben werden können, zur Kenntniß bringen.

Ottobeuren, den 6ten September 1854.

Joh. Natterer.
Max Lerner.

Offentlicher - Widerruf.

Der Unterzeichnete widerruft hiemit die von ihm am 9. August h. Jrs. unbedachtsamer Weise

und lediglich in der Hitze des Zorns gegen den Söldner Franz Joseph Sahler von Frechenrieden ausgestoßenen Schimpfworte „Lump, Spitzbube und schlechter Kerl" mit dem Beifügen, daß es ihm leid thue, hierdurch ohne allen rechtlichen Grund die Ehre des Genannten gekränkt zu haben.

Ottobeuren am 6. September 1854.

Johan Raith,
Flaschner-Meister.

Ohmat-Verkauf.

Nächsten Sonntag präzis 11 Uhr wird bei dem neuen Försterhause dahier die heurige Ohmat Nutzung von 6 Tagwerk guten Wiesen in 2 Parthien oder im Ganzen, jedoch Ratifikation vorbehaltend, gegen Baarzahlung versteigert.

Danksagung.

Für die vielseitige, herzliche Theilnahme geehrter Gönner, Freunde und Bekannten an dem uns tiefbeugenden Verluste unsers innigst geliebten, dahingeschiedenen Vaters

Raphael Weiß,
Kornmesser,

welche sich durch die vielen Besuche während seinem Krankenlager, wie auch durch die zahlreiche, ehrenvolle Leichenbegleitung und Anwohnung der Trauergottesdienste eben so augenscheinlich, als tröstlich kund gab, fühlen wir uns verpflichtet, den aufrichtigsten wärmsten Dank hiemit öffentlich auszudrücken und zu bitten, des Verblichenen in Ihrem Gebete zu gedenken, und uns der Fortdauer Ihres schätzbaren Wohlwollens zu würdigen.

Ottobeuren, am 1ten Septbr. 1854.

Die tief trauernd Hinterbliebenen.

Auszuleihen:

bey der Sparkassa-Anstalt Ottobeuren 2000 fl.

☞ 1600 fl. zu 4 Prozent verzinslich werden auf erste dreifache Versicherung — 800 fl. auf erste doppelte Versicherung aufzunehmen gesucht. Von Wem, sagt Verleger dieses Blattes.

Verlaufen hat sich:

Den 5ten d. Mts. ein stockhaariger Fanghund mit weisser Kehle, vier weissen Pfotten, gestutzte Ohren, langem Schweif und ledernem Halsband an welchem ein eiserner Ring befindlich. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen derselbe zu behändigen ist.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen
in der Pfarrei Ottobeuren
im Monat August.

Geboren: Den 8., Maria, d. V.: Joseph Kichler, Lammwirth in Ottobeuren. — Den 18., Walburga, d. V.: Andreas Utz, Söldner in Unterwolfers. — Den 22., Viktor, d. V.: Beda Willer, Bauer von Reute. — Den 27., Theodor, unehelich. — Den 27., Anton, d. V.: Johann Burkhart, Söldner in Ottobeuren. — Den 28., Max Joseph, d. V.: Hr. Joh. Müller, kgl. Bezirksgeometer in Ottobeuren.

Getraut: Herr August Ganghofer, kgl. Forstaktuar in Kaufbeuren mit Fräulein Carolina Louis, kgl. Professorstochter von Aschaffenburg

Gestorben: Den 1., Josepha, Kind des Söldners Joh. Georg Achilles von Stephansried, 18 Tage alt, an Gichtern. — Den 2., Regina Zettler, geb. Schweighart, Taglöhnerin von Ottobeuren, 60 Jahre alt, an Wassersucht. — Den 3., Maria, Josepha, Kind des Söldners Joseph Rietzler in Unterwolferts, 10 Monate alt, an Gichtern. — Den 4., Genovefa Hölzle, Söldnerin von Brüchlins, 68 Jahre alt, an Rückenmarkslähmung in Folge eines Falles. — Den 5., Maria, Anna Waldmann, verwit. Engelwirthin von hier, 75 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 20., Ludwig Dorner von Stetten, der Pfarrei Oberkammlach, ertrunken. — Den 24., Barbara Kösel, geb Attegger, Eichelewirthin von Ottobeuren, 60 Jahre alt, an Gelb- und Wassersucht. — Den 30., Raphael Weiß, Kornmesser von Ottobeuren, 76 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 31., Anna, Kind des Söldners Xaver Send von Guggenberg, 1 Monat alt, an Gichtern.

Anekdoten.

Ein Knabe ſah, daß ſein Vater die Mutter alle Tage prügelte und glaubte zuletzt, dieß gehöre mit zur Tagesarbeit. Als nun einmal der Vater des Abends, ehe er zu Bette ging, fragte: „Es iſt doch Alles verrichtet worden, was heute hat geſchehen ſollen?“ antwortete der Knabe: „Nein Vater, die Mutter hat noch keine Schläge bekommen.“

„Na, was es aber doch für ung'ſchickte Leut' gibt,“ ſagte ein Zeitungsleſer zu ſich ſelbſt, „da ſchickt der Admiral der türkiſchen Flotte drei Kreutzer zur Verſtärkung. Wenn ihnen mit ſo wenig gedient iſt, da geh ich auch in d'Türkei; da muß's enorm billig unten ſein?“

Ein Hausknecht der ſchnupft und raucht, ſucht eine Herrſchaft. Er ſieht mehr auf gute Behandlung und großen Lohn, als auf das übrige.

Wohl aufgehoben! Die Redaktion eines Antwerbener Journals ſandte einen Berichterſtatter nach Brüſſel wegen der Eröffnungsrede der Kammern und mit demſelben 2 Brieftauben, die das Dokument zurückbringen ſollten. In Brüſſel gab derſelbe die Tauben einem Kellner zur Bewahrung und verlangte ein Frühſtück. Er mußte darauf ziemlich lange warten, wurde aber durch delikates Fricaſſee für ſeine Geduld entſchädiget. Nach dem Frühſtücke bezahlte er ſeine Rechnung und verlangte ſeine Brieftauben zurück. „Tauben,“ rief der Kellner erſtaunt, „die haben Sie ja ſoeben verzehrt.“

Es wird vergangenes Jakobi-Ziel; am Vorarlberg eine Bande türkiſcher Muſikanten verſteigert, wozu man höflichſt einladet.

Auflöſung der Charade in Nro. 35.:
I. Vogelheerd. II. Vogeldunſt.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 7. September 1854. höchſter		mitterer		niederſter		Memmingen, den 5. September 1854. höchſter		mitterer		niederſter		Mindelheim, den 2. September 1854. höchſter		mitterer		niederſter	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	4	25	52	23	22	27	6	26	1	25	8	25	41	24	36	22	35
Roggen.	22	10	20	—	18	12	22	17	21	22	20	13	22	53	21	4	17	40
Gerſte.	12	—	11	20	10	45	12	55	12	27	11	49	12	40	11	57	10	47
Haber.	6	51	6	21	6	5	7	37	7	4	6	40	7	6	6	27	6	3

Nach dem Mitter Preis:

Affſchlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerſten 1 fl. 12 kr. Haber — fl. — kr.
Abſchlag: Kern — fl. 3 kr. Roggen — fl. 21 kr. Gerſten — fl. — kr. Haber 1 fl. 43 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 1/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 7/8
„ „ zu 4 kr.	—	21 3/4
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 1/4
„ „ zu 4 kr.	—	24 1/2

Mehlpreiſe:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	„ „	4	18
„ „	Semmelmehl	„ „	3	26
„ „	Mittelmehl	„ „	2	34
„ „	Nachmehl	„ „	—	38
„ „	Roggenmehl	„ „	2	10

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganſer. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganſer.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnertag № 37. den 14. September 1854.

Stark ist des Menschen Wollen
Jedoch die Jahre rollen
Und mit den Jahren rollt
Dahin, was er gewollt.

Die Ueberhandnahme der Feldmäuse betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unter Bezugnahme auf die dießseitige Ausschreibung vom 4ten April l. Jrs. in Nro. 14. des Wochenblattes ergeht der Auftrag, nachdem sich aller Orten Feldmäuse in ungemeiner Zahl zeigen, und nunmehr nach abgeräumten Feldern der geeignete Zeitpunkt zu deren Vertilgung eingetreten ist, mit vereinten Kräften darüber herzugehen, um dieser überhand nehmenden Landplage los zu werden.

Sollten sich einige Grundbesitzer säumig zeigen, so ist schleunigste Anzeige zu erstatten, um gegen dieselben mit Exekution einschreiten zu können.

Am 12ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Genuß und die Verleitgabe des weissen Bieres betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat sich veranlaßt gesehen, das Publikum vor dem Genusse des weissen Bieres wegen seiner zur jetzigen Zeit nachtheiligen Einwirkungen zu warnen, und darauf aufmerksam zu machen, daß solches am schädlichsten dann ist, wenn Diarrhöe berrits vorhanden ist.

Es werden daher sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, diese Warnung sogleich öffentlich bekannt zu machen, diese Verkündung öfters zu wiederhollen, zugleich aber die Verleitgabe des weissen Bieres in ihren Bezirken schärfstens zu beaufsichtigen, und wenn ungesundes, trübes, oder den angezeigten Preisen nicht entsprechendes Getränke verleit gegeben werden sollte, schleunigste Anzeige zu erstatten.

Am 12ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

Die epidemische Brechruhr, hier den Verkauf von Gurken und Kriechen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach hoher Regierungs-Ausschreibung vom 29ten v. Mts. ist der Verkauf der Gurken und Kriechen (gelben und blauen Pflaumen) auf den Märkten von München und Augsburg so wie auf Letzterm auch der Verkauf von Melonen verbothen, was zur Wahrung der Zufuhr nach Augsburg und München ungesäumt bekannt zu machen ist.

Am 12ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Bewilligung einer Kollekte für die von der Cholera heimgesuchten armen Gemeinden betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat sich mitteist hoher Ausschreibung vom 8. d. Mts. veranlaßt gesehen nachdem sich in einigen armen Gemeinden des Regierungs-Bezirkes die Brechruhr gezeigt hat, und zu befürchten ist, daß die Seuche daselbst einen fruchtbaren Boden finden werde, wegen der Mittellosigkeit der Gemeinden die von der kgl. Staats-Regierung angeordneten, wohlthätigen, vorbeugenden Maßregeln nicht ausgeführt werden können, die Veranstaltung einer Sammlung freiwilliger Gaben an Geld, Natura-

lien, Kleidungsstücken, Bettfournituren in allen Gemeinden des Regierungs-Bezirkes zu bewilligen, damit den betreffenden Gemeinden in ihrer sehr bedrängten Lage Hilfe gewährt werden kann.

Es werden daher sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, diese Sammlung ungesäumt zu bewerkstelligen, und das Ergebniß zur nächsten Quartalsversammlung, Mittwoch, den 4ten Oktober l. Jrs. mitzubringen.

Am 12ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Freudenschiessen auf dem Lande bey feyerlichen Gelegenheiten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Ungeachtet des dießseitigen Monitoriums vom 8ten v. Mts. in Nro. 32. des Wochenblattes sind noch immer mehrere Gemeinde-Vorsteher mit ihren mittelst Ausschreiben vom 27ten Juni l. Jrs. in Nro. 26. des Wochenblattes abgeforderten Anzeigen rubricirten Betreffs im Rückstande.

Dieselben werden hiemit beauftragt, diese Anzeige nunmehr bis zum 24ten d. Mts. bey Vermeidung eines Wartbothen einzusenden.

Am 12ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeinde-Vorsteher an die schleunigste Entrichtung der in der dießseitigen Ausschreibung vom 8ten v. Mts. bezeichneten Distriktsumlagen erinnert.

Am 12ten September 1854.

Graf, Landrichter.

Cursiren falscher Münzen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird vor Annahme nachbeschriebener falschen Münzen gewarnet.

Am 12ten September 1854.

Graf, Landrichter.

Unterm 9ten l. Mts. wurden bei dem königl. Landgerichte Cham einem gewissen Andreas Straßer, ledigen Inwohner aus Stein, königl. Landgerichts Haaburg, drei falsche Geldstücke abgenommen, welche derselbe schon lange, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, besessen haben will.

Dieselben bestehen in

1) einem Kronenthaler aus dem Jahre 1789,
2) einem französischen Thaler, aus dem Jahre 1798, mit dem Bildnisse des Königs Louis XVI. und der Umschrift: Benedictum sit nomini domini, welche beide Geldstücke durch ihre röthliche Farbe, letzteres auch durch Verwischtheit des Gepräges kenntlich sind,
3) einem französischen 5 Frankenthalerstücke mit dem Bilde König Louis Philipp's, dessen Contouren und Inschrift fast gänzlich unkenntlich sind, und in Verbindung mit seiner dunklen Farbe und todtem Klange, sowie mit dem Mangel aller Ränderung denselben als unzweifelhaft falsch und zwar in rohen Formen den ächten nachgegossen erkennen lassen.

Die Konscribirung der Alters-Klasse 1833.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 5. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15 August 1828 sind die im Jahre 1833 gebornen Jünglinge der Militär Konscription unterworfen.

Jeder Konscriptionspflichtige, d. h. jeder im Jahre 1833 geborne Jüngling des hiesigen Landgerichtsbezirkes ist verbunden am

Samstag, den 4ten November l. Jrs. Vormittags 9 Uhr

als an dem nach §. 26 des Gesetzes zur Herstellung der Konscriptionslisten über die Jünglinge dieser Alters-Klasse festgesetzten Tage persönlich oder durch einen Bevollmächtigten hierorts zu erscheinen, und sich zum Eintragen in die Konscriptions-Listen um so gewisser zu melden, als diejenigen Konscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Anmeldungstermin weder persönlich erscheinen, noch sich durch ihre Eltern, Vormünder, oder sonstige Bevollmächtigte vertreten lassen, nach §. 25. des Gesetzes von Amtswegen in die Konscriptionsliste eingetragen, und nach §. 68 als Ungehorsam behandelt, sonach nicht nur der Vortheile

der Zurückstellung, und des Loosnummerntausches verlustig erklärt, sondern auch in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden Kosten, und in eine Geldstrafe von 10 — 20 fl. verurtheilt würden.

Auch den Konscriptionspflichtigen von auswärtigen Konscriptionsbezirken der Alters-Klasse 1833, welche sich nur temporär im dießseitigen Bezirke aufhalten, ist gestattet, daß sie sich beim hiesigen Landgerichte zur Erfüllung ihrer Militär Konscriptionspflicht stellen können, welches jedoch 14 Tage vor dem oben bestimmten Normaltermine, also längstens bis zum 21 Oktober l. Jrs. zu geschehen hat.

Am 15ten September 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Verlassenschaft der Söldnerswittwe Genovefa Vobon von Benningen betr.

Bekanntmachung.

Wer immer zu rubricirten Verlassenschaft irgend eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 30 Tagen a dato bey Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieroris anzubringen.

Ottobeuren, am 9ten September 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Späheverfügung.

In der Zeit vom Mittwoch den 30ten v. Mts. auf Sonntag den 3ten d. Mts. wurden der Pfründnerswittwe Theresia Albrecht in Frechenrieden nachstehende Gegenstände entwendet:

1.) zwei schwarze und 2 gefärbte seidene Halstücher, wovon 3 mit Franzen und eines mit ganz kleinen goldenen Spitzen eingefaßt war, im Gesammtwerthe von 4 fl. 30 kr.,
2.) ein Sacktuch von rother Farbe noch ganz neu, werth 24 kr.,
3.) ein weißes Halstuch, werth 15 kr.,
4.) 2 gefärbte Schürzen von Halbseidenzeug, werth 2 fl.,
5.) eine schwarz seidene Schürze, werth 1 fl.,
6.) 3 Laintücher, werth 3 fl.,
7.) 2 flächsene und ein werggenes Tischtuch, werth 45 kr.,
8.) eine Bettzieche von gewürfeltem flächsenen Stoffe, werth 2 fl.,
9.) eine Kopfkissenzieche, werth 18 kr.,
10.) ein Taufzeug bestehend aus einer weißen Decke, einem Windeltuch und Kissenzieche, werth 1 fl.,
11.) eine Baarschaft von 21 kr., bestehend aus 3 Sechsern und 1 Groschen, 21 kr.

Summa: 15 fl. 33 kr.

Wegen dieses Diebstahles besteht zur Zeit auf Niemanden Verdacht.

Wir ersuchen sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden um geeignete Späh und Mittheilung der Relevate.

Ottobeuren, den 7ten September 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Späheverfügung.

In der Nacht vom Samstag den 2ten auf Sonntag den 3ten d. Mts. wurden dem Söldner Xaver Schiller in Benningen folgende Gegenstände entwendet:

1.) 6 Laibe Brod, werth 18 kr.,
2.) 7 Pfund Rindschmalz a 27 kr., werth 3 fl. 9 kr.,
3.) ein Schmalzkübel von Eichenholz mit 8 Reifen gebunden; auf dem Deckel ist eingeschnitten 16 Pfund, werth 18 kr.,
4.) sechs Stück Ofen-Nudeln, superfein, werth 18 kr.,
5.) ein Halbviertel Kornmehl, werth 1 fl. 30 kr.

Summa: 6 fl. 45 kr.

Von dem Damnifikaten wird wegen dieses Diebstahles kein Verdacht auf irgend eine Person geworfen.

Wir ersuchen sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden um geeignete Späh und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Ottobeuren, den 7ten September 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der am 17ten d. Mts. dahier abzuhaltende Krämmer-Markt irrig in dem Kempter-Kalender auf den 24ten d. Mts. ausgeschrieben wurde, so wird hiemit bekannt gemacht, daß der Krämmer-Markt am 17ten und der Vieh-Markt den 18ten d. Mts. abgehalten wird.

Rettenbach, den 9ten September 1854.

Die
Marktsgemeinde-Verwaltung.
Korntheuer, Vorsteher.

☞ Auf 12 Tagw. stehendes Grummet ist täglich zu verkaufen beim Vorsteher in Daxberg.

Versteigerung.

Donnerstag, den 21ten d. Mts. Abends 6 Uhr wird gegen baare Bezahlung 1 Jauchert 43 Dezimalen Ackerfeld in der Flur Ottobeuren beim Toilettenbaum liegend an den Meistbietenden im Gasthause zum Adler dahier versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Einladung.

zum Ottobeurer Scheibenschiessen,

welches Sonntag den 24ten d. Mts. seinen Anfang nimmt, und am Montag Abends sich endet.

Hiebei werden als

Ites Bestes auf dem Haupt: 5 fl. 24 kr.
IItes „ „ „ „ 2 „ 42 „
Ites Bestes auf dem Glück: 5 fl. 24 kr.
IItes „ „ „ „ 2 „ 42 „

mit jedesmal einer Fahne ausgesetzt.

Bei diesem Schiessen werden wieder die gewöhnliche volksbelustigende Spiele gehalten, wozu hiemit Einladung geschieht.

Ottobeuren, den 10ten September 1854.

Die Schützen-Direction.

Verloren: Vom Langenberg bis zum Gerber Ripfel eine 4fache silberne Erbsenkette an welcher ein silbernes Stiefelchen und Schlaurohr befindlich. — Von Betzisried nach Ottobeuren eine Brille.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 14. September 1854.						Memmingen, den 12. September 1854.						Mindelheim, den 9. September 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	26	6	27	7	25	34	27	19	26	54	26	13	28	26	27	7	25	53
Roggen.	20	50	20	5	19	10	22	59	22	15	21	46	25	4	23	10	21	32
Gerste.	12	30	12	—	10	45	13	3	12	41	12	12	13	18	13	—	12	7
Haber.	6	48	6	24	6	—	7	16	6	59	6	24	7	6	6	23	6	7

Nach dem Mitter-Preis:

Afschlag: Kern 1 fl. 15 kr. Roggen — fl. 5 kr. Gersten — fl. 40 kr. Haber — fl. 3 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth	Mehlpreise:			fl.	kr.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 1/2	Der Metzen	Mundmehl	„ „	4	38
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 1/2	„ „	Semmelmehl	„ „	3	40
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 5/8	„ „	Mittelmehl	„ „	2	45
„ „ zu 4 kr.	—	21 3/8	„ „	Nachmehl	„ „	—	41
Roggenbrod zu 2 kr.	—	11 7/8	„ „	Roggenmehl	„ „	2	24
„ „ zu 4 kr.	—	23 3/4					

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Gansler. Verantwortlicher Redakteur: Karl Gansler.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 38. den 21. September 1854.

Thöricht wähnst du, o Mensch! als flechte der Weltenregierer,
In das Gewebe der Zeit, deinen phantastischen Wunsch.

Platten.

Amtliche Bekanntmachungen.

Vertilgung der Feldmäuse betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem die dießseitige Ausschreibung vom 12ten d. wegen Vertilgung der überhandnehmenden Feldmäuse bis jetzt nur wenige Beachtung gefunden zu haben scheint, so werden die Gemeinde-Vorsteher ernstlichst und bey Vermeidung unnachsichtlicher Einschreitung aufgefordert, ungesäumt die geeignete Vorkehrungen hierwegen zu treffen und die Säumigen schleunigst anzuzeigen.

Zugleich wird auf den unten folgenden Aufsatz eines bewährten Oekonomen über die Mäusevertilgung aufmerksam gemacht.

Am 20ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

Ein Wort über Vertilgung der Feldmäuse.

In dem (Centralblatt pro Dezember 1853, Seite 603.) ist von den Beschädigungen, ja selbst Verheerungen der Feldmäuse auf den Feldern, namentlich den Kleeschlägen und Winterweizenfeldern die Rede, und zugleich angeführt, wie sehr sich hin und wider im verflossenen Herbste bei manchen Fluren dieser Schaden zeigte, und auf welche Art man dieser Landplage am leichtesten im nächsten Frühjahre vorbeugen, wo nicht gar entgegenkommen kann. Es ist ferner erwähnt, wie leicht und in welchem Grade sich bei günstiger Jahreszeit dieses Ungeziefer vermehrt, wie nothwendig es ist, demselben bei solchem Vorkommen Schranken zu setzen, welcher Dienst dem Einzelnen sowie einer ganzen Ortsflur hiedurch geschehe, und welches Mittel unter neun Angeführten am Praktischsten und Erfolgreichsten sei, ohne dabei der oftmals gütigen Natur ganz zu vergessen, welche wie bekannt am Leichtesten und Schnellsten durch ihre geänderten Einflüße dem behaglichen Tumulte dieser Thiere schnell ein Ende machen kann.

Es ist nämlich das Legen von Gift in die Mäuselöcher nach der genau im angeführten Hefte beschriebenen Art, wo selbst auch das leichte Verfahren der Zubereitung erörtert wird, welches höchst einfach und ungemein wohlfeil im Verhältniß zur Wirkung erscheint.

Der Unterzeichnete hat mit Vergnügen diese Bekanntgabe des gedachten Mittels gelesen, da er selbst schon praktische Ueberzeugung von der Nützlichkeit desselben geschöpft hat, weßhalb er es wiederholt zum sichern Gebrauche Jedermann, anzurathen sich erlaubt und zu diesem Behufe kurz anführt mit welch überraschendem Erfolge er solches in Anwendung gesehen.

Es war Spätherbste 1846, als auf dem Gute des kgl. Kämmerers und Reichsraths ꝛc. ꝛc. Herrn Grafen v. Arco-Vally zu St. Martin (in Oberösterreich), wofelbst Schreiber dieses als Praktikant fungirte — nicht allein auf den dortigen Feldern, sondern in einer großen Umgebung die Feldmäuse in Massa vorhanden waren, und vorzugeweise an den Winterweizensaaten großen Schaden anrichteten, so daß ganze Flecke (oft zu einachtel Tagwerk groß) an einander hin abgeschreffen sich zeigten, Ein Mäuseloch an das andere erschien und die Thiere beim Begehen der Felder von einem Loch aus in das andere mit ihrem eigenthümlichem Pfiff liefen und hüpften, so daß man sich auf eine Wiese mit Heuschrecken versetzt glaubte.

Die Bauern und damals noch vorhandenen herrschaftlichen Parzellenpächter dachten und beriethen sich schon ernstlich, wie diesen Beschädigungen vorzubeigen sei, kamen aber nur zu geringen Resultaten, wie gewöhnlich. Nur Einem der Letztern, welcher mehrere (östreichische) Joche Winterfaatweizen hatte, wurde dieß zu viel, er machte sich 1½ Dutzend Mäusefallen nach bekannter Art mit Löchern und Zwirnsfäden, die durch Weidenbogen gespannt, und hinter welchen Speck gesteckt war, wo dann zu dessen Erlangung der Faden abgenagt und so der Kopf der Maus zwischen dem Bogendraht und dem Loche in der Falle festgehalten und diese dann erstickt oder gehängt wurde. Der Erfolg dieser Manipulation war schon am ersten Tage von der Art, daß der Mann (ein Fleischhacker im Orte) nicht von der Stelle gehen und genug Fallen auslösen, und wieder einrichten konnte, so daß er Nachahmer fand.

Allein für größere Strecken, wie sich die gutsherrliche Oekonomie noch hatte, war dieses Geschäft dennoch zu um-

ständlich, weßhalb nach ein paar Tagen der gräfliche Güter-Oberinspektor Hr. Jägerhuber einige Flaschen dieses erwähnten Giftes kommen ließ und selbes auf die nämliche Weise, wie angegeben, zur Anwendung brachte. Alles war neugierig hierauf und der Erfolg bewundernswerth; denn als etliche Personen mit solch getränkten Strohhalmen ein Weizenfeld neben einem Luzernschlag gelegen) auf und ab passirten, und die ihnen unter die Augen gekommenen Löcher damit (je einem Halm) bestellt hatten, — was ungefähr 3/4 Stunden dauerte — ging man nach, und man konnte sich eines erfreulichen Lächelns nicht enthalten, als man sah, wie die Strohhalme fast alle in die Löcher verzogen und ein ziemlicher Theil Mäuse theils schon todt, — theils in Convulsionen demselben ganz nahe, — auf dem Felde umherlagen, so daß man diese Cadaver in Schürzen und Körben wegtragen und vergraben lassen mußte.

Man setzte dieses Geschäft dann auf allen Feldern und längere Zeit fort; viele Nachbarn ahmten nach, die Bauren verschafften sich gleichfalls hin und wieder dieses Gift, bis endlich die vorgerückte Jahreszeit und die frostige Witterung ohnehin dasselbe einstellen, und den Muth und das Leben der Mäuse sinken machte.

Dieß ist nun kurz die Erfahrung, welche der Gefertigte von diesem Vertilgungsmittel machte, und welche er demnach zur Bestättigung der angerühmten Wirkung hiemit veröffentlichen zu müssen glaubt, weil bei herrschendem Mäusefraß und Gebrauch desselben hiemit nicht allein, wie gesagt, Einzelnen, sondern ganzen Ortsfluren Nutzen durch dessen Abhaltung zugeht.

Daher mein lieber Landwirth und Bauersmann, wenn die Mäuse auf deinen Feldern wieder aufziehen und ihnen die Witterung günstig ist, so befolge diesen wohlgemeinten Rath hinsichtlich eines Feldzuges gegen dieselben mit den Waffen dieser Giftmischung, weil er, wie gesagt, sicher und erfolgreich ist; kümmere dich dabei jedoch weniger um die schlüßlich erwähnten Chancen der Turbanmänner und des russischen Bären, als um Niederlage deiner Feldmäuse.

Die Erhaltung des Flurschutzes betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Dem Vernehmen nach kommen mehrer Flurpolizeylichen Anordnungen beinahe ganz ausser Acht, insbesonders sollen:

1) Schaafe und anderes Vieh in Waldungen ja sogar in junge Schläge und Anflügen getrieben werden,

2) das Viehhüten zur Nachtzeit, an späten Abenden, oder am frühesten Morgen, und unter dem sonn- und feyertäglichen Gottesdienste wieder über Hand nehmen, endlich

3) Tauben während der Saatzeit fliegen, sowie Hühner, Enten und Gänse auf die Felder laufen gelassen werden.

Da durch diese Unfüge den Grundbesitzern großer Nachtheil zugeht, so ergeht an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag, alsogleich öffentlich bekannt zu machen, daß dieselben nicht mehr stattfinden dürfen, und die Uebertretter zur empfindlichen Strafe gezogen würden.

Die Gemeinde-Vorsteher haben ferner die Flurwächter zur Wachsamkeit auf derley Uibertretungen mit dem Bemerken anzuspornen, daß gegen Pflichtvernachlässigungen strenge eingeschritten würde.

Am 17ten September 1834.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die in das Eigenthum der Pfarreien, Benefizien ꝛc. ꝛc. übergegangenen Staatsobligationen au porteur resp. deren Umschreibung in Nominal-Obligationen betr.

An die Besitzer geistlicher Pfründen, Gemeinde- Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Mit Rücksicht auf die im Kreis-Amts-Blatte Nro. 58. Seite 875 am 13ten Juli bekannt gegebenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 21ten Juni dies Jahrs bezeichneten Betreffs hat das königliche Staatsministerium des Innern durch höchstes Reskript vom 25ten dies Monats unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission vom 28ten Juni und 19ten Juli heurigen Jahrs (Regierungsblatt St. 25 und 29.) angeordnet, sämmtliche Curatel-Behörden zu beauftragen, geeignete Sorge zu tragen, daß die Vinkulirungs-Anträge hinsichtlich der dermalen im Eigenthume der Gemeinden und Stiftungen sich befindenden Staats-Obligationen au porteur noch rechtzeitig, d. i. vor Ablauf des letzten Oktobers heurigen Jahrs bei den betreffenden Kassen gestellt werden, mit dem Bemerken, daß was die künftigen Erwerbungen von Staats-Obligationen au porteur durch Gemeinden und Stiftungen betrifft ausser den Fällen der Schenkung und des Vermächtnisses, auf deren Vinkulirung nur dann eingegangen werden könne, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verhältniße vom Curatel-Standpunkte aus zu bevorworten ist.

In Folge einer hohen Regierungsweisung vom 29ten v. præs. 10ten d. Mts. werden die Besitzer geistlicher Pfründen, sowie die Gemeinde-Kirchen- und Stiftungsverwaltungen mit der wiederholten Aufforderung hievon in Kenntniß gesetzt, längstens bis zum 30ten d. Mts. ihre Vinkulierungsanträge unter Vorlage der betreffenden Staats-Obligationen au porteur zu stellen, oder bis dahin anzuzeigen:

aus welchen Gründen sie hievon keinen Gebrauch machen wollen, und was für Obligationen au porteur sie besitzen.

Am 15ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Sonntagsfeier betr.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde-Verwaltungen werden hiemit nachdrucksamst beauftragt, die zum Zwecke der würdigen Feier der Sonn- und Festtage bestehenden und im Kreis-Amts-Blatt Nro. 75. durch die hohe Regierungs-Ausschreibung vom 1ten dieß Monats zusammengestellten allerhöchsten Verordnungen, soweit es in ihrem Wirkungskreise liegt, zum genauesten Vollzuge zu bringen, und alle Störungen der allseitigen Heilighaltung der Sonn- und Festtage mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gleich zu beseitigen, oder zur weitern Einschreitung der Distriktspolizeibehörde stets ungesäumt anzuzeigen.

Ottobeuren, den 11ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Cursiren falscher Münzen betr.

Königliches Landgerichte Ottobeuren

wird vor Annahme nachbeschriebener falschen Münzen gewarnet.

Am 19ten September 1854.

Graf, Landrichter.

Beim kgl. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern wurden zwei falsche österreichische Kronenthaler zur Einleitung der Untersuchung übergeben.

Beide tragen die Jahreszahl 1796 und auf der andern Seite das Brustbild des Kaisers Franz II. mit der Umschrift: Franc. II. D. G. R. I. S. A. Ger. Hic. Hun Boh. Rex, auf der andern Seite drei Kronen mit Scepter und Umschrift: Arch. Aust. Dux. Burg. Loth. Brab. Com. Flan.

Sie bestehen aus Zinn und sind durch den schlecht hergestellten Rand, den matten Klang, und den Mangel des gewöhnlichen Geldklanges erkenntlich.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 4ten Oktober l. Jrs. an welchem Vormittags die Quartalversammlung stattfindet, wird Nachmittags 2 Uhr eine landwirthschaftliche Sitzung auf der hiesigen Post abgehalten, wozu alle Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, sowie alle Freunde der Landwirthschaft eingeladen werden.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht diese Einladung in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Am 19ten September 1854.

Die Vorstände des landwirthschaftlichen Bezirkes Westgünz.

Einladung.

Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung gibt der Unterzeichnete auf freiem Platze ein Kegelschieben auf 3 Kegel, wobei 2. Kugeln zusammen gezählt werden.

Die Gewinnste hiefür sind folgende:

1ter	Gewinnst	an	Geld	50	fl.	sammt	Fahne	Werth	5	fl.	. .	55 fl.
2ter	„		„	30	„	„	„	„	5	„	. .	35 „
3ter	„		„	20	„	„	„	„	4	„	. .	24 „
4ter	„		„	15	„	„	„	„	3	„	. .	18 „
5ter	„		„	10		.	.	.	.		. .	10 „

6ter	"	"	8	.	.	.	.	.	.	8	"
7ter	"	"	7	.	.	.	.	.	.	7	"
8ter	"	"	6	.	.	.	.	.	.	6	"
9ter	"	"	4	.	.	.	.	.	.	4	"
10ter	"	"	3	.	.	.	.	.	.	3	"

Summa: 170 fl.

Bemerkt wird hiebei, daß das Kegelschieben mit dem 1ten Oktober künftigen Monats Mittags 12 Uhr beginnt, und mit 16ten selben Monats endet; während welcher Zeit täglich bis zu Sonnenuntergang geschoben werden kann.

Was die weitere Bedingniße betreffen, weisen die Hand- und Anschlagszettel nach.

Für Ordnung wie gute Bedienung wird Unterzeichneter die beste Vorsorge treffen, daher eines zahlreichen Besuches entgegen sieht

Obergünzburg, den 11ten September 1854.

Joseph Wölfle,
Rößlewirth.

Da im Kempter Kalender der Babenhauser Galli Markt irrig auf den 16ten Oktober l. Jrs. eingetragen ist, so wird hiemit bekannt gemacht, daß derselbe nicht am 16ten, sondern am 9ten Oktober d. Jrs. abgehalten wird.

Zu verkaufen sind:

8 — 10 Klafter Dachlandern. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 21. September 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 19. September 1854. höchster		mitterer		niederster		Mindelheim, den 16. September 1854. höchster		mitterer		niederster	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	30	8	29	20	27	30	28	30	27	52	26	39	26	18	25	17	23	59
Roggen.	22	45	21	30	19	20	22	55	22	26	21	53	25	9	22	50	21	—
Gerste.	12	15	12	—	11	30	14	32	13	36	13	3	13	40	13	4	12	9
Haber.	6	53	6	28	6	2	7	13	6	45	6	29	6	12	5	55	5	40

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 2 fl. 13 kr. Roggen 1 fl. 25 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 4 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth	Mehlpreise:			fl.	kr.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 1/2	Der Metzen	Mundmehl	" "	4	23
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 —	" "	Semmelmehl	" "	3	30
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 1/2	" "	Mittelmehl	" "	2	37
" " zu 4 kr.	—	21 1/8	" "	Nachmehl	" "	—	39
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 1/8	" "	Roggenmehl	" "	2	21
" " zu 4 kr.	—	24 1/4					

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 39. den 28. September 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Brechruhrkrankheit betr.

An sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen.

Leider wird die Beobachtung gemacht, daß auf dem Lande die Gewohnheit, Kinder mit bloſſen Füſſen, ſelbſt bei naßkaltem Wetter ins Freye gehen zu laſſen, ungeachtet aller Belehrung noch fortbeſteht, und überhaupt die anempfohlenen diätiſchen Vorſchriften häufig mißachtet werden, wodurch mancher Brechruhr Anfall veranlaßt wird.

Die Gemeinde-Verwaltungen erhalten daher den Auftrag, hierauf ein wachſames Auge zu richten, und da, wo ſie Kinder baarfuß laufen ſehen, die Eltern zur Anſchaffung warmer Schuhe anzuhalten, wann dieſe aber mittellos ſein ſollten, ſolche aus dem Armenfond anzuſchaffen, und ihre Gemeindeglieder zu einem diäten Lebenswandel, insbeſonders zur Vermeidung aller ſchädlichen Speiſen und Getränke, wenn ſich aber einmal Diarrhöe eingeſtellt haben ſollte, zur ſchleunigſten Herbeirufnng eines Arztes eindringlichſt zu ermahnen.

Am 25ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

An die königlichen Pfarrämter.

Auf Requiſition des königl. Landgerichtsarztes ergeht an ſämmtliche königl. Pfarrämter das Anſuchen, ihre Geburts-, Trauungs- und Sterbeliſten rechtzeitig behufs der Anfertigung des Jahresberichtes an denſelben einzuſenden.

Am 25ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Verzeichniß der vorhandenen militärdienſttauglichen Pferde betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

werden die Gemeinde-Vorſteher beauftragt, die Anzeigen über die in ihren Bezirken vorhandenen militärdienſttauglichen Pferde in den vorgeſchriebenen Formularen zur nächſten Quartalverſammlung mitzubringen.

Am 27ten September 1854.

Graf, Landrichter.

Einladung.

Mit Bewilligung des königl. Landgerichts Ottobeuren, gibt Unterzeichneter auf freiem Platze und Grasboden ein

Kegelſchieben,

welches den 2ten Oktober ſeinen Anfang nimmt und Montag den 16ten Oktober 1854 beendet werden wird.

Gewinnſte ſind:

1.	Baares	Geld	und	Fahne	.	50	fl.
2.	"	"	"	.	.	45	"
3.	"	"	"	.	.	40	"
4.	"	"	"	.	.	36	"
5.	Baares	Geld	.	.	.	32	"
6.	"	"	.	.	.	28	"
7.	"	"	.	.	.	24	"
8.	"	"	.	.	.	21	"
9.	"	"	.	.	.	18	"
10.	"	"	.	.	.	15	"
11.	"	"	.	.	.	12	"
12.	"	"	.	.	.	10	"
13.	"	"	.	.	.	8	"
14.	"	"	.	.	.	6	"
15.	"	"	.	.	.	4	"
16.	"	"	.	.	.	3	"
17.	"	"	.	.	.	2	"
18.	"	"	.	.	.	1	"

Summa: 355 fl.

Vom 2ten Oktober bis 7ten Oktober koſtet das Loos 4 kr; vom 8ten Oktober bis 16ten Oktober 1854 Abends 4 Uhr koſtet das Loos 6 kr; wo alsdann das Kegelſchieben beendigt iſt und ſogleich gerittert wird.

Die Kugeln sind von Lignum sanctum.

Das Loos, geschoben von zwei Kugeln auf drei Kegel, kostet, wie oben schon angeführt ist.

Die weitern Bedingungen wird der Anschlagzettel weisen.

Hiezu ladet höflich ein.

Lachen, den 25ten September 1854.

Engelbert Högg,
Gastgeber.

Einladung.

Am Sonntag, den 1ten Oktober d. Jrs. wird ein Nachschießen abgehalten wozu die Herren Schützen eingeladen werden.

Das Nähere zeugt der Anschlag.

Zugleich werden auch die herkömmlichen Volksbelustigungen stattfinden. —

Ottobeuren, den 28ten September 1854.

Die Schützen-Direktion.

Circa 100 Stück Tauben werden angekauft, wo, sagt Verleger dieses Blattes.

---

100 fl. Stiftungs-Kapital sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verzeichniß
der
Preis-Träger
bei dem landwirthschaftlichen Distrikts-Feste zu Grönenbach am 6ten September 1854.

I. (I. A.) des Programms.
Für die Hengstpferde.

1ter Preis: 24 fl. mit Fahne. **Munding Josepha** von Heimertingen.

2ter Preis: 18 fl. mit Fahne. **Steinhauser Moriz** von Geba.

3ter Preis: 12 fl. mit Fahne **Schön Joh. Georg** von Dietradried.

II. (I. A.)
Für die Zuchtstuten.

1ter Preis: 24 fl. mit Fahne. **Maier Kaspar** von Bronnen.

2ter Preis: 18 fl. mit Fahne. **Endreß Bartholomä** von Schullerloch.

3ter Preis: 12 fl. mit Fahne. **Becherer Ulrich** von Au.

III. (I. B.)
Für die Zuchtstiere.

1ter Preis: ein junger Zuchtstier mit Fahne.
Herz Gotthard, Bauer von Frechenrieden.

2ter Preis: ein flandrischer Pflug mit eisernem Untergestell nebst Fahne
Dodel Johann, Posthalter von Wolfertschwenden.

3ter Preis: eine brabanter Egge mit Eisen beschlagen nebst Fahne. **Schärle Joseph,** von Steinbach.

IV.
Für die Kühe und Kalbel.

1ter Preis: ein junges Rind mit Fahne.
Engel Johann Georg von Zell.

2ter Preis: ein flandrischer Pflug mit Fahne.
Dorn Sebastian von Au.

3ter Preis: eine belgische Egge mit Fahne.
Halder Ignatz von Legau.

V. (II. A.)
Ackerbau.

1ter Preis: ein Hohenheimer einreihige Reps-Säemaschine mit Fahne.
Baumann Mathäus von Kühstaig.

2ter Preis: eine Reihenege mit Fahne.
Bertele Siegmund, Müller von der Gansmühle.

3ter Preis: eine brabanter Egge nebst Fahne.
Wolf Lorenz von Unterroth.

V.
Ferner Ackerbau.

Diplome. 1.) **Riesel Martha** von Dietmansried.
2.) **Schindele Johann** von Zell.
3.) **Rubel Marzell** von Keeser resp. Schorenmoos.

VI. (II. B.)
Wiesenkultur.

1ter Preis: ein junger Stier nebst Fahne.
Glaser Johann von Babenhausen.

2ter Preis: die vollständige Werkzeuge zur Drainageanlage nebst Fahne.
Schneider Joseph, Söldner von Hawangen.

3ter Preis: eine Garnitur Wiesenkulturgeräthe nebst Fahne.
Halder Ignaz, Vorsteher von Legau.

Diplome. 1) **Rabus**, Vorsteher von Volkratshofen.
2) **Kreis Konrad** von Illertissen.
3) **Ulrich Mährle** von Tafertshofen.

VII. (II. C.)

Futterbau.

1ter Preis: ein junges Rind nebst Fahne.
Kerler Johann von Illerfeld.
2ter Preis: ein junger Stier nebst Fahne.
Kempter Anton von Illertissen.
3ter Preis: eine brabanter Egge nebst Fahne.
Hiemer Johann von Lausers.

VIII. (II. D.)

Flachsbau.

1ter Preis: 4 Geschichtsthaler nebst Fahne.
Kaiser Matthäus, Bäcker von Woringen.
2ter Preis: 2 Geschichtsthaler nebst Fahne.

IX. (II. E.

Hopfenbau.

1ter Preis: 2 Vereinsthaler nebst Fahne.
Hummel Georg, Mezger von Memmingen.
2ter Preis: 1 Vereinsthaler nebst Fahne.
Veit Georg, Taglöhner von dort.
3ter Preis: Dr. Fraas Schule des Landbaues nebst Fahne.
Metzeler Christian, Metzler von dort.

Diplome. 1) **Schmidt Simon**, Schuhmacher von Memmingen.
2) **Metzeler Martin**, Käshändler von dort.

X. (II. G.)

Repsbau.

1ter Preis: 2 bayerische Geschichtsthaler nebst Fahne.
Rehm Mathäus, Oekonom von Woringen.
2ter Preis: 1 bayerischer Geschichtsthaler nebst Fahne.

XI. (III.)

Für landwirthschaftliche Leistungen der Schullehrer.

1ter Preis: ein Etui mit Veredlungs-Werkzeugen.
Forstner Alois zu Hawangen, Landgericht Ottobeuren.
2ter Preis: Dr. Fraas Schule des Landbaues mit einem Veredlungsmesser und einer Baumscherre.
Bauer Balthasar von Weinried, Landg. Babenhausen.

Diplomen. 1) **Feyerlein Karl** von Mohrenhausen, Landger. Babenhausen.
2) **Höß Franz Anton** von Babenhausen.
3) **Madel Joseph** von Lachen, Landger. Ottobeuren.
4) **Rösle Benedikt** von Mettenbach, Landger. Ottobeuren.
5) **Eberle Philipp Jakob** von Frechenrieden, Ldgr. Ottobeuren.
6) **Herb Ignatz** von Tafertshofen, Landger. Roggenburg.

Obstbaumzucht. 7) **Einsiedler Anton, sen,** von Au, Gemeinde Legau.

XII. (IV.)

Von den angemeldeten 40 Dienstboten erhielten Sparkassabücher:

1ter Preis: 6 fl. — **Mahler Krescenz** von Grub, Dienstmagd bei dem Bauern Hiemer in Schwenden, 41 Dienstjahre.

2ter Preis: 6 fl. — **Busler Johann Georg** von Illerbeuren, Dienstknecht bei Franz Joseph Busler daselbst, 34 Dienstjahre.

3ter Preis: 6 fl. — **Göppinger Krescentia** von Winswangen, Gerichts Wertingen, im Dienste zu Tafertshofen, Gerichts Roggenburg, 31 Dienstjahre.

4ter Preis: 5 fl. **Weber Franziska** von Wellenberg, Dienstmagd bei Anton Schneider zu Tiefenbach, Gerichts Illertissen, 29 1/2 Dienstjahre.

5ter Preis: 5 fl. — **Miller Lorenz** von Fischen, Schweitzer bei Ulrich Weber in Ittelsburg, 29 Dienstjahre.

6ter Preis: 5 fl. — **Hartmann Zäzil** von Ried, Dienstmagd bei Martin Einsiedler von Streifen, 28 Dienstjahre.

7ter Preiß: 4 fl. — **Fackler Josepy** von Westerheim, Dienstknecht bei Thomas Kustermann in Frechenrieden, 25 Dienstjahre.

8ter Preis: 4 fl. — **Mahler Adelheid** von Altusried, Dienstmagd bei Math. Dorn von Ziegelberg, 24 Dienjahre.

9ter Preis: 4 fl. — **Klucker Anton** von Kronburg, Hausknecht bei Freifrau von Westernach auf Kronburg, 24 Dienstjahre.

10ter Preis: 3 fl. — **Mack Johann** von Dietmannsried, Dienstknecht bei Franz Joseph Pfister in Rothenstein, 22 Dienstjahre.

11ter Preis: 3 fl. — **Ulrich Michael** von Tafertshofen, Dienstknecht bei Walburga Ulrich daselbst, Landger. Roggenburg, 22 Dienstjahre.

12ter Preis: 3 fl. — **Glazmeier Ursula** von Bubenhausen, Dienstmagd bei Johannes Hörmann daselbst, Landgericht Roggenburg, 22 Dienstjahre.

13ter Preis: 3 fl. — **Heckelsmüller Anton** von Oberegg, Dienstknecht bei Alois Göggler von Legau, 21 Dienstjahre.

14ter Preis: 3 fl. — **Koch Heinrich** von Muthmannshofen, Dienstknecht bei Johann Weh in Landras, 21 Dienstj.

15ter Preis: 3 fl. — **Herb Leonhard** von Wagegg, Dienstmagd bei Anna Maria Lernhart in Benningen, 20 Dienstjahre.

Diplome:

1) **Röck Walburga**, Dienstmagd zu Altusried bei Xaver Maier, 20 Dienstjahre.

2) **Rothermel Genovefa**, Dienſtmagd zu Ehmanns bei Nikolaus Rothermel, 19 1/2 Dienſtjahre.

3) **Oeter Thereſia**, Dienſtmagd zu Steinbach bei Joh Nepumuck Schmöger, 19 Dienſtjahre.

4) **Forſter Joſeph**, Dienſtknecht zu Volkrathshofen bei Lehrer Unold, 18 Dienſtjahre.

5) **Miller Roſina**, Dienſtmagd zu Dieſenbach bei dem Bauren Xaver Einſiedler, 17 Dienſtjahre.

6) **Wörz Alois**, Dienſtknecht bei Johann Huber zu Dietradried, 17 Dienſtjahre.

7) **Schofrath Anna Maria**, Dienſtmagd zu Wolfertſchwenden bei Gabriel Epple, 15 1/2 Dienſtjahre.

8) **Steinle Joſepha**, Dienſtmagd zu Gannertshofen bei Anton Dietmann, 15 1/2 Dienſtjahre.

9) **Maier Chriſtina**, Dienſtmagd bei Johann Weh in Landras, 15 Dienſtjahre.

10) **Rapp Xaver**, Dienſtknecht bei Georg Schön in Dietradried, 15 Dienſtjahre.

11) **Denzel Maria Anna**, Dienſtmagd bei Xaver Leichtle in der Schlottermühle, Landgericht Ottobeuren, 15 Dienſtjahre.

Lotto.

In der 1174ten Regensburger Ziehung wurden gezogen:

79. 68. 80. 69. 87.

Zu verkaufen ſind:

8 — 10 Klafter neue Dachlandern. Wo, ſagt Verleger dieſes Blattes.

Charade.

Die erſte iſt bey allen Menſchen ſehr beliebt,
Und unentbehrlich bald geworden,
Weil Nutzen ſie allſeitig, und Vergnügen giebt
In lieblich tönenden Akorden.
Sie ſchützt vor Regen, Schnee und Wind,
Verſtärkt der Sonne warme Strahlen,
Hülft Augen, welche ſchwächlich ſind,
Und läßt ſich nur als blind bezahlen:
Sie dient dir noch als Trinkgeſchirr,
Und wie du biſt, das ſagt ſie dir
Die letzten zwey ſind oft der Sitz des Glückes
In dunkler Abgeſchiedenheit,
Und geben, fremder Laune des Geſchickes,
Erquickende Zufriedenheit.
Und willſt du nach der Erſteren Geburtsort fragen;
So wird dir, merk' es, jeder gleich das Ganze ſagen.

(Auflöſung folgt.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 28. September 1854.						Memmingen, den 26. September 1854.						Mindelheim, den 23. September 1854.					
	höchſter		mitterer		niederſter		höchſter		mitterrer		niederſter		höchſter		mitterer		nederſter	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	27	31	26	44	25	38	27	52	27	2	26	14	27	38	26	23	25	12
Roggen.	21	—	21	—	20	15	22	28	21	39	20	56	24	5	21	44	19	20
Gerſte.	13	30	13	—	12	15	14	11	13	37	13	9	13	49	13	11	11	59
Haber.	6	55	6	20	6	—	6	43	6	29	6	1	5	58	5	30	5	12

Nach dem Mitter Preis:

Aufſchlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerſten 1 fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abſchlag: Kern 2 fl. 36 kr. Roggen — fl. 30 kr. Gerſten — fl. — kr. Haber — fl. 8 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 1/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 5/8
" " zu 4 kr.	—	21 3/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 1/8
" " zu 4 kr.	—	24 1/4

Mehlpreiſe:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	4	33
" "	Semmelmehl	" "	3	37
" "	Mittelmehl	" "	2	42
" "	Nachmehl	" "	—	40
" "	Roggenmehl	" "	2	16

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganſer. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganſer.

Ottobeurer - Wochenblatt.

Donnerstag № 40. den 5. Oktober 1854.

Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen pro 1854/57 betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird untenstehend eine Uibersicht des Ergebnisses der neuesten Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 1ten Oktober 1854.

Graf, Landrichter.

1. Gemeinde Amendingen.

Vorsteher: Nauer Wilibald. **Gemeindepfleger:** Beck, Joseph Anton. 1ter **Bevmächtigter:** Roth Michael. 2ter Waibel Ignatz. 3ter Dreier Michael.

2. Gemeinde Arlesried.

Vorsteher: Sommer Tobias. **Gemeindepfleger:** Güthler Johann. 1ter **Bevollmächtigter:** Güthler Georg, 2ter Rehklau Samuel, 3ter Zettler Jakob.

3. Gemeinde Attenhausen.

Vorsteher: Huber Klemens. **Gemeindepfleger:** Maier Franz Joseph. **Stiftungspfleger:** Albrecht Johann. 1ter **Bevollmächtigter:** Gaßner Xaver, 2ter Lieger Leonhard, 3ter Eichmann Anton.

4. Gemeinde Beningen.

Vorsteher: Abröll Theodor. **Gemeindepfleger:** Suiter Alois. **Stiftungspfleger:** Schiller Xaver. 1ter **Bevollmächtigter:** Maier Johann, 2ter Heuschmid Joh., 3ter Diebolder Alois.

5. Gemeinde Betzisried.

Vorsteher: Suiter Alois. **Gemeindepfleger:** Hölzle Roman. 1ter **Bevollmächtigter:** Henkel Anton, 2ter Schmölz Benedikt, 3ter Albrecht Leonhard.

6. Gemeinde Böhen.

Vorsteher: Harzenetter Benedikt. **Gemeindepfleger:** Harzenetter Joseph. **Stiftungspfleger:** Ohneberg, Xaver. 1ter **Bevollmächtiger:** Egelhof Sebastian, 2ter Neher Joseph. 3ter Zettler Joseph.

7. Gemeinde Buxheim.

Vorsteher: Maier Xaver. **Gemeindepfleger:** Ruf Joh. 1ter **Bevollmächtigter:** Krezz Johann, 2ter Danner Johann, 3ter Weiß Alois.

8. Gemeinde Daxberg.

Vorsteher: Huber Joseph. **Gemeindepfleger:** Wörz Alexander. 1ter **Bevollmächtigter:** Singer Joseph, 3ter Streitel Michael, 3ter Moser Xaver.

9. Gemeinde Dietradried.

Vorsteher: Kille Anton. **Gemeindepfleger:** Holderried Johann. 1ter **Bevollmächtigter:** Geiger Johann, 2ter Wölfle Johann, 3ter Graf Joseph.

10. Gemeinde Egg a/Günz.

Vorsteher: Schütz Johann. **Gemeindepfleger:** Mayet Georg. **Stiftungspfleger:** Rampp Georg, 1ter **Bevollmächtigter:** Bertele Joseph, 2ter Schmid Anton, 3ter Notz Michael.

11. Gemeinde Eisenburg.

Vorsteher: Frehner Johann. **Gemeindepfleger:** Walchner Alois. 1ter **Bevollmächtiater:** Degenhart Johann, 2ter Rolli Alois, 3ter Frei Jakob.

12. Gemeinde Engetried.

Vorsteher: Schmid Blasi. **Gemeindepfleger:** Fink Joseph Anton. **Stiftungspfleger:** Schratt Kaspar. 1ter **Bevollmächtigter:** Häring Georg, 2ter Fröhlich Georg, 3ter Häring Leonhard.

13. Gemeinde Erkheim.

Vorsteher: Steuer Joseph. **Gemeindepfleger:** Herz Alois. **Stiftungspfleger:** kath. Rauh Xaver, prot. Miller Michael. 1ter **Bevollmächtigter:** Huith Paul, 2ter Zettler Ignatz, 3ter Näher Thomas, 4ter Gawatz Willibald.

14. Gemeinde Frechenrieden.

Vorsteher: Königsberger Epimach. **Gemeindepfleger:** Hengeler Bernhard. **Stiftungspfleger:** Hölzle Franz Joseph. 1ter **Bevollmächtigter:** Mörk Martin, 2ter Hafner Math., 3ter Kustermann Thomas.

15. Gemeinde Frickenhausen.

Vorsteher: Schellhorn Michael. **Gemeindepfleger:** Wahl Michael. 1ter **Bevollmächtigter:** Rauh Joh. Georg, 2ter Häring Christian, 3ter Häring Johann.

16. Gemeinde Gottenau.

Vorsteher: Lederle Leonhard. **Gemeindepfleger:** Schlecht Georg. **Stiftungspfleger:** Heisch Johann. 1ter **Bevollmächtigter:** Auerbacher Franz Joseph, 2ter Rogg Xaver, 3ter Lederle Joseph.

17. Gemeinde Guggenberg.

Vorsteher: Schalk Joseph. **Gemeindepfleger:** Brüchle Michael. 1ter **Bevollmächtigter:** Müller Martin, 2ter Mayer Joseph, 3ter Marxer Alois.

18. Gemeinde Günz.

Vorsteher: Schedel Joseph. Gemeindepfleger: Riedmiller Franz Joseph. Stiftungspfleger: Harfenetter Joseph Anton. 1ter Bevollmächtigter: Mayer Joh., 2ter Reisch Johann, 3ter Kornes Xaver,

19. Gemeinde Haitzen:

Vorsteher: Schwank Johann. Gemeindepfleger: Schalk Matth. 1ter Bevollmächtigter: Kille Michael, 2ter Zettler Georg, 3ter Vögele Leonhard.

20. Gemeinde Hawangen.

Vorsteher: Seeberger Anton, Söldner Gemeindepfleger: Seeberger Anton, Bauer. Stiftungspfleger: Fikler Johann Georg. 1ter Bevollmächtigter: Depprich Martin, 2ter Schlegel Johann. 3ter Schneider Joseph.

21. Gemeinde Holzgünz.

Vorsteher: Hefele Jakob. Gemeindepfleger: Schlichting Johann, Gem. und Stiftungspfleger für Oberholzgünz. Stiftungspfleger: Gerum Joseph Gem. und Stiftungspfleger für Unterholzgünz. 1ter Bevollmächtigter: Demmeler Joseph, 2ter Rothärmel Ignatz, 3ter Brauchle Michael.

22. Gemeinde Lachen.

Vorsteher: Grimm Lorenz. Gemeindepfleger: Dreyer Johann. 1ter Bevollmächtigter: Stötter Johann, 2ter Hörrmann Johann, 3ter Fischer Anton.

23. Gemeinde Lannenberg.

Vorsteher: Müller Jeremias. Gemeindepfleger: Schilling Michael. 1ter Bevollmächtigter: Musch Augustin, 2ter Kessler Konrad, 3ter Grim Johann.

24. Gemeinde Lauben.

Vorsteher: Moser Mathias. Gemeindepfleger: Wassermann Johann Georg. 1ter Bevollmächtigter: Hornung Tobias, 2ter Wassermann Kaspar, 3ter Kichle Mathias.

25. Gemeinde Memmingerberg.

Vorsteher: Kutter Michael. Gemeindepfleger: Stötter Veit. 1ter Bevollmächtiger: Gedger Jakob, 2ter Braun Heinrich, 3ter Kutter Mäthäus.

26. Gemeinde Niederdorf.

Vorsteher: Hermann Gabriel. Gemeindepfleger: Frenkle Leonhard. 1ter Bevollmächtigter: Haugg Damian, 2ter Widemann Wilhelm, 3ter Enderle Johann.

27. Gemeinde Oberegg.

Vorsteher: Joseph Schorer. Gemeindepfleger: Schwank Gottfr. 1ter Bevollmächtigter: Fröhlich Mich., 2ter Maier Franz Josep, 3ter Fröhlich J.

28. Gemeinde Ollarzried.

Vorsteher: Kessler Sebastian. Gemeindepfleger: Böh Franz. 1ter Bevollmächtigter: Kusttermann Mathias, 2ter Wiedemann Georg, 3ter Hengeler Joseph.

29. Gemeinde Ottobeuren.

Vorsteher: Mahler Georg. Gemeindepfleger: Hurter Joseph. Stiftungspfleger: Miadlener Ambros. 1ter Bevollmächtigter: Steigleder Rupert, 2ter Gregg Maurus 3ter Waldmann Michael, 4ter Kümmerle Joseph, 5ter Abröll Anton.

30. Gemeinde Rettenbach.

Vorsteher: Kornthauer Rup. Gemeindepfleger: Schindele Wendelin. Stiftungspfleger: Schropp Franz Joseph. 1ter Bevollmächtigter: Schilling Franz Joseph, 2ter Wölfle Franz, 3ter Kramer Xaver.

31. Gemeinde Schlegelsberg.

Vorsteher: Weixler Konrad. Gemeindepfleger: Häfele Franz Joseph 1ter Bevollmächtigter: Miller Anton, 2ter Reth Dominikus, 3ter Schweikhart.

32. Schwaighausen.

Vorsteher: Bauer Johann. Gemeindepfleger: Müller Joseph. 1ter Bevollmächtiger: Klugger Thomas, 2ter Poppeler Joseph Anton, 3ter Jutz Martin.

33. Gemeinde Sontheim.

Vorsteher: Merk Johann. Gemeindepfleger: Wölfle Joseph. Stiftungspfleger: Maier Joseph. 1ter Bevollmächtiger: Stedele Benedikt, 2ter Schütz Joseph, 3ter Lutz Georg, 4ter Stedele Johann.

34. Gemeinde Steinheim.

Vorsteher: Rauh Johann Georg. Gemeindepfleger: Rauh Johann. Stiftungspfleger: Rauh Georg. 1ter Bevollmächtigter: Honold Georg, 2ter Rulan Martin, 3ter 3ter Honold Michael.

35. Gemeinde Trunkelsberg.

Vorsteher: Brikel Johann. Gemeindepfleger: Maucher Martin. 1ter Bevollmächtigter: Hermann Georg, 2ter Berchtold Georg, 3ter Hörnle Anton.

36. Gemeinde Ungerhausen.

Vorsteher: Ruf Franz Joseph. Gemeindepfleger: Schütz Johann. 1ter Bevollmächtigter: Siller Georg, 2ter Miller Joseph, 3ter Fikler Xaver.

37. Gemeinde Unteregg.

Vorsteher: Osterrieder Martin. Gemeindepfleger: Osterrieder Gottlieb. Stiftungspfleger: Mayerons Georg, 1ter Bevollmächtigter: Osterrieder Joseph, 2ter Bader Joseph, 3ter Schorer Heinrich.

38. Gemeinde Westerheim.

Vorsteher: Näher Karl. Gemeindepfleger: Eberhart Franz Joseph Stiftungspfleger: Weißenhorn Benedikt. 1ter Bevollmächtigter: Bauer Georg, 2ter Braun Klement, 3ter Rogg Joseph.

39. Gemeinde Wiennenden.

Vorsteher: Krismar Xaver. Gemeindepfleger: Bauer Johann. 1ter Bevollmächtigter: Städele Joseph, 2ter Mayer Mang, 3ter Zeberle Gottlieb.

40. Gemeinde Wolfertschwenden.

Vorsteher: Epple Gabriel. Gemeindepfleger: Sin-

ner Joseph. 1ter Bevollmächtigter: Lang Joseph, 2ter Epple Johann, 3ter Bagiel Fidel.

Am 30ten September 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

G r a f, Landrichter.

Uebersicht des Ergebnisses der Kirchenverwaltungs-Wahlen pro. 1854/57 folgt im nächsten Blatte.

An sämmtliche Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen.

Nach hoher Anordnung der königl. Regierung muß über die Bestättigung einer jeden Gemeinde- oder Kirchenverwaltungswahl von dem kgl. Ortsvorstande Beschluß gefaßt und sonach die Verpflichtung und Einweisung der gewählten Gemeinde- und Kirchenverwaltungsmitglieder vollzogen werden.

Diese Beschlüsse sind nun sämmtlich gefaßt, und machten die Gemeinde-Vorsteher bereits bei der heutigen Quartalversammlung hievon verständigt, verpflichtet und eingewiesen worden sind, so werden zu demselben Zwecke:

1) für die Gemeindepfleger,
2) „ „ Stiftungspfleger,
3) „ „ Gemeindebevollmächtigte,
4) „ „ gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder und Ersatzmänner

nachstehende Tage bestimmt, und zwar:

1) für jene der Gemeinden: Amendingen, Arlesried, Attenhausen, Beningen, Böhen, Buxheim, Günz, Egg a/G, Eisenburg, Frickenhausen, Hawangen, Holzgünz, Schwaighausen, Lauben, Memmingerberg, Engetried, Erkheim, Daxberg, Schlegelsberg und Westerheim

Montag, den 9ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr.

2) für jene der Gemeinden: Frechenrieden, Ollarzried, Ottobeuren, Guggenberg, Betzisried, Haitzen, Rettenbach, Gottenau, Lanenberg, Winneden, Unteregg, Oberegg, Niederdorf, Wolfertschwenden, Dietradried, Lachen mit Herbishofen, Sontheim, Steinheim, Trunkelsberg, Ungerhausen

Mittwoch, den 11ten Oktober Vormittags 9 Uhr an welchen Tagen obige Gewählten pünktlich hierorts zu erscheinen haben.

In jenen Gemeinden, wo neue Gemeinde-Vorsteher gewählt worden sind, hat ungesäumt die Extradition der Siegel, des Amtszeichens, der Konstitutionsmünze, der Gesetz- und Kreisamtsblätter und der übrigen Akten und Registraturgegenstände auf den Grund des angefertigten Inventars vor der Gemeindeverwaltung zu geschehen, worüber der Gemeindeschreiber ein Protokoll aufzunehmen, und hievon 2 Abschriften zu fertigen hat, wovon eine hieher eingesendet, die Andere dem abtrettenden Vorsteher behändigt, das Original aber in der Gemeinderegistratur niedergelegt wird.

In jenen Gemeinden, wo neue Gemeinde-Stiftungs- und Kirchenpfleger gewählt worden sind, kann vor der Rechnungslegung, welche möglichst zu beschleunigen ist, zwar noch keine Extradition gepflogen werden, die Pfleger haben aber bereits vom 1ten d. Mts. ordentliche Tagbücher anzulegen und solche fortzusetzen.

Wenn aber die Rechnungen pro 1853/54 gelegt sind, so muß die Extradition der Kassabaarschaften, des Grundetats, der allenfallsigen Etatsvarianten pro 1854/55, das Hebregister und eines Verzeichnisses der Restanten vom Vorsteher vorgenommen, und von den hiebei durch den Gemeindeschreiber aufgenommenen Protokoll ebenfalls wieder eine Abschrift anher eingesendet, und die Andern dem abtrettenden Pfleger zugestellt werden.

Am 4ten Oktober 1854.

Der königliche Landgerichtsvorstand

G r a f.

Das von der königl. Bank, in Nürnberg negozirte Eisenbahn-Anlehen betreffend.

An sämmtliche Kirchen-Stiftungs und Gemeindeverwaltungen.

Die k. Bank zu Nürnberg hat für die Stadtgemeinde Bayreuth zur Dekung der Baukosten der Bayreuth — Neumarkter Eisenbahn ein Anlehen von 800,000 fl. negozirt, und im Wege der Partialisirung dieses Anlehens Obligationen au porteur zu dem Betrage von 500 fl. kreirt.

Der Betrieb der erwähnten Bahn ist in Folge der Bestimmung des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850. Absch. I §. 21. Nro. 6. an den Staat verpachtet, und es wird der zur Verzinsung und vertragsmäßigen Tilgung des Anlehens erforderliche Betrag von der Central-Kassa der k. Verkehrs-Anstalten jährlich gleich unmittelbar an die k. Bank in conto der zu zahlenden Pachtrente abgeliefert.

Die k. Bank, für welche der Staat nach § 5. der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850.

„Die Formation und den Wirkungskreis der k. Bank betr:" Rggs. Bl. 1850 S. 789. — Die vollkommene Garantie übernommen hat, leistet für die richtige Zinsenzahlung und Einhaltung des Tilgungs-Planes Gewährschaft und es ist nebstdem für dieses Anlehen auch noch eine specielle Hypothek auf der betreffenden Eisenbahn, die wegen der succesiven Heimzahlung von Jahr zu Jahr besser wird, bestellt.

Nachdem hiernach bezüglich dieser Obligationen, die überdies noch den Vortheil gewähren, daß ihre 4 1/2 prozentigen Zinsen halbjährig bezahlt werden, eine Gefährde um so weniger besteht als die k. Hauptbank zu Nürnberg sich verbindlich gemacht, auf Antrag ver Betheiligten die au porteur lautenden Obligationen durch Namens-Vinkulirung in Nominal-Obligationen umzuwandeln, und Deviakulirungen uur mit Einwilligung und Genehmigung der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Curatel vorzunehmen, so hat das k.r Staats-Ministerium des Innern mittelst höchster Entschließung vom 11. d. Mts. bezüglich der, deoberſten Curatel desſelben untergebenen Gemein, den und Stiftungen die Ermächtigung ertheilt: Kapitalien derselben in solchen Partial-Obligationen des durch die k. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn Anlehens der Stadt-Gemeinde Bayreuth anzulegen.

In Folge hohen Regierungsauftrages vom 20ten præs. 2ten d. Mts. werden sämmtliche Kirchen-Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen hievon zu dem Ende in Kenntniß, von dieser vortheilhaften Gelegenheit ihre disponieblen Gelder sicher und vortheilhaft anzulegen, möglichsten Gebrauch zu machen.

Am 3. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Am sämmtliche Gemeindevorsteher.

In mehreren Gemeinden des Amtsbezirkes geht die Vertilgung der Feldmäuse mit Arsenik mit sehr gutem Erfolge vor sich, daher sämmtliche Gemeindevorsteher aufgefordert werden, in diesem gemeinnützigen Unternehmen eifrigst fortzufahren, dabei aber anzuordnen, daß die getödteten Mäuse in die Löcher hineingeschoben werden, weil, wenn dieselben heraussen liegen bleiben, von Dohlen, Katzen und andern Thieren aufgezehrt werden, welche sodann umkommen.

Am 4ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf Landrichter.

Die Vornahme der Feuerschau betreffend.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird die Eintheilung der dießjährigen Feuerschau zur Darnachachtung hiemit zür öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 3. Oktober 1854.

Graf, Landrichter.

A. Kaminkehrers Districkt Ottobeuren.

1. Maurermeister Spigel von Buxheim, und Zimmermeister Schropp in Ottobeuren haben die Gemeinden Betzisried, Böhen, Benningen, Dietried, Guggenberg, Hawangen, Lachen, Niederdorf, Ottobeuren und Wolfertschwenden zur Feuerstädten Besichtigung vorzunehmen.

2. Mauermeister Wüst von Ottobeuren und Zimmermeister Himmer in Erkheim haben die Feuerschau in den Gemeinden Ollarzried, Engetried, Rettenbach, Oberegg, Unteregg, Weneden, Lanenberg, Gottenau, Frechenrieden, Attenhausen und Sontheim vorzunehmen.

B. Kaminkehrers Distrikt Memmingerberg.

1. Maurermeister Mayrok in Sontheim und Zimmermeister Fleschhut in Wolfertschwenden haben die Gemeinden, Amendigen, Buxheim, Eisenburg, Steinheim, Memmingerberg, Schwaighausen, Holzgünz, Trunkelsberg und Ungerhausen zur Feuerbeschau zu nehmen.

2. Maurermeister Keller in Rettenbach, und Zimmermeister Geymann in Holzgünz haben die Feuerschau Vornahme an den Gemeinden Egg an der Günz, Günz, Arlesried, Lauben, Erkheim, Frikenhausen, Daxberg, Westerheim und Schlegesberg.

Den vermißten Lorenz Osterried von Frödenberg, kgl. Landgerichts Füssen betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeindevorsteher beauftragt, nach dem in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 23. v. Mts. in Nro. 81 des Kreis-Amtsblattes S. 1144 signalisirten Söldner Franz Osterried von Frödenberg Forschungen anzustellen und denselben im Betreffungsfalle, sofort anher liefern zu lassen.

Am 3ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Distriktsfondsrechnung pro 1853/54 betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden alle Diejenigen, welche an den Distriktsfond Ottobeuren Forderungen wegen gelieferter Arbeit ꝛc. ꝛc. zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis zum Samstag, den 14ten d. Mts. um so gewisser beim Distriktsfonds Kassier, Marktsgemeinde-Vorsteher Mahler von hier anzubringen, widrigenfalls die Rechnung geschlossen, und pro 1853/54 hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 4ten Oktober 1854.

Graf, Landrichter.

Fleischtaxe für den Monat Oktober betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Oktober folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per	Pfund	. . .	12 kr.
Rindfleisch	„	„	. . .	10 „
Kalbfleisch	„	„	. . .	12 „
Schaaffleisch	„	„	. . .	9 „
Schweinfleisch	„	„	. . .	16 „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so, daß das Fleisch auch um geringere Preise, unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von ganz guter Qualität ist, und

2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Ottobeuren, den 3ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Diebstahlsverbrechens zum Schaden des Baurensohnes Christian Reym et Cons. in Erkheim betr.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 11ten bis 15ten d. Mts. wurden aus der mittlern Kammer im Hause des Bauren Paulus Reym in Erkheim entwendet dem Sohne Christian Reym

1. an baarem Gelde 40 fl. bestehend aus 4 Kronenthalern, 3 zwei Guldenstücke und das Uebrige in verschiedenen Münzsorten,

2. eine silberne eingehäusige Sackuhr mit gelben Zeigern und römischen Ziffern, dieselbe wird von vornen aufgezogen, werth 3 fl.

3. eine an der Uhr befindliche silberne Kette, mit drei Gängen, an welcher sich ein Halbgulden und ein zehn Kreuzer Stück mit Verzierungen als Schlüssel befinden, werth 5 fl. 24 kr.,

4. eine silberbeschlagene Tabakspfeife mit einer silbernen einfachen s. g. Erbsenkette. Der Deckel ist flach hat aber in der Mitte eine Kopf ähnliche Erhöhung; an der Seite ist die Pfeife mit gelben Stiften beschlagen, werth 4 fl.,

5. ein mit Silber beschlagenes Messerbesteck, werth 3 fl.

Ferner wurden dem Dienstknecht Alois Hofmann am 8ten d. Mts. entwendet circa 2 fl. sammt ledernem Geldbeutel und eine mit silbernen Groschenknöpfen besetzte halbseidene Weste.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über den Dieb oder über die entwendeten Gegenstände schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, am 28ten September 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Schafweide-Verpachtung.

Die Weide der Gemeinde Erkheim wird Mittwoch den 18. dß. Nachmittags 2 Uhr im Hause des unterzeichneten Gemeinde-Vorstehers für das Jahr 1855 an den Meistbietenden verpachtet. Die näheren Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben und Liebhaber höflich eingeladen. Erkheim, den 4. Okt. 1854.

Vorsteher Steuer.

Schafweide-Verpachtung.

Die Weide der Gemeinde Schwaighausen, welche mit 150 — 160 Stück begangen werden kann, wird Samstag den 14. Okt. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause daselbst für das Jahr 1855 an den Meistbietenden verpachtet. Die näheren Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben und Liebhaber höflichst eingeladen.

Schwaighausen den 3. Okt. 1854.

Müller, Gemeindepfleger.

Zu verpachten ist:

1 Tagwerk 24 Dezimalen Wies- und Ackergrund in der Kelle.

---

300 fl. Stiftungs-Kapital und 50 fl. Vormundschafts-Kapital

zu 4 Procent verzinslich, sind auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verloren wurde:

Den 4ten Oktober d. Jrs. von Memmingen bis nach Ottobeuren ein lederner Geldbeutel an welchem ein Schlüsselchen und circa 7. fl. in Münze befindt. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen dasselbe gegen gute Belohnung abzugeben ist.

---

300 fl. sind auf gute Versicherung zu 4 Proc. verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

(Auflösung der Charade in Nro. 39.: Glashütte.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 5. Oktober 1854						Memmingen, den 3. Oktober 1854.						Mindelheim, den 30. September 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		m itterer		nederster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	28	46	27	44	26	34	28	11	27	37	26	56	27	10	26	21	25	14
Roggen.	21	15	20	—	19	30	21	50	21	16	20	37	23	19	20	52	18	16
Gerste.	13	38	13	17	12	41	14	1	13	34	13	3	14	42	14	—	12	45
Haber.	7	16	6	43	6	24	7	1	6	43	6	23	6	18	6	3	5	47

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 1 fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 17 kr. Haber — fl. 23 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen 1 fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 —
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 7/8
" " zu 4 kr.	—	21 7/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 7/8
" " zu 4 kr.	—	25 1/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	4	33
" "	Semmelmehl	" "	3	37
" "	Mittelmehl	" "	2	42
" "	Nachmehl	" "	—	40
" "	Roggenmehl	" "	2	10

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 41. den 13. Oktober 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher in Folge hohen Regierungsbefehles beauftragt, die dießseitige Ausschreibung vom 9ten May l. Jrs. in Nro. 19. des Wochenblattes: die Uiberhandnehmung der Feuersbrünste betr. ungesäumt abermals und mit dem Anhange bekannt zu machen, daß jeder Dawiderhandelnde unnachsichtlich bestraft werden wird.

Zugleich wird gewärtigt, daß die Gemeinde-Vorsteher sich die Handhabung der Feuerpolizey angelegen sein lassen, und auch die Brandversicherungsausschußmitglieder zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten veranlassen werden.

Am 10ten Oktober 1854.

Graf, Landrichter.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1854 betr.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Ausschreibung vom 2ten d. Mts. in Nro. 82. des Kreisamts-Blattes wurde der provisorische Winterbiersatz bis zum 20ten Dezember l. Jrs. im 1ten Distrikte zu welchem Ottobeuren gehört auf

fünf Kreuzer, einen Pfennig,

vom Ganter per Maaß festgesetzt, so daß sich bei der Verletigabe durch die Wirthe der Schenkpreis mittelst Beischlag von 2 Pfennigen auf

fünf Kreuzer, drey Pfennige

per Maaß ergiebt.

Den Bräuern als solchen, d. h. wenn sie keine Schenkgerechtsame besitzen, ist auf den Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 18. Dezember 1847 nur gestattet von jenem selbsterzeugten Biere den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslocalitäten besuchenden Gäste, in minuto abgeben, nicht aber auch von jenem, welches sie über die Gasse verleitgeben.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diesen Biersatz alsogleich in allen Schenklokalitäten ihres Bezirkes anzuschreiben, für dessen Einhaltung und Verleitgabe eines gesunden tarifmäßigen Winterbieres genaueste Sorge zu tragen, und Dawiderhandlungen schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Nachdem übrigens der Biersatz auf einen ungeraden Pfennig ausgeht, so haben sich die Bräuer und Wirthe ungesäumt mit einem hinreichenden Vorrath von Hellermünzen zu versehen, wenn sie nicht vorziehen, entweder auf einen Pfennig des Schenkpreises zu verzichten, oder ihr Bier für die erste Hälfte, also bis Mitte November um einen Pfennig theurer, und für die zweite Hälfte um einen Pfennig wohlfeiler zu geben, worüber die Erklärungen bis zum 31. dß. Mts. entweder bei den betreffenden Gemeindeverwaltungen, oder dahier unmittelbar abgegeben werden können.

Am 5ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Eine zu Weiltingen, kgl. Landgerichts Dünkelsbühl aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, nach der Heimath des in dem hohen Regierungs-Ausschreiben vom 2ten d. Mts. Nro. 84. S. 1177 des Kreis-Amts-Blattes signalisirten taubstummen Individuums ungesäumt genaue Nachforschungen in ihren Bezirken anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß längstens bis zum 24ten d. Mts. anher anzuzeigen.

Am 10ten Oktober 1854.

Graf, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden in der dießseitigen Ausschreibung über das Ergebniß der Gemeindewahlen vom 30ten September l. Jrs. folgende Druckfehler berichtigt.

1.) bei der Gemeinde Attenhausen muß es heissen: statt 2ter Bevollmächtigter Lieger Leonhard: Singer Leonhard.

2.) Bei der Gemeindeverwaltung Memmingerberg: statt 1ter Bevollmächtigter: Gedger Jakob: Geiger Jakob.

3.) Bei der Gemeinde Unteregg: statt Stiftungspfleger: Mayerons Georg: Mayrock Georg.

Am 11ten Oktober 1854.

Der Königliche Landrichter:

G r a f.

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Franz Horber & Jakob Engel von Wolfertschwenden.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 30. auf den 1. dß. Mts. wurden in Wolfertschwenden folgende Gegenstände entwendet:

1.) ein weißwollener Kotzen mit rothen, blauen und schwarzen Streifen, geschätzt auf 4 fl.
2.) zwei weiße leinene Schürze, werth 36 kr.
3.) ein Spenser von grauem weißgestreiften Sommerzeug mit schwarzen Hornknöpfen und kurzer Schössen sog. Hundstanzer, werth 1 fl. 30 kr.
4.) ein Gilet von grauem Kasimir mit kleinen metallenen, blauen u. gelbmoilirten Knöpfen, werth 48 kr.
5.) ein Tabaksbeutel von rothem Sammet mit gelben Schnüren, zum Auf- und Zuziehen eingerichtet, am Ende eines jeden Zugs eine schwarzumsponnene kleine Eichel, geschätzt auf 6 kr.
6.) eine Tabakspfeife mit Saftsack und Kopfe von Porzellan, auf dem Kopfe ward ein Mannskopf mit der Unterschrift „Socrater" gemalt, das Rohr war von schwarz polierten Holze mit einem Schlaucke und kurzen Spitze, werth 1 fl. 30 kr.
7.) eine Tabakspfeife mit hölzernem Kopfe und Weichselrohre, werth 24 kr.

Beide Pfeifenköpfe hatten neusilberne, flachen Deckel.

Es wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände mit der Aufforderung gewarnt, allenfallsige Entdeckungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Am 5ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

G r a f Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Bauern Mang Behler in Speckerei.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 9. auf den 10. September dß. Jrs. wurden aus dem Knochenstampfe des Bauern Mang Behler von Spekrei Gemein-Engetried, mittelst Einbruches 4 Zentner Knochenmehl entwendet.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über den Dieb oder des entwendeten Knochenmehl schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Am 4ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

G r a f, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Söldners und Maurers Thomas Wölfle in Attenhausen betr.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 25ten v. Mts. Nachmittags zwischen 1 — 3 Uhr wurden dem Söldner Thomas Wölfle in Attenhausen mittelst Einbruches in dessen unteren Wohnstube entwendet:

1.) eine zweigehäusige Taschenuhr, das äussere Gehäus von Messing und braun lakirt, in dessen Mitte das Messing schon etwas hervorschaut, das innere Gehäus von Silber, die Uhr wird vorn aufgezogen, hat römische Ziffer, gelbe Zeiger, das Glas hat einen ovalen Sprung von Ziffer V bis zu VI.

An der Uhr hing eine stählerne Kette 6 bis 8" lang, und eine zweite von Bronce mit runden Gleichen, an dieser hing ein gelber Uhrschlüssel, in dessen Mitte eine Pferdfigur angebracht ist, werth der Uhr und Ketten 8 fl.

2.) drei Tabackspfeifen mit porzellanenen Köpfen und Wassersäcken, Weichselrohren und Schläu-

chen an denselben; die Köpfe sind bemalt und ist auf einem derselben das Brustbild eines Frauenzimmers; auf dem zweiten ist ein Jagdstück; auf dem dritten ist in runder Form ein Blumenkranz gemalt, in dessen Mitte die Worte: „Jeden Morgen ohne Sorgen" mit deutschen Buchstaben geschrieben stehen. Alle drei waren mit gelben Beschlägen versehen, werth zusammen 1 fl. 30 kr.

3.) ein Terzerol mit eisernem Laufe und Schlosse, der Cylender hat ein kleines Löchchen, der Lauf ist glatt, vorne etwas geeckt, der Schaft ist ganz kurz und bis an das Schloß reichend, werth 1 fl. 30 kr.

4.) eine neusilberne Erbsenkette, schon ganz gelb und 1 1/4 Elle lang, werth 12 kr.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse bezüglich der entwendeten Gegenstände oder des Diebes schleunigst dem unterfertigten Gerichte mitzutheilen.

Am 4ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die distriktiven Bedürfnisse pro 1854/55 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die Versammlung des Distriktsrathes pro 1854/55 findet am

Montag, den 23ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Gasthause zur Post dahier statt, wozu die Gemeinde-Vorsteher die Vertretter ihrer Gemeinden unter Hinweisung auf die gesetzliche Nachtheile für den Fall des Nichterscheinens mit der Eröfnung zu laden haben, daß folgende Gegenstände zur Berathung kommen werden:

1) die Rechnungen über die Distriktsstrasse und die distriktiven Bedürfnisse pro 1853/54;

2) die Etatsvoranschläge hiefür pro 1854/55, endlich

3) die Errichtung von Getreidemagazinen und Gründung von Distriktshülfekassen.

Am 6ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Voruntersachung gegen Christian Weitmann von Wallerstetten, kgl. Ldg. Neu-Ulm wegen Diebstahls.

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 10. v. Mts. bot ein dahier Verhafteter in der Stadt Memmingen ein Paar hohe, lederne, vorne spitzige, an den Sohlen mit Nägeln beschlagene Stiefel, wie selbe die Weibspersonen auf dem Lande zu tragen pflegen, zum Kaufe an, welche Stiefel anher eingeliefert worden sind.

Allenfallsige Aufschlüsse über jene Person, welcher diese Stiefel abhanden gekommen sind, ersucht man schleunigst anher mitzutheilen.

Am 4ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Henkel gegen Zinck p. alim.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des klägerischen Kindeskuratels vom 30ten v. Mts. und 3ten d. Mts. in rubricirter Alimentationssache wird der Beklagte Zink Franz Joseph, Schmidgeselle von Probstried hiemit aufgefordert, gegen die klägersche Replik binnen dreißig Tagen bey Vermeidung des Ausschlusses mit seiner Duplick einzukommen, sowie sich binnen 1/4 Tagen über den beantragten Arrest zu erklären, wobei bemerkt wird, daß ihm die Einsichtnahme der Replik dahier bey Gericht offen stehe und daß nach Ablauf obiger Fristen in der Sache erklärt werden wird, was Rechtes ist.

Am 4ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Schaafweide-Verpachtung.

Am Samstag, den 11ten November d. Jrs. wird die Schafweide der Gemeinde Daxberg für das Jahr 1855 in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers Nachmittags 1 Uhr an den Meistbietenden versteigert.

Die näheren Bedinguugen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und Pachtliebhaber höflich eingeladen.

Daxberg, den 12ten Oktober 1854.

Joseph Huber,
Gemeinde-Vorsteher.

Schaaf-Weide-Verpachtung.

Am Samstag, den 28ten Oktober dß. Jrs. Nachmittags 2 Uhr wird die Schafweide der Gemeinde Ungerhausen für das Jahr 1855 in dem Wirthshause dahier an den Meistbietenden versteigert.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und Pachtliebhaber höflich eingeladen.

Ungerhausen, am 12ten Oktober 1854.

Ruf, Gemeinde-Vorsteher.

Auszuleihen:

bey der Spar-Casse-Anstalt Ottobeuren fl. 2500. zu 4 0/0 verzinslich.

6000 fl. Vormundschafts-Kapital sind zu 4 0/0 verzinslich im Ganzen oder in mehreren Posten auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Danksagung.

Für die liebvolle Theilnahme, welche sowohl während des Krankenlagers, als besonders bei der Beerdigung unsers innigst geliebten Vaters

Franz Sales Eichele,
Bäcker-Meister

durch die zahlreiche Begleitung seiner Leiche und Anwohnung bei den Trauergottesdiendiensten gezeigt wurde, sagen wir allen hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten unsern wärmsten aufrichtigsten Dank, mit der Bitte des Verblichenen im Gebete zu gedenken und uns der Fortdauer Ihres schätzbaren Wohlwollens zu würdigen.

Ottobeuren, den 2ten Oktober 1854.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 12. Oktober 1854.						Memmingen, den 10. Oktober 1854.						Mindelheim, den 7. Oktober 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterer		neverster	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	29	8	28	15	27	36	28	31	27	57	26	44	27	27	26	48	25	11
Roggen.	22	—	21	23	20	—	21	58	21	13	20	36	22	30	20	50	18	43
Gerste.	13	58	13	42	13	25	14	20	13	54	13	23	14	33	13	41	12	42
Haber.	7	22	6	57	6	34	7	11	6	51	6	28	6	19	6	1	5	52

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 31 kr. Roggen 1 fl. 23 kr. Gersten — fl. 25 kr. Haber — fl. 14 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Lot H.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	9 —
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 5/8
" " zu 4 kr.	—	21 1/4
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 1/4
" " zu 4 kr.	—	24 1/2

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	4	38
" "	Semmelmehl	" "	3	40
" "	Mittelmehl	" "	2	45
" "	Nachmehl	" "	—	41
" "	Roggenmehl	" "	2	10

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 42. den 19. Oktober 1854.

— Wer aus dem begeisternden,
Dem ewig vollen Becher der Natur
Nie Muth und Kraft, und Lieb' und Freude trank,
Der lebte nie.

Hölderlein.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 55.

Inhalt: Bekanntmachung, die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen- Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen Staats-Obligationen au porteur betr. — Die Prüfung der kath. Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen für das Schuljahr 1854/55. — Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Den Stand der Sparkassen im Jahre 1853. — Die erledigte Stelle eines prakt. Arztes in Wasserburg, Ldg. Lindau. — Die Erledigung des kgl. Stadtgerichts-Physikats Nürnberg. — Die Gesuche um Einsichtsnahme der Steuer-Liquidations-Verhandlungen. — Die Viktualien-Taxen. — Schrannen-Anzeige. —

Nro. 56.

Inhalt: Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln, hier die Regulirung der Gebühren für die Prüfung derselben. — Die Erneuerung der Arm pflegschafts-Räthe. — Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft Thuringia. — Die bisherige theologische Aufnahmsprüfung. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle Fürth, Dekanats Zirndorf.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ad Num. 1276. præs. 9/10 54.

Das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium für das Schuljahr 1854/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium von Schwaben und Neuburg für das Schuljahr 1854/55 ad 150 fl. wird der Termin bis zum 10ten November l. Jrs. unter nachfolgenden Vorbedingungen anberaumt;

1) der Bewerber muß die Ausbildung als rationeller Landwirth in der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan beabsichtigen, und die gemäß Abschnitt III. §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18ten September 1852 (Reggsbl. 1852. Stück 48. S. 1013) vorgeschriebenen Nachweise beibringen.

2) derselbe muß seine Heimat im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg haben, und

3) nach den für Stipendiaten bestehenden Vorschriften einer Unterstützung würdig und bedürftig sein.

Die mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche sind bei der Direktion obiger Schule rechtzeitig einzureichen.

Augsburg, den 7ten Oktober 1854.

Königliche Regierung von Schwaben und Neubnrg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Hagen, coll.

Die Hebung der Fischzucht betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach hoher Regierungs-Ausschreibung vom 18ten v. præs. 2ten d. Mts. sollen die noch geltenden und anwendbaren Bestimmungen der bestehenden Fischordnungen zusammengestellt, und eine neue Fischordnung entworfen werden.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher, in deren Bezirken Fischwasser vorhanden sind, werden hiemit beauftragt, die Fischberechtigten hievon mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß dieselben am

Freitag, den 3ten November Vormittags 9 Uhr

hierorts zu erscheinen, und ihre allenfalls besitzenden Fischordnungen mitzubringen, oder geeignete Vorschläge und Anträge in Bezug der zu entwerfenden neuen Fischordnung zu stellen haben.

Am 18ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Einsendung der Armenrechnungen pro 1853/54 betr.

An sämmtliche Localarmenpflegen.

Nachdem das Etatsjahr 1853/54 verstrichen ist, so ergeht der Auftrag, längstens bis zum 30ten d. Mts. bey Vermeidung eines Wartbothen einzusenden:

1) die Armenrechnungen pro 1853/54 sammt jener pro 1852/53,
2) die Verwaltungsübersichten pro 1853/54, endlich
3) die Armenbeschriebe und Etats pro 1854/55.

Am 18ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Vogler ca. Kiechler Kaufschillingsrest per 8000 fl. resp. Debitwesen betr.

Bekanntmachung.

Bei der ersten Versteigerungstagsfahrt wurde der Schätzungswerth nicht erreicht, weßhalb die in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 2. August erwähnten Realitäten am

Montag, den 30ten dß. Mts. Vormittags 9 Uhr.

in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes wiederholt öffentlich versteigert werden, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ottobeuren, am 13ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Schuldenwesen des Maurers und Leerhäuslers Kasimir Maugg von Ottobeuren betr.

Bekanntmachung.

Zur zweitmaligen Versteigerung des in dießgerichtlicher Ausschreibung vom 7ten August dß. Jrs. beschriebenen Anwesens des Kasimir Maugg in Ottobeuren ist Tagsfahrt auf

Freitag, den 3ten November dß. Jrs. Vormittags 10 Uhr.

im Geschäftszimmer des k. IIten Assessors angesetzt, wobei bemerkt wird, daß dießmal der Zuschlag um das gelegte Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ottobeuren, am 6ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Verlassenschaft der Tafernwirthswittwe Maria Anna Fickler von Ungerhausen betr.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche in rubricirter Verlassenschaft Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato um so sicherer hierorts anzumelden, als sonst bei der Erwerbsauseinandersetzung keine Rücksicht hierauf genommen würde.

Ottobeuren, am 13ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Untersuchung wegen des dem Joseph Abröll zu Halbersberg zugegangenen Diebstahls betr.

Späheverfügung.

Im Laufe des gestrigen Nachmittags wurden aus dem Hause des Bauern Joseph Abröll zu Halbersberg folgende Gegenstände entwendet:

1.) Eine zweigehäusige, große Sackuhr mit einem an einem Bändel angeknüpften Uhrschlüssel. Das Gehäuse der Uhr ist von Silber das äussere Gehäuse von Messing und braun lakirt. Auf der Uhrplatte befinden sich römische große Ziffer, werth 6 fl.

2.) Ein paar ganz neu vorgeschuhte noch nicht getragene Halbstiefel von Rindleder, werth 4 fl.

3.) circa 4 1/2 Ellen lange silberne Erbsenket-

te mit einem silbernen Stifte welcher oben einen starken Knopf hat und unten spitzig zuläuft, werth 5 fl.

4.) Eine Baarschaft von 4 fl. 20 kr. in verschiedener Münze.

5.) Ein kleiner goldener Ring auf welchem der Buchstabe M. eingraphirt ist, werth 2 fl.

6.) Ein Regenschirm von braunem Zeuge mit Stäben aus Fischbein, einen hölzernen Stiefel, einen geraden mit einem Knopf versehenen Griffe, werth 2 fl.

Es wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt und ersucht Erhebliches hieher mitzutheilen.

Am 13ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Von dem Unterzeichneten werden auf dem fürstl. Pachtgute

Freitag, den 27ten dß. Mts.

dahier in loco Früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung versteigert:

30 Schober Veesen,
16 „ Gerste,
16 „ Haber,

circa 400 bis 500 Zentner Heu und Grummet nebst mehreren dem Bauersmann dienende Fahrnisse und Geräthschaften, wozu Kaufsliebhaber einladet, und die Vorsteher um öffentliche Bekanntmachung bittet.

Rettenbach, am 18ten Oktober 1854.

Joseph Walz, Pächter.

Schafweide-Verpachtung.

Am Samstag, den 28ten Oktober dß. Jrs. Nachmittags 1 Uhr wird die Schafweide der Gemeinde Oberwesterheim für das Jahr 1855 in dem Wirthshause zu Oberwesterheim versteigert.

Die näheren Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht und Steigerungslustige hiezu höflichst eingeladen.

Oberwesterheim, am 18ten Oktober 1854.

Näher, Vorsteher.

Schafweide-Verpachtung.

Am Montag, den 6ten November d. Jrs. wird die Schafweide der Gemeinde Unterholzgünz beim Wirth Marquard Schneider daselbst Nachmittags 1 Uhr im Versteigerungswege verpachtet.

Die näheren Bedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und Steigerungslustige hiezu eingeladen.

Holzgünz, den 18ten Oktober 1854.

Häfele, Vorsteher.

Schafweide-Verpachtung.

Die Gemeinde Hawangen verpachtet ihre Schafweide für das Jahr 1855 am Montag den 23ten Oktober d. Jrs. Nachmittags 1 Uhr im Wirthshause daselbst.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung öffentlich bekannt gemacht, und Pachtliebhaber höflichst eingeladen.

Hawangen, am 18ten Oktober 1854.

Seeberger, Gemeindevorsteher.

Zu verkaufen sind:

ein eiserner Ofen mit Aufsatz und Nische. — Mehrere Blech- und Streichinstrumente. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

---

200 fl. Vormundschafts-Kapital

sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

☞ Am Mittwoch, den 11ten d. Mts wurde auf der Straße von Beningen hieher ein blauseidener Regenschirm verloren. Der redliche Finder wird ersucht, denselben gegen Belohnung dem Verleger dieses Blattes zu übergeben.

Verloren wurde:

Samstag, den 14ten d. Mts. vom Zinngieser bis in die Kirche eine blaue wollmouselinene Weibsbilder Schurz. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen dieselbe gegen Belohnung abzugeben ist.

2500 fl.

sind zu 4 Procent verzinslich auf gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

125 fl. Kirchenstiftungs-Kapital

sind zu 4 Procent verzinslich gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen bei der Kirchenstiftung Ollarzried.

Stehen geblieben:

ein grüner Regenschirm. Verleger dieses Blattes sagt, wo selber abgeholt werden kann.

Lotto.

In der 1564ten Müchener Ziehung wurden gezogen:

7. 36. 15. 86. 24.

Den Auswanderungslustigen nach Amerika diene folgendes Schreiben zur Beherzigung, daß ein im Staate Indiana seit 15 Jahren angestellter Geistlicher an seine Verwandten in Europa gerichtet hat:

Die Vereinigten Staaten sind in diesem Jahre mit so großer Dürre heimgesucht worden, daß die Haupternten an Welschkorn und Kartoffeln gänzlich verloren sind. Einer solchen Dürre kann ich mich weder in Deutschland, noch seit 15 Jahren in Amerika erinnern. Das Vieh verschmachtet wegen Wassermangels und die Bewohner blicken mit trüben Augen in die Zukunft. Die Folge davon ist, daß alle Geschäfte ins Stocken gerathen, und wenig, oder gar keine Beschäftigung für den Arbeiter zu finden ist. Die Brod- und Fruchtpreise sind schon sehr hoch, und steigen täglich. Kommen nun in dieser Zeit Leute aus dem deutschen Vaterlande herüber, so müssen sie in grosse Noth und Elend gerathen, zumal wenn sie kein Kapital mehr haben, was bei den Wenigsten der Fall ist. So stehen sie dann arm, verlassen, hülflos und ohne Mittel da, ohne Kenntniß des Landes und der Sprache, ohne Arbeit und Brod, und sind dem schrecklichsten Elende Preis gegeben. Vor dem Herbst 1855 rathe ich Niemand seine Heimath zu verlassen, denn er ist dort unter den schlimmsten Verhältnissen besser daran, als hier. —

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 19. Oktober 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 17. Oktober 1854. höchster		mitterer		niederster		Mindelheim, den 14. Oktober 1854. höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	30	5	28	40	27	32	29	40	28	37	27	34	28	27	27	48	26	—
Roggen.	22	15	21	5	19	22	22	37	22	11	21	47	23	45	22	6	20	33
Gerste.	14	33	14	7	13	41	15	—	14	25	13	55	14	4	13	31	12	40
Haber.	8	14	7	32	7	9	7	38	7	15	6	55	6	48	6	31	6	15

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 25 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 25 kr. Haber — 35 kr.

Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 18 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 —
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 3/8
" " zu 4 kr.	—	20 7/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 1/8
" " zu 4 kr.	—	24 1/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	4	48
" "	Semmelmehl	" "	3	44
" "	Mittelmehl	" "	2	50
" "	Nachmehl	" "	—	42
" "	Roggenmehl	" "	2	16

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 43. den 26. Oktober 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zustand der Brücken in Bayern betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat eine Abschrift des in rubricirten ergangenen allerhöchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16ten Dezember 1852 mit der Aufforderung anher geschlossen, auch bei den Brücken und Durchlässen, deren Bau und Unterhaltung einer Land- oder Ortsgemeinde obliegt, auf möglichst solide Herstellung beigegebenen Veranlassung, und soweit es die Verhältnisse gestatten, Bedacht zu erheben, und hienach an die Gemeinden das Entsprechende zu verfügen.

Dem zufolge wird untenstehend ein Abdruck dieses allerhöchsten Rescriptes zur Notiz und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Am 24ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die vielen hölzernen Brücken und Durchlässe in den älteren Gebietstheilen Bayerns nehmen die Staatsbaufonds in auffallender Weise in Anspruch, und demungeachtet ereignen sich von Zeit zu Zeit durch das Durchbrechen verfaulter Fahrbahnen Unglücksfälle, für welche das Staats-Aerar einzustehen hat; es ist daher dringend nöthig, eine solidere Bauweise anzuwenden, namentlich die vielen hölzernen Durchlässe nach und nach durch steinerne in richtiger Construktion zu ersetzen, bei größern Brücken wenigstens die Widerlager und Pfeiler aus haltbaren Steinen zu erbauen, und die unvermeidlichen Holztheile der Tragsysteme und Fahrbahnen aus gesunden, vollständig ausgewachsenen, rechtzeitig gefällten und vor der Verwendung wohl ausgetrockneten Hölzern so zusammen zu setzen, und gegen nachtheilige Einwirkungen der Nässe von Oben und von den Seiten zu sichern, daß sie nicht nur das größte Tragvermögen, sondern auch die längste Dauer gewähren.

Es muß hier vor Allem auf das häufig vorkommende, das Tragvermögen schwächende und das Eintreten der Fäulniß befördernde Aufzapfen der Brückengeländer auf die äußeren Strassenträger kleinerer Brücken und auf das Verlochen und Verbohren solcher Holztheile aufmerksam gemacht werden, welche statt der Schrauben durch Bruchen zusammengehalten werden sollten.

Auch das in neuerer Zeit angewendete Bemalen und Faßen der Außenflächen der hölzernen Brücken mit Oelfarbe hat sich als holzkonservirend nicht gezeigt, dagegen haben sorgfältig abgedeckte und verschalte Brücken da, wo die Luft freien Zugang zu den abgedeckten Holztheilen behielt, ihre Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit weit über die gewöhnliche Zeit bewährt.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, wird daher sorgfältig Bedacht nehmen, daß die hölzernen Strassendurchlässe allmählig durch steinerne ersetzt, bei größeren Holzbrücken nachtheilige Verfatzungen und Verzapfungen vermieden, und alle Schwellen, Büge, Streben, Träger, Kurven und Engbäume aus gesundem, wohlausgetrocknetem Holze genügender Stärke angefertigt und gegen das Eindringen der Nässe von Oben und von der Seite in der Art genau abgedeckt, und beziehungsweise verschalt werden, daß diese Schutzmittel nur auf schmale Leisten aufgenagelt werden und den Luftzug um das Holz nicht hemmen.

München, am 16ten Dezember 1852.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

In Verhindg. des kgl. Staatsministers

gez. Frihr. von Pelkhofen.

Die Verlassenschaft der Tafernwirthswitwe Maria Anna Fickler von Ungerhausen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden alle diejenigen, welche Inventarstücke vom Wirth Fickler oder dessen Ehefrau in Han-

den haben hiemit aufgefordert, dieselben bey Vermeidung gerichtlicher Einschreitung binnen 8 Tagen an den Baumeister zurückzustellen.

Ferner wird denjenigen, welche noch für Zechen oder abgenommenes Bier etwas schuldig sind, gestattet, ihre dießfallsigen Rückstände an den Bevollmächtigten der Bräuerswittwe Fesenmaier, den Handelsmann Schorrer von Rettenbach oder den Vormund der minderjährigen Kreszenz Fesenmaier den Mohrenwirth Max Durocher v. h. zu bezahlen.

Am 23ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Eine im Landgerichtsbezirk Schrobenhausen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, über die Heimath der am 12ten August l. Jrs. im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen aufgegriffene Mannsperson, welche in dem hohen Regierungsausschreiben vom 13ten d. Mts. (Kreis-Blatt Nro. 89. S. 1224) näher beschrieben ist, ungesäumt Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 4ten November l. Jrs. anzuzeigen.

Am 26ten Oktober 1854.

Graf, Landrichter.

Den provisorischen Winterbiersatz betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehenden Bräuer ihr Winterbier per Maaß um 5 1/2 kr. bis zum Eintreffen des definitiven Winterbiersatzes verleit geben wollen, nehmlich:

1) sämmtliche Bierbräuer von Ottobeuren und Rettenbach,
2) das herrschaftliche Bräuhaus in Buxheim,
3) die Bierbräuerey in Ungerhausen.

Die Bierbräuerey des Hrn. v. Schütz in Günz gibt aber das Winterbier per Maaß die erste Hälfte Zeit um 1 Pfennig theurer, also um 6 kr., und die letzte Zeit um 1 Pfennig wohlfeiler, also um 5 1/2 kr.

Am 25ten Oktober 1854.

Graf, Landrichter.

Vorunterfuchung wegen Diebstahlsverbrechen zum Schaden des ledigen Dienstknechtes Stephan Rueß von Holzgünz betr.

Bekanntmachung.

Am 27ten v. Mts. zwischen 7 und 11 Uhr Vormittags wurde dem Knechte des hiesigen Hirschwirths Jakob Hölzle — Stephan Rueß von Holzgünz die unten bezeichnete Sackuhr aus dem unverschlossenen Brennstübchen entwendet.

Es wird vor dem Ankaufe dieser Uhr gewarnt und ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über die Uhr oder den Dieb schleunigst anher mitzutheilen.

Die Sackuhr ist zweigehäusig, das äussere Gehäus von Messing, braunlackirt, hat in der Mitte einen Druck und sieht da der Lack schon abgetragen ist, das Messing hervor, das innere Gehäus ist von Silber, die Uhr hat ein weisses Zifferblatt, römische Zahlen, gelbe Zeiger und wird von hinten aufgezogen; das Ziffer-Blatt hat auch einen kleinen Sprung.

Ottobeuren, am 17ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Untersuchung wegen Diebstahlsverbrechens zum Schaden des Söldners Leonhard Losch von Arlisberg betr.

Späheverfügung.

Am Dienstag, den 10ten d. Mts. Morgens ungefähr zwischen 7 und 8 Uhr wurde dem Söldner Leonhard Losch von Arlisberg aus einem in seiner Schlafkammer befindlichen Kleiderkasten eine Baarschaft 150 fl., bestehend in 17 Fünffrankenthalern, 11 — 13 Kronenthaler, circa 8 — 12 Zweiguldenstücken, ungefähr 14 Guldenstücken, der Rest in Halbguldenstücken und Vierundzwanzigern entwendet und konnte der Thäter bisher nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher des Bezirks der Auftrag hierwegen Spähe zu verfügen und Sachdienliches schleunigst mitzutheilen.

Ottobeuren, am 20ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Jagd-Verpachtung.

Donnerstag, den 2ten November dß. Jrs. Nachmittags 2 Uhr wird der Jagdbezirk der Gemeinde Arlesried im Wirthshause daselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstag bekannt gegeben.

Arlesried, den 23ten Oktober 1854.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Sommer, Gemeinde-Vorsteher.

Schafweide-Verpachtung.

Donnerstag, den 9ten November d. Jrs. wird die Schafweide der Gemeinde Arlesried im Wirthshause daselbst Nachmittags 2 Uhr für das Jahr 1855 im Versteigerungswege verpachtet.

Die nähern Bedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und Steigerungslustige hiezu eingeladen.

Arlesried, den 23ten Oktober 1854.

Sommer, Gemeinde-Vorsteher.

Zu verkaufen ist:

im Markte Ottobeuren ein gut gebautes Wohnhaus nebst Stallung und Oekonomie-Gebäude, sowie Gras- und Wurzgarten am Hause mit 1 Tagwerk 30 Dezimalen.

Zugleich befinden sich ganz in der Nähe dieses Anwesens noch weitere 8 Tagwerk 70 Dezimalen der beßten Aecker und Wiesen, welche auf Verlangen im Ganzen oder auch parzellenweise verkauft werden.

Bemerkt wird, daß auch eine vollständige Oekonomie-Einrichtung sowie die Heu- und Stroh-Erndte vom heurigen Jahre nebst 3 bis 4 Stück Rindvieh abgegeben werden können.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blattes.

Wiesen Verpachtung.

Am Sonntag, den 29ten d. Mts. Mittags 11 Uhr werden circa 4 Tagwerk gute Wiesen zunächst Ottobeuren auf 3 oder mehrere Jahre vorbehaltlich der Ratifikation an den Meistbietenden verpachtet Zusammenkunft beym Ulrichs Brunnen.

250 fl. Stiftungs-Kapital

sind zu 4 Procent verzinslich gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

☞ Freunde der Landwirthschaft ladet zur Legung von Drainröhren (Entwässerung) auf seinen Grundbesitz in Wolferts — auf Samstag, den 28ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr ein.

M. Wittwer.

Zu verkaufen ist:

ein schön geschäfteter Scheiben-Stutzen, sammt Ranzen, Ladung ꝛc. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Auf mehr als doppelte Hypotheke werden in einem angrenzenden k. Landgerichte 2500 oder 3000 fl. gesucht. Das Nähere sagt Verleger dieses Blattes.

Lotto.

In der 1174ten Regensburger Ziehung wurden gezogen:

☞ **42. 54. 35. 32. 23.**

☞ Bei uns ist eingetroffen und werden Bestellungen angenommen auf

Dr. **Caspar Erhard's**

weiland Decan und Pfarrer zu Paar in Bayern,

Großes Leben und Leiden Christi,

mit

ausführlichen, kräftigen und andächtigen Betrachtungen, Erzählungen und Gebeten

Zur Erklärung und Verehrung

des sterblichen und glorwürdigen Lebens unsers Herrn und Erlösers

Jesu Christi.

Mit einem Zusatze von den vier letzten Dingen.

Vierzehnte, neu verbesserte Auflage

von

Simon Buchfelner.

Mit drei oberhirtlichen Approbationen.

In 2 Quartbänden (175 Bogen) mit 13 Bildern aus der heiligen Geschichte in feinen Holzschnitten, in großem Druck auf schönem weißen Papier.

In 12 Monatsheften jedes zu 14 — 15 Bogen à 6 sgr. oder 20 kr. R.-M., wonach das Ganze im Subscriptions-Preise 2 Thlr. 12 sgr. oder 4 fl. kommt, während der frühere Preis, welcher nach Vollendung wieder eintritt, 3 Thlr. oder 5 fl. ist.

Zu geneigten Aufträgen des obigen Werkes, so wie zu allen andern litterarischen Bedürfnissen empfiehlt sich

die Besenfelder'sche Buchhandlung in Memmingen.

Ein Bauer holte in einem Kramladen Etwas und wurde auf seinem Kratzfuß mit einem Serviteur verabschiedet. Von da gieng er in die Schenke und verlangte vom Wirth die Bedeutung des Wortes Serviteur. Dieser ein lustiger Mann, erklärte ihm, daß es ein in der Revolution gangbar gewesenes französisches Wort sey, und im Teutschen so viel als Tropf, Schlingel ꝛc. bedeute. Bier und Wurst vergessend, eilte der Bauer wieder zum Laden, rieß vom Zorn entbrannt die Thüre auf und rief hinein: „Ich brauche mich nicht schänden z'lassen, selbst Serviteur, Serviteur, und nochmal Serviteur. Jetzt geh' er hin und verklag er mich."

Charade.

Gleichbenannt in vielerlei Gestalten,
Siehst das Erste du bald spitz bald rund,
Bald oval, hier farbenlos, dort bunt,
Eckig und voll graphitär'scher Falten.
Es ernährt
Und verzehrt,
Speiet Asche, Rauch und Flammen,
Eint das Herrlichste zusammen
In sich, mit dem niedern Hang,
Mit der Bosheit schwarzer Tücke.
Adlern ist's und schwacher Mücke,
Starr und eisenfest und — bang'.
Ein Chamäl'jon ist die strenge Zweite,
Bald im Herzen wohnt sie, bald im Blut,
Winterfrost gibt sie und Mittagsgluth,
Leben da, und dort den Tod als Beute.
Sie vergällt
Und erhällt,
Schaffet Qual und Lust und Leiden,
Ach, vereinen sich die Beiden
Nun zum Ganzen, wehe dir!
Wenn in bösen, trüben Stunden
Du es klagend schon empfunden,
Gibst auch wahrlich Recht du mir.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 26. Oktober 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 24. Oktober 1854. höchster		mitterer		niederster		Mindelheim, den 21. Oktober 1854. höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	31	14	30	37	29	14	31	1	30	5	29	8	30	23	29	29	28	12
Roggen.	23	41	22	15	20	15	22	53	22	8	21	33	23	42	22	30	20	25
Gerste.	16	18	15	32	15	—	16	25	15	35	15	4	14	39	14	3	13	21
Haber.	8	26	7	53	7	23	8	4	7	45	7	8	7	33	7	8	6	48

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 1 fl. 57 kr. Roggen 1 fl. 10 kr. Gersten 1 fl. 25 kr. Haber — 21 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr.	—	6 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 1/4
" " zu 4 kr.	—	20 5/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 1/8
" " zu 4 kr.	—	24 1/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	5	23
" "	Semmelmehl	" "	4	18
" "	Mittelmehl	" "	3	13
" "	Nachmehl	" "	—	48
" "	Roggenmehl	" "	2	18

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 44. den 2. November 1854.

Eine schmerzliche Trauerkunde aus München vom 26ten Oktober erfüllt ganz Bayern mit innigster und aufrichtigster Theilnahme. Ihre Majestät die Königin Therese vor einigen Tagen von einem leichten Unwohlsein befallen, das gar keine Gefahr zu bieten schien, leider aber sich gestern verschlimmerte und zur raschen Abnahme der Kräfte führte, ist heute Morgens um 3 Uhr 54 Minuten in dem Herrn selig entschlafen! Dieser schwere Schlag, der so unvermuthet das ganze Königliche Haus und Bayern betroffen, wird in allen Kreisen des Landes mit gleich tiefer Theilnahme vernommen werden, und namentlich werden die Armen überall, deren unermüdliche Helferin, Wohlthäterin und wahre Mutter die Allerhöchstverlebte gewesen, diesen für sie so unersetzlichen Verlust mit heißen Thränen betrauern! — Ihre Majestät die höchstselige Königin Therese war geboren am 8. Juli 1792, vermählt seit dem 12. Oktober 1810 mit Seiner Majestät dem König Ludwig von Bayern, und hatte sonach das 62ste Lebensjahr überschritten.

Im tiefsten Schmerzgefühle haben Seine Majestät der König eine Hof- und „Landestrauer von 3 Monaten, vom 27ten Oktober beginnend, und bis zum 26ten Jäner 1855 einschlüssig allerhöchst anzuordnen geruht, in Folge dessen in allen Kirchen 6 Wochen hindurch das Trauergeläute täglich Mittags von 12 — 1 Uhr vollzogen, in allen Kanzleien schwarz gesiegelt, und alle Musiken und Schauspiele eine Woche lang eingestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Vornahme der Leichenbeschau betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach Artikel IV. der Leichenbeschauordnung vom 6ten August 1839 ist jede Leiche einer zweimaligen Beschau, der ersten sogleich nach erfolgtem Tode, und der zweiten kurz vor der Beerdigung zu unterwerfen, und nur in Ausnahmsfällen darf von der Zweiten Umgang genommen werden. Nachdem nun diese Bestimmung nicht strenge beobachtet zu werden scheint, so ergeht auf Requisition des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Forster der Auftrag an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher ihren Gemeindegliedern zu bedeuten, daß sie die Gebühren für die Todtenbeschau erst nach Vornahme der 2ten Beschau zu entrichten haben.

Am 31ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Bewilligung einer Kollekte für die von der Cholera heimgesuchten armen Gemeinden betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird unten stehend das Ergebniß der in rubricirtem Betreffe angeordnete Kollekte hiemit mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß zufolge hohen Regierungs-Rescriptes am 23/26ten d. hievon ein Betrag von 40 fl. 32 kr. an das kgl. Landgericht Krum-

bach und der Rest mit 100 fl. an das kgl. Landgericht Neuburg a/D. für die dort an der Brechruhr heimgesuchten armen Gemeinden übersendet worden sei.

Am 31ten Oktober 1854.

Graf, Landrichter.

1) Amendingen	3	fl.	12	kr.
2) Arlesried	3	„	12	„
3) Attenhausen	3	„	24	„
4) Benningen	6	„	6	„
5) Betzisried	2	„	11	„
6) Böhen	5	„	9	„
7) Burheim	4	„	33	„
8) Daxberg	1	„	33	„
9) Dietradried	1	„	18	„
10) Egg a/G.	3	„	24	„
11) Eisenburg	1	„	30	„
12) Engetried	3	„	3	„
13) Erkheim	11	„	36	„
14) Frechenrieden	7	„	15	„
15) Frickenhausen	2	„	—	„
16) Gottenau	2	„	9	„
17) Günz	2	„	30	„
18) Guggenberg	5	„	—	„
19) Haitzen	2	„	18	„
20) Hawangen	2	„	48	„
21) Holzgünz	3	„	—	„
22) Lachen	5	„	18	„
23) Lanenberg	2	„	48	„
24) Lauben	4	„	1	„
25) Memmingerberg	3	„	24	„
26) Niederdorf	3	„	48	„
27) Oberegg	2	„	3	„
28) Ollarzried	2	„	33	„
29) Ottobeuren	4	„	53	3/4 „
30) Rettenbach	3	„	38	„
31) Schlegelsberg	2	„	54	„
32) Schwaighausen	2	„	—	„
33) Sontheim	5	„	51	„
34) Steinheim	4	„	24	„
35) Trunkelsberg	2	„	3	„
36) Ungerhausen	2	„	—	„
37) Unteregg	3	„	6	„
38) Westerheim	4	„	6	„
39) Winneden	—	„	43	„
40) Wolfertschwenden	3	„	48	1/2 „
Summa:	140	fl.	32	kr.

Eine im Landgerichtsbezirke Kemnath aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Bekanntmachung.

Nach einem hohen Regierungs-Ausschreiben vom 20/31ten d. Mts. wurde am 30ten Juni l. Jrs. bei dem kgl. Landgerichte Kemnath eine taubstumme Mannsperson, deren Signalement unten folgt, eingeliefert, welche auf die schriftlich vorgelegten Fragen ziemlich unkorrekt niederschrieb, daß sie Leopold Weiß heiße, in Frankfurt a/M., nach einer spätern Niederschreibung in München geboren, 39 Jahre alt und keiner Profession kündig sei, der jüdischen Confession angehöre. Sein Vater wäre als armer Tändler in München gestorben, die Mutter mit dem Vornamen Theresia stamme aus Cöln am Rhein, der Vater aus Frankfurt a/M.

Er selbst sei schon vor 20 Jahren aus München fort, mit einem Fuhrmann nach Böhmen, von da nach Pesth, wo er bei seinem Onkel Abraham Weiß auf dem Weinmarkt Haus-Nro. 251.; nach dessen Tod bei dem Sohne des Letztern, welcher in der Wiegnerstrasse Haus-Nro. 153 ein Eisengewölbe besaß, gewohnt habe.

Von dort sei er nach Jankowaz und nach 6jährigem Aufenthalte dortselbst zur Zeit der ungarischen Insurektion nach Komorn bei Gran gekommen und in Comorn habe er bei dem neuen Festungsbau gearbeitet, sei hiebei von einem Steine über die Mauer geworfen worden und deßhalb 4 Monate im Spitale gelegen. Hierauf habe er sich nach Pandowitz in Böhmen zu dem dortigen Gastwirthe Joh. Fleischmann zum goldenen Adler Herrnstrasse Nro. 28., später nach der Glashütte bei Reichenau in Böhmen begeben, von welcher er jetzt herkommen und nach München, wo sein Vater Eduard Weiß vor 22 Jahren, seine Mutter vor 18 Jahren gestorben, habe reisen wollen. Der angebliche Leopold Weiß hatte keine Legitimation bei sich, gab sich schriftlich als Stummer aus, wollte indessen mündliche Fragen nicht verstehen, und das Schreiben in der Armenschule in München bei einem Lehrer Kohn oder Maimont gelernt haben.

Sämmtliche Recherchen über seine Verhältniße in den von ihm benannten Orten bleiben ohne Erfolg, und es ist zu vermuthen daß der Ergriffene ein höchst gefährlicher Vagant sei, welcher sich taubstumme stellt.

Es werden daher sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt genaue Nachforschungen nach der Herkunft dieses angeblichen Leonhard Weiß dessen Signalement unten beigefügt wird, anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 15ten November l. Jrs. anzuzeigen.

Am 31ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Signalement.

Alter: beiläufig 39 Jahre; Größe 5′ 7″ 3‴
Körperconstitution: mittelmäßig stark,
Haare: schwarz; Stirne: nieder,
Augenbraunen: schwarz; Augen: schwarzbraun,
Nase: stark; Mund: proportionirt;
Gesichtsform und Kinn: oval; Bart: dunkel.

Kleidung:

Eine alte manchesterne Schildkappe, eine lange Halsbinde aus roth, grün, gelb und schwarz gemodelten Wollenzeug; eine alte Weste von röthlich und schwarz gedruckter Wolle mit umgelegten Kragen und Knöpfen mit demselben Zeuge überzogen, einen alten zerrissenen Rock aus blaugrünem wollenen Sommerzeug, eine alte lange Hose aus grauem mit langen blauen Streifen versehenen Baumwollenzeug, ein zerrissenes schmutziges Hemd von Leinenzeug; ein Paar alte zerrissene Pantofel als Fußbekleidung.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Bierbräuer ihr Winterbier per Maaß um 5 1/2 kr. bis zum Erscheinen des definitiven Winterbiersaßes geben wollen, nähmlich:

1. Hatzelmann von Frechenrieden.
2. Wahl von Steinheim.

Am 31ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Den Getreidhandel betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeurn.

Werden sämmtliche Gemeindevorsteher in Folge hohen Regierungsausschreibens vom 18ten Juli l. Jrs. beauftragt, die allerhöchste Verordnungen vom 17ten November 1845 und 23ten Oktober 1846 den Getreidhandel betr. welche sich in Nro. 59 S. 887 des heurigen Kreisamtsblattes abgedruckt befinden, zu Anfang des Monats November abermals öffentlich zu verkünden. Die Vollzugsanzeige hierüber bis zum 15ten k. Monats einzusenden und über Aufrechthaltung dieser Anordnung sorgfältig zu wachen, so wie allenfalls wahrgenommenes, wucherliches und ordnungswidriges Getriebe sogleich anzuzeigen.

Am 31ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Bauern Anton Moser in Windenberg betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23ten auf den 24ten ds. Mts. wurde dem Bauren Anton Moser in Windenberg bei Rettenbach ein ungefähr 2 1/2′ hoher, 15″ breiter mit 3 eisernen Reifen beschlagener, auf der Handhebe, an einer Seite und auf einer dritten Stelle mit dem eingebrannten Mark X. D. (Xaver Dobler), (über beiden Buchstaben eine Art Krone) versehenen Kübel von Eichenholz, gefüllt mit ca. 48 Pfund Schmalz, ferner ein Kretzen mit circa 20 Eier durch Einsteigen in den Gaden (Speisekammer) gestohlen.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über die entwendeten Gegenstände oder über den Dieb, der eine Beißzange nächst dem Moser'schen Hause liegen ließ, schleunigst anher mitzutheilen.

Ottobeuren, am 26ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Jagd-Verpachtung.

Samstag, den 11ten November dß. Jrs. Vormittags 10 Uhr wird der Jagdbezirk der Gemeinde Engetried im Wirthshause daselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Engetried, den 2ten November 1854.

Schmid, Gemeinde-Vorsteher.

Jagd-Verpachtung.

Samstag, den 11ten November d. Jrs. Nachmittags 12 Uhr wird der Jagdbezirk der Gemeinde Eisenburg im Gemeindehause daselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden.

Eisenburg, den 2ten November 1854.

Fröhner, Gemeinde-Vorsteher.

Anzeige.

Bei Verleger dieses Blattes sind zu haben:

Neue Schreib-Kalender

auf das Jahr 1855.

Das Stück 7 kr.

Danksagung.

Für die liebevolle Theilnahme welche sowohl während des Krankenlagers, als besonders bei der Beerdigung unsrer innigst geliebten Gattin und Mutter

Barbara Schmid,

geb. Plattner

durch die zahlreich Begleitung ihrer Leiche und Anwohnung bei den Trauergottesdiensten gezeigt wurde, sagen wir allen hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten unsern wärmsten aufrichtigsten Dank, mit der Bitte der Verblichenen im Gebete zu gedenken und uns der Fortdauer Ihres schätzbaren Wohlwollens zu würdigen.

Ottobeuren, den 29ten Oktober 1854.

Mathias Schmid, Vater.

Joseph Schmid, Sohn.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 2. November 1854.						Memmingen, den 31. Oktober 1854.						Mindelheim, den 28. Oktober 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	31	39	30	58	30	30	31	—	30	7	29	13	30	33	29	41	28	22
Roggen.	23	54	23	15	22	45	23	20	22	49	22	5	23	29	22	21	20	22
Gerste.	16	10	15	39	15	—	16	19	15	57	15	10	15	7	14	44	13	43
Haber.	9	11	8	27	8	7	8	14	7	54	7	12	7	32	7	12	6	53

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 21 kr. Roggen 1 fl. — kr. Gersten — fl. 7 kr. Haber — 34 kr.

Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr.	—	6 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 1/4
„ „ zu 4 kr.	—	20 5/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	12 1/8
„ „ zu 4 kr.	—	24 1/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	„ „	5	23
„ „	Semmelmehl	„ „	4	18
„ „	Mittelmehl	„ „	3	13
„ „	Nachmehl	„ „	—	48
„ „	Roggenmehl	„ „	2	18

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag №. 45. den 9. November 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die erneuerte Wahl der Einquartirungs-Commissionen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nach Artikel 13. Absatz 2. des Gesetzes vom 25ten Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten sind die Einquartirungs-Commissionen alljährlich neu zu wählen, und soll die Wahl nach §. 22. die Vollzugsinstruktion in der 2ten Hälfte des Monats November vorgenommen werden.

In Folge hoher Regierungs-Entschliessung vom 21ten v. Mts. erhalten sämmtliche Gemeinde-Vorsteher den Auftrag, die Wahl einer neuen Einquartirungs-Commission für das kommende Jahr bestehend aus 5 quartirpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern von der gesammten Gemeinde vornehmen zu lassen, und das Ergebniß bis:

Samstag, den 25ten d. Mts.

mit Beiziehung des Vorstandes und des Schriftführers, welche Beiden die Einquartirungs-Commission aus ihrer Mitte zu wählen hat, zuverlässig anher anzuzeigen.

Die Wähler sind vor der Wahlhandlung aufmerksam zu machen, daß es den Zweck der Einquartirungs-Commission wesentlich fördert und ihr Wirken erleichtert würde, wenn in derselben die verschiedenen steuerpflichtigen Stände vertretten sind, und überhaupt Männer gewählt werden, welche durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbiethen, daß sie die einzelnen Quartirpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen wollen.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich die Einquartirungsliste einer genauen Revision zu unterwerfen, eine allenfalls nothwendige Berichtigung derselben vorzunehmen, und den Vollzug mit anzuzeigen.

Am 7ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Einsendung der Armenfonds-Rechnungen pro 1853/54 betr.

An sämmtliche Armenpfleger.

Nachdem noch mehrere Armenpfleger mit ihren Rechnungen der Verwaltungsübersichten pro 1853/54, so wie der Armenbeschriebe und Etats pro 1854/55 im Rückstande sind, so wird an deren ungesäumte Einsendung wiederholt und mit dem Anhange gemacht, daß diejenigen, welche bis zum 18ten d. nicht in Einlauf gebracht sind, mittelst Warthbothen erholt würden.

Am 7ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf die landesverwiesene Taglöhnerin Katharina Haindel aus Gubitzen in Böhmen und

das Ableben der Theres Joseph aus Falzkotten betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt:

1) die ledige Taglöhnerin Katharina Haindel von Gubitzen in Böhmen, welche wegen Diebstahlsverbrechens verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden ist, und deren Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 27ten Oktober l. Jrs. in Nro. 93. S. 1271. des Kreis-Amts-Blattes enthalten ist, auf Betreffen sofort arretiren, und anher liefern zu lassen,

2) wegen der in Brüssel in einem Alter von 43 Jahren verstorbenen Theres Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Mayer angeblich aus Falzketten Recherche anzustellen, ob sie nicht ihren Bezirken angehört habe, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 24ten d. Mts. anzuzeigen.

Am 7ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Das Armenwesen nach dem Stande des Jahres 1853/54 betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird die Plenarversammlung des Distriktsarmenpflegschaftsrathes pro 1853/54 auf

Mittwoch, den 29ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zur Post dahier anberaumt, wozu die Titl. Hrn. Vorstände der Lokalarmenpflegen hiemit eingeladen werden.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher ergeht der Auftrag, zu dieser Versammlung rechtzeitig zu erscheinen.

Allenfallsige Hindernisse sind vorher schriftlich anzuzeigen.

Am 7ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Den provisorischen Winterbiersatz betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Wirthe ihr Winterbier per Maaß in der 1ten Hälfte also bis Mitte November um 6 kr., und in der 11ten Hälfte bis 20ten Dezember um 5 1/2 kr. verleit geben wollen, nämlich:

1) Wirth in Amendingen und Grünefurth.
2) Die Bräuerei in Oberegg.
3) Der Wirth in Egg a/G.

Am 7ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Fleisch-Taxe für den Monat November betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat November folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	. . .	12 kr.
Rindfleisch	" "	. . .	10 "
Kalbfleisch	" "	. . .	11 "
Schaffleisch	" "	. . .	9 "
Schweinfleisch	" "	. . .	16 "

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so, daß das Fleisch auch um geringere Preise, unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von guter Qualität ist, und
2) die Anzeige des geringern Preises rechtzeitig der Lokalpolizeibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Ottobeuren, am 3ten November 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Den Entwurf einer Fischordnung betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird der in Folge hoher Ausschreibung vom 18ten September l. Jrs. im Einverständnisse mit dem größten Theile der dießgerichtlichen Fischereiberechtigten angefertigte Entwurf zu einer neuen Fischordnung für den Amtsbezirk zu dem Ende zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit hiedurch Jedermann, welcher hiebei ein Interesse hat, insbesonders auch Sachverständige seine Ansichten hierüber abgeben, und allenfallsige Zusätze oder Abänderungen beantragen kann, wozu hiemit ein Termin bis zum 24ten d. Mts. vorgesetzt wird.

Am 7ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Entwurf
einer neuen Fischordnung für den Amtsbezirk Ottobeuren.

1) Die Fischer und Fischereiberechtigten haben sich die Hebung der Fischzucht, wo es sein kann, auch der künstlichen, eifrigst angelegen sein zu lassen, hiegegen aber den möglichsten Schutz in ihren Befugnissen anzusprechen.

Zu diesem Behufe wird:

a) die Einführung unentgeldlicher Fischkarten deren Vertheilung ihnen frei steht, verfügt, und

b) ihnen das Recht eingeräumt, jeden auf Fischen oder Froschfangen Betroffenen untersuchen zu dürfen.

2) Binsen, Schilfgewächse und andere Wasserpflanzen dürfen aus Fischwassern zur Laichzeit nicht, und nur in dem Monate August, Septemer bis

Mitte Oktober durch die Fischwasserbesitzer, oder mit deren Einwilligung herausgeräumt oder geschlämt werden.

3.) Die Wassergräser an den Rinnsalen der Bäche dürfen nicht zur Zeit des Laiches abgemäht, und überhaupt die Gesträuche an den Ufern nicht entfernt auch kein Vieh in den mit Schilf und sonstigen Gräsern besetzten Gewässern geweidet und die Krümmungen (Ränke) derselben nicht zu sehr abgegraben werden.

4) Das Fischwasser darf nicht durch Substanzen, welche den Fischen schädlich sind, z. B. durch Abfälle von Mühlen, Färbereien, durch ausgelaugte Asche, Kalk, Kohlenstaub, Sägspäne, gebrauchte Gerberlohe ꝛc. ꝛc. verunreiniget werden.

5) Flachs und Hanfrösten dürfen nicht im Fischwasser angelegt werden.

6) Steine dürfen aus Fischwassern nicht ausgehoben und

9) Badeplätze in Fischwassern nur mit Einwilligung der Fischereyberechtigten ausgesteckt werden; ausser denselben ist das Baden gänzlich verbothen.

8) Zahme Enten und Gänse sollen stets nur mit Einwilligung der Fischereiberechtigten in Fischwassern eingelassen werden.

9) Wenn die Fischer nicht berechtigt sind, die Fischotter, den gefährlichsten Feind der Fische, welche von jeher zu den Fischen gerechnet wurde, zu erlegen, so soll bis solches durch ein Gesetz geregelt ist, den Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht werden, sich die Vertilgung derselben, sowie der andern Verfolger der Fische nämlich der Reiher, Tukenten ꝛc. ꝛc. eifrigst angelegen sein zu lassen.

10) Das Holzflössen, oder das Fahren mit Flössen auf Bächen und Wiher ist ohne Einwilligung der Fischereyberechtigten verbothen.

11) Bäche und Fischwasser darf man ohne Nothwendigkeit nie gänzlich abzapfen oder auslaufen lassen.

Wollen Mühlenbesitzer ihre Mühlen theilweise ablassen, oder sollen Wasserbauten vorgenommen werden, so müßen die Fischberechtigten wenigstens 8 Tage ehevor in Kenntniß gesetzt werden; in der Regel sollen solche Unternehmungen während der Laichzeit nicht geschehen.

12) Wird das Fischwasser zur Wässerung der angränzenden Wiesen verwendet, so müssen die Fallen mit engen Gittern versehen sein.

13) Lachen und Pfützen, welche den Fischen während der Laichzeit zum Aufenthalte dienen, oder den jungen Fischen den Durchgang aus den gedachten Wasser in den Fluß abschneiden, dürfen nicht gesperrt werden.

14) Die Beunruhigung und das Hervorziehen der Fische unter den Wurzeln, Bachweiden, Löchern, Brückenbögen, und sonstigen Aufenthaltsorten mit Störstangen, Rührschaufeln oder Fischkrampen ist verbothen.

15) Zu Laich- und Streichzeit darf nicht gefischt werden, auch

16) dürfen keine zu jungen, unausgewachsenen Fische gefangen werden; insbesonders sollen die Hechte nicht unter 11, und die Forellen, Karpfen, Barben, Brachsen, Rutten und Aeschen nicht unter 6 1/2 Zoll lang sein, und was das Gewicht betrifft, so sollen die Forellen und Birstling wenigstens 1/4 Pfund, die Alen, Aeschen, Barben, Droschen wenigstens 1/2 Pfund, die Hechten wenigstens 3/4 Pfund, und die Karpfen und Nasen wenigsten 1 Pfund schwer sein.

17) Die Stellnetzen dürfen nur Maschen von 1 Quadratzoll haben; Fische, welche durch diese Oeffnungen hindurchgehen, oder stecken bleiben, müssen wieder in das Wasser geworfen werden.

Nur sogenannte Köderfischen dürfen mit engern Netzen gefangen werden.

18) Das Fischfangen mit der Hand in den Löchern oder unter den Steinen oder während der Laichzeit mit Fischerkörben, oder Fischreusen von Weiden auf Stangen ist verbothen.

19) Bei Nachtzeit darf mit Hülfe von Laternen, Fackeln oder Bränder nicht gefischt werden, und ebenso im Winter, wann die Bäche gefroren sind, nach Aufhauung von Löchern im Eise bei Fackeln oder Feuren.

20) Mit giftigen und betäubenden Köder, z. B. mit Brachmücken, Kalk ꝛc. darf nicht gefischt werden.

21) Während des sonn- und feyertägigen Gottesdienstes bleibt das Fischen verbothen.

22) Da im Markte Ottobeuren wegen Ermanglung eines passenden Fischbrunnens kein Fischmarkt abgehalten werden kann, so beschränken sich die Vorkehrungen bezüglich des Fischverkaufes darauf, daß

a) keine Fische zur Laichzeit oder zu kleine und zu leichte, auch keine todte Fische den Abnehmern gebracht werden.

b) jeder Fischverkäufer als Fischwasserbesitzer Pächter oder deren Dienstbothe oder über den rechtlichen Erwerb seiner Waare auszuweisen haben.

23) Übertreter der der einen oder der andern der obigen Bestimmungen und besonders Diejenigen, welche ohne Fischkarte betreten werden, unterliegen einer polizeilichen Strafe von 1 — 25 fl.

Am 6ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Curatelbestellung.

Laut rechtskräftigem Beschlusse vom 1ten August d. Jrs. wurde der Färbermeister Thomas Eichele von Rettenbach unter Curatel gestellt und sind daher Rechtsgeschäfte aller Art — von ihm ohne Wissen und Willen seines Curators, des Glasermeisters Wunibald Negele von dort abgeschlossen — null und nicht.

Ottobeuren, den 28ten Oktober 1854.

Königliches Landgericht.
Graf, Landrichter.

Spähe verfügung.

In der Nacht vom Dienstag den 31ten v. Mts. auf Mittwoch den 1ten dß. Mts. wurden aus dem Hause des Bauern Matthäus Schalk von Reuthen folgende Effekten mittels Einbruchs entwendet:

1. Ein Paar vorgeschuhte, noch guterhaltene Stiefel von Rindleder, ohne besondere Kennzeichen, werth 3 fl.
2. Ein Paar Bundschuhe von Rindleder, im Werthe von 2 fl.
3. Goffine's Evangelienbuch, am Rücken und an den Ecken in Leder, sonst in Pappendeckel gebunden, ein Werth von 1 fl.
4. Ein Paar alte Stiefel von Rindleder, werth 1 fl. 30 kr.

In derselben Nacht wurde auch bei dem Bauer Aloys Schregle in Eldern ein Einbruchs-Versuch gemacht.

Bezüglich dieser beiden Verbrechen besteht zur Zeit auf Niemanden Verdacht.

Es wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, Erhebliches mitzutheilen.

Ottobeuren, den 8ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag, den 13ten d. Mts. wird aus dem Walddistrikt Brandholz bei Gottenau von den Unterzeichneten Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Gottenau folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert:

a) 535 Stück Sägklötze,
b) 24 Klafter Stecken, und
c) 45 Haufen Daas.

Kaufsliebhaber, welche das Material vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb zu wenden an

Georg Häfele,
Hammerschmidte-Besitzer in Fechenrieden oder
Johann Waibel,
in Gottenau.

Versteigerung.

Mittwoch, den 15ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr werden in dem Hause des Johann Schrag in Hetzlinshofen, Gemeinde Lachen folgende Gegenstände an den Meistbietenden aus freier Hand, gegen gleich baare Bezahlung versteigert:

Circa 100 Zentner Heu und Grummet,
10 — 12 Stück Rindvieh,
3 — 4 Pferde;
90 Stück Schafe

und sonstige Haus- und Baumannsfahrnisse; wozu Kaufsliebhaber höflich eingeladen werden.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, diese Versteigerung in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß er die beleidigenden Aeußerungen, welche er am 26ten August 1854 gegen die Krämmersehefrau Viktoria Döß aus Erkheim gebraucht hat, indem er sie eine Hexe und eine schlechte Person hieß, — wiederrufe und dieselbe für eine rechtschaffene und unbescholtene Frau hiemit bezeichne. —

Erkheim, den 27ten Oktober 1854.

Zacharias Haug.

Anweſens-Verkauf.

In Guggenberg, Pfarrei Ottobeuren iſt ein maſſiv gemauertes, zweiſtöckiges Wohnhaus mit Platten gedeckt, täglich zu verkaufen.

Dasſelbe beſteht in: Stube, zwei Kämmern, Küche, Werkſtätte, Stall, Tennen; 7 1/2 Jauchert Felder, 1/2 Jauchert ſtehendes Holz.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieſes Blattes.

Anweſens-Verkauf.

Die Unterzeichnete verkauft ihr dahier beſitzendes, maſſivgebautes zweiſtöckiges Wohnhaus beſtehend in 3 heitz- und 3 unheitzbaren Zimmern und 2 Wurzgärten beim Haus. Der Verkauf kann täglich geſchehen.

Monicka Retter,
Schreibers-Wittwe.

Zu verkaufen iſt:

Ein Wohnhaus, beſtehend in Eingang, Stube, Küche, Speis, Stall, Tenne und Wagenſchupfe, Hofſtatt und Wurzgarten 9 Dezimalen, Ackerfeld und Wieſen, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil am unvertheilten Gemeindegut. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieſes Blattes.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß jeden Donnerstag bis in die Faſten ein Taubenmarkt dahier abgehalten wird.

Liegen geblieben:

Am 1ten November in der Kirche ein Gebetbuch. Verleger dieſes Blattes ſagt, an Wen dasſelbe gegen Belohnung abzugeben iſt.

Renten-Anſtalt, Lebens- und Leibrenten-Verſicherungen

der

Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank.

Den bei der **Renten-Anſtalt** Betheiligten diene zur Nechricht, daß der Rechenſchaftsbericht für das Jahr 1853 im Druck erſchienen iſt und bei der Bank ſelbſt oder den betreffenden Agenten in Empfang genommen werden kann. Einlagen zur IX. Jahresgeſellſchaft, ſowie Nachzahlungen zur Vervollſtändigung theilweiſer Einlagen in den acht älteren Geſellſchaften finden bis zum Jahresſchluß Annahme.

Die mit der Bank verbundene **Lebensverſicherungs-Anſtalt** bietet das geeignetſte Mittel, um durch Erſparung aus dem laufenden Einkommen den Angehörigen ein nach dem Tode des Familienhauptes zahlbares Kapital von einer beſtimmten Größe zu ſichern. Ob der Tod erſt nach einer Reihe von Jahren oder unmittelbar nach erfolgter Verſicherung eintritt, macht dabei keinen Unterſchied und es kann dieſe Anſtalt daher vorzüglich in Zeiten, wo verheernde Krankheiten das Leben ſelbſt der Geſundeſten und Kräftigſten bedrohen, zur Benützung empfohlen werden. Nähere Auskunft ertheilen die Agenten, welche auch die Verſicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Koſten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrenten-Verſicherungen** eignen ſich vorzüglich für Solche, welche ſich der Sorge der eigenen Vermögensverwaltung entheben und zugleich eine möglichſt hohe Rente von ihrem Kapital ziehen wollen. Anträge zu Leibrentenverſicherungen können mit der zum Rentenkauf beſtimmten Summe gleich direkt an die Bank geſandt werden; auf beſonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Beſorgung.

Die Grundbeſtimmungen der drei genannten Anſtalten können ſowohl bei der Bank ſelbſt, als den Agenten bezogen werden.

München, 2ten Oktober 1854.

Die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 20ten Oktober 1854.

J. Rothenfelder, Bankagent.

Lotto.

In der 514ten Münchener Ziehung wurden gezogen:

54. 44. 19. 21. 46.

Anekdote.

Einst fragte man einen Bedienten, wie sich sein Herr befände, „Seit einigen Tagen nicht sehr wohl.“ gab er zur Antwort, „es ist ihm ein Fluß auf das Gewissen gefallen.“

Der Hagestolze.

Schweigt mir vom Frauennehmen,
Es ist lauter Ungemach
Geld ausgeben, Wiegen, Grämen,
Einmal Ach, und dreimal Ach!

Räthsel.

Die Liebe nimmt's und läßt es von sich nehmen,
Allein sie giebt es nie;
Es trennt die Körper, bindet neu die Geister
Mit Trauer-Harmonie.
Es öffnet über Freundeswerth dein Auge,
Und lächelt durch den Schmerz;
Hat viel zu bitten, manches zu gewähren,
Und greift dir an das Herz.
Es läßt die zarte Freundin dir zurücke,
Die immer fort mit dir,
In andre Himmelsräume fliegen möchte,
Doch Flügel fehlen ihr.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 9. November 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 7. November 1854. höchster		mitterrer		niederster		Mindelheim, den 4. November 1854. höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	31	8	30	31	29	46	30	41	30	8	28	26	30	48	30	—	28	23
Roggen.	26	13	25	26	23	54	25	28	24	55	24	10	24	58	22	56	19	6
Gerste.	16	13	15	56	15	5	16	18	15	56	15	18	15	40	15	11	14	37
Haber.	9	8	8	41	8	8	8	40	8	20	7	47	8	2	7	52	7	28

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen 2 fl. 11 kr. Gersten — fl. 17 kr. Haber — 14 kr.
Abschlag: Kern — fl. 27 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7 —
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	9 5/8
„ „ zu 4 kr.	—	19 3/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	10 7/8
„ „ zu 4 kr.	—	21 3/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	„ „	5	28
„ „	Semmelmehl	„ „	4	22
„ „	Mittelmehl	„ „	3	16
„ „	Nachmehl	„ „	—	48
„ „	Roggenmehl	„ „	2	21

Preise der nicht taxirten Viktualien.

Schmalz das Pfund	27 kr. — hl.	7 Stück Eier	8 kr. — hl.
Butter „ „	24 kr. — hl.	Der Viertling Kartoffeln	24 kr. — hl.
Seife „ „	20 kr. — hl.	Der Zentner gutes Heu	1 fl. 12 kr. — hl.
Kerzen „ „ Gegossene 28kr. gezog. 24 kr.	— hl.	Der Zentner Pferd-Heu	— fl. 54 kr. — hl.

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Gamer. Verantwortlicher Redakteur: Carl Gamer.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 46. den 16. November 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Zufolge hohen Regierungs-Ausschreibens vom 31ten v. Mts. in Nro. 94 des Kreisamts-Blattes wird die Musterung der Zuchtstutten und der Gaureiterhengste am 19ten Dezember l. Jrs. zu Mindelheim und am 20ten Dezember l. Jrs. zu Memmingen durch den kgl. Gestütsinspektors Offizier mit Zuziehung des betreffenden Bezirks-Thierarztes vorgenommen werden.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, dieses ungesäumt in ihren Bezirken öffentlich bekannt zu machen, damit alle Pferdebesitzer, welche ihre Zuchtstutten im Jahre 1855 durch Beschälhengste des allgemeinen Landgestütes bedecken lassen wollen, oder welche durch Hengste das Privatbeschälgeschäft gewerbsmäßig auszuüben beabsichtigen, ihre Pferde an den bezeichneten Tagen entweder in Mindelheim oder Memmingen zur Approbation vorführen können.

Zugleich werden die Pferdebesitzer und zwar bezüglich der Stuten auf §. 13. und 14. der allerhöchsten Verordnung vom 25ten November 1851, wornach dieselben über 3 Jahre alt sein müssen, nicht durch Alter gebrechlich, dabei gut gebaut, vollkommen gesund, auch sonst von Fehlern, welche leicht forterben, frei sein sollen, und bezüglich der Hengste auf §. 15. dieser Verordnung, wornach die vorzuführenden Hengste hinsichtlich des Alters, schönen Wuchses, guten Ganges, körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen sollen, besonders und mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmungen zum strengen Vollzug kommen, weil durch diese Musterung Gelegenheit zur Approbirung ihrer Pferde ohne grossen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten gebothen wird.

Am 14ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Inhaltlich einer hohen Ausschreibnng der kgl. Regierung von Schwaben ꝛc. vom 2ten d. Mts. wird von der kgl. Administrations-Kommission der Militärfohlenhöfe auch in diesem Jahre wieder eine größere Anzahl 3 1/2 und 4 1/2jährigen Pferde, schweren und leichten Reitschlages für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt angekauft, sind in unsrer Nachbarschaft:

Memmingen und Grönenbach

als Aufkaufsstationen bestimmt, und werden die Kommissionen demnächst eintreffen.

Die Gemeinde-Vorsteher erhalten den Auftrag, dieß sogleich in ihren Gemeindebezirken bekannt zu machen, um den Pferdezüchtern die Veranlassung zu geben, sich mit ihren jungen Pferden recht zahlreich einzufinden, und diese Gelegenheit benützen, solche gut und um der Qualität derselben gewiß entsprechende Preise zu verkaufen.

Der Tag des Eintreffens der Kommissionen wird, sobald er bekannt ist, noch besonders veröffentlicht werden.

Am 14ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Aufsicht auf Landes Verwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem bisher nicht selten Ausländer, welche durch strafrechtliches Erkenntniß des Landes verwiesen wurden, kurze Zeit hierauf die Gränzen des Königreiches wieder überschritten, sich jahrelang im Lande herumgetrieben, und selbst Dienst genommen haben, bis endlich ihr Aufenthalt entdeckt wurde, so hat die kgl. Regierung, um solchen Vorkommnissen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, mittelst hohen Ausschreibens v. 27 v. M. angeordnet, daß von jedem Gemeinde-Vorsteher ein alphabetisches Namensver-

zeichniß aller des Landesverwiesenen angelegt, und evident gehalten wird, damit derley Individuen sogleich entdekt und arretirt werden können.

Es ergeht nun an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag, unverzüglich ein solches alphabetisches Verzeichniß durch den Gemeindeschreiber anfertigen zu lassen und in dasselbe alle des Landes Verwiesene, welche durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden, jedesmal einzutragen, und vorkommenden Falles gegen derley Individuen schleunigst einzuschreiten.

Am 14ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Die Erhollung von Fichtenpflanzungen zu Anpflanzungen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem ein Fall vorgekommen ist, daß in einer Gemeinde zu einer Aufforstung einige tausend Fichtenpflanzen von einem Privatwaldbesitzer um theures Geld gekauft wurden, während dieselben vom kgl. Forstamte in geeigneter Größe und Qualität unentgeldlich zu erhalten gewesen wären, so werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, sich in einem solchen Fall an den betreffenden Betriebsleiter zu wenden.

Am 14ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Das Ausstecken von Schneezeichen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem nunmehr völlige Winterwitterung eingetretten ist, so erhalten sämmtliche Gemeinde-Vorsteher den Auftrag, ungesäumt an den Strassen leicht erkennbare Schneezeichen in passenden Entfernungen aufzustecken, und für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

Am 14ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.
Graf, Landrichter.

Die landwirthschaftliche Kreiserziehungs-Anstalt zu Lichtenhof betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird auf die unten folgende Ankündigung der kgl. Inspektion der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsanstalt zu Lichtenhof bei Nürnberg wegen Aufnahme von Jünglingen und deren Statuten zur geeigneten Benützung aufmerksam gemacht.

Am 14ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Aufnahme
der Zöglinge in die landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Der Unterricht für das Wintersemester 1854|55 der diesseitigen Königl. Lehranstalt beginnt.

Donnerstag den 2. November,

bis zu welchem Termin Schüler, welche in dieselbe aufgenommen werden sollen, bei der unterfertigten Inspektion anzumelden sind und deren Aufnahme zu bewirken ist. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch die 3 Abtheilungen der Anstalt nämlich:

den Vorbereitungsklassen mit 2 Cursen,
der Ackerbauschule mit 2 Cursen und
der Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Cursen,

die Einrichtung getroffen ist, daß Schüler vom 12 Lebensjahre bis zum 20. und darüber aufgenommen werden können, und daß neben den theoretischen und practischen Unterricht in der Landwirthschaft und deren Hülfswissenschaften, in der Kreislandwirthschaftsschule ein vorzüglich vorbereitender Unterricht zur Aufnahme für die Königliche Central-Thierarzneischule ertheilt wird, wozu das Absolutorium der Anstalt, neben den Besitz des Classenzeugnisses der I. und II. Classe einer lateinischen Schule, unbedingt berechtigt, wenn den übrigen Anforderungen hinsichtlich des Leumunds und Alters entsprochen werden kann.

Im übrigen verweisen wir auf die Statuten der Anstalt, welche auf Verlangen unentgeltlich abgegeben werden.

Zugleich muß, um falschen Gerüchten zu begegnen, bekannt gegeben werden, daß während der Dauer der epidemischen Brechruhr in und um Nürnberg, in diesseitiger Anstalt, wofür Gott gepriesen sei, kein Erkrankungsfall weder an dieser, noch an einer andern Krankheit vorgekommen ist.

Lichtenhof, den 16. Oktober 1854.

Königliche Inspection der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt.
Dr. Fr. Weidenkeller.

Das Curfiren falscher Münzen betr.

Vom
Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird vor Annahme nachbeschriebener falscher Münzen gewarnet.

Am 14ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Im Monate Februar l. Jrs. wurden im Landgerichtsbezirke Bischofsheim zwei falsche Halbguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahrzahl 1846 in Umlauf gesetzt.

Dieselben bestehen aus einer leichtflüssigen Metalliegirung, deren Hauptbestandtheil Zinn ist, und sind in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt worden sind; sie haben auffallenden Glanz aber nur geringen Klang, die Jahrzahlen auf denselben sind nicht vollständig ausgeprägt.

Am 24. August h. Jrs. wurde zu Gefrees ein falsches aus einer bronceähnlichen Metallmischung bestehendes und in einer nach einem ächten Stücke abgedruckten Form gegossenes 24 kr. Stück zu verausgaben gesucht.

Dasselbe trägt das k. k. österreiche Gepräge mit der Jahreszahl 1786 und auf der Reversseite das Brustbild des Kaiser Josephs I., obschon zu jener Zeit Kaiser Joseph II. regierte.

Ferner wurden unterm 27. September h. Jrs. zu Berneck zwei weitere falsche 24 kr. Stücke, von denen das eine die Jahreszahl 1778, mit dem Brustbilde der Kaiserin Maria Theresia, das andere dagegen die Jahreszahl 1841 und das Brustbild des Kaisers Ferdinand I. trägt und welche, aus compositionsartiger Masse bestehend, sich schmierig anfühlen, vereinnahmt und zu Gerichtshanden übergeben.

Barbara Schlegel ca. Joseph Schlegel Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft betr.

Bekanntmachung.

Die Joseph und Barbara Schlegel'schen Eheleute von Trunkelsberg haben durch Vergleich vom heutigen die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was andurch zur Veröffentlichung gebracht wird.

Ottobeuren, den 6ten November 1854.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Kohn ca. Steigleder wegen Hqpothek Kapital Zinsen betr.

Anwesensverkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird am

Mittwoch, den 27ten Dezember d. Jrs. Vormittags 10 Uhr

das Anwesen des Fuhrmanns Joseph Steigleder von hier im Geschäftszimmer des kgl. l. Assessors dahier im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden, wozu an Kaufsliebhaber die Einladung mit dem Bemerken ergeht, daß das Anwesen in dem Wohnhaus, Haus Nro. 146 b. und aus 0,11 Grasgärtchen hinterm Hause, zusammen auf 1866 fl. geschätzt, bestehe. Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken Gesetzes, beziehungsweise den §§. 98 — 101 der Prozeß Novelle vom 17ten November 1837, erfolgt sohin, sobald der Schätzungswerth erreicht ist, in welchem Falle auch kein Einlösungsrecht mehr stattfindet. Zugleich wird bemerkt, daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich über entsprechendes Vermögen auszuweisen haben, und daß die nähere Beschreibung und Belastung des Anwesens inzwischen hierorts eingesehen werden können.

Ottobeuren, den 9ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Aufforderung.

Die 2 0/0 Staatsobligation Kataster-Nro. 191/1238 per 100 fl. — lautend auf Ursula Rehm ungeehelichte Pöppel, Bauersfrau von Memmingerberg ist zu verlust gegangen.

Auf Antrag der Eigenthümmerin wird der gegenwärtige Innhaber hiemit aufgefordert, dieselbe binnen eines halben Jahres a dato hierorts zu produziren und seine Rechte hierauf darzuthun, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt würde.

Ottobeuren, am 2ten November 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Vogler ca. Kichler Kaufschillingsrest per 8000 fl. betr.

Bekanntmachung.

Gemäß Gerichtsbeschluß vom heutigen findet am **Montag, den 20ten ds. Mts. Vormittags 8 Uhr**

die öffentliche Versteigerung sämmtlicher zur Bräuerei und zum Wirthschaftsanwesen des Lamm-Wirthes Joseph Kichler in Ottobeuren gehörigen Mobilien, Getreid und Futtervorräthe, Vieh, der Bräuereigeräthe, Lagerfässer ꝛc. gegen sofortig

Baarzahlung durch den Meistbietenden im Lammwirthshause Statt.

Wird die Versteigerung am 20ten d. Mts. nicht vollendet, so wird am folgenden Tage damit fortgefahren.

Am 4ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Versteigerung.

Montag, den 20ten ds. Mts. Vormittag 9 Uhr werden im Pfarrhofe zu Böhen nebst verschiedenen kleinern, hölzernen, gläsernen und kupfernen Hausgeräthschaften gegen Baarzahlung noch versteigert: ein Küchenkasten, eine Mehltruhe, ein Hühnerstall, einige fichtene, mit eisernen Reifen gebundene, bis 16 Maaß haltende Bierfäßchen, — vier schwere Immen, denen für heuer noch kein Honig genommen wurde, ein mit Tuch ausgeschlagener, dreisitziger Kastenschlitten, — circa 150 Zentner sehr gut gewittertes Pferdheu, beßter Qualität und Steigerungslustige hiemit höflichst eingeladen.

Böhen, den 16ten November 1854.

Mayer, Pfarrer.

Samstag, den 25ten d. Mts. werden im Baderholz bei Stephansried an Ort und Stelle Vormittags 9 Uhr 15 1/2 Klafter buchene und tannene Stöcke gegen Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber ladet ein

Franz Joseph Köhle
in Hawangen.

---

215 fl. Kirchenstiftungs-Kapital

sind zu 4 Procent verzinslich gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Eingestellt hat sich: Ein kleiner, schwarzer Pommerhund an der vordern Füßen etwas weiß, männlichen Geschlechts.

Verleger dieses Blattes sagt, wo selber abgeholt werden kann.

(Auflösung des Räthsels in Nro. 45.: Abschied.)

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 16. November 1854.						Memmingen, den 14. November 1854.						Mindelheim, den 11. November 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	31	45	31	8	30	33	31	32	30	52	29	43	30	22	29	41	28	20
Roggen.	28	8	27	24	26	39	27	54	27	8	20	33	25	18	24	8	20	7
Gerste.	16	4	15	41	15	13	16	23	16	2	15	48	15	57	15	26	14	39
Haber.	9	10	8	39	8	14	8	59	8	32	8	17	8	4	7	52	7	28

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 23 kr. Roggen 1 fl. 58 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 15 kr. Haber — 2 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	6 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	9 1/8
" " zu 4 kr.	—	18 3/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	10 1/8
" " zu 4 kr.	—	20 1/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	5	28
" "	Semmelmehl	" "	4	22
" "	Mittelmehl	" "	3	16
" "	Nachmehl	" "	—	48
" "	Roggenmehl	" "	2	27

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 47. den 23. November 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unter Hinweisung auf die unterm 14ten d. in Nro. 46. des Wochenblattes in rubricirtem Betreffe erlassene Ausschreibung ergeht der Auftrag, in die Verzeichnisse der Landesverwiesenen

1) den Tobias Schennach von Ehewald k. k. Bezirksgerichts Reutti in Tyrol, welcher wegen Verbrechen des Betruges durch Urkundenfälschung zu 8jähriger Arbeitshausstrafe und Landesverweisung verurtheilt, und dessen Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 4ten d. in Nro. 95. S. 1304 des Kreisamts-Blattes enthalten ist, und

2.) den Bartholomä Ederegger (Niederegger) von Angerberg, k. k. Bezirksgerichts Rettenberg, welcher wegen Diebstahlsverbrechen zu 1 1/2jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt, und dessen Signalement in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 8. d. Mts. in Nro. 97. S. 1319. des Kreisamts-Blattes enthalten ist, — sofort einzutragen, und dieselben im Falle seinerzeitigen Betrettens unverzüglich arretiren, und anher liefern zu lassen.

Am 21ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Den Ankauf von Pferden für die Militär Fohlenhofs-Anstalt betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Unter Bezugnahme auf die dießseite Ausschreibung vom 14ten d. Mts. in Nro. 46. des Wochenblattes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Zuschrift des Stadtmagistrates Memmingen vom 18/20ten d. Mts. die kgl. Remonten Ankaufs Kommission sich am 1ten und 2ten Dezember l. Jrs. dortselbst mit dem Ankaufe 3 1/2 und 4 1/2 jähriger Remontepferde beschäftigen, und die Musterung an den genannten Tagen von Vormittags 9 Uhr auf dem Platze vor dem Gasthofe zum bayer. Hofe vorgenommen wird.

Die Gemeinde-Vorsteher erhalten den Auftrag, dieses sogleich zu verkünden, und noch besonders den Pferdezüchtern zu eröffnen.

Am 21ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Verleitgabe des Winterbieres betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß die Bräuerswittwe Koronata Weissenhorn in Gottenau die Maaß Winterbier für die Dauer des provisorischen Winterbiersatzes um 5 1/2 kr. zu geben erklärt hat.

Am 21ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen ausgezeichneten Diebstahls zum Schaden des ledigen Baurenknechtes Anton Moser in Hochstetten Gemeinde Sontheim betr.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 7ten d. Mts. Nachmittags wurde dem ledigen Anton Moser in Hochstetten (Einödhof der Gemeinde Sontheim) mittelst Einschleichen in das Haus und Erbrechen eines Kleiderkasten entwendet.

1.) ein blautuchener Mantel mit langem Kragen, werth 20 fl.,
2.) ein halbseidenes Gilet mit 14 Stück hohen silbernen Knöpfen a 30 kr., werth 9 fl., —
3.) ein geblümeltes Gilet mit 13 Stück Zwölferknöpfe, werth 3 fl.,
4.) ein Regenschirm von gestreiftem Baumwollzeug mit meßingnem Griff, werth 2 fl.,
5.) eine silberne Uhrkette mit silbernen Petschirstock

auf demselben die Buchstaben A. M. gravirt, dann ein gekränzelter Vierundzwanziger und Zwölfer, werth 5 fl.,

6.) ein silberner Fingerring auf dem Plätchen die Buchstaben A. M., werth 1 fl.,

7.) ein silbergefaßter Rosenkranz, werth 3 fl.,

8.) an baarem Geld 5 fl. 48 kr.,

9.) eine blautuchene Hose, werth 3 fl.,

10.) eine sogenannte Pelzhaube ohne Schirm, werth 2 fl.,

11.) ein halbseidenes Halstuch 30 kr. werth.

Es wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnet, und ersucht allenfallsige Aufschlüsse bezüglich dieser Gegenstände oder des Diebes schleunigst anher mitzutheilen.

Ottobeuren, den 13ten November 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Das Curstren falscher Münzen betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

wird vor Annahme nachbeschriebener falscher Münzen gewarnet.

Am 21ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Nach vorliegender Anzeige wurden am 6ten September l. Jrs. im Gasthause zur Post in Füßen 2 falsche bayerische Kronenthaler mit der Jahreszahl 1789 verausgabt, welche aus Zinn bestehend und in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen sich ausweisen. Im Laufe der eingeleiteten Untersuchung wurden noch 8 Stück falsche Kronenthaler gleicher Art zu Amtshanden gebracht.

Auf dem Viehmarkte zu Kemnath wurde im Laufe des Monats Juli h. Js. ein falscher Laubthaler, k. französischen Gepräges, aus dem Jahre 1784, verausgabt,

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber, und ist, wie die vielen Gußporen an den beiden Flächen und die stumpfen Conturen zeigen, in Formen gegossen die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Sein Silberwerth beträgt nur 45 kr. Seine Farbe ist blaulich, und derselbe hiedurch, wie an obigen Merkmalen, bei etwas genauer Besichtigung, sogleich als unächt erkenntlich.

Mayr c. Lutz p. debiti.

Bekanntmachung.

Auf gläuberisches Andringen wird das Anwesen der Franziska Lutz zu Weitenau dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Das Anwesen besteht in:

Wohnhaus Nro. 76. mit Hofraum geschätzt auf 500 fl.
Garten per 6 Ruthen, geschätzt auf 20 fl.
90 Dezimalen Acker am Berg, geschätzt auf 100 fl.
auf dem Anwesen ruht eine reale Schuhmachergerechtsame, welche auf 100 fl. geschätzt wurde. —

Genannte Realitäten stehen mit Ausnahme des Gartens im Hypothekenverbande und sind mit 555 fl. Schulden belastet. —

Subhastations Tagsfahrt wird auf

Donnerstag, den 21ten Dezember d. Jrs. Nachmittags 1/2 2 Uhr in loco Weitenau

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf gemäß der Bestimmungen des Prozeß Gesetzes vom 17ten November 1837 §. 92. und §. 64. des Hypoth. Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der jüngsten Prozeßnovelle §. 98 — 101 zu geschehen habe, und die Kaufsbedingungen bei der Tagsfahrt selbst werden bekannt gegeben werden.

Am 4ten November 1854.

Königliches Landgericht Grönenbach.

Steiner, Landrichter.

Holzversteigerung

im

königl. Forstrevier Bayersried.

Im Distrikt Holzerwald.

5 Stück Fichten-Sägklötze,
650 „ „ Stangen 4″ mittl. Durchm.
450 „ „ „ 3″ „ „
250 „ „ „ 2 1/2 „ „
1 Klafter Fohren-Scheiter
30 1/2„ Fichten „
26 1/2„ „ „ entrindet,
29 1/2„ „ -Prügel
1 „ „ entrindet,
6 1/2„ „ Stecken
12 Normal-Haufen Nadelholz-Aeste.

In den Distrikten
Steinerwald und Riedholz.

3 Stück Ulmen = Nutzholz,
35 „ Buchen „
2 „ Fichten=Bauholz,
206 „ „ Sägklötze,
21 1/2 Klafter Buchen = Scheiter,
43 „ Fichten= „
5 1/2 „ „ Prügel,
8 „ harte Stecken,
11 1/2 „ weiche „
15 Normal=Haufen Daas.

Die Versteigerung findet am 27ten November d. Js. im Wirthshause zu Engetried statt, und fängt Früh halb 10 Uhr mit Bekanntgebung der Verkaufsbedingungen an.

Kaufslustige, welche das Material vorher einzusehen wünschen, wollen sich an den kgl. Forstwart Gentner in Engetried wenden. --

Bayersried, am 16ten November 1854.

Der kgl. Revierförster:

v. Ditterich.

Die Vermittlung von Rigaer Saatlein und anderen Sämereien für das Jahr 1855 betr.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Kreis=Comitè beabsichtiget, sich der Vermittlung von Sämereien zum Bedarf der Landwirthe des Kreises und insbesondere der Mitglieder des Vereins auch für das kommende Jahr wieder zu unterziehen, und auch alle Spesen für die bestellten Samen von den Bezugsquellen bis hieher wieder auf eigene Kosten zu übernehmen, so daß die Besteller nur die Verpackungskosten und die Fracht von hierab zu übernehmen, bei dem Rigaer=Lein überdieß auch noch den Vortheil einer Preisermäßigung haben, die wir zur Beförderung des Anbaues eintreten lassen, und hiefür in unserm Budget Vorsorge treffen werden.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Bestellungen zeitig gemacht werden müssen, wenn auf ihre Ausführung mit Sicherheit gerechnet werden will, denn nur die verspätete Anmeldung war die Ursache, daß im letzten Frühjahre mehrere Gesuche gar nicht, oder nicht vollständig mehr befriediget werden konnten.

Daher nehmen wir schon jetzt Veranlassung, die Aufnahme der Anmeldungen zu eröffnen, und ersuchen die sämmtlichen Bezirks=Comités, dieses zur Kenntniß der Mitglieder und Landwirthe ihrer Bezirke zu bringen, mit dem Anfügen, daß die Bestellungen außer den Leinarten auf alle Gattungen von Getreide, von Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Klee und Futterkräuter wie Rübensamen ꝛc. ausgedehnt werden, daß wir uns jedoch mit Gemüse= und Gartensämereien nicht befassen können, und alle Bestellungen nur durch die Bezirks=Comitès und zwar bis zum Schlusse künftigen Monats erwarten müssen.

Als Aufmunterung zum vermehrten Anbau des Flachses dürfte die Nachricht dienen, daß es der Umsicht und Thätigkeit des Herrn Großhändlers Heinzelmann in Kaufbeuren gelungen ist, daselbst eine Warmwasser=Flachs=Röst=Anstalt zu errichten, welche Jahr aus Jahr ein ein schöne, gesunde und dürre Flachsstengel, ungedroschen, geriffelt oder mit dem Samen von den flachsbauenden Landwirthen annimmt, und hiefür nach dem Werthe der Stengel Preise anlegt, — wie es bereits bis jetzt geschehen — nämlich größtentheils von 2 fl. 24 kr. bis 2 fl. 48 kr. für den bayer. Zentner, und selbst 2 fl. 54 kr. bis 3 fl., wenn die Flachsstengel ganz fein, gleich lang, und ohne alles Unkraut sind.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Flachsröst=Anstalt zu Kaufbeuren im nächsten Herbste Flachs und namentlich auch Werg vorzugsweise an jene Oekonomen zu billigen Preisen verkaufen wird, welche derselben regelmäßig Flachsstengel liefern, von dieser Anstalt auch für ächten Rigaer=Lein von der besten und reinsten Sorte Sorge getragen ist, und jene flachsbauenden Landwirthe, die davon für die nächste Aussaat wünschen, sich jetzt schon bei derselben anmelden konnten.

Wir ersuchen die verehrliche Bezirks=Comitès, die ausübenden Landwirthe auf dieses Unternehmen besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 13. November 1854.

Das
Kreis = Comite des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vereins=Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs=Präsident.

Gebhardt, Vereins=Sekr.

Hunds-Verlauf.

Am vorigen Montag, Mittags, kam mir in der Hamersberger Halde ein kleines schwarzes Jagdhündchen mit halbbrauner Zeichnung abhanden.

Man ersucht um Zurückgabe desselben, oder Kenntnißgabe wo derselbe sich befinde — gegen angemessene Belohnung.

Ottobeuren, am 22ten November 1854.

Ganghofer, Forstmeister.

Dachsschwarte.

Eine besonders schöne Dachsschwarte und 10 Pfd. Dachsschmalz sind zu verkaufen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

1200 und 850 fl. Vormundschaftsgelder sind ganz oder in kleinern Beträgen gegen gute Hypothek zu 4 o/o Zinse auszuleihen. Wo? sagt der Verleger dieses Blattes.

100 fl. Vormundschafts-Kapital zu 4 Procent verzinslich sind gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

Gefunden wurde:

ein Säckchen in welchem Hufnägel befindlich. Verleger dieses Blattes sagt, wo selbe abgeholt werden können.

Verloren wurde:

Freitag, den 17ten d. Mts. vom Oehlbrechts bis nach Rettenbach ein weisser Fuhrmannskotzen, auf welchem die Buchstaben: L. B. befindlich. Verleger dieses Blattes sagt, an Wen derselbe abzugeben ist.

Eingestellt hat sich:

Den 11ten November d. Jrs. ein stockhaariger Halbhund männlichen Geschlechts. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Anzeige.

Bei Verleger dieses Blattes sind zu haben:

Ablaßbüchlein.

Das Exemplar 4 kr.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 23. November 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 21. November 1854. höchster		mitterer		niederster		Mindelheim, den 18. November 1854. höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	31	51	31	3	30	28	30	50	30	21	29	29	30	12	29	12	27	45
Roggen.	26	13	25	23	24	26	26	23	25	25	24	36	20	20	25	9	23	25
Gerste.	16	0	15	55	15	11	16	24	15	50	15	9	15	53	15	16	14	36
Haber.	8	44	8	10	7	42	8	26	8	2	7	43	8	2	7	37	7	20

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 14 kr. Haber — — kr.

Abschlag: Kern — fl. 5 kr. Roggen 2 fl. 1 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — 29 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth
Semmelbrod zu 2 kr.	—	6 1/2
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	9 1/2
" " zu 4 kr.	—	19 1/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	10 5/8
" " zu 4 kr.	—	21 1/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	5	23
" "	Semmelmehl	" "	4	19
" "	Mittelmehl	" "	3	13
" "	Nachmehl	" "	—	47
" "	Roggenmehl	" "	2	33

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 48. den 30. November 1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Unterstützungswesen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Klasse der Kreisdienerschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die dermalige Einrichtung des Unterstützungswesens bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Individuen und ihrer Hinterlassenen einer Revision unterwerfen lassen in deren Vollzuge auf den Grund eines höchsten Rescriptes aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 9. dies Folgendes bekannt gemacht wird:

1) Hilfsbedürftige aus der Klasse der Kreis-Staatsdienerschaft, nämlich:

a) hilfsbedürftige Beamte der kgl. Kreis-Regierungen beider Kammern, der königl. Appellationsgerichte, dann der diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, sowie der Staatsanwaltschaft in den Kreisen,

b) hilfsbedürftige Quiescenten dieser Beamten-Kategorie,

c) hilfsbedürftige Hinterlassene von Beamten derselben Kategorie haben sich mit Gesuchen um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln von nun an nur an die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern zu wenden;

2) diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Kategorie, welche ihren Wohnsitz in einem andern Kreise wählen, als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter, die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung denjenigen Kreisen, in welchen sie beziehungsweise ihre Gatten und Väter, zuletzt angestellt waren;

3) hilfsbedürftige active und quiescirte Beamte der Staats-Ministerien, Centralstellen und Centralbehörden, dann der Unterbehörden der Centralstellen; ferner hilfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten haben ihre Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus Staatsmitteln an die vorgesetzten Staats-Ministerien, beziehungsweise was die Hinterlassenen betrifft, an diejenigen Staats-Ministerien zu stellen, in deren Geschäftskreisen ihre Gatten oder Väter zuletzt angestellt waren;

4) die Behandlung der Gesuche von Staatsdienern und Hintertassenen derselben um fortlaufende Unterstützungen aus Staatsmitteln richtet sich auch fortan nach den bisherigen Vorschriften.

Augsburg, den 18. November 1854.

Kgl. Regierung v. Schwaben u. Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden k. Regierungs-Präsident.

Hagen, coll.

Die Verbreitung einer Subscription zur Theilnahme an einer Schrift, der sogenannten enthüllten Geheimnisse aus der Oekonomie und der Landwirthschaft betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Ein gewisser S. F. Dürr zu Kempten läßt sich beigehen, an Gemeinde-Vorsteher eine Subscriptionsliste zur Theilnahme an dem Werke der sogenannten enthüllten Geheimnisse aus der Oekonomie und der Landwirthschaft mit dem Gesinnen zu übersenden, durch den Gemeindediener die Subscription eröffnen zu lassen.

In Folge eines hohen Regierungs-Ausschreibens vom 17/23ten d. Mts. ergeht an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag, bei Vermeidung strenger Strafeinschreitung weder sich selbst der fraglichen an sie gerichteten Bitte zu unterziehen, noch zum Vollzuge derselben den Gemeindediener oder eine andere Person zu verwenden.

Am 29ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen pro 1853/54 betr.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger.

Nachdem das Rechnungsjahr 1853/54 längst abgelaufen ist, so werden die Gemeinde- und Stiftungs-

Pfleger an die ungesäumte Einsendung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1853/54 sammt Belegen und Vorgangsrechnungen aufgefordert, und eine Vorlage bis zum 15ten Dezember zuverlässig entgegen gesehen.

Dieselben werden hiebei an die genaue Befolgung der vorrjährigen Revisionsbescheide erinnert, widrigenfalls strafend eingeschritten werden müßte.

Am 29ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die heimliche Entfernung des blödsinnigen Bauernsohns Stephan Lang von Obertrach betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, auf den in der hohen Regierungs-Ausschreibung vom 20ten d. in Nro. 99. des Kreis-Amts-Blattes signalisirten Burschen Stephan Lang Spähe zu verfügen, und denselben im Betrettungsfalle sofort anher liefern zu lassen.

Am 29ten November 1854.

Graf, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren

erhalten sämmtliche Gemeinde-Vorsteher den Auftrag, die Brandassekuranz Hebe-Register zur Berichtigung ungesäumt anher vorzulegen.

Ottobeuren, am 29ten November 1854.

Der Königliche Landrichter:

Graf.

Voruntersuchung wegen ausgezeichneten Diebstahls zum Schaden des Bauren Mang Behler in Spekerei betr.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 18ten ds. Mts. wurden durch Einschleichen in die Behausung des Bauren Mang Behler in Spekerei mittelst Einbruches entwendet:

1.) 1 Paar goldene Ohrenringe, glatt und so groß, wie der Rand eines Sechsers, werth 2 fl. 30 kr.,

2.) eine silberne Denkmünze, ein Pathen-Geschenk in einem ledernen Gefäße, auf der einen Seite war der heil. Geist in Gestalt einer Taube, und auf der andern eine Innschrift mit lat. Buchstaben, werth 1 fl.,

3.) eine Halsperlenkette von weißen Glasperlen mit einem gelben Schlößchen, werth 40 kr.,

4.) circa 14 Ellen flächsene Leinwand, werth 5 fl. 36 kr.,

5.) eine Winterhaube mit roth seidenen Bändern und von schwarzem Atlas,

6.) ein Regenschirm von schwarzgrünem Baumwollzeug mit Stäben von spannischen Rohr, Stiel und Handhebe von schwarzen glatten Holze, werth 2 fl.,

7.) ein neuer halbseidener Schurz von grünem Grunde mit weißen Streifen, werth 1 fl. 10 kr.,

8.) ein rothseidenes Halstuch mit violetten Blumen und weissen und grünen Streifen.

Es wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über die entwendete Gegenstände oder den Dieb schleunigst anher anzuzeigen.

Am 23ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Curatel über Joseph Halder junior von Burheim betr.

Curatelbestellung.

Der Söldner und Maurer Joseph Halder junior von Burheim hat sich auf Antrag der dortigen Gemeinde-Verwaltung freiwillig unter die Curatel des Maurermeisters Johann Baptist Spiegel von dort begeben, und kann sohin ohne Wissen und Willen des letztern kein Rechtsgeschäft mehr gültig abschließen, was zur Warnung des Publikums andurch veröffentlicht wird.

Ottobeuren, den 22ten November 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Die Aufsteckung der Schneezeichen betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem der königl. Kreisbaurath bei seiner jüngsten Durchreise die Bemerkung machte, daß die Schneezeichen in einigen Gemeinden jenseits der

Straſſengräben gesteckt worden sind, wodurch die Passanten, welche sich bis an diese Zeichen hin gesichert glauben, offenbar irre, und direkte in den zugeschneiten Straſſengräben geführt werden müssen, so ergeht an sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der Auftrag solche Schneezeichen alsogleich an den Straſſenrand zu versetzen.

Am 29ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Kuratel über die Bauerswittwe Maria Anna Reiner von Herbisried dieß Gerichts ist wieder aufgehoben, sie daher in ihrer selbstständigen Vermögensverwaltung und Eingehung von Rechtsgeschäften einer Beschränkung nicht mehr unterliege.

Grönenbach, am 15ten November 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die im vor achttägigen Wochenblatte abgedruckte Ausschreibung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité — die Vermitlung des Rigaer-Saatleins betreffend, werden die Landwirthe des dießseitigen Bezirkes eingeladen, die etwaigen Bestellungen von Rigaer- oder anderen Leinarten, von Getreide, Kartoffeln ꝛc. für das Jahr 1855 bis zum 10ten Dezember l. Jrs. bei den Vorständen des Bezirks-Comité in Ottobeuren oder in Niederrieden schriftlich anzuzeigen.

Am 29ten November 1854.

Die Vorstände des landwirthschaftlichen Bezirks Westgünz.

Preis für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen zur Emporhebung und Förderung der Landwirthschaft nach §. II. des Festprogrammes.

Die kleine silberne Preismedaille mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielt: Madel, Joseph, Schullehrer zu Lachen, kgl. Landgerichts Ottobeuren.

Anwesens-Verkauf.

In Ottobeuren ist ein massiv gebautes zweistöckiges Wohnhaus bestehend in Stube, Küche, 2 Kämmern, Tennen, Stall, Schupf, Brunnen, 10 Dezimalen Grasgarten beim Haus, besetzt mit 9tragbaren Obstbäumen, 5 Jauchert Felder, Krautstrangen täglich aus freier Hand zu verkaufen. Auf diesem Anwesen können 900 fl. auf erste Hypothek stehen bleiben. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Verleger dieses Blattes.

---

300 fl. Vormundschafts-Kapital zu 4 Prozent sind gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Wo? sagt Verleger dieses Blattes.

Am 22ten November wurde auf dem Wege vom Mohrenwirthe bis zu den Amtsgebäuden eine Broche, mit einem Gemälde, ein mit einem Hündchen spielendes Mädchen vorstellend, verloren. Der Finder wird ersucht, dieselbe gegen angemeßene Belohnung bei der Redaktion abzugeben.

M. G. Saphir in Wien widmet der edlen Königin Therese in seinem „Humoristen" einen gemüthvollen Nachruf, aus welchem wir nachfolgende Züge entnehmen: „Es gewährt dem Schreiber dieser Zeilen eine befriedigende Wehmuth, eine wesentliche Befriedigung, in den großen Kranz, der Lebens-Erinnerungen, welcher jetzt aus edlen Zügen des Lebens dieser engelsgleichen Fürstin von allen Seiten gewunden wird, auch ein kleines Zweiglein zu flechten, und es voll tiefster Rührung mit in die Vergangenheit gerichteter Wehmuth niederzulegen. Im Jahre 1832. wurde ich in München von einem todesgefährlichen Nervenfieber befallen. Um mich war mit aufopfernder Hingebung Tag und Nacht mein Freund Ed. Jerrmann, der auch mein Journal inzwischen besorgte. Ich war beinahe sechs Wochen ohne Besinnung; Se. Maj. der König Ludwig war so gütig, mir seinen Leibarzt, den Doktor Wenzel zu schicken, dem ich aber, wie mir nachher erzählt wurde, keine Antwort gab. Als ich nach zwei Monaten in voller Rekunvaleszenz von Jerrmann wieder zuerst den Schlüssel von meinem Schreibe-Sekretär empfing, öffnete ich denselben, fing an die Sachen wieder zu ordnen u. s. w. Als ich ein Seitenfach öffnete, fiel mir eine versiegelte Geldrolle in die Augen, welche auf einem großen Brief lag. Der Brief war noch unerbrochen, ich öffnete ihn, er kam von Seite Ihrer Maj. der Königin Therese, die mit der zartesten Wendung mir eine Summe Geldes schickte, da es möglich wäre, daß ich durch längere Krankheit in Verlegenheit kommen könnte. Freund Jerrmann ließ Brief und Rolle unentsiegelt bis zu meiner völligen Wiedergenesung. Es bedarf weiter keine Lobpreisung einer solchen echt königlichen und echt weiblichen Hochherzigkeit und Zartheit! Aber noch rührender und unvergeßlicher ist folgender edle Herzenszug der hohen Verklärten. Es war Allerseelen-Tag und ich besuchte wie immer den Münchener Kirchhof. Nur wenige Gottesäcker können sich an Schönheit und Anordnung mit dem zu München messen. Es ist ein wahrer Friedhof, jedes Grab ein Blumenbeet, jeder Grabstein eine Säule mit Festons. — Der Kirchhof war gedrängt voll, alle Gräber voll Blumen, Laternen,

brennender Kerzen u. s. w. Ich wandelte einige Zeit lang im Gedränge herum und suchte endlich auch links den weniger besuchten Theil des Gottesacker auf. Es wurde in dieser Gegend immer einsamer, die geputzten Gräber immer seltener. Ganz an der Kirchhofswand lag ein verfallenes oder kaum erst errichtetes Grab, blos ein aufgehäuftes Erd-Parallelogram. An diesem Erdhäuflein saß ein Knabe von 8— 9 Jahren, er hatte aus dünnen Stäbchen ein Kreuzchen zu Stande gebracht und es in das Grab gesteckt. Ich beobachtete dieses arme, blasse, halbentblößte Kind lange. Es stand zuweilen auf und sammelte Blättchen und Zweiglein, welche in den Gängen von den andern üppigen Blumenzufuhren abfielen, brachte sie auf das Grab, steckte die Zweiglein hie und da in die Erde und ordnete die wenigen Blätter, die er fand. Ich trat innig gerührt an den Knaben heran und begann ein Gespräch mit ihm. Er erzählte mir, dies sei das Grab seiner Mutter, die erst vor 2 —3 Monaten gestorben, sein Vater sei auch todt, er selbst habe Niemand und wurde von einer selbst höchst nothleidenden armen Familie angenommen u. s. w., er sei nun gekommen, um seiner Mutter sein Elend zu klagen, aber — dabei tröpfelten ihm dicke Thränchen über das abgemagerte Gesichtchen — es thäte ihm am meisten wehe, daß er seiner Mutter heute nicht einmal einen Kranz oder „ Rosenstock" bringen könnte, „und nicht einmal ein grünes Lichtel kann ich ihr anzünden;" Ich gab dem Knaben einige Geldstücke und sagte: „Da kauf' dir ein Kränzlein und grüne Lichtel;" Der Knabe sprang freudig auf und rannte davon. Ich war neugierig, zu sehen, ob er wirklich und wie viel er vom Gelde dazu verwenden werde. Ich folgte ihm unbemerkt und sah mit Rührung, daß der Knabe für die ganze kleine Summe, die ich ihm gab, Taxus, Todtenblumen, bunte Kerzen u. s. w. kaufte! er lief dann zurück, ich folgte ihm. Er schmückte nun zehn Minuten lang das Grab, zündete die Kerzchen an und dann knieete er sich an das Grab hin, faltete die Händchen und schien zu beten. Ich sprach das Kind noch einmal an, ließ mir die Wohnung der armen Familie noch einmal sagen, bei welcher es zu finden sey und gab ihm noch ein Geldstück. Am andern Tag erzählte ich diese kleine „Allerseelentag-Episode" in meinem Münchener Journal und hoffte im Kreise meiner Bekannten vielleicht etwas für meinen kleinen Grab-Findling thun zu können. Aber am selben Tage noch klopfte es an meine Thüre und ein Kammerlakei Ihrer Maj. der Königin Therese trat herein mit dem Bedeuten, Ihre Majestät habe heute mein Blatt gelesen und wünsche zu wissen, ob ich nichts Näheres anzugeben wüßte, wo dieser Knabe zu finden wäre. Es war mir in diesem Augenblicke, als füllte sich mein Zimmer mit Engelschaaren und mein Herz mit süßer Rührung. — Ich gab die gewünschte Kunde. — Die hohe, hochherzige, milde, segenreiche Frau hat den Knaben sogleich aufsuchen lassen und sich seiner Zukunft angenommen! — Die Thräne, die eben jetzt, indem ich diese Zeilen niederschreibe, an meiner Wimper hängt, ist der würdigste Schlußpunkt dieser Zeilen, die dem huldigenden Andenken einer unvergleichlichen und unvergeßlichen Fürstin geweiht sind."

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 30. November 1854.						Memmingen, den 28. November 1854.						Mindelheim, den 25. November 1854.					
	höchster		mitterer		niederster		höchster		mitterrer		niederster		höchster		mitterer		niederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	31	38	31	7	30	14	30	39	29	56	28	41	29	38	28	48	27	23
Roggen.	24	51	23	45	22	48	24	51	24	8	23	40	25	3	23	50	21	5
Gerste.	15	40	15	15	14	55	15	47	15	27	14	42	15	36	15	1	14	25
Haber.	8	51	8	9	7	36	8	6	7	51	7	31	7	40	7	19	6	57

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. 4 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. — kr. Haber — — kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen 1 fl. 36 kr. Gersten — fl. 40 kr. Haber — 1 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	9 7/8
" " zu 4 kr.	—	19 3/4
Roggenbrod zu 2 kr.	—	11 1/4
" " zu 4 kr.	—	22 1/2

Mehlpreise:		fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	5	18
" "	Semmelmehl	4	14
" "	Mittelmehl	3	10
" "	Nachmehl	—	47
" "	Roggenmehl	2	27

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag №. 49. den 7. Dezember 1854.

Was Fliegen lockt, das lockt auch Freunde her.
Wer hat und kann geben
Mit dem wollen die Freunde leben,
Wenn ihm dann wird der Beutel schlicht,
Gehen sie vorüber und kennen ihn nicht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Herstellungen von Kohlengewölben bei den Schmiedwerkstätten betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß sich bei mehreren Huf- Ketten- und Hammerschmieden keine gewölbten Kohlenbehältnisse, Kohlengewölbe befinden, so werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, ungesäumt bei den Schmieden ihres Bezirkes Nachsicht zu pflegen, und im Falle keine solchen Kohlengewölbe vorhanden sein sollten, binnen 14 Tagen hierüber Anzeige anher zu erstatten.

Am 5ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Aufkaufen von Getreide betr.

Bekanntmachung.

Seit langer Zeit wurde keine Person wegen Aufkaufens von Getreide dahier zur Anzeige gebracht, während vermuthlich noch in manchen Ortsgemeinden sich solche Aufkäufer, welche den Gemeindevorstehern und übrigen Gemeindegliedern bekannt sein können, befinden dürften.

An die Gemeindevorsteher ergeht hiemit der Auftrag, binnen 8 Tagen die ihnen bekannten Getreideaufkäufer anher anzuzeigen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Zugleich wird Jedermann aus dem Publikum aufgefordert, solche Aufkäufer und Zwischenhändler, ferners auch Solche, welche angeblich „gegen Lohn" aus Dörfern Getreide zur Schranne führen, behufs der geeigneten strengen Bestrafung resp. scharfer Ueberwachung anher namhaft zu machen, wobei der Name des Angebers verschwiegen bleiben soll.

Schlüßlich werden die Artikel V. und VI. der allerhöchsten Verordnung vom 13ten Juni 1817. (Regg. Blt. 1817. S. 587 ff.) „den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr." aus Anlaß eines Handels mit ungedroschenen Getreide (Veesen) in Erinnerung gebracht.

Ottobeuren, am 30ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Artikel V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w. welcher, wenn er durch Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde

mit Vorbehalt von 2/3 für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Artikel VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen

ausserdem noch mit Polizeiarrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenz-Blätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Die Vorsteher sind beauftragt, diese allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai 1817. öffentlich zu verlesen uud wie geschehen, mit obenerwähnter Anzeige anher zu berichten.

A. U. S.

Voruntersuchung wegen des dem Bauern Xaver Schaule in Altisried zugefügten Diebstahlsverbrechens betr.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom Sonntag den 19ten ds. Mts. bis Sonntag den 26ten ds. Mts. wurde dem Bauern Xaver Schaule in Altisried durch Oeffnen der in seiner obern Schlafkammer befindlichen Truhe mit dem zu diesem gehörigen Schlüssel ein Geldranzen von gelbem Leder, mit einer messingenen Schnalle, grüner Naht, roth u. weißgeflecktem Bändel zum Zuknüpfen — sammt dem Inhalte des Geldranzens, nämlich 118 — 120 fl. meistens Kronenthaler und etlichen zwei Gulden und Einguldenstücken gestohlen.

Wer über diesen sonderbaren Diebstahl Aufschlüsse zu ertheilen vermag, wird ersucht, solche schleunigst anher mitzutheilen.

Am 30ten November 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Diebstahl zum Schaden des Bauern Andreas Saitner von Guggenhirle Gemeinde Rettenbach betr.

Bekanntmachung.

Am 15ten d. Mts. wurde aus mehreren Kammeren im Hause des Bauren Andreas Saitner zu Guggenhirle (Einödhof bei Rettenbach) entwendet.

1.) an baarem Geld 9 fl. 12 kr.,
2.) zwei silbergefaßte Rosenkränz mit rothen Perlen, 4 fl. 30 kr. werth,
3.) einen goldenen Fingerring mit den Buchstaben: B. W., 4 fl. werth,
4.) eine silberne Uhrkette s. g. Erbsenkette circa 3 Ellen lang, 5 fl. werth,
5.) ein schwarz seidenes Halstuch mit rothem Streife, 2 fl. werth,
6.) drei weisse baumwollene Sacktücher, á 6 — 9 kr. werth.

Es wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt und ersucht, allenfallsige Aufschlüße schleunigst dem untersertigten Gerichte mitzutheilen.

Ottobeuren, den 25ten November 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens zum Schaden des Bauren Melchior Merk in Altisried betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29ten auf 30ten v. Mts. wurden dem Bauren Melchior Merk in Altisried aus der Speisekammer entwendet:

1.) zwei Kübel mit Rindschmale circa 36 — 38 Pfund enthaltend, die Kübel sind von Eichenholz und mit hölzernen Reifen beschlagen, werth 17 fl.,
2.) eine kleine messingene Pfanne, werth 2 fl.,
3.) ein weißer Laibbrod, werth 24 kr.,
4.) 4 Stück Ofennudeln à 2 kr. zus. 8 kr.

Es wird ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über den Dieb und die entwendeten Sachen schleunigst anher mitzutheilen.

Am 5ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Fleisch-Taxe für den Monat Dezember betr.

Fleischsatz.

Die hiesigen Metzger haben für den Monat Dezember folgende Fleischpreise angegeben:

Mastochsenfleisch	per Pfund	. . .	12 kr.
Rindfleisch	„ „	. . .	10 „
Kalbfleisch	„ „	. . .	10 „
Schweinfleisch	„ „	. . .	16 „

Obige Taxen sind lediglich als Maximalpreise anzusehen, so, daß das Fleisch auch um geringere Preise, unter der Voraussetzung verkauft werden darf, daß

1) dasselbe von guter Qualität ist, und
2) die Anzeige des geringerr Preises rechtzeitig der

Lokalpolizibehörde gemacht wird, welche hierüber je nach Umständen der Distriktspolizei-Behörden zu beachten ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, obigen Fleischsatz bei den Metzgern ihres Bezirkes anschreiben zu lassen, und dessen genaueste Einhaltung zu überwachen.

Ottobeuren, am 5ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Lungenseuche unter dem Hornvieh zu Irrsee betr.

Bekanntmachung.

Der Handelsverkehr mit Hornvieh von und nach der Ortschaft Irrsee dieß Gerichts wird hiemit unter Androhung strenger Strafe gegen die Zuwiderhandelnden verboten.

Kaufbeuren, den 23ten November 1854.

Königliches Landgericht.

Der Königliche Landrichter:

Wolff.

Stipendieneröffnung für Zöglinge der Privat-Ackerbau-Schule des Gutspächters Johann Kerler von Illerfeld betr.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungsweisung vom 30ten Oktober, präs. 14ten November l. Jrs. hat das königliche Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten à Conto der Centralfonds für Cultur pro 1854/55 versuchsweise den Gesammtbetrag von 240 fl. zu Stipendien à 120 fl. — für zwei, wo möglich aus dem Bauernstande zu wählender Zöglinge protestantischer Konfession von der Privatackerbauschule des Gutspächters Johannes Kerler zu Illerfeld unter der Voraussetzung bewilligt, und der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern behufs der Verleihung zur Verfügung gestellt, daß das landwirthschaftliche Bezirks-Comitè Mittel-Iller während des Aufenthalts der Zöglinge an der Anstalt zur beliebigen Einsicht der letzteren und zur steten Ueberwachung der Zöglinge beauftragt ist. —

Bewerber um die so eröffneten Stipendien haben ihre Gesuche binnen längstens 14. Tagen dahier einzureichen, und dieselben mit folgenden Nachweisen zu versehen:

1.) Geburts-Zeugniß, und es wird bemerkt, daß ein Alter der Zöglinge von 14 — 18 Jahren sich bedingt.

2.) Religions-Sitten- und Schul-Zeugniß,

3.) gerichtsärztliches Zeugniß über Gesundheit und körperliche Tüchtigkeit zur Uebung in dem jugendlichen Alter angemessenen landwirthschaftlichen Verrichtungen.

4.) legales Attest über Zustimmung zum Aufnahmsgesuche von Seite der Eltern oder Vormünder der Eintritt der Zöglinge wird für das Jahr 1855, auf den 2ten Jänner beantragt.

Grönenbach, am 27ten November 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

300 fl. Vormundschafts-Kapital

sind auf gute Versicherung zu 4 Procent verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Lotto.

In der 515ten Nürnberger Ziehung wurden gezogen:

29. 37. 56. 53. 48.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen

im Monat September.

Geboren: Den 8., Rupert, d. V.: Matthä Specht, Krämmer in Ottobeuren. — Den 19., Franziska, Romana, d. V.: Karl Beckeler, Söldner von Eldern. — Den 22. Edmund, unehelich. — Den 28., M. Anna, d. V.: Andreas Immerz, Söldner von Stephansried.

Gestorben: Den 4., Franz Xaver Kneipp, Söldner und Weber von Stephansried, 56 Jahre alt, an der Brechruhr — Den 13., Anton, Kind des Söldners Johann Burkhart in Ottobeuren, 17 Tage alt, an Gichtern. — Den 18., Joh. Baptist, Kind des Schweizers Joseph Wespi in Ottobeuren, 4 Monat alt, an Gichtern. — Den 21., Sebastian Lochbrunner, lediger Tagwerker von Ottobeuren, 24 Jahre alt, an Abzehrung. — Den 24., Cäzilia Rettensberger, lediger Tagwerker von Ottobeuren, 65 Jahre alt, an Wassersucht.

Getraut: Den 4., Tl. Herr **Wilhelm Müller**, kgl. Ilter Landgerichtsassessor in Ottobeuren mit Fräulein **Carolina Stoll**, Steuerliquidations-Commissars-Tochter von Wettenhausen.

Griechenland. Athen, 24. November. Die Cholera ist rasch auf ihrer, wie man glaubt, größten Höhe angekommen. Die Sterblichkeit ist sehr bedeutend — zwei Drittheile der Befallenen — der Verlauf entsetzlich rasch. Die letzten Tage galt es den Garnisonstruppen, in Folge dessen wurde die Cavallerie sogleich nach dem deutschen Dorf verlegt, aber auch dort hat die Seuche schon Opfer gefordert. Ein Theil Infanterie wird die Stadt heute verlassen. Der Schrecken ist groß die Flucht allgemein. JJ. MM. der König und die Königin befinden sich wohl. Der ehrwürdige, auch in Deutschland in den weitesten Kreisen wohlbekannte Gymnasiarch G. Gennadios ist am 24. Nov. gestorben. Die Occupationstruppen betragen nach verlässigen Nachrichten an 2400 Mann; 1600 Franzosen, und die übrigen Engländer. —

Gute Belohnung.

„Was thäten Sie denn, wenn Sie 50,000 Gulden in Gold fänden?"

„Ich — würde dem guten Manne, der sie verloren, 500 Gulden Belohnung geben!"

Bettler: „Herr! Eine arme blinde Frau bittet Euch um ein Almosen!" — **Herr:** „Guter Mann! Ihr scheint mir ja mehr wahnsinnig als blind, und mehr ein Mann als eine Frau zu sein?" — **Bettler:** „Ja, wissen's, Herr! Wie meine Schwester, Gott hab' sie selig, gestorben ist, und die war blind, — da hab' ich ihr Geschäft übernommen.

Charade.

Dreisilbig.

Das Ganze war ich wohl in meinen Jünglingsjahren,
Kein Baum zu hoch für mich, kein Sprung für mich zu weit;
Kein lust'ger Streich zu schwer; kein Fluß, schwamm ich, zu breit
Ein lächerliches Ding, Gedanken an Gefahren.
Ob gut, ob' minder gut da meine Schritte waren
Zu prüfen, hielt ich die zwei Ersten nie bereit;
Und einerlei war mir's, ob gar wohl mit der Zeit
Der Bruch der Dritten konnte alles mir ersparen.
Da sah mich Lina so, in meinem tollen Treiben,
Und rief mir ängstlich zu: „Fürwahr, ich hasse Dich,
Wirst künftig Du nicht still und sittig bei mir bleiben."
O Liebesallgewalt! wie änderte ich mich!
Die Ersten sollen jetzt nur dazu mich ermuthen,
Zu fliegen an die Dritte dieser Schönen, Guten.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 7. Dezember 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 5. Dezember 1854. höchster		mitterer		niederster		Mindelheim, den 2. Dezember 1854. höchster		mitterer		neverster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	31	—	29	56	28	39	30	24	29	35	28	49	30	13	29	17	27	17
Roggen.	24	24	24	10	23	5	24	25	23	30	22	31	25	4	24	15	21	54
Gerste.	15	33	15	2	14	25	15	55	15	32	15	9	15	50	15	14	14	23
Haber.	8	3	7	54	7	30	8	7	7	56	7	32	7	50	7	29	7	10

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 25 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. — kr.
Abschlag: Kern 1 fl. 11 kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 13 kr. Haber — fl. 15 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7
Weißbrod v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	9 7/8
" " zu 4 kr.	—	19 7/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	11 3/8
" " zu 4 kr.	—	22 3/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	5	23
" "	Semmelmehl	" "	4	19
" "	Mittelmehl	" "	3	13
" "	Nachmehl	" "	—	47
" "	Roggenmehl	" "	2	30

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Beilage

zu Nro. 49. des Ottobeurer-Wochenblattes den 7ten Dezember 1854.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Den bei der **Renten-Anstalt** Betheiligten diene zur Nachricht, daß der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1853 im Druck erschienen ist und bei der Bank selbst oder den betreffenden Agenten in Empfang genommen werden kann. Einlagen zur IX. Jahresgesellschaft, sowie Nachzahlungen zur Vervollständigung theilweiser Einlagen in den acht älteren Gesellschaften finden bis zum Jahresschluß Annahme.

Die mit der Bank verbundene **Lebensversicherungs-Anstalt** bietet das geeignetste Mittel, um durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen den Angehörigen ein nach dem Tode des Familienhauptes zahlbares Kapital von einer bestimmten Größe zu sichern. Ob der Tod erst nach einer Reihe von Jahren oder unmittelbar nach erfolgter Versicherung eintritt, macht dabei keinen Unterschied und es kann diese Anstalt daher vorzüglich in Zeiten, wo verheerende Krankheiten das Leben selbst der Gesündesten und Kräftigsten bedrohen, zur Benützung empfohlen werden. Nähere Auskunft ertheilen die Agenten, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegen nehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

Die **Leibrenten-Versicherungen** eignen sich vorzüglich für Solche, welche sich der Sorge der eigenen Vermögensverwaltung entheben und zugleich eine möglichst hohe Rente von ihrem Kapital ziehen wollen. Anträge zu Leibrentenversicherungen können mit der zum Rentenkauf bestimmten Summe gleich direkt an die Bank gesandt werden; auf besonderes Verlangen übernehmen jedoch auch die Agenten die Besorgung.

Die Grundbestimmungen der drei genannten Anstalten können sowohl bei der Bank selbst, als den Agenten bezogen werden.

München, 2ten Oktober 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 20ten Oktober 1854.

J. Rothenfelder, Bankagent.

Aus **Franken**, 1. Nov. Die große Herzensgüte der höchstseligen Königin **Therese** war, als sie mit ihrem edlen Gemahl von dessen Thronbesteigung in Würzburg residirte, dort allgemein bekannt, kein Kummererfüllter ging ungetröstet, kein Hilfesuchender ohne Unterstützung aus dem schönen Schlosse. Die irdische Hülle, welche einen so edlen Geist barg, ist in kalter Gruft den theuren Reliquien des durchlauchtigsten Wittelsbacher Hauses beigesellt, aber das Andenken an das für die leidende Menschheit so warm schlagende Herz wird im Munde des Volkes fortleben. Wir erlauben uns einen Zug der wohlwollenden Güte der nun dahingeschiedenen hohen Frau mitzutheilen der lauter spricht als alle Lobpreisungen. Es war einige Jahre vor der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs **Ludwig**, als um die Mittagsstunde im k. Hofgarten zu Würzburg ein junger, kaum den Knabenjahren entwachsener Mensch in den einsamen Partien desselben umherwandelte. In seinem Gesichte mochte wohl etwas liegen, das ausdrückte, sein Inneres werde von einem bangen Gefühle beängstigt, denn als er an einer Dame, welche sehr einfach gekleidet mit einigen Kindern in einer Seitenlaube saß, vorbeigegangen war, höflich grüßend, kam ihm ein Kind nach, ein hübsches blauäugiges Mädchen, das ihm bedeutete, er solle zur Mama kommen. Der junge Mensch wendete sofort um, und die Mütze ziehend fragte er nach dem Begehren der Dame; auf deren näheres Eingehen in seine Verhältnisse erzählte er denn mit aller Unbefangenheit der Wahrheit, er sei nach Warzburg gekommen, um auf dem Gymnasium weiter zu studiren, habe aber gar keine Bekannte hier. Gleich nach seiner Ankunft sei er mit Schrecken inne geworden, daß er 20 fl., die ihm sein Vater daheim extra mitgegeben, entweder verloren habe oder diese ihm unterwegs abhanden gekommen seien. Er sei nun in größter Verlegenheit und habe gemeint, er wolle die Frau Kronprinzessin, von deren Güte er schon auf dem Herwege gehört, bitten, ihm einiges Geld zu leihen, bis er solches von der Heimat nachgeschickt erhalte und dann das Geliehene wieder zurückgeben könne. Da lachte denn die Dame hoch auf und forschte, warum er denn sein Vorhaben nicht ausgeführt? Der junge Mensch versetzte etwas betroffen, das sei eben sein Anliegen, er wäre oben im Schlosse gewesen, aber man habe ihn gar nicht vor die Frau Kronprinzessin gelassen, weil er nicht jedem so ohne weiters sagen wollte, welche Bitte er an diese habe. Die Dame rief die Kinder, welche mittlerweile sich etwas im Spiele entfernt hatten, herbei, und sagte zu dem Bittsteller, er solle auf dem freien Platze hinter dem Schlosse warten, sie wolle sehen, ob die Frau Kronprinzessin geneigt wäre, ihm Geld zu leihen. Sie lächelte freundlich, als der junge Mensch sie fragte, ob sie vielleicht etwas bei Hofe sei, wenn das sei, so möge sie

die Güte haben, sich für ihn zu verwenden, er werde bestimmt das Geld wieder bringen. Die Dame entfernte sich mit den Kindern, der Sublikant ging langsam, der erhaltenen Weisung gemäß, zum Schloßplatz, wartete auch gar nicht lange dort, als eine Frau aus dem Schlosse zu ihm trat und ihm ein schweres Päckchen einhändigte, mit dem Bemerken, dies sei von der Frau Kronprinzessin. Der junge Mensch nahm dieses freundlich in Empfang und sagte, er wolle sich bei der Frau, welche die Kinder beaufsichtigt habe, schon selbst noch bedanken, weil sie so gut für ihn gesprochen. Die Ueberbringerin wollte, jetzt neugierig geworden, weiter forschen, doch in dem Augenblicke klirrte oben ein Fenster und wurde ihr Namen gerufen; sie eilte dem Schlosse zu und der Supplikant fort. Nach wenigen Tagen kam er wieder, glücklicher Weise begegnete er auf der Stiege schon der Frau, welche ihm das Geld übergeben, und sagte, sie möchte der Frau Kronprinzessin sagen, er bringe sein Darlehen wieder, da er Geld nachgeschickt erhalten habe, und wolle auch der Frau, welche die Kinder im Hofgarten beaufsichtigt und für ihn ein gutes Wort eingelegt habe, noch besonders danken. Die Angesprochene sah ihn anfangs etwas seltsam an, dann eilte sie voran, kam aber bald wieder zurück und führte den etwas Befangenen durch mehrere Zimmer in ein größeres, wo er, wie sie sagte, die Frau Kronprinzessin selbst finden werde. Der arme Junge erschrack aber nicht wenig, als er gewahr wurde, wer die ihm freundlich zulächelnde Dame sei, welche allein im Zimmer auf einem Tabouret saß, während einige andere reichgekleidete Damen ehrfurchtsvoll vor ihr standen. Er war keines Wortes mächtig, bis die huldvollen Worten ihn ermunterten, Einiges zu seiner Entschuldigung wegen des gemachten Versehens zu stottern. Die Frau Kronprinzessin bedeutete dem Sublikanten, als er verwirrt, wie er war, aus der Tasche das vermeintliche Darlehen zog, er möge sich nicht bemühen, es freue sie einen wackern Menschen für den Augenblick der Verlegenheit entrissen zu haben und er möge ihr stets ein freundliches Andenken bewahren. Der junge Mann erholte sich von seiner Ueberraschung erst, als er wieder draußen in den Vorzimmern war, und die Kammerfrau ihn fragte, ob er die Frau Kronprinzessin wieder erkannt habe. Der angehende Musensohn machte sich eiligst davon und gelobte, von dem erlebten Begegnissen Niemand etwas zu erzählen, denn er fürchtete, wegen seiner Unwissenheit, seine künftige Königin nicht erkannt zu haben, schief angesehen zu werden. Erst in reifern Jahren, gelegentlich einer Tour nach der Röhn, enthüllte er sich dem Schreiber dieses und sprach mit Begeisterung von der hohen Frau, die seine Unschicklichkeit übersehend, ihn aufgerichtet habe, ohne, was ihm damals zum großen Troste gereichte, nach seinem Namen zu fragen. Noch früher als seine hohe Wohlthäterin raffte ihn der Tod hinweg, sie war ihm der leuchtende Stern seines Lebens gewesen.

Handlungen solcher Art sind bei dem vortrefflichen Charakter der hohen Verblichenen nichts Seltenes gewesen, verdienen jedoch gerade in unserer Zeit ans Licht gezogen zu werden. — Schreiber dieses befand sich gegen Ende der Dreißiger Jahre zu München an der Hochschule, und auch ihm war einst das Geld von zu Hause ausgeblieben. Statt des sehnlich erwarteten Geldes kam ein Brief, der ihm den inzwischen eingetretenen Tod der Mutter mit dem Bemerken anzeigte, daß es nicht möglich wäre, ihm unter diesen Umständen Geld zu schicken; wenn er sich nicht selbst zu helfen wüßte, so sollte er lieber das Studiren aufgeben und nach Hause kehren. — Der Schmerz über den zeitlichen Verlust derjenigen, die bisher allein für ihn gesorgt, dann der Umstand, daß er seit Monaten sehr kümmerlich gelebt hatte und am Ende doch seine Lebensrichtung aufgeben sollte, brachten ihn der Verzweiflung nahe. Seit zehn Tagen hatte er nichts Warmes genossen, und sich täglich mit einem Kreuzerlaibel und Wasser begnügen müssen. Da brach er eines Tages, aus dem Colleg heimgehend, auf der Straße ohnmächtig zusammen. Vorübergehende trugen ihn in eine nahe Kraftsuppen-Anstalt. Hier wieder zu sich gekommen, wurde er, fieberkrank, von zwei fremden Herrn in sein Logie geleitet. Beim Weggehen erfuhren die beiden Menschenfreunde von der Hausfrau die muthmaßliche Ursache des Unwohlseins ihres Zimmerherrn. Des andern Morgens erschien ein Hofiaquai an des Kranken Bette, überreichte diesem eine Fünfziggulden-Rolle mit den Worten: Ihre Majestät die Königin lasse ihm sagen, er möge einen Arzt rufen lassen und sich ordentlich pflegen; wenn die Summe nicht hinreiche, so könne, wo diese herkomme, noch Mehreres erfolgen. — Und in der That kam nach acht Tagen derselbe Hofdiener wieder, erkundigte sich nach des Kranken Befinden (dessen Verhältnisse sich inzwischen dadurch auch gebessert hatten, daß ihm von anderer Seite der Antrag zu einer Verwendung gemacht wurde, wodurch sein Studium keinen Eintrag erlitt) und überreichte abermals die gleiche Summe. — Wenn nun auch diese an's Wunderbare grenzende Schickung von dem freudig Genesenden als ein Akt der göttlichen Vorsehung mit dankbarer Pietät hingenommen wurde, so nahm doch von jetzt an die königl. Landesmutter in seinem Herzen diejenige Stelle ein, welche die eigene Mutter einst eingenommen hatte; und auch ihm wurde die milde hohe Frau seines Lebens Stern, der ihn auch in den verhängnißvollen Jahren 1848 und 1849 auf der Bahn der Pflicht und des Rechtes leitete. Der Himmel sei darum der schönen Seele Lohn, ihrer Asche aber sei der Friede!

Der Stiefmops. „Wenn du mich ärgerst," sprach die Mama zur Tochter, die ihren Mops schlug, „so kränke ich mich und sterbe, und du bekommst eine Stiefmutter." — Die Kleine ward plötzlich still und nachdenkend, und sagte dann: „Mütterchen, wenn die Bella stirbt, krieg ich wohl auch einen Stiefmops."

Räthsel.

Wir sind lustig kleine Kreaturen,
Verschied'nen Klangs, verschied'ner Naturen;
Im Glas der eine von uns thront,
Im Eck der andre steckt und wohnt,
Im Zinn da muß der dritte seyn,
Es schließt das Schloß den vierten ein;
Suchst du den fünften, so greif' zu
Sie hat ihn nicht, er nicht, aber du.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 50. den 14. Dezember 1854.

Dummheit — ja, fürwahr — sie kann verletzen;
Doch — sie kann auch oft gar sehr ergötzen.
Dieses Spruches Wahrheit — wie vor Jahren —
Kannst du auch noch heute oft erfahren.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 79.

Inhalt: Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in den Städten Memmingen, Neuburg und Günzburg für die Wahl-Periode 1854/57. — Agenturen der k. k. privilegirten öster. Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Vereine der Gustav-Adolph-Stiftung. — Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth. — Schranen-Anzeige — Beilage.

Nro. 80.

Inhalt: Die Herausgabe eines neuen Niederlage-Regulativs. — Die epidemische Brechruhr, hier die Eröffnung des Schuljahres pro 1854/55. — Die Abhaltung des diesjährigen Central-Landwirths- (Oktober-) Festes. — Die epidemische Brechruhr, hier die Eröffnung des Schuljahres in Neuburg pro 1854/55. — Die Erledigung des Schuldienstes in Mödingen, kgl. Landgerichts Dillingen. — Die freiwilligen Ersatzmannstellungen. — Die Erledigung des I. und II. Lumpert'schen Manual-Kaplanei-Beneficiums bei der Kirche zum heil. Kreuz in Augsburg. — Kreisnotiz. — Beilage.

Ad Num. 8248 Praes. 2/12 54.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Das Verfahren in Polizei-Straffachen, hier die Begnadigungs-Gesuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat behufs der Vereinfachung und Beschleinigung der Geschäftserledigung im bezeichneten Betreffe nachstehende Anordnungen getroffen:

Begnadigungsgesuche in Polizeistraffachen, welche nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, sind immer bei der einschlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll anzubringen. Hiernach sind dieselben, wenn sie nicht zu einer Beanstangung in formeller Beziehung, insbesondere nach den Bestimmungen der generalisirten Ministeral-Entschließung vom 22. Dezember 1852 Nr. 21305 „die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben betr. (Döll. Vdg. Slg. neue Folge XII. Band Seite 267 §. 2187) Veranlassung geben, beziehungsweise nach Berichtigung des Vollmachtpunktes und nach Erschöpfung der etwa noch erforderlichen Erhebungen auf dem vorgeschriebenen Wege mit gutachtlichem Berichte unter Beilegung der einschlägigen Akten an das kgl. Staatsministerium des Innern einzusenden, der Vollzug der fraglichen Strafe aber ist bis auf Weiteres zu sistiren.

Nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließungen vom 25. November 1852 und 2. Februar 1826, dann der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1824 (Döll. Vdg. Slg. Bd. XVIII. S. 257 und 259 §§. 1763 und 1764 dann Bd. XIX Abth. XX. S. 197 §. 18) und nachdem Begnadigungsgesuche weder unter den in Absch. IV. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 aufgeführten Ausnahmen begriffen sind, noch nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ von der Taxe befreit erscheinen, haben sowohl die betreffenden Vorstellungen als Verhandlungen, Berichte ꝛc. der Tax- und Stempel-Anwendung zu unterliegen, wenn nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gattungen der in Rede stehenden Straffache oder besondere persönliche Verhältnisse der Betheiligten eine Ausnahme hieron bedingen.

Die Einreichung von Begnadigungsgesuchen bei dem kgl. Staatsministerium des Innern hat hinfort nicht mehr stattzufinden und werden die demungeachtet unmittelbar eingereichten Gesuch lediglich zu den Akten genommen, und hiefür Empfangsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden Nach dem bisher nicht allein auf Vorzeigung solcher Empfangsbescheinigungen, sondern auch auf Grund produzirter Postaufgabscheine der Vollzug der betreffenden Strafe sistirt wurde, so wird bemerkt, daß eine solche Sistirung in Zukunft auf Produzirung von Postaufgabscheinen, soferne diese die Eingabe eines Benadigungsgesuches an das kgl. Staatsministeriums bestättigen, nicht mehr bewilligt werden

dürfe. Gleiches hat bezüglich derjenigen Begnadigungsgesuche zu gelten, welche bei der betreffenden Kreisregierung eingereicht werden, ausgenommen jene Fälle, in welchen diese Kreisstelle in I. Instanz judizirte.

Vorstehende Verordnung hat mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit zu treten.

Augsburg, den 29ten November 1854.

Königl. Regierung von Schwaben u. Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Hagen. coll.

Vorstehende hohe Regierungs-Ausschreibung haben die Gemeinde-Vorsteher schleunigst bekannt zu machen.

Am 12ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Verleihung von landwirthschaftlichen Stipendien für das Schuljahr 1854|55 betr.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Kreis-Comité wird für das Schuljahr 1854|55 an Zöglinge der landwirthschaftlichen Central-Schule zu Weihenstephan und Ackerbauschulen aus dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg sechs Stipendien zu je 50 fl. verleihen.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studien-, Sitten- und Vermögens-Zeugnissen bis zum 20ten Dezember l. Js. bei dem unterfertigten Kreis-Comité einzureichen.

Augsburg, den 26. November 1854.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben u. Neuburg.

Der I. Vereins-Vorstand:

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Gebhardt, Vereins-Sekr.

Die Verwendung von Luftziegeln der Hochbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben in einer höchsten Entschließung vom 20. d. Mts. ausgesprochen, daß die Anwendung der Luftziegel unter günstigen Verhältnissen insbesondere zu Bauführungen auf dem Lande zugestattet ist, indem dadurch das Bauen weniger vermögender Landbewohner erleichtert und der Holzbau vermindert wird.

Es versteht sich von selbst, daß, wie die Fabrikation der Backsteine, so auch die Bereitung tüchtiger Luftziegel sorgfältig überwacht werden muß.

Die Bauenden haben übrigens das Vorhaben, Luftziegel anzuwenden, in dem Baugesuche zu erklären, so wie die Art und Weise der Verwendung anzugeben; die Baubehörden aber sich über die Anwendbarkeit unter den gegebenen Verhältnissen auszusprechen, worauf die baupolizeiliche Genehmigung oder Verweigerung erfolgt.

Für die Anwendung der Luftziegel gilt als Vorschrift, daß das Gebäude, welches in der Regel nur einstöckig hergestellt werden darf, einen von hart gebrannten Back- oder Bruchsteinen gemauerten Sockel und ein weit vorspringendes schützendes Dach erhalte, und daß ferner ein gehöriger Verputz der Mauern, vornehmlich deren Aussenseiten hergestellt werden muß.

Diese Vorschriften sind pünktlich zu beachten.

Augsburg, den 29ten November 1854.

Kgl. Regierung v. Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Hagen, coll.

Die Bitte der Maria Barbara Walder um Auskunft über ihre Verwandten in Bayern und über allenfallsige Erbschaftsansprüche betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Werden sämmtliche Gemeinde-Vorsteher beauftragt, zufolge hoher Regierungs-Ausschreibung vom 25ten v. Mts. in Nro. 100 des Kreis-Amtsblattes beauftragt, nach den Verwandten einer gewiessen Maria Barbara Walder, geboren am 4ten Juni 1776 zu Weissensteigen, Tochter des Jakob und Ursula Hornen, und ob derselben etwa eine Erbschaft zugefallen ist, Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß bis zum 24ten d. Mts. anher anzuzeigen.

Am 12ten Dezember 1854.

Graf, Landrichter.

Lutz gegen Mayer wegen Forderung.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die dießgerichtliche Ausschreibung vom 4ten vor. Mts. wird bekannt gegeben, daß die auf Donnerstag, den 21ten dies Mts. anberaumte Taasfahrt zur Versteigerung des Lutz'schen Anwesens zu Weitenau suspendirt worden sei.

Grönenbach, am 6ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

Die Herstellung einer Uebersicht der mit Legitimationsscheinen zum Getreidhandel versehenen Individuen betr.

An sämmtliche Gemeinde = Vorsteher.

In Folge eines hohen Regierungs=Ausschreibens erhalten sämmtliche Gemeinde = Vorsteher den Auftrag, über die in ihren Bezirken vorhandenen mit Legitimationsscheine zum Getreidehandel versehene Individuen ein Verzeichniß nach beigefügtem Formular bis zum Samstag den 23ten ds. anher einzusenden.

Da der von der kgl. Regierung zur Vorlage dieser Uebersicht vorgestekte Termin sehr beengt ist, so gewärtigt man die pünktlichste Einhaltung, widrigenfalls Exekutionsmaßregeln verfügt werden müßten.

Am 12ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Lauf-Num.	Namen, Stand und Alter des Getreidhändlers	Wohnort mit Angabe der Gemeinde.	Titel der Ansässigkeit mit näherer Bezeichnung des Besitzthums.	Vermögens- und Familienverhältnisse	Leumund	Bemerkungen, insbesondere über Umfang des Getreidehandes und die Art des Betriebes

Den Stand der Sparkasse betr.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird eine Uebersicht des Standes der Sparkasse am Schlusse des Etatsjahres 1853/54, woraus das fortwährend wachsende Zutrauen zu dieser gemeinnützigen Anstalt auf eine höchst erfreuliche Weise hervorgeht, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seither die Kassabarschaft größtentheils wieder verzinslich angelegt worden ist.

An den Einlagen per	44052	fl. 36	1/2 kr.
Nahmen Theil			
186 Dienstbothen mit	17564	fl. 19	kr.
148 Kinder mit	11923	fl. 1	1/2 kr.
48 Handwerksgesellen und Näherinen mit	5600	fl. —	3/4 kr.
17 Unbemittelt und Pfründner mit	1394	fl. 30	kr.
72 Vormundschaften und Curateln mit	4311	fl. 20	3/4 kr.
73 Stiftungen, Armenfunde u. Pfarrpfründen ꝛc.	4159	fl. 24	1/2 kr.

Für obige: 44052 fl. 36 1/2 kr.

Uebersicht des Standes der Sparkassa Ottobeuren am 1ten Oktober 1854.

Summa der Einzelneneinlagen	Vorjähriger Einlagenstand.		Heuriger Zuwachs		Zurückgenommene Einlagen.		Gegenwärtiger Einlagestand.		a.) Hypothecirtes Vermögen b.) Kassabaarschaft.		Darunter Institus. Erübrigungen.		Activrest der Rechnungen pro. 1853/54.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
544	34670	2	13491	54	4109	19 2/4	44052	36 2/4	a. 43385	—	343	38 1/2	1111	15
									b. 1111	15	Mehr gegen das Vorjahr um 133 fl. 29 kr.			

Am 12ten Dezbr. 1854. Graf, Landrichter.

Die Konscribirung der Altersklasse 1833 betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Am Montag, den 18ten ds. Mts. Vormittags 9 Uhr werden die Beschlüsse über die Zurückstellungsgesuche und die Untauglichkeitserklärungen in hiesiger Gerichtskanzlei in Gegenwart des kontrollirenden Ausschusses eröffnet.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, hiezu jene Konscribirte ihres Bezirkes, welche reklamirt, sowie jene, welche sich als untauglich erklärt haben, hiezu vorzuladen, und den übrigen Konscribirten zu eröffnen, daß es ihnen frei stehe diesem Akte beizuwohnen.

Am 12ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Das Viehhüten durch werktagsschulpflichtige Kinder betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß werktagsschulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet, und feyertagsschulpflichtige Hirten vom Besuche des Gottesdienstes und der Christenlehr abgehalten werden.

Wann auch hie und da in besondern Fällen das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder nicht wohl verhindert werden kann, so muß doch darauf bestanden werden, daß dieselben die Schule, den sonn- und feyerlichen Gottesdienst und die Christenlehre fleissig besuchen.

Es ergeht daher an die Gemeinde-Vorsteher der katholischen Gemeinden der Auftrag, hierüber sorgfältig zu wachen, und die dawiderhandelnde Dienstherrn anzuzeigen, um selbe zur Strafe ziehen zu können.

Am 12ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die Bitte des Franziskaner Konventes auf dem Lechfelde um Bewilligung einer Kollekte zur Vollendung der Reperatur des dortigen Kalvarienberges betr.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Von dem Franciskaner-Convente auf dem Lechfelde wurde die Wiederherstellung eines schon früher daselbst bestandenen Kalvarienberges mit den Kreuzwegstationen, und einer Rotunda die eine Grotte, ähnlich der des hl. Grabes in Jerusalem enthält, aus freiwilligen Beiträgen unternommen.

Diese Letzern reichen jedoch zur Vollendung des begonnenen Werkes nicht hin, und das bereits Hergestellte würde in kurzer Zeit gänzlich zerfallen, wenn nicht eine dauerhafte Vollendung der fraglichen Restaurations-Arbeiten in Bälde stattfindet, namentlich ist eine solide Eindeckung der Rotunda, die Anbringung fester steinener Aufgangsstufen zum Kalvarienberge und zur Vermeidung von Unglücksfällen die Umfriedung mit einem eisernen Gitter nöthig.

Zur Aufbringung der fehlenden Mittel wurde daher mittelst hoher Regierungsentschliessung vom 1. dß. Mts. auf das von dem Konvente gestellte Bitte gestattet, eine Kollekte in unsern Landgerichtsbezirken, und unter diesen auch in dem hiesigen, jedoch nur bei Wohlhabenden, und soweit daselbst nicht von den Kapuzinern kollectirt wird, während der ersten 6 Monaten des kommenden Jahres vornehmen zu dürfen.

Die Gemeindevorsteher werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieser Sammlung kein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr selbe nach Möglichkeit zu fördern.

Am 12ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Von den beiden in der Späheverfügung des kgl. Landgerichts Oberdorf vom 24ten Oktober d. Jrs. (siehe Späheblatt Nro. 54. Seite 2.) erwähnten sicherheitsgefährlichen Personen wurde die eine nämlich Franziska Dreer, auch Mayer genannt, am 11ten ds. Mts. in Sontheim d. G. im Hause der ledigen Maria Horn arretirt und dem kgl. Landgerichte Oberdorf überliefert.

Deren Zuhälter Silvest Wurmann aus Rieden, welcher auch mehrerer in dießgerichtlichem Brzirke mittelst Einschleichen und Einbruches verübter Diebstähle dringend verdächtig ist, entfernte sich am 5ten ds. Mts. aus der Wohnung der Maria Horn in Sontheim und treibt sich noch im Lande umher.

Wurmann ist von mehr als mittlerer Größe, hat dunkle Augen und Haare, war vermuthlich mit

schwarztuchener Pelzkappe, dunkelfarbigen Spenser und solcher Hose bekleidet.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, eifrigst die Späh auf dieses gefährliche Subjekt fortzusetzen und den Wurmann im Betretensfalle wohlverwahrt an das kgl. Landgericht Oberdorf liefern zu lassen.

Ottobeuren, den 13ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Voruntersuchung wegen ausgezeichnetem Diebstahls zum Schaden des Leonhard Singer und Anton Leichtle in Attenhausen.

Bekanntmachung.

Durch Einsteigen in die Küche wurde in der Nacht vom 30ten auf 1ten ds. Mts. dem Söldner Leonhard Singer in Attenhausen circa 1½ Metzen Schönmehl,
ein Paar kalblederne Bundschuhe und ein Butterweggen von 1 1½ Pfund,
und dem Söldner Anton Leichtle von dort circa 2 Pfund Winterschmalz sammt Hafen, 2 Pfund Butter sammt Schüssel, eine kupferne Pfanne und sechs Kücheln gestohlen.

Am 1ten ds. Mts. Früh 4 Uhr soll eine verdächtige große Mannsperson mit langen Hosen und Spenser gekleidet, in den Händen Stiefel und einen Sack, auf der Achsel eine Pfanne tragend von Attenhausen nach Sontheim gehend gesehen worden sein.

Wer über den Dieb oder die gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wolle solche schleunigst dem unterfertigten Gerichte mittheilen.

Am 6ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Publikation wegen Holzverkauf.

Auf Samstag, den 23ten Dezember 1854 wird in dem Walddistrikte Attenhauserwald (Lichthardt) folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert.

180 Stück Fichten und Tannene Sägbäume.
5 „ Fichten Bauhölzer.
1 Klafter Erlen } Scheitholz.
76 „ Fichten }
2 „ Erlen } Prügelholz.
6 „ Fichten }
19 „ weiche Stecken.
1 Partie weiches Reisig.
48 Normalhaufen Daas.

Kaufslustige, welche dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an das Revierpersonal in Ottobeuren zu wenden, und übrigens am obigen Tage in loco Attenhausen beim Wirth bis 9 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird. Hiebei wird noch bemerkt, daß die mit einem rothen Kreuz bezeichneten Stamme und Klafter Nummern bereits abgegeben sind.

Ottobeuren, den 11ten Dezember 1854.

Königliches Forstrevier Ottobeuren.

Frimmer, königl. Revierförster.

Schafweide-Verpachtung.

Mittwoch, den 27ten ds. Mts. Mittags 12 Uhr verpachtet die Gemeinde Gottenau in der Wohnung des Unterzeichneten ihre Schafweide, auf welcher circa 130 Stück Schafe ernährt werden können. Kaufslustige werden eingeladen.

Gottenau, den 10ten Dezember 1854.

Lederle, Vorsteher.

Versteigerung.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, Mittwoch, den 20ten ds. Mts. Vormittags 9 Uhr in Hetzlinshofen aus freier Hand, unter Leitung des Orts-Vorstandes daselbst folgende Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden zu versteigern.

1 Pferd, 2 Kühe, 6 Schober Veesenstroh, 500 Haberbuscheln, einige Hundert Veesen- und Gerstenbuscheln und sonstige Fahrnisse, wozu Kaufslustige einladet

Hetzlinshofen, den 8ten Dezember 1854.

Johannes Schrag.

Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, diese Versteigerung in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Versteigerung.

Mittwoch, den 20ten Dezember ds. Jrs. Vormittags 7 Uhr werden in Dickreußhausen, königl. Landgerichts Grönenbach im Hause des Unterzeichneten folgende Gegenstände aus freyer Hand gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, als 5 Pferde, 23 Stück Hornvieh, 190 Zentner Heu und Ohmad, 36 Schober Roggen- und Veesenstroh, 11 bis 1200 Buscheln und 80 Scheub Haberstroh, 37 Buscheln Erbsenstroh nebst verschiedenen Baumannsfahrnissen aller Art. Näheres wird am Versteigerungstage bekannt gegeben, und Steigerungslustige höflich eingeladen.

Dickreißhausen, den 13ten Dezember 1854.

Joh. Georg Pfalzer.

Anzeige.

Im Colleg-Bräuhause dahier ist gutes Gersten-Malz aus der von Meyer'schen Malzfabrik in München zu festgesetztem Preise und sogleich baare Bezahlung jederzeit zu haben.

Mindelheim, den 2. Dezember 1854.

150 fl. Vormundschafts-Kapital sind zu 4 Prozent verzinslich gegen gute Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

130 fl. Kirchenstiftungs-Kapital und 125 fl. sind zu 4 Prozent verzinslich gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Lotto.

In der 1556ten Münchener Ziehung wurden gezogen:

1. 18. 52. 62. 47.

Der Stiefmops. „Wenn du mich ärgerst," sprach die Mama zur Tochter, die ihren Mops schlug, „so kränke ich mich und sterbe, und du bekommst eine Stiefmutter." — Die Kleine ward plötzlich still und nachdenkend, und sagte dann: „Mütterchen, wenn die Bella stirbt, krieg ich wohl auch einen Stiefmops."

Auflösung der Charade in Nro. 49.: Wagehals.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 14. Dezember 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 12. Dezember 1854. höchster		mitterrer		niederster		Mindelheim, den 9. Dezember 1854. höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	29	35	28	43	27	4	30	2	29	16	28	19	29	47	28	31	26	27
Roggen	23	52	23	19	21	49	23	16	22	58	21	12	24	20	23	41	20	12
Gerste.	15	41	15	10	14	40	15	31	15	7	14	36	15	12	14	41	13	24
Haber.	8	24	7	39	7	-	8	9	7	34	7	9	7	35	7	22	7	2

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 14 kr. Haber — fl. — kr.

Abschlag: Kern 1 fl. 13 kr. Roggen — fl. 51 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 15 kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7
Weißbr od v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 1/2
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 1/8
" " zu 4 kr.	—	20 3/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	11 7/8
" " zu 4 kr.	—	23 3/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	5	13
" "	Semmelmehl	" "	4	11
" "	Mittelmehl	" "	3	10
" "	Nachmehl	" "	—	46
" "	Roggenmehl	" "	2	27

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag №. 51. den 21. Dezember 1854.

In Stürmen, nicht zu guter Zeit,
Erprobt sich eines Schiffes Güte;
So wird in Widerwärtigkeit
Erforscht des edlen Manns Gemüthe.

Auszug aus dem königl. bayer. Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg 1854.

Nro. 81.

Inhalt: Legitimatinns-Urkunden für Handlungs-Reisende von und nach der Schweiz. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Osterschwang, kgl. Landgerichts Immenstadt. — Die Erledigung des Hölderich'schen Familien-Stipendiums. — Der vermißte Franz Osterried von Frödenberg. — Die Verloosung der ältern k. k. österreicheischen Staatsschuld. — Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten an der Universität München. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in den Städten Lindau, Dillingen, Füßen, Lauingen und Mindelheim für die Wahlperiode 1854|57. — Zwei Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Presse. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilagen.

Nro. 82.

Inhalt: Der provisorische Winterbiersatz pro 1854. — Die Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter pro 1855. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in den Städten Donauwörth, Oettingen und Leipheim für die Wahlperiode 1854|57. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die von der k. Bank in Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.

An sämmtliche Gemeinde- dann Kirchen-Stiftungs- und Schulfonds-Verwaltungen.

Die k. Bank zu Nürnberg hat für die Stadtgemeinde Bayreuth zur Deckung der Baukosten der Bayreuth-Neumarkter Eisenbahn ein Anlehen von 800,000 fl. negozirt, und im Wege der Partialisirung dieses Anlehens Obligationen au porteur zu dem Betrage von 500 fl. kreirt.

Der Betrieb der erwähnten Bahn ist in Folge der Bestimmung des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 25ten July 1850. Abschnitt I. §. 21. Nro. 6. an den Staat verpachtet, und es wird der zur Verzinsung und vertragsmäßigen Tilgung des Anlehens erforderliche Betrag von der Centralkasse der königl. Verkehrs-Anstalten jährlich unmittelbar gleich an die k. Bank à conto der zu zahlenden Pachtrente abgeliefert.

Die k. Bank, für welche der Staat nach §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 4ten Okbr. 1850. „die Formation und den Wirkungskreis der kgl. Bank betr." — Reggs. Blt. 1850. S. 789, — die vollkommene Garantie übernommen hat, leistet für die richtige Zinsenzahlung und Einhaltung des Tilgungs-Planes Gewährschaft und es ist nebstdem für dieses Anlehen auch noch eine specielle Hypothek auf der betreffenden Eisenbahn, die wegen der successiven Heimzahlung von Jahr zu Jahr leisten wird, bestellt.

Nachdem hiernach bezüglich dieser Obligationen, die überdieß noch den Vortheil gewähren, daß ihre 4 1|2 procentigen Zinsen halbjährig bezahlt werden, eine Gefährde um so weniger besteht, als die königl. Hauptbank zu Nürnberg sich verbindlich gemacht, auf Antrag der Betheiligten die au porteur lautenden Obligationen durch Namens-Vinkulirung in Nominal-Obligationen umzuwandeln, und Devinkulirungen nur mit Einwilligung und Genehmigung der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Curatel vorzunehmen, so hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten durch höchste Entschliessung vom 29ten v. Mts. un-

ten bezeichneten Betreffs bezüglich der der obersten Curatel desselben untergebenen Kultus- und Unterrichts-Stiftungen die Ermächtigung ertheilt, Kapitalien derselben in solchen Partial-Obligationen des durch die kgl. Bank zu Nürnberg negocirten Eisenbahn-Anlehens der Stadtgemeinde Bayreuth anzulegen, und hiezu noch bemerkt, daß die auf die fragliche Art zu erwerbenden Partial-Obligationen au porteur durch Namens-Vinkulirung auf die kreditirenden Stiftungen in Nominal-Obligationen bei der kgl. Hauptbank in Nürnberg umwandeln zu lassen sind, was nach Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen ohne Kosten für die sich betheiligenden Stiftungen vorgenommen werden wird.

Hievon werden die Gemeinde- Kirchen- Stiftungs- und Schulfonds-Verwaltungen zu dem Zweke in Kenntniß gesetzt, diese Gelegenheit ihre allenfalls disponibel vorliedenden Kapitalien oder Rentenüberschüsse auf eine vortheilhafte und was die Zinsenperzeption betrifft, auf bequeme Weise unterbringen, nach Möglichkeit zu benützen.

Am 12ten Dezember 1854

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1833.

Vom Königlichen Landgerichte Ottobeuren.

Wird in Folge einer hohen Regierungs-Ausschreibung vom 10ten d. Mts. in Nro. 106. des Kreis-Amts-Blattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes zur definitiven Berichtigung der Konscriptionslisten der Altersklasse 1833 und zur Bescheidung der angebrachten Reklamationen für den Amtsbezirk Ottobeuren am Donnerstag, den 28ten Dezember l. Jrs. statt finde,
2) die Reklamationen derjenigen Individuen, welche sich für dienstuntauglich halten, aber von der Untervisitations-Commission für militärdienstlauglich erklärt worden sind, erst bei der im Monate Jäner 1855 beginnenden Aushebung nicht aber an obigem Tage beachtet werden können, endlich
3) daß der Zutritt zu den Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes, welche im Saale der kgl. Residenz stattfinden, und jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen, den Konscribirten, ihren Eltern, Vormündern und Stellvertrettern zwar gestattet, aber nicht zur Pflicht gemacht ist.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, dieses ungesäumt in ihren Bezirken bekannt zu machen, und den Konscribirten noch besonders mit dem Anhange zu eröffnen, daß allenfallsige Einstandsverhandlungen nunmehr an jedem Amtstage aufgenommen werden.

Am 20ten Dezember 1854.

Graf, Landrichter.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1854/55 betr.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Ausschreibung vom 16. d. Mts. in Nro. 107. des Kreis-Amts-Blattes ist der definitive Winterbiersatz für den hiesigen Amtsbezirk mit

5 kr. 1 pf.

vom Ganter, und der Schenkpreis auf

5 kr. 3 pf.

per Maaß festgesetzt.

Da sonach gegen den provisorischen Winterbiersatz keine Aenderung eingetretten ist, so gelten alle unterm 5ten Oktober l. Jrs. in Nro. 41. des Wochenblattes ausgeschriebenen Anordnungen noch fort, und werden insbesonders

1) die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, diesen Biersatz ungesäumt in allen Schenklokalitäten ihres Bezirkes anzuschreiben, und dafür zu sorgen, daß nur tarifmäßiges, völlig ausgegohrenes Bier verleit gegeben wird, und
2) die Bräuer, sich mit einem hinreichenden Hellervorrath zu versehen, wenn sie nicht vorziehen, entweder auf einen Pfennig des Schenkpreises zu verzichten, oder ihr Bier für die Ite Hälfte, also bis Ende Februar um einen Pfennig theurer, und für die IIte Hälfte um einen Pfennig wohlfeiler zu geben, worüber die Erklärungen entweder an die betreffenden Gemeinde-Vorsteher, oder dahier unmittelbar bis Ende dieses Monats abzugeben sind.

Am 20ten Dezember 1854.

Graf, Landrichter.

Anwesensverkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Maurers Valentin Humpeneder von Unterhaslach, bestehend aus einem ziemlich baufälligen Wohnhäuschen und Garten per 0 Tagwerk 11 Dezim. sämmtliches geschätzt auf 158 fl. dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf Montag, den 29ten Jäner 1855 Nachmittags 2 Uhr in loco Unterhaslach angesetzt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17ten Novbr. 1837 richtet und die nähere Kaufsbedingungen vor dem Steigerungstermine bekannt gemacht werden.

Da der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, so wird derselbe von dem beschlossenen Anwesensverkaufe auf diesem Wege mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, binnen 30 Tagen entweder hierorts persönlich zu erscheinen oder einen Mandatar zu bestellen, widrigenfalls alle Ausfertigungen an ihn als insinuirt erachtet würde.

Ottobeuren, am 14ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Das Schlachten und den Fleischverkauf betr.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch Zuwiderhandlungen in nebenbemerktem Betreffe werden zur Darnachachtung und Vermeidung der gesetzlichen Strafen nachstehende höchsten Vorschriften bekannt gemacht:

1.) Wer für seinen Haushalt schlachtet, kann, was er nicht bedarf, in Vierteln auf öffentlichem Markte feil halten oder auf Bestellung absetzen.

2.) In allen Fällen des Schlachtens hat die Fleischbeschau durch die aufgestellten Fleischbeschauer vorschriftsmäßig Statt zu finden.

Das heimliche Schlachten, sowie das Schlachten und Verkaufen des ungesunden Viehes ist auf's schärfste verboten.

Hienach ist sich zu achten.

Ottobeuren, am 20ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

Graf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Expedition hat den Franz Joseph Götzfried von Engishausen, kgl. Landgerichts Babenhausen auf Grund seines ausgezeichneten Leumunds und auf Stellung einer genügenden Caution als Rural-Postbote für den Bestellungs-Bezirk Erkheim in den Ortschaften

a) I. Tour: »Schlegelsberg, Sontheim, Attenhausen, Westerheim, Ungerhausen, Holzgünz, Rummeltshausen und Günz« dann:

b.) II. Tour. »Lauben, Egg, Wesbach, Frickenhausen, Daxberg, Arlesried und Dankelsried

aufgenommen, was dem correspondirenden Publikum mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß derselbe als gerichtlich verpflichtet für Bestellung an Adreßaten in Besorgung zur Weiterbeförderung sämmtlicher Postgegenstände auf die Post, — sofort berechtigt seye.

Am 15ten Dezember 1854.

Königliche Posterpedition Erkheim.

Maier.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 28ten Dezember d. Jrs. Früh 9 Uhr wird in der Wald-Parzell Kapellenwald bei Rettenbach folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert.

252	1/2	Klafter	Scheitholz,
55		"	Prügel,
53	1/2	"	Stecken,
38		Fuder	Daas.
391		Stück	Sägbäume,
625		"	Hopfenstangen,
225		"	Zaunstangen.

Kaufslustige werden eingeladen am oben festgesetzten Tage und Stunde beim Bätzen-Wirth in Rettenbach zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Mindelheim, den 18ten Dezember 1854.

Andreas Scheu & Consorten.

An Herrn G. G. in O!

Zum Christkindlein wird Feder, Dinte und Papier ankommen.

Die Gesellschaft
in N. und R.

Geburts-, Sterb- und Trauungs-Anzeigen

im Monat Oktober.

Geboren: Den 5., M. Sabina, d. V.: Joseph Anton Abröll, Schuhmacher-Meister von Ottobeuren. — Den 16., Theresia, uneheliches Kind der ledigen M. Anna Keidler von Ottobeuren. — Den 19., Franz Joseph, d. V.: Baptist Grimm, Bauer von Guggenberg. — Den 22., M. Anna, d. V.: Franz Sales Welte, Söldner von Stephansried.

Gestorben: Den 2., Franz Sales Eichele, Bäckermeister von Ottobeuren, 72 Jahre alt, an Schlaganfällen. — Den 10., Eduard, unehelich, 18 Tage alt, an Gichtern. — Den 11., Walburga Petrich, Pfründnerin von Ottobeuren, 73 Jahre alt, an Altersschwäche. — Den 23., Joseph Herz, Säckler von Ottobeuren, 61 Jahre alt, an Nervenschlag. — Den 23., Rupert, Kind des Krämers Mathias Specht von Ottobeuren, 6 Wochen alt, an Schwäche. — Den 27., Barbara Schmid, Rechenmachersgattin von Ottobeuren, 51 Jahre alt, an Abzehrung. — Den 27., Alexander Schnieringer, Schweinhändler von Ottobeuren, 57 Jahre alt. — Den 31., Walburga, Kind des Söldners Andreas Utz von Unterwolferts, 10 Wochen alt, an Gichtern.

Im November.

Geboren: Den 2., Joh. Georg, d. V.: Joh. Nepomuck Filgis, Zimmermann von Ottobeuren. — Den 13., Wilhelmine, d. V.: Martin Freuding, Schmid von Ottobeuren. — Den 15., Michael, d. V.: Michael Wölfle, Söldner von Brüchlins. — Den 15. Theresia, d. V.: Michael Herz, Nagelschmied von Ottobeuren. — Den 20., Franz Joseph, d. V.: Martin Buchmair, Schreinermeister von Ottobeuren. — Den 21., Joh. Baptist, d. V.: Martin Fink, Söldner von Ottobeuren. — Den 21., Joseph, d. V.: Xaver Döring, Bäckermeister von Ottobeuren. — Den 22., Karolina, d. V.: Ambros Madlener, Maurermeister von Ottobeuren. — Den 30., David, d. V.: Joseph Zettler, Söldner v. Schellenberg.

Gestorben: Den 9., Theresia Schwank, Büchsenmachersgattin von Ottobeuren, 47 Jahre alt, an Schleimfieber. — Den 22., Jgfr. Barbara Rothärmel, Bauerstochter von Stephansried, 44 Jahre alt, an Abzehrung. — Den 30., M. Anna, Kind des Glaser-Meisters Joseph Wegmann von Ottobeuren, 11 Monat alt, an Abzehrung und Gichtern.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 21. Dezember 1854. höchster		mitterer		niederster		Memmingen, den 19. Dezember 1854. höchster		mitterer		niederster		Mindelheim, den 16. Dezember 1854. höchster		mitterer		nederster.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern.	31	5	30	12	29	8	29	37	28	48	27	46	28	41	27	28	25	9
Roggen.	24	8	23	38	22	15	23	11	22	37	21	55	23	50	22	39	20	10
Gerste.	15	11	14	30	13	53	15	39	15	3	14	35	15	12	14	39	13	30
Haber.	8	53	7	54	7	9	8	—	7	34	7	16	7	21	7	—	6	43

Nach dem Mitter Preis:

Aufschlag: Kern 1 fl. 29 kr. Roggen — fl. 19 kr. Gersten — fl. — kr. Haber — fl. 15 kr.
Abschlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gersten — fl. 46 kr. Haber — fl. — kr.

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7
Weißbr od v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 1/4
" " zu 4 kr.	—	20 5/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	11 7/8
" " zu 4 kr.	—	23 3/4

Mehlpreise:			fl.	kr.
Der Metzen	Mundmehl	" "	4	43
" "	Semmelmehl	" "	3	42
" "	Mittelmehl	" "	2	48
" "	Nachmehl	" "	—	41
" "	Roggenmehl	" "	2	21

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganser. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganser.

Ottobeurer-Wochenblatt.

Donnerstag № 52. den 28. Dezember 1854.

Die Schnelligkeit der Zeit.

Noch während du denkest entfliehet dir der Sinn,
Noch während du schauest, dein Blick!
Was einmal entflohen, ist ewig dahin,
Die Zukunft giebt's nie mehr zurück.

Die Quartalversammlung betreffend.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher.

Wegen Unpäßlichkeit des Amtsvorstandes wird die nächste Quartalversammlung auf

Mittwoch, den 17ten Jänner 1855

verlegt, wonach die Gemeinde-Vorsteher sich zu achten haben.

Nachmittags 1 Uhr findet im Gasthause zur Post wieder eine landwirthschaftliche Sitzung statt, wozu alle Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines und alle Freunde der Landwirthschaft eingeladen werden.

Ottobeuren, den 27ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht.

V. k.

Mayr, I. Assessor.

Zufolge Entschließung der hohen General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten hat der Unterzeichnete die Postomnibusfahrten zwischen Memmingen, Ottobeuren und Günzach vom 1ten Jäner an, allein zu übernehmen, und empfiehlt deßhalb den auf das bequemst eingerichteten Wagen allen Reisenden zur Benützung.

Ottobeuren, den 28ten Dezember 1854.

Wittwer,

kgl. Posthalter.

Da für die kgl. Postexpeditionen die regelmäßige Aufgabszeit auf 8 — 12 Uhr Vormittags und 2 — 6 Uhr Nachmittags festgesetzt ist, so werden in Zukunft nur zu dieser Zeit Briefe und Fahrpoststücke angenommen werden. Dieß bringt zur Wissenschaft

Ottobeuren, den 27ten Dezember 1854.

die kgl. Postexpedition.

Wittwer.

Verzeichniß.

derjenigen Personen, welche sich gegen eine Gebühr zum Localarmenfund der Neujahrs-, Namens- und Geburtstags-Gratulationen entbunden haben.

Graf, Landrichter.
Maier, Assessor.
Müller, Assessor.
Ganghofer, Forstmeister.
Deyerl, Rentbeamter.
Ganghofer, Major.
Dr. Forster
Frimmer, Revierförster.
Knuffert, Landarzt.
v. Geuder.
Ostenrieder, Rechtspraktikant.
Deyerl.
Klotz, Oberschreiber.
Altegger.
Durach.
Specht.
Zugschwert.
Walchner, pens. Revierförster.
Convent.
Dr. Wittwe Kneusel.
Wagenhäuser, Gerichtsdiener.
Mahler, Markts-Vorstand.
Hurter, Gemeindepfleger.
Madlener, Stiftungspfleger.
Steigleder.
Gregg.
Kümmerle.
Waldmann.
Abröll.
Berchtold, Wegmeister.
Müller, Geometter.
Beck, Apothecker.
Wittwer, Postexpdt.
Trieb, Lehrer.
Max Lerner.
Florian Geiger.
Huith.
Joh. Hiemer.
Weiß, Wachszieher.
Zillenbiller.
Geromiller.
Beckler.
Joseph Zugschwert.
Jakob Hölzle.
Heinrich Höbel.
Valentin Kösel.

Joh. Natterer.
Joseph Kiechler.
Georg Mayer, Gerber.
Ferdinand Binzer.
Lorenz Wüst.
Max Vollmar.
Franz Anton Wiedemann.
Benedikt Leonhard.
Benedikt Eichele.
Buchbinder Bader.
Buchdrucker Ganser.
Gottfried Waldmann.
Mathias Schmid.
Michael Herz.
Joseph Waldmann.
Michael Eichele.
Anton Eichele.
Joseph Schropp.
Kochs Wittwe.
Philipp Schölhorn.
Josepha Baur.
Xaver Maurus, junior.
Martin Fritz.
Narzis Albrecht.
Frz. Joseph Miller.

Kaspar Holzheu.
Sales Hiemer.
Philipp Schwarz.
Benedikta Eichele.
Grambihler.
M. A. Hafner.
Max Durocher.
Joseph Anton Maier.
Theodor Bayer.
Jakobi.
Georg Ripfel.
Anton Mayer.
Wagner, Müller.
Joseph Anton Brack.
Johann Weishaupt.
Joh. Nepomuck Stiegeler.
Xaver Herz.
Raub Sattler.
Anton Rothärmel.
Katharina Hölzle.
Georg Beni.
Joseph Eichele.
Engelbert Maier.
Joseph Lieb.
Kasimir Maier.

Voruntersuchung gegen Silvest Wurmann von Rieden, Franziska Dreer [Mayer] von Schwaighausen, Maria Horn von Sontheim et Complicen wegen mehrerer Diebstähle.

Bekanntmachung.

Gemäß Gend. Anzeige vom 16ten ds. Mts. ward in voriger Woche auch Silvest Wurmann in Kaufbeuren arretirt und an das kgl. Landgericht Oberdorf abgeliefert, was unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 13ten ds. Mts. hiemit veröffentlicht wird.

Ottobeuren, am 20ten Dezember 1854.

Königliches Landgericht Ottobeuren.

V. k.

Mayrr, l. Assessor.

Lotto.

In der 515ten Nürnberger Ziehung wurden gezogen:

80. 73. 57. 63. 61.

Renten-Anstalt, Lebens- und Leibrenten-Versicherungen

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Einlagen zu der in der Bildung begriffenen IX. Jahresgesellschaft der **Renten-Anstalt**, sowie Nachzahlungen zur Vervollständigung theilweiser Einlagen in den acht älteren Gesellschaften, können bis zum Jahresschlusse, sowohl bei der Bank selbst, als bei den Agenten gemacht werden.

Die mit der Bank verbundene **Lebensversicherungs-Anstalt** bietet das geeignetste Mittel, um durch Ersparung aus dem laufenden Einkommen den Angehörigen ein nach dem Tode des Familienhauptes zahlbares Kapital von einer bestimmten Größe zu sichern. Ob der Tod erst nach einer Reihe von Jahren oder unmittelbar nach erfolgter Versicherung eintritt, macht dabei keinen Unterschied, und es kann diese Anstalt daher vorzüglich in Zeiten, wo verheerende Krankheiten das Leben selbst der Gesündesten und Kräftigsten bedrohen, zur Benützung empfohlen werden. Nähere Auskunft ertheilen die Agenten, welche auch die Versicherungs-Anmeldungen entgegennehmen und ohne Kosten an die Bank einbefördern.

München, 4. Dezember 1854.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Mindelheim, den 15. Dezember 1854.

J. Rothenfelder, Bank-Agent.

1000 fl.

sind auf erste doppelte Versicherung zu 4 0/0 verzinslich auszuleihen. Wo, sagt Verleger dieses Blattes.

Verloren wurde:

vom untern Markt bis zum Kaufmann Brack ein Geldbeutelchen sammt darin befindlichem Geld. Der redliche Finder wird um Zurückgabe ersucht.

Einladung.

Am Neujahr-Vorabende — Sonntag den 31. d. Mts. Abends 6 Uhr — wird der hiesige Gesangverein im Gasthause zur Post eine musikalische Unterhaltung mit darauffolgendem Tanz veranstalten, wozu an sämmtliche Musikfreunde Ottobeurens und der Umgegend hiemit die freundliche Einladung ergeht.

Ottobeuren, 28. Dezember 1854.

Der Ausschuß.

Aufmunterung

zur gewissenhaften Anwendung unserer dahin eilenden Lebens-Tage.

(Am Schlusse des Jahres 1854.)

Blick' oft auf die verfloß'nen Zeiten
Mit weisem Ernst und Fleiß zurück;
Und leg' auf überstand'ne Leiden,
Den Grund zu deinem innern Glück;
Dann wird der Trübsal köstlich Heil
Auch dir von Gottes Huld zu Theil.

Preis' Gott für jede gute Stunde,
Die Gottes Güte dir gewährt,
Doch, dank auch ihm mit frohem Munde,
Wenn er durch Leiden dich bewährt;
Ihr Zweck bleibt für dich groß und gut
Wie alles, was der Ew'ge thut.

Denk dankbar stets der guten Stunden,
Die Gottes Huld dir öfters gab;
Hat ihren Werth dein Herz empfunden,
Dann fürchte weder Tod noch Grab!
Du lebtest dann mit Fruchtbarkeit
Schon hier für Gottes Ewigkeit.

Doch! manche Stunde läßt auch Reue
Bei Herzens-Prüfungen zurück;
Ist dies, so stärke dich auf's neue
Zum Kampf im schwächern Augenblick!
Dann werden Schwächen, die dich reu'n,
Zu deinem höhern Wohl gedeih'n.

Benutz den Werth der Augenblicke
Für dich, für Gott und Ewigkeit;
Nie kommt ein Augenblick zurücke,
Er eilt dahin im Strom der Zeit;
Nütz' darum jeden Augenblick
Für deiner Seele ew'ges Glück.

Bestrebe dich, dein Thun und Leben
Gott und der Tugend still zu weih'n.
Zu deinem Wohl i'sts dir gegeben,
Ihr Würken bleibe dein Erfreu'n!
Damit kein Augenblick dich reut,
Und jede Prüfung dich erfreut.

Sey eingedenk der Todes-Stunde,
Sie kommt gewiß, früh oder spät;
Heil! wenn dein Herz mit Gott im Bunde,
Voll Ruhe ihr entgegen geht;
Dann trittst du einst in den Verein,
Der Himmels Bürger friedlich ein.

Denk' oft an diese letzte Stunde,
Nütz weise sie zu deinem Glück!
Der Tod gibt öfters keine Kunde,
Erwart' ihn jeden Augenblick;
Und handle so, daß keine Reu
Gefährtin deines Todes sey.

Es leite dich bei jedem Sinne,
Bei jeder That die Möglichkeit,
Daß sie die Letzte werden könne,
Die Letzte vor der Ewigkeit.
Dann wird sich menschlich, gut und rein
Von Irrungen und Fehlern seyn.

Dann kannst du einst im Tod und Scheiden
Mit Ruhe auf dein Leben seh'n,
Und schwingst dich auf zu jenen Freuden,
Die ewig bleiben, nie vergehn,
Und wo gewiß die Thränen-Saat
Der Erde Himmels-Segen hat.

Die Fragen im verschiedenen Alter bei Heirathsvorschlägen.

Vor Zwanzig, da prüfen die Augen die Wahl,
Das Herz nur entscheidet, getroffen vom Strahl;
Da kommt nicht zu Worte der kalte Verstand,
Nur männlich und schön sei der junge Amand —
Da fragt sie mit süßem Geflüster:
„Wie ist er?"

Zu Zwanzig, da gilt schon des Standes Gewicht,
Da thut's nicht allein mehr ein hübsches Gesicht.
Vermögen und Titel sind Dinge von Werth;

Sie will eine Frau ſein, geachtet, geehrt —
Da fragt ſie die Eltern, Geſchwiſter:
„Was iſt er?“

Zu Dreißig, erfahren und ganz majorenn,
Da ſpielt bei dem Wahlakt das Aber und Wenn —
Da ſchwanken und wanken ſie zweifel erregt
Und fragen, wenn Alles geprüft und erwägt,
Mit ſchlauem Blick auf's Regiſter:
„Welcher iſt er?“

Zu Vierzig und d'rüber, da greifen ſie zu,
Vor Ungeduld bebend, bis nieder zum Schuh;
Da fragen ſie nicht mehr, wie, was, wer er iſt —
Ein Mann nur und zwar in der kürzeſten Friſt —
Da fragt ſie und ſchickt nach dem Küſter:
„Wo, — wo iſt er?“

(Neujahresſitte.)

Seht löblich iſt die Sitte und gar fein,
Begrüßt wird's neue Jahr bei Bier und Wein,
Mit Hergekrähe ein'ger Liederſtanzen,
Mit Eſſen, Trinken, Schwärmen und mit Tanzen!

Gnome.

So lang' als im Beutel der Heller noch klingt,
Gibt Jeder dir gerne Quartier;
Doch iſt er geleert, ei Lieber, ſo bringt
Dich Jeder behende zur Thür.

Der geliebte Ehemann.

Der Spruch iſt wohl recht falſch erſonnen:
Mir aus dem Aug' und aus dem Sinn:
Mein Weib hat mich erſt liebgewonnen,
Wenn ich ihr aus dem Auge bin.

Ligengeblieben

in der Kirche ein Regendach mit roth- grün- weiſſen Streifen. Verleger dieſes Blattes ſagt, an wen abzugeben iſt.

Schrannen-Anzeige.

Getreid-Gattung.	Ottobeuren, den 28. Dezember 1854.						Memmingen, den 19. Dezember 1854.						Mindelheim den 23. Dezember 1854.					
	höchſter		mitterer		niederſter		höchſter		mitterrer		niederſter		höchſter		mitterer		niederſ	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
Kern.	30	56	29	40	28	33	29	37	28	48	27	46	28	47	27	44	25	
Roggen.	24	2	23	47	23	—	23	11	22	37	21	55	22	58	22	16	19	
Gerſte.	15	30	15	5	14	15	15	39	15	3	14	35	15	3	14	24	13	
Haber.	7	52	7	28	7	3	8	—	7	34	7	16	7	22	7	4	6	

Nach dem Mitter Preis:

Aufſchlag: Kern — fl. — kr. Roggen — fl. 9 kr. Gerſten — fl. 35 kr. Haber — fl.—
Abſchlag: Kern — fl. 32 kr. Roggen — fl. — kr. Gerſten — fl. — kr. Haber — fl.2

Brodtaxe:	Pf.	Loth.
Semmelbrod zu 2 kr.	—	7
Weißbr od v. Kern-Mehl zu 2 kr.	—	8 3/4
Halbweißbrod zu 2 kr.	—	10 1/4
„ „ zu 4 kr.	—	20 5/8
Roggenbrod zu 2 kr.	—	11 7/8
„ „ zu 4 kr.	—	23 3/4

Mehlpreiſe:			fl.
Der Metzen	Mundmehl	„ „	4
„ „	Semmelmehl	„ „	3
„ „	Mittelmehl	„ „	2
„ „	Nachmehl	„ „	—
„ „	Roggenmehl	„ „	2

Gedruckt und verlegt bey Joh. Bapt. Ganſer. Verantwortlicher Redakteur: Karl Ganſer